

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Verpackungsrechts und anderer Rechtsbereiche an die Verordnung (EU) 2025/40

A. Problem und Ziel

Am 11.02.2025 ist die Verordnung (EU) 2025/40 (EU-Verpackungsverordnung) in Kraft getreten. Wesentliche Vorschriften werden 18 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung, am 12. August 2026, wirksam. Viele dieser Vorschriften gelten unmittelbar in Deutschland. Das deutsche Verpackungsgesetz beruht auf der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle. Ziel dieses Gesetzes ist es, das nationale Recht an die Vorgaben der EU-Verpackungsverordnung anzupassen. Ziel des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes ist, die Beibehaltung und Weiterentwicklung etablierter und bewährter Strukturen zu ermöglichen, soweit die EU-Verpackungsverordnung diese Möglichkeit eröffnet. Dadurch soll die Umstellung für alle betroffenen Akteure erleichtert und eine Überbeanspruchung durch vermeidbare bürokratische Lasten vermieden werden. Daneben sollen die umweltpolitischen Zielvorgaben nach Artikel 1 der EU-Verpackungsverordnung durch die mit diesem Gesetz getroffenen Maßnahmen in Deutschland erreicht werden.

B. Lösung; Nutzen

Die EU-Verpackungsverordnung gilt grundsätzlich ab dem 12. August 2026 in allen Mitgliedstaaten. Vor diesem Hintergrund müssen die nationalen Regelungen angepasst werden. Dafür soll das bisherige Verpackungsgesetz aufgehoben und durch das neue Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz ersetzt werden.

Die weit reichenden Neuerungen im Verpackungssektor durch die EU-Verpackungsverordnung stellen die Rahmenbedingungen für die Bewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfällen auf eine neue Grundlage und machen eine vollständige Überarbeitung des bisherigen nationalen Verpackungsgesetzes erforderlich. Diese ist auch deshalb notwendig, um Widersprüche zwischen den bisherigen nationalen Regelungen des Verpackungsgesetzes und den unmittelbar wirkenden Rechtsvorschriften der EU-Verpackungsverordnung auszuschließen.

Die nationale Umsetzung der europäischen Vorgaben sowie ein effektiver Vollzugsrahmen in diesem Gesetz stellen sicher, dass die Betroffenen ihren Verpflichtungen nachkommen und somit die umweltpolitischen Zielvorgaben nach Artikel 1 der EU-Verpackungsverordnung in Deutschland erreicht werden. Eine wesentlich bürokratieärmere Ausgestaltung könnte nur durch entsprechende Vereinfachung auf EU-Ebene verwirklicht werden.

Dabei trifft das Gesetz nur dann Regelungen, wenn dies für die Durchführung der unmittelbar geltenden Verordnung erforderlich ist, die Verordnung selbst den Mitgliedstaaten die Festlegung von nationalen Regelungen vorschreibt oder den Mitgliedstaaten ein Ermessensspielraum hinsichtlich weitergehender Regelungen eröffnet wird.

C. Alternativen

Keine. Eine grundlegende Überarbeitung des nationalen Verpackungsrechts ist erforderlich, da die EU-Verpackungsverordnung unmittelbare Wirkung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union entfaltet und aus Gründen der Rechtsklarheit Widersprüche zwischen nationalen und europäischen Rechtsvorgaben verhindert werden müssen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Beim Umweltbundesamt entsteht der Bedarf von einer halben hD-(Plan-)Stelle sowie damit verbundene Personal- und Sachausgaben in Höhe von ca. 120 000 Euro pro Jahr.

Die Verwaltungseinnahmen für die Durchführung der Rechts- und Fachaufsicht durch das Umweltbundesamt aufgrund des Vollzugs dieses Gesetzes werden wie bereits nach dem bisherigen Verpackungsgesetz durch das Umweltbundesamt im Einzelplan 16 vereinnahmt. Es werden jährliche Einnahmen in Höhe von 602 T Euro prognostiziert. Die Einnahmen entsprechen voraussichtlich dem Wert der beim Umweltbundesamt jährlich entstehenden Aufwendungen.

Etwaige sich ergebende Mehrbedarfe an Sach- und Personalmitteln im Bereich des Bundes sind im Rahmen der geltenden Haushalts- und Finanzplanung finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan gegen zu finanzieren.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Soweit im Zusammenhang mit dem Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz Mehrkosten für die Wirtschaft entstehen, beruhen diese Mehrkosten im Wesentlichen unmittelbar auf der EU-Verpackungsverordnung selbst. Hierzu wird auf die Folgenabschätzung der Europäischen Kommission verwiesen.

Durch das Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz ergeben sich zusätzliche jährliche Belastungen für die Wirtschaft in Höhe von ca. 2 457 000 Euro, die durch die Umsetzung zwingenden EU-Rechts entstehen. Dabei bewirken die Änderungen einen Anstieg der laufenden Bürokratiekosten aus Informationspflichten um 957 000 Euro.

Zudem ergibt sich ein ebenfalls durch zwingendes EU-Recht bedingter einmaliger Umstellungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von ca. 4 458 000 Euro. Davon entfallen 1 158 000 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Der jährliche Erfüllungsaufwand und der einmalige Erfüllungsaufwand gehen vollständig auf eine 1:1 Umsetzung von EU-Vorgaben zurück.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Länder und die Kommunen entsteht durch das Gesetz geringfügiger laufender und einmaliger Erfüllungsaufwand.

Für den Bund entsteht zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht aufgrund des Vollzugs des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Verpackungsrechts und anderer Rechtsbereiche an die Verordnung (EU) 2025/40¹

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2025/40 betreffend Verpackungen²

(Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz – VerpackDG)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften
- § 3 Ergänzende Begriffsbestimmungen

Teil 2

Bewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfällen

Kapitel 1

Bereitstellung von Verpackungen im Bundesgebiet

- § 4 Kennzeichnung zur Identifizierung des Verpackungsmaterials
- § 5 Beauftragung Dritter und Bevollmächtigung
- § 6 Registrierung; zuständige Behörde
- § 7 Systembeteiligungspflicht
- § 8 Branchenlösungen

¹ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1)

² Artikel 1 dieses Gesetzes dient auch der Umsetzung der

- Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3; L 127 vom 26.5.2009, S. 24; L 297 vom 13.11.2015, S. 9; L 42 vom 18.2.2017, S. 43; L 90243 vom 17.4.2024, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/1542 (L 191 vom 28.7.2023, S. 1) geändert worden ist,
- Richtlinie 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (ABl. L 155 vom 12.6.2019, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2025/40 geändert worden ist.

- § 9 Datenmeldungen
- § 10 Vollständigkeitserklärungen
- § 11 Ausnahmen von der Systembeteiligungspflicht

Kapitel 2

Beschränkung der Bereitstellung und anderer Tätigkeiten in Bezug auf Verpackungen im Bundesgebiet

- § 12 Beschränkungen der Bereitstellung bestimmter Verpackungen
- § 13 Verbot bestimmter Tätigkeiten in Bezug auf Verpackungen
- § 14 Ausnahme von Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2025/40 für schwermetallhaltige Kunststoffkästen und -paletten
- § 15 Systemanforderungen hinsichtlich Rückgabe und Entsorgung von schwermetallhaltigen Kunststoffkästen und -paletten
- § 16 Konformitätserklärung und Jahresbericht für schwermetallhaltige Kunststoffkästen und -paletten
- § 17 Ausnahme von Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2025/40 für bestimmte Glasverpackungen
- § 18 Kontrolle der Einhaltung des Schwermetallgrenzwertes bei Glasverpackungen

Kapitel 3

Zulassung

- § 19 Zulassung von Herstellern
- § 20 Zulassung von Systemen
- § 21 Finanzielle Leistungsfähigkeit der Systeme
- § 22 Zulassung sonstiger Organisationen für Herstellerverantwortung
- § 23 Widerruf der Zulassung

Kapitel 4

Pflichten der Systeme

- § 24 Gemeinsame Stelle der Systeme
- § 25 Meldepflichten der Systeme
- § 26 Ökologische Gestaltung von Beteiligungsentgelten

Kapitel 5

Gestaltung der Sammlung von Verpackungsabfällen

- § 27 Abstimmung zwischen Systemen und öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern
- § 28 Mitbenutzung der Sammelinfrastruktur; Wertstoffsammlung
- § 29 Rahmenvorgabe
- § 30 Berechnung der Entgelte
- § 31 Weitere Pflichten der Systeme im Rahmen der Abstimmungsvereinbarungen

- § 32 Ausschreibung von Sammelleistungen; Ausschreibungsführer
- § 33 Durchführung des Ausschreibungsverfahrens
- § 34 Zuschlagserteilung; Vertragsschluss
- § 35 Einspruch; Schiedsgerichtverfahren
- § 36 Elektronische Ausschreibungsplattform
- § 37 Anwendbarkeit des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und der Vergabeverordnung

Kapitel 6

Rücknahme, Sammlung und Verwertung von Verpackungen

- § 38 Getrennte Sammlung
- § 39 Pflichten der Hersteller und Vertreiber zur Rücknahme und Verwertung
- § 40 Pflichten der Systeme zur getrennten Sammlung, Verwertung und Information
- § 41 Pflichten der sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung
- § 42 Anforderungen an die Verwertung
- § 43 Mengenstromnachweis

Kapitel 7

Getränkeverpackungen

- § 44 Förderung von wiederverwendbaren Getränkeverpackungen
- § 45 Mindestzyklanteil bei Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff
- § 46 Pfand- und Rücknahmepflichten für Einweggetränkeverpackungen
- § 47 Hinweispflichten

Kapitel 8

Zentrale Stelle Verpackungsregister

- § 48 Errichtung und Rechtsform; Stiftungssatzung
- § 49 Organisation
- § 50 Finanzierung durch Systeme und Betreiber von Branchenlösungen
- § 51 Finanzierung durch sonstige Organisationen für Herstellerverantwortung und durch Hersteller nicht systembeteiligungspflichtiger Verpackungen
- § 52 Gesamtumlage und Kalkulationszeitraum
- § 53 Gemeinkosten
- § 54 Aufgaben
- § 55 Automatisierung
- § 56 Registrierung von Sachverständigen und sonstigen Prüfern
- § 57 Aufsicht und Finanzkontrolle

- § 58 Partielle Ausschluss des Widerspruchsverfahrens und der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage; Widerspruchsbehörde

Kapitel 9

Vermeidung von Verpackungen und Verpackungsabfällen

- § 59 Pflicht zur Finanzierung von Vermeidungsmaßnahmen
- § 60 Wiederverwendbare Alternative für Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und Einweggetränkebecher
- § 61 Erleichterungen für kleine Unternehmen und für Verkaufsautomaten

Teil 3

Konformitätsbewertung

- § 62 Sprache der EU-Konformitätserklärungen
- § 63 Unterrichtung bei Nichtkonformität einer Verpackung
- § 64 Maßnahmen bei Nichtkonformität einer Verpackung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union
- § 65 Unterrichtung bei Risiken trotz Konformität einer Verpackung

Teil 4

Bußgeldvorschriften; Übergangsvorschriften

- § 66 Bußgeldvorschriften
- § 67 Einziehung
- § 68 Übergangsvorschriften
- Anlage 1 Schadstoffhaltige Füllgüter nach § 3 Absatz 5
- Anlage 2 Kennzeichnung von Verpackungen

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz ist anzuwenden auf Verpackungen im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2025/40.

Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

(1) Soweit die Verordnung (EU) 2025/40 und dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthalten, sind das Kreislaufwirtschaftsgesetz, mit Ausnahme von § 54 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, und die auf der Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes oder des bis zum Ablauf des 31. Mai 2012 geltenden Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend anzuwenden.

(2) Soweit aufgrund anderer Rechtsvorschriften besondere Anforderungen an Verpackungen, an die Entsorgung von Verpackungsabfällen oder an die Beförderung von verpackten Waren oder von Verpackungsabfällen bestehen, bleiben diese Anforderungen unberührt.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleiben unberührt.

(4) Die Befugnis der zuständigen Behörden von Bund und Ländern, Dritte bei der Nutzung ihrer Einrichtungen oder Grundstücke sowie der Sondernutzung öffentlicher Straßen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen zu verpflichten, bleibt unberührt.

(5) Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, ist das Marktüberwachungsgesetz anzuwenden.

Ergänzende Begriffsbestimmungen

(1) Ergänzend zu den Begriffsbestimmungen des Artikels 3 der Verordnung (EU) 2025/40 gelten für die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes die Begriffsbestimmungen der Absätze 2 bis 20.

(2) Getränkeverpackungen sind geschlossene oder überwiegend geschlossene Verkaufsverpackungen für flüssige Lebensmittel im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, die zum Verzehr als Getränk bestimmt sind.

(3) Bereitstellung im Bundesgebiet ist die Bereitstellung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2025/40 bezogen auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Restentleerte Verpackungen sind Verpackungen, deren Inhalt bestimmungsgemäß ausgeschöpft worden ist, einschließlich mit dem Produkt verwendeter Verpackungen nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f und g der Verordnung (EU) 2025/40.

(5) Schadstoffhaltige Füllgüter sind die in Anlage 1 näher bestimmten Füllgüter.

(6) Systembeteiligungspflichtige Verpackungen sind Verkaufs- und Umverpackungen, Primärproduktionsverpackungen sowie Transportverpackungen, die nach Gebrauch, bezogen auf den Gesamtmarkt typgleicher Verpackungen, typischerweise mehrheitlich in privaten Haushalten oder bei vergleichbaren Anfallstellen als Abfall anfallen, sowie Serviceverpackungen.

(7) Vergleichbare Anfallstellen sind öffentliche oder private Anfallstellen, die nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle mit privaten Haushalten vergleichbar sind. Vergleichbare Anfallstellen sind insbesondere das Gastgewerbe im

Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 35 der Verordnung (EU) 2025/45, wie Gaststätten, Restaurants, Kantinen, Imbisse, Cafés und Hotels und Ferienanlagen, sowie Raststätten, Verwaltungen, Kasernen, Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen, karitative Einrichtungen, Niederlassungen von Freiberuflern, typische Anfallstellen des Kulturbereichs wie Kinos, Opern und Museen, sowie des Freizeitbereichs wie Freizeitparks und Sportstadien. Vergleichbare Anfallstellen im Sinne von Satz 1 sind außerdem landwirtschaftliche Betriebe und Handwerksbetriebe, deren Verpackungsabfälle mittels haushaltsüblicher Sammelgefäße sowohl für Papier, Pappe und Karton als auch für Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen, jedoch maximal mit einem 1 100-Liter-Umleerbehälter je Sammelgruppe, im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können.

(8) System ist eine privatrechtlich, als juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft organisierte Organisation für Herstellerverantwortung nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 66 der Verordnung (EU) 2025/40, die mit Zulassung nach § 20 in kollektiver Erfüllung der Verpflichtungen der erweiterten Herstellerverantwortung der beteiligten Hersteller die in ihrem Einzugsgebiet in privaten Haushaltungen und bei vergleichbaren Anfallstellen als Abfall anfallenden restentleerten Verpackungen flächendeckend erfasst und einer Verwertung zuführt.

(9) Einzugsgebiet im Sinne von Absatz 8 ist jeweils das gesamte Gebiet eines Bundeslandes, in dem systembeteiligungspflichtige Verpackungen eines beteiligten Herstellers bereitgestellt werden.

(10) Sonstige Organisation für Herstellerverantwortung ist eine privatrechtlich, als juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft organisierte Organisation für Herstellerverantwortung im Sinne des Artikel 3 Absatz 1 Nummer 66 der Verordnung (EU) 2025/40, die mit Zulassung nach § 22 die Verpflichtungen der erweiterten Herstellerverantwortung der beteiligten Hersteller für nicht systembeteiligungspflichtige Verpackungen kollektiv erfüllt.

(11) Anfallorte sind diejenigen Orte, an denen Verpackungsabfälle bei Wirtschaftsakteuren zur Abholung bereitgestellt werden, die keine vergleichbaren Anfallstellen sind.

(12) Systemprüfer sind Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer, die nach § 25 Absatz 4 von den Systemen benannt worden sind und nach § 25 Absatz 2 Satz 1 die Zwischen- und Jahresmeldungen der Systeme prüfen und bestätigen.

(13) Werkstoffliches Recycling ist das Recycling durch Verfahren, bei denen das Material für eine weitere stoffliche Nutzung verfügbar bleibt und stoffgleiches Neumaterial ersetzt.

(14) Zentrale Stelle Verpackungsregister ist die nach § 48 Absatz 1 Satz 1 beizubehaltende Stiftung und im Falle einer Auflösung, ihre nach § 48 Absatz 1 Satz 2 errichtete Nachfolgerin.

(15) Finanzierungsvereinbarung ist eine zwischen der Zentralen Stelle Verpackungsregister und einem System, einem Betreiber einer Branchenlösung, einer sonstigen Organisation für Herstellerverantwortung oder einem Hersteller nicht systembeteiligungspflichtiger Verpackungen geschlossene vertragliche Vereinbarung zur Finanzierung der Zentralen Stelle Verpackungsregister nach § 50 Absatz 1 oder § 51 Absatz 1.

(16) Registrierter Sachverständiger ist, wer von der Zentralen Stelle Verpackungsregister in dem Prüferregister nach § 56 geführt wird und

1. nach § 36 der Gewerbeordnung öffentlich bestellt ist,

2. als Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisation aufgrund einer Zulassung nach den §§ 9 und 10 oder nach Maßgabe des § 18 des Umweltauditgesetzes in dem Bereich tätig werden darf, der näher bestimmt wird durch Anhang I Abschnitt E Abteilung 38 der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006,
3. seine Befähigung durch eine Akkreditierung der nationalen Akkreditierungsstelle in einem allgemein anerkannten Verfahren hat feststellen lassen oder
4. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen ist und eine Tätigkeit im Inland nur vorübergehend und gelegentlich ausüben will und seine Berufsqualifikation vor Aufnahme der Tätigkeit entsprechend den §§ 13a und 13b der Gewerbeordnung hat nachprüfen lassen.

Nachprüfungsverfahren nach Nummer 4 können über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.

(17) Erstinverkehrbringer ist jede natürliche oder juristische Person, die Verpackungen erstmals gewerbsmäßig im Bundesgebiet bereitstellt.

(18) Inverkehrbringer ist jede natürliche oder juristische Person, die unabhängig von Vertriebsmethode oder Handelsstufe Verpackungen im Bundesgebiet bereitstellt.

(19) Einwegkunststoffverpackungen sind Einwegverpackungen, die ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehen.

(20) Einwegkunststofflebensmittelverpackungen sind Einwegkunststoffverpackungen, also Behältnisse wie Boxen mit oder ohne Deckel, für Lebensmittel, die

1. dazu bestimmt sind, unmittelbar verzehrt zu werden, entweder vor Ort oder als Mitnahme-Gericht,
2. in der Regel aus der Verpackung heraus verzehrt werden und
3. ohne weitere Zubereitung wie Kochen, Sieden oder Erhitzen verzehrt werden können.

Keine Einwegkunststofflebensmittelverpackungen in diesem Sinne sind Getränkeverpackungen, Getränkebecher, Teller sowie Tüten und Folienverpackungen, wie Wrappers, mit Lebensmittelinhalt.

Teil 2

Bewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfällen

Kapitel 1

Bereitstellung von Verpackungen im Bundesgebiet

§ 4

Kennzeichnung zur Identifizierung des Verpackungsmaterials

Verpackungen können zur Identifizierung des Materials, aus dem sie hergestellt sind, mit den in Anlage 2 festgelegten Nummern und Abkürzungen gekennzeichnet werden. Die Verwendung von anderen als den in Anlage 2 festgelegten Nummern und Abkürzungen zur Kennzeichnung der gleichen Materialien ist nicht zulässig.

§ 5

Beauftragung Dritter und Bevollmächtigung

(1) Die nach der Verordnung (EU) 2025/40 sowie nach diesem Gesetz Verpflichteten können Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen; § 22 Satz 2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes gilt entsprechend. Satz 1 gilt nicht für die Registrierung nach § 6 und nicht für die Abgabe von Datenmeldungen nach § 9.

(2) Hersteller nach Artikel 45 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2025/40, die keine Niederlassung im Bundesgebiet haben, haben ihren Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung vor dem erstmaligen Bereitstellen einer Verpackung oder eines verpackten Produkts im Bundesgebiet zusätzlich zu den Verpflichtungen nach Kapitel VIII der Verordnung (EU) 2025/40 mit der Wahrnehmung ihrer Verpflichtungen nach diesem Gesetz, mit Ausnahme der Registrierung nach § 6 zu beauftragen. Hersteller nach Artikel 45 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EU) 2025/40, die keine Niederlassung im Bundesgebiet haben, haben einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung vor dem erstmaligen Bereitstellen einer Verpackung oder eines verpackten Produkts im Bundesgebiet zu benennen und diesen zusätzlich zu den Verpflichtungen nach Kapitel VIII der Verordnung (EU) 2025/40 mit der Wahrnehmung ihrer Verpflichtungen nach diesem Gesetz, mit Ausnahme der Registrierung nach § 6, zu beauftragen.

(3) Der Bevollmächtigte für die erweiterte Herstellerverantwortung gilt im Hinblick auf die wahrzunehmenden Verpflichtungen als Hersteller im Sinne dieses Gesetzes. Die Aufgabenerfüllung durch den Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung erfolgt im eigenen Namen.

(4) Jeder Hersteller darf nur einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung beauftragen. Die Beauftragung nach Absatz 2 Satz 1 und 2 hat bei der erstmaligen Bereitstellung von Verpackungen oder verpackten Produkten im Bundesgebiet durch eine schriftliche Vollmacht in deutscher Sprache zu erfolgen.

(5) Der Hersteller hat den Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung nach Absatz 2 der Zentralen Stelle Verpackungsregister unverzüglich nach der Beauftragung zu benennen. Die Benennung erfolgt im Rahmen der Registrierung nach § 6 Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 2 und bedarf der Bestätigung durch die Zentrale Stelle Verpackungsregister.

(6) Wird die Beauftragung des Bevollmächtigten beendet, hat der Hersteller dies der Zentralen Stelle Verpackungsregister unverzüglich mitzuteilen. Die Benennung endet, sobald die Zentrale Stelle Verpackungsregister das Ende der Beauftragung bestätigt. Die Pflicht des Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung zur Erfüllung der Herstellerpflichten, die während der Zeit seiner Benennung entstanden sind, bleibt unberührt.

§ 6

Registrierung; zuständige Behörde

(1) Hersteller sind verpflichtet, sich im Falle des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 15 Buchstabe a bis d der Verordnung (EU) 2025/40 in der Fassung vom 19. Dezember 2024 vor dem erstmaligen Bereitstellen oder im Falle des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 15 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2025/40 in der Fassung vom 19. Dezember 2024 vor dem Auspacken bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister registrieren zu lassen. Hersteller haben Änderungen von Registrierungsdaten sowie die dauerhafte Aufgabe der Herstellertätigkeit der Zentralen Stelle Verpackungsregister unverzüglich mitzuteilen. Die Pflicht nach Satz 2 umfasst insbesondere auch die Mitteilung über Änderungen oder einer Beendigung der Beauftragung des Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung.

(2) Bei der Registrierung nach Absatz 1 Satz 1 sind die folgenden Angaben zu machen:

1. Name, Anschrift und Kontaktdaten des Herstellers, insbesondere Postleitzahl und Ort, Straße und Hausnummer, Land, Telefonnummer sowie die europäische oder nationale Steuernummer;
2. im Fall der Verpflichtung zur Beauftragung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung nach § 5 Absatz 2 zusätzlich:
 - a) Name, Anschrift und Kontaktdaten des Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung entsprechend Nummer 1 und
 - b) die schriftliche Beauftragung durch den Hersteller;
3. Angabe einer vertretungsberechtigten natürlichen Person;
4. nationale Kennnummer und E-Mail-Adresse des Herstellers, wobei im Falle einer Bevollmächtigung die gleichen Angaben zum Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung zu machen sind;
5. Markennamen, unter denen der Hersteller seine Verpackungen erstmals im Bundesgebiet bereitstellt;
6. Angaben zu den Verpackungen, die der Hersteller erstmals im Bundesgebiet bereitstellt oder aus denen er, im Falle des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 15 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2025/40, verpackte Produkte auspackt, aufgeschlüsselt nach sys-

tembeteiligungspflichtigen Verpackungen nach § 3 Absatz 6, den jeweiligen Verpackungen nach § 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6 und Einweggetränkeverpackungen, die nach § 46 der Pfandpflicht unterliegen, sowie

7. Erklärung, dass sämtliche Angaben nach diesem Absatz der Wahrheit entsprechen.

Hersteller systembeteiligungspflichtiger Verpackungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 haben darüber hinaus eine Erklärung abzugeben, dass sie ihre erweiterte Herstellerverantwortung durch Beteiligung an einem oder mehreren Systemen oder durch eine oder mehrere Branchenlösungen erfüllen. Im Falle einer vollständigen Übertragung der Systembeteiligungspflicht nach § 7 Absatz 2 auf einen oder mehrere Vorvertreiber haben sie statt der Erklärung nach Satz 2 zu erklären, dass sie ausschließlich bereits systembeteiligte Serviceverpackungen im Bundesgebiet bereitstellen. Hersteller von Verpackungen nach § 39 Absatz 1 Satz 1 haben für den Fall, dass sie ihre erweiterte Herstellerverantwortung ausschließlich durch Beteiligung an einer oder mehreren sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung nach § 3 Absatz 10 erfüllen, eine Erklärung darüber abzugeben.

(3) Die erstmalige Registrierung sowie Änderungsmitteilungen nach Absatz 1 haben über das auf der Internetseite der Zentralen Stelle Verpackungsregister zur Verfügung gestellte elektronische Datenverarbeitungssystem zu erfolgen. Die Zentrale Stelle Verpackungsregister bestätigt die Registrierung und teilt dem Hersteller seine Registrierungsnummer mit. Sie kann nähere Anweisungen zum elektronischen Registrierungsverfahren erteilen sowie für die sonstige Kommunikation mit den Herstellern die elektronische Übermittlung, eine bestimmte Verschlüsselung sowie die Eröffnung eines Zugangs für die Übermittlung elektronischer Dokumente vorschreiben.

(4) Die Zentrale Stelle Verpackungsregister veröffentlicht die registrierten Hersteller mit den in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 Buchstabe a, Nummer 5 und 6 sowie Satz 3 genannten Angaben sowie mit der Registrierungsnummer und dem Registrierungsdatum im Internet. Bei Herstellern, deren Registrierung beendet ist, ist zusätzlich das Datum des Marktaustritts anzugeben. Die im Internet veröffentlichten Daten sind dort drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Registrierung des Herstellers endet, zu löschen.

(5) Die Zentrale Stelle Verpackungsregister kann die Registrierung widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Registrierung nach Absatz 1 Satz 1 nicht mehr vorliegen.

(6) Zuständige Behörde für das Register nach Artikel 44 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2025/40 ist die Zentrale Stelle Verpackungsregister.

§ 7

Systembeteiligungspflicht

(1) Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen haben sich mit diesen Verpackungen zur Gewährleistung der flächendeckenden Rücknahme vor der Bereitstellung oder, im Falle des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 15 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2025/40 in der Fassung vom 19. Dezember 2024 vor dem Auspacken verpackter Produkte, im Bundesgebiet an einem oder mehreren Systemen zu beteiligen. Dabei haben sie Materialart und Masse der zu beteiligenden Verpackungen sowie die Registrierungsnummer nach § 6 Absatz 3 Satz 2 anzugeben. Das System hat dem Hersteller eine erfolgte Beteiligung unter Angabe von Materialart und Masse der beteiligten Verpackungen unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu bestätigen; dies gilt auch, wenn die Beteiligung durch einen beauftragten Dritten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 vermittelt wurde.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann ein Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Serviceverpackungen, der nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2025/40 als Erzeuger gilt, von den Vorvertriebern dieser Serviceverpackungen verlangen, dass sie sich hinsichtlich der von ihnen gelieferten unbefüllten Serviceverpackungen an einem oder mehreren Systemen beteiligen. Der ursprünglich nach Absatz 1 Satz 1 verpflichtete Hersteller kann von demjenigen Vorvertreiber, auf den die Systembeteiligungspflicht nach Satz 1 übergeht, eine Bestätigung über die erfolgte Systembeteiligung verlangen. Mit der Übertragung der Systembeteiligungspflicht gehen auch die Herstellerpflichten nach den §§ 6, 9 und 10 insoweit auf den verpflichteten Vorvertreiber über; der Hersteller nach Absatz 1 Satz 1 bleibt jedoch zusätzlich selbst zur Registrierung nach § 6 verpflichtet.

(3) Soweit im Bundesgebiet bereitgestellte systembeteiligungspflichtige Verpackungen wegen Beschädigung oder Unverkäuflichkeit nicht an den Endabnehmer abgegeben werden, kann der Hersteller die von ihm für die Systembeteiligung geleisteten Entgelte von den betreffenden Systemen zurückverlangen, wenn er die Verpackungen zurückgenommen und einer Verwertung entsprechend den Anforderungen des § 42 Absatz 5 zugeführt hat. Die Rücknahme und anschließende Verwertung sind in jedem Einzelfall in nachprüfbarer Form zu dokumentieren. In diesem Fall gelten die betreffenden Verpackungen nach Erstattung der Beteiligungsentgelte nicht mehr als im Bundesgebiet bereitgestellt.

(4) Wird die Zulassung eines Systems vor Ablauf des Zeitraums, für den sich ein Hersteller an diesem System beteiligt hat, nach Artikel 47 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2025/40 oder nach § 23 Absatz 2 widerrufen, so gilt die Systembeteiligung ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Widerrufs als nicht vorgenommen.

(5) Soweit durch die Aufnahme einer systembeteiligungspflichtigen Verpackung in ein System zu befürchten ist, dass die umweltverträgliche Abfallbewirtschaftung, insbesondere die Durchführung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung, erheblich beeinträchtigt oder das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Gesundheit, gefährdet wird, kann die Zentrale Stelle Verpackungsregister die Aufnahme der systembeteiligungspflichtigen Verpackung im Einzelfall wegen Systemunverträglichkeit untersagen. Die Untersagung ist aufzuheben, wenn ein System oder der Hersteller die Systemverträglichkeit der betreffenden Verpackung nachweist.

(6) Es ist Systembetreibern verboten, Vertreibern ein Entgelt oder sonstige wirtschaftliche Vorteile für den Fall zu versprechen oder zu gewähren, dass die Vertreter Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen an ihr System vermitteln.

§ 8

Branchenlösungen

(1) Die Systembeteiligungspflicht eines Herstellers nach § 7 Absatz 1 entfällt, soweit er die von ihm im Bundesgebiet bereitgestellten systembeteiligungspflichtigen Verpackungen bei vergleichbaren Anfallstellen nach § 3 Absatz 7, die von ihm entweder selbst oder durch zwischengeschaltete Vertrieber in nachprüfbarer Weise beliefert werden, durch eine Branchenlösung unentgeltlich zurücknimmt und einer Verwertung entsprechend den Anforderungen des § 42 Absatz 1 bis 3 zuführt.

(2) Ein Zusammenwirken mehrerer Hersteller aus einer Branche, die gleichartige Waren vertreiben, ist zulässig; in diesem Fall haben sie eine natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft als Träger der Branchenlösung zu bestimmen.

(3) Für Branchenlösungen nach den Absätzen 1 und 2 gilt § 22 mit der Maßgabe entsprechend, dass der Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung nach

§ 50 Absatz 1 Satz 2 Zulassungsvoraussetzung nach § 22 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 ist. Zusätzlich zu den in § 22 Absatz 2 genannten Voraussetzungen muss der Hersteller oder der Träger der Branchenlösung durch Bescheinigung eines registrierten Sachverständigen nachweisen, dass er oder ein von ihm hierfür beauftragter Dritter

1. bei allen von ihm nach Satz 1 belieferten Anfallstellen eine geeignete branchenbezogene Erfassungsstruktur eingerichtet hat, die eine regelmäßige unentgeltliche Rücknahme aller von ihm dort bereitgestellten systembeteiligungspflichtigen Verpackungen gewährleistet,
2. über schriftliche Bestätigungen aller von ihm nach Satz 1 belieferten Anfallstellen über deren Einbindung in diese Erfassungsstruktur verfügt,
3. die Verwertung der zurückgenommenen Verpackungen entsprechend den Anforderungen des § 42 Absatz 1 bis 3 gewährleistet.

Im Fall des Zusammenwirkens nach Absatz 2 eine Liste aller die Branchenlösung betreibenden Hersteller vorlegen. Satz 1 gilt nicht für Hersteller von mit Getränken befüllten Einweggetränkeverpackungen, die nach § 46 Absatz 4 keiner Pfandpflicht unterliegen.

(4) Wesentliche Änderungen hinsichtlich der Branchenlösung oder der Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 sind der Zentralen Stelle Verpackungsregister mindestens einen Monat vor ihrem Wirksamwerden durch den Hersteller oder im Fall des Zusammenwirkens nach Absatz 2 durch den Träger der Branchenlösung in elektronischer Form anzuzeigen. Die Zentrale Stelle Verpackungsregister kann für die Übermittlung die Verwendung bestimmter elektronischer Formulare und Eingabemasken sowie eine bestimmte Verschlüsselung vorschreiben.

(5) Der Hersteller nach Absatz 1 Satz 1 oder im Falle des Zusammenwirkens nach Absatz 2 der Träger der Branchenlösung hat die Rücknahme und Verwertung in einem Mengenstromnachweis entsprechend den Vorgaben des § 43 Absatz 1 und 2 in nachprüfbarer Form zu dokumentieren und durch einen registrierten Sachverständigen prüfen und bestätigen zu lassen. Im Mengenstromnachweis sind zusätzlich

1. die Adressen der Anfallstellen nach Absatz 1 Satz 1 anzugeben und
2. schriftliche Nachweise aller Anfallstellen nach Absatz 1 Satz 1 über die bei ihnen angelieferten Mengen an systembeteiligungspflichtigen Verpackungen des jeweiligen Herstellers beizufügen.

Der Hersteller nach Absatz 1 oder im Falle des Zusammenwirkens nach Absatz 2 der Träger der Branchenlösung hat den Mengenstromnachweis spätestens bis zum 1. Juni des auf den Berichtszeitraum folgenden Kalenderjahres in elektronischer Form bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister zu hinterlegen. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Die Pflichten nach § 39 Absatz 4 gelten für die eine Branchenlösung betreibenden Hersteller entsprechend.

§ 9

Datenmeldungen

(1) Hersteller nach § 7 Absatz 1 Satz 1 sind verpflichtet, die im Rahmen einer Systembeteiligung getätigten Angaben zu den Verpackungen unverzüglich nach Übermittlung an das System auch der Zentralen Stelle Verpackungsregister unter Nennung mindestens der folgenden Daten zu übermitteln:

1. Registrierungsnummer;
2. Materialart und Masse der beteiligten Verpackungen;
3. Name des Systems, bei dem die Systembeteiligung vorgenommen wurde, und
4. Zeitraum, für den die Systembeteiligung vorgenommen wurde.

Änderungen der Angaben sowie eventuelle Rücknahmen nach § 7 Absatz 3 Satz 1 sind der Zentralen Stelle Verpackungsregister entsprechend zu übermitteln. Die Angaben nach Satz 1 Nummer 2 sind nach den in § 42 Absatz 2 Satz 1 genannten Materialarten aufzuschlüsseln; sonstige Materialien sind jeweils zu einer einheitlichen Angabe zusammenzufassen.

(2) Hat ein Hersteller im vorangegangenen Kalenderjahr im Bundesgebiet eine Masse an systembeteiligungspflichtigen Verpackungen von insgesamt weniger als 10 Tonnen als Hersteller bereitgestellt und im Falle von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 15 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2025/40 ausgepackt, ist er von den Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 und 2 befreit. Stattdessen sind Hersteller nach Satz 1 verpflichtet, sämtliche Angaben nach Absatz 1 Satz 1 für die von ihnen in einem Kalenderjahr erstmals im Bundesgebiet bereitgestellten oder nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 15 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2025/40 ausgepackten systembeteiligungspflichtigen Verpackungen bis zum 1. Juni des darauffolgenden Kalenderjahres an die Zentrale Stelle Verpackungsregister zu übermitteln. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Die Zentrale Stelle Verpackungsregister kann für die Datenmeldung nach Absatz 1 und 2 einheitliche elektronische Formulare zur Verfügung stellen und nähere Verfahrensanweisungen erteilen.

(4) Die Zentrale Stelle Verpackungsregister kann Systemen die Möglichkeit einräumen, die sich auf ihr System beziehenden Datenmeldungen elektronisch abzurufen.

§ 10

Vollständigkeitserklärungen

(1) Hersteller nach § 7 Absatz 1 Satz 1 sind verpflichtet, jährlich bis zum 15. Mai eine Vollständigkeitserklärung zu hinterlegen. Eine Vollständigkeitserklärung ist eine Erklärung über sämtliche von ihnen im vorangegangenen Kalenderjahr erstmals im Bundesgebiet bereitgestellten Verkaufs- und Umverpackungen, Primärproduktionsverpackungen, Serviceverpackungen sowie Transportverpackungen nach den Vorgaben des Absatzes 3 Satz 1 und 2 und bedarf der Prüfung und Bestätigung durch einen registrierten Sachverständigen oder durch einen nach § 56 Absatz 2 registrierten Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigten Buchprüfer.

(2) Die Vollständigkeitserklärung hat Angaben zu enthalten

1. zu Materialart und Masse aller im vorangegangenen Kalenderjahr erstmals im Bundesgebiet bereitgestellten systembeteiligungspflichtigen Verpackungen,
2. zu Materialart und Masse aller im vorangegangenen Kalenderjahr erstmals im Bundesgebiet bereitgestellten Verkaufs- und Umverpackungen, Primärproduktionsverpackungen, Serviceverpackungen sowie Transportverpackungen, die nach Gebrauch auf den Gesamtmarkt typgleicher Verpackungen bezogen typischerweise nicht mehrheitlich in privaten Haushalten oder bei vergleichbaren Anfallstellen als Abfall anfallen,

3. zur Beteiligung an einem oder mehreren Systemen hinsichtlich der im vorangegangenen Kalenderjahr erstmals im Bundesgebiet bereitgestellten systembeteiligungspflichtigen Verpackungen,
4. zu Materialart und Masse aller im vorangegangenen Kalenderjahr über eine oder mehrere Branchenlösungen nach § 8 zurückgenommenen Verpackungen,
5. zu Materialart und Masse aller im vorangegangenen Kalenderjahr nach § 7 Absatz 2 zurückgenommenen Verpackungen,
6. zur Erfüllung der Verwertungsanforderungen hinsichtlich der im vorangegangenen Kalenderjahr zurückgenommenen Transportverpackungen, Verkaufs- und Umverpackungen und Primärproduktionsverpackungen, nach § 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und
7. zur Erfüllung der Verwertungsanforderungen hinsichtlich der im vorangegangenen Kalenderjahr nach § 7 Absatz 2 zurückgenommenen Verpackungen.

Die Angaben nach Satz 1 sind nach den in § 42 Absatz 2 Satz 1 genannten Materialarten aufzuschlüsseln; sonstige Materialien sind jeweils zu einer einheitlichen Angabe zusammenzufassen.

(3) Die Vollständigkeitserklärung ist zusammen mit den zugehörigen Prüfberichten elektronisch bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister zu hinterlegen. Die Bestätigung nach Absatz 1 Satz 2 ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Die Zentrale Stelle Verpackungsregister kann nähere Anweisungen zum elektronischen Hinterlegungsverfahren erteilen sowie für die sonstige Kommunikation mit den Hinterlegungspflichtigen die Verwendung bestimmter elektronischer Formulare und Eingabemasken, eine bestimmte Verschlüsselung sowie die Eröffnung eines Zugangs für die Übermittlung elektronischer Dokumente vorschreiben. Die Zentrale Stelle Verpackungsregister kann zusätzlich die Hinterlegung der Systembeteiligungsbestätigungen nach § 7 Absatz 1 Satz 3 und der Dokumente nach § 7 Absatz 2 Satz 2 verlangen. Bei Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der hinterlegten Vollständigkeitserklärung kann sie vom Hersteller die Hinterlegung weiterer für die Prüfung im Einzelfall erforderlicher Unterlagen verlangen.

(4) Von der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 ist befreit, wer systembeteiligungspflichtige Verpackungen bestimmter Materialien im vorangegangenen Kalenderjahr höchstens in folgenden Mengen im Bundesgebiet bereitgestellt hat:

1. § 42 Absatz 2 Verpackungen aus Glas: weniger als 80 Tonnen,
2. Verpackungen aus Papier, Pappe und Karton: weniger als 50 Tonnen
3. Verpackungen der übrige in § 42 Absatz 2 Satz 1 genannten Materialarten: weniger als 30 Tonnen.

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister oder die zuständige Landesbehörde kann unabhängig von den Schwellenwerten nach Satz 1 jederzeit verlangen, dass innerhalb einer von ihr gesetzten angemessenen Frist eine Vollständigkeitserklärung nach den Vorgaben der Absätze 1 bis 3 zu hinterlegen ist.

Ausnahmen von der Systembeteiligungspflicht

Die §§ 7 bis 10 gelten nicht für Hersteller von

1. wiederverwendbaren Verpackungen, deren tatsächliche Rücknahme und Wiederverwendung durch ein bestehendes Wiederverwendungssystem ermöglicht wird,
2. Einweggetränkeverpackungen, die nach § 46 der Pfandpflicht unterliegen,
3. Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter oder
4. Verpackungen, die nachweislich nicht im Bundesgebiet an Endabnehmer abgegeben werden.

Kapitel 2

Beschränkung der Bereitstellung und anderer Tätigkeiten in Bezug auf Verpackungen im Bundesgebiet

Beschränkungen der Bereitstellung bestimmter Verpackungen

(1) Endvertreibern ist die Bereitstellung im Bundesgebiet von leichten Kunststofftragetaschen, die dazu bestimmt sind, in der Verkaufsstelle mit Waren befüllt zu werden, verboten. Satz 1 gilt nicht für sehr leichte Kunststofftragetaschen, die aus Hygienegründen erforderlich sind oder als Verkaufsverpackung für lose Lebensmittel bereitgestellt werden, um Lebensmittelverschwendung zu verhindern.

(2) Beschränkungen des Inverkehrbringens von Verpackungen nach § 3 der Einwegkunststoffverbotsverordnung bleiben unberührt.

(3) Verpackungen sind so zu entwickeln, herzustellen und zu vertreiben, dass Verpackungsvolumen und -masse auf das Mindestmaß begrenzt werden, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der zu verpackenden Ware und zu deren Akzeptanz durch den Verbraucher angemessen ist.

Verbot bestimmter Tätigkeiten in Bezug auf Verpackungen

(1) Hersteller dürfen weder Verpackungen im Bundesgebiet bereitstellen noch, im Falle des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 15 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2025/40 in der Fassung vom 19. Dezember 2024, verpackte Produkte auspacken, wenn sie nicht oder nicht ordnungsgemäß nach § 6 Absatz 1 Satz 1 registriert sind. Sie dürfen systembeteiligungspflichtige Verpackungen nicht im Bundesgebiet bereitstellen oder, im Falle des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 15 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2025/40 in der Fassung vom 19. Dezember 2024, verpackte Produkte auspacken, wenn sie sich mit diesen Verpackungen nicht nach § 7 Absatz 1 Satz 1 an einem System beteiligt haben.

(2) Hersteller dürfen Verpackungen nach § 11 Nummer 4, § 39 Absatz 1 Satz 1 und Verpackungen, die nach § 46 Absatz 1 Satz 1 einer Pfandpflicht unterliegen, nicht im Bundesgebiet bereitstellen oder, im Falle des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 15 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2025/40 in der Fassung vom 19. Dezember 2024, verpackte Produkte auspacken, wenn sie nicht nach § 19 Absatz 1 Satz 1 zugelassen sind. Satz 1 gilt nicht, soweit ein Hersteller die Erfüllung seiner erweiterten Herstellerverantwortung einer nach § 22 zugelassenen sonstigen Organisation für Herstellerverantwortung in seinem Namen übertragen hat.

(3) Vertreiber dürfen Verpackungen im Bundesgebiet nicht bereitstellen, wenn die Hersteller nicht oder nicht ordnungsgemäß nach § 6 Absatz 1 Satz 1 registriert sind. Sie dürfen systembeteiligungspflichtige Verpackungen nicht im Bundesgebiet bereitstellen, wenn sich die Hersteller mit diesen Verpackungen nicht nach § 7 Absatz 1 Satz 1 an einem System beteiligt haben. Sie dürfen Verpackungen nach § 39 Absatz 1 Satz 1 nicht im Bundesgebiet bereitstellen, wenn die Hersteller nicht nach § 19 Absatz 1 zugelassen sind oder die Erfüllung ihrer erweiterten Herstellerverantwortung an eine nach § 22 zugelassene Organisation in ihrem Namen übertragen haben.

(4) Fulfilment-Dienstleister dürfen keine der in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2019/1020 in der Fassung vom 12. August 2026 genannten Tätigkeiten in Bezug auf Verpackungen oder verpackte Produkte erbringen, wenn die Hersteller dieser Verpackungen nicht oder nicht ordnungsgemäß nach § 6 Absatz 1 Satz 1 registriert sind. Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2022/2065 und Artikel 45 Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe b, auch in Verbindung mit Absatz 7 bis 9, der Verordnung (EU) 2025/40 sind zu beachten. Die Zentrale Stelle Verpackungsregister stellt zum Abgleich der Informationen, die Fulfilment-Dienstleister nach Satz 1 und Anbieter von Online-Plattformen nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2022/2065 einzuholen haben, einen automatisierten Datenabgleich mit den hierfür benötigten Registerdaten bereit.

§ 14

Ausnahme von Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2025/40 für schwermetallhaltige Kunststoffkästen und -paletten

Die Beschränkung des Inverkehrbringens nach Artikel 15 Absatz 1, auch in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 12 oder Artikel 21 oder nach Artikel 18 Absatz 1 wegen eines Verstoßes gegen Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2025/40 gilt im Bundesgebiet nicht für Kunststoffkästen und -paletten,

1. bei welchen die Überschreitung des Grenzwertes nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2025/40 allein auf den Einsatz von Sekundärrohstoffen zurückzuführen ist,
2. die in geschlossenen und kontrollierten Produktkreisläufen zirkulieren,
3. für die ein Bestandserfassungs- und Kontrollsystem nach § 15 eingerichtet ist,
4. deren Herstellung in einem kontrollierten Verfahren der stofflichen Verwertung erfolgt, bei dem der Sekundärrohstoff ausschließlich aus Kunststoffkästen und -paletten stammt und die Zugabe von Stoffen, die nicht aus dem Kreislauf stammen, auf das technisch mögliche Mindestmaß, höchstens jedoch auf 20 Masseprozent, beschränkt bleibt,
5. in welchen Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom VI weder bei der Fertigung noch beim Vertrieb bewusst als Bestandteil hinzugegeben wurden, wobei die zufällige Präsenz eines dieser Stoffe hiervon unberührt bleibt, und

6. bei der Neuherstellung dauerhaft und sichtbar gekennzeichnet wurden.

§ 15

Systemanforderungen hinsichtlich Rückgabe und Entsorgung von schwermetallhaltigen Kunststoffkästen und -paletten

(1) Kunststoffkästen und -paletten nach § 14 müssen einem Bestandserfassungs- und -kontrollsystem unterliegen. Dieses muss auch über die rechtliche und finanzielle Rechenschaftspflicht des Herstellers oder seines bevollmächtigten Vertreters Aufschluss geben und eine Pflicht zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen nach § 14 und nach dieser Vorschrift, einschließlich der Rückgabequote vorsehen. Diese Quote soll so hoch wie möglich sein und darf über die Lebensdauer der Kunststoffkästen und -paletten insgesamt gerechnet keinesfalls unter 90 Prozent liegen. Dieses Bestandserfassungs- und Kontrollsystem soll alle im Bundesgebiet bereitgestellten und aus dem Verkehr gezogenen wiederverwendbaren Kunststoffkästen und -paletten erfassen.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 2 nachzuweisende Rückgabequote ist der prozentuale Anteil an wiederverwendbaren Kunststoffkästen und -paletten, die nach Gebrauch nicht ausgesondert, sondern an ihre Erzeuger, Importeure oder Vertreiber oder an einen bevollmächtigten Vertreter zurückgegeben werden.

(3) Durch das Bestandserfassungs- und -kontrollsystem nach Absatz 1 Satz 1 muss sichergestellt werden, dass zurückgegebene Kunststoffkästen und -paletten, die nicht wiederverwendet werden können, entweder einem Verfahren der stofflichen Verwertung unterzogen werden, bei dem Kunststoffkästen und -paletten nach § 14 hergestellt werden, oder gemeinwohlverträglich beseitigt werden.

§ 16

Konformitätserklärung und Jahresbericht für schwermetallhaltige Kunststoffkästen und -paletten

(1) Der Hersteller oder sein bevollmächtigter Vertreter stellt eine schriftliche Konformitätserklärung aus, in der nachgewiesen wird, dass die nach § 14 ausgenommenen Kunststoffkästen und -paletten die in den §§ 14 und 15 beschriebenen Anforderungen erfüllen. Er erstellt ferner einen Jahresbericht, aus dem hervorgeht, wie die Anforderungen nach den §§ 14 und 15 eingehalten wurden. Darin sind insbesondere etwaige Veränderungen am Bestandserfassungs- und Kontrollsystem und jeder Wechsel bei den bevollmächtigten Vertretern anzugeben.

(2) Der Hersteller oder sein bevollmächtigter Vertreter hat die Unterlagen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 zum Zweck der Prüfung durch die zuständige Behörde vier Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 17

Ausnahme von Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2025/40 für bestimmte Glasverpackungen

Die Beschränkung des Inverkehrbringens nach Artikel 15 Absatz 1, auch in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 12 oder Artikel 21 oder nach Artikel 18 Absatz 1 wegen eines Verstoßes gegen Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2025/40 gilt im Bundesgebiet nicht für aus Glas hergestellte Verpackungen,

1. bei welchen die Konzentration von Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom VI kumulativ den Wert von 250 Milligramm je Kilogramm nicht überschreitet,
2. bei deren Fertigung Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom VI nicht bewusst als Bestandteil hinzugegeben wurden,
3. bei welchen die Überschreitung des Grenzwerts nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2025/40 auf den Einsatz von Sekundärrohstoffen zurückzuführen ist
4. und deren Erzeuger, Importeure oder Vertreiber die Anforderungen nach § 18 einhalten.

§ 18

Kontrolle der Einhaltung des Schwermetallgrenzwertes bei Glasverpackungen

(1) Überschreitet die durchschnittliche Schwermetallkonzentration aus in zwölf aufeinander folgenden Monaten durchgeführten monatlichen Kontrollen der Produktion jedes einzelnen Glasofens, die repräsentativ für die normale und regelmäßige Produktionstätigkeit sind, den Grenzwert von 200 mg/kg, so hat der Hersteller oder sein bevollmächtigter Vertreter der zuständigen Behörde einen Bericht vorzulegen. Dieser Bericht muss mindestens enthalten:

1. Angaben zu den Messwerten,
2. eine Beschreibung der verwendeten Messmethode,
3. Angaben zu mutmaßlichen Quellen für die Präsenz der Schwermetallkonzentrationsgrenzwerte und
4. eine eingehende Beschreibung der zur Verringerung der Konzentrationsgrenzwerte getroffenen Maßnahmen.

(2) Die Messergebnisse aus Produktionsstätten und die Beschreibung der verwendeten Messmethoden sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Kapitel 3

Zulassung

§ 19

Zulassung von Herstellern

(1) Hersteller von nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen und Verpackungen nach § 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 sind verpflichtet, sich im Falle des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 15 Buchstabe a bis d der Verordnung (EU) 2025/40 in der Fassung vom 19. Dezember 2024 vor dem erstmaligen Bereitstellen oder im Falle des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 15 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2025/40 in der Fassung vom 19. Dezember 2024 dem Auspacken, durch die Zentrale Stelle Verpackungsregister zur Erfüllung ihrer erweiterten Herstellerverantwortung zulassen zu lassen. Die Zulassung ist auf der Internetseite der Zentralen Stelle Verpackungsregister bekannt zu geben. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn ein Hersteller von Verpackungen nach Satz 1 die Erfüllung seiner erweiterten Herstellerverantwortung für die Gesamtheit seiner Verpackungen einer oder mehreren nach § 22 zugelassenen sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung in seinem Namen übertragen hat und diese der Zentralen Stelle Verpackungsregister elektronisch benannt hat.

(2) Die Zentrale Stelle Verpackungsregister erteilt einem Hersteller auf Antrag innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Vorliegen aller für die Bearbeitung erforderlichen Informationen und Unterlagen die Zulassung, wenn er

1. Verpackungen,
 - a) die in § 39 Absatz 1 Satz 1 genannt sind, erstmalig im Bundesgebiet bereitstellt oder, im Falle des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 15 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2025/40, auspackt und die Anforderungen des § 39 Absatz 1 bis 4 erfüllt,
 - b) die nach § 46 der Pfandpflicht unterliegen, erstmalig im Bundesgebiet bereitstellt und die Anforderungen des § 46 Absatz 1 und 5 erfüllt, oder
 - c) die nach § 11 Nummer 4 nachweislich nicht im Bundesgebiet an Endabnehmer abgegeben werden, erstmalig im Bundesgebiet bereitstellt,
2. über die erforderlichen finanziellen und organisatorischen Mittel verfügt, um seinen Verpflichtungen nach Nummer 1 Buchstabe a und b nachzukommen,
3. geeignete Mechanismen zur Selbstkontrolle zur Bewertung seiner Finanzverwaltung eingerichtet hat,
4. eine angemessene, insolvenzfeste Sicherheit nach Absatz 4 geleistet und einen entsprechenden Nachweis gegenüber der Zentralen Stelle Verpackungsregister erbracht hat,
5. sicherstellt, dass die von ihm im Bundesgebiet bereitgestellten oder ausgepackten Verpackungen nach Gebrauch einer Vorbehandlung und einem hochwertigen Recycling unterzogen werden, und
6. mit der Zentralen Stelle Verpackungsregister eine Finanzierungsvereinbarung nach § 51 Absatz 1 Satz 2 abgeschlossen und die hieraus resultierende finanzielle Forderung der Zentralen Stelle Verpackungsregister beglichen hat.

(3) Die Zentrale Stelle Verpackungsregister kann von dem Hersteller die elektronische Übermittlung von für die Erteilung der Zulassung im Einzelfall erforderlichen Unterlagen verlangen. Die Zentrale Stelle Verpackungsregister informiert den Antragssteller über den vollständigen Eingang der erforderlichen Unterlagen und den Beginn der Frist nach Absatz 2 Satz 1.

(4) Der Hersteller leistet gegenüber der Zentralen Stelle Verpackungsregister eine angemessene, insolvenzfeste Sicherheit zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit den Abfallbewirtschaftungstätigkeiten, die der Hersteller im Fall der Nichteinhaltung der Verpflichtungen der erweiterten Herstellerverantwortung auch bei der endgültigen Einstellung des Betriebs oder im Insolvenzfall zu tragen hat.

(5) Der Antrag auf Zulassung sowie Änderungsmitteilungen nach Artikel 47 Absatz 4 haben über das auf der Internetseite der Zentralen Stelle Verpackungsregister zur Verfügung gestellte elektronische Datenverarbeitungssystem zu erfolgen. Die Zentrale Stelle Verpackungsregister kann für die erforderlichen Informationen und Unterlagen nach Absatz 2 elektronische Formulare zur Verfügung stellen und nähere Verfahrensanweisungen erteilen.

(6) Hat die Zentrale Stelle Verpackungsregister über einen Zulassungsantrag nicht innerhalb der Frist nach Absatz 2 Satz 1 entschieden, gilt die Zulassung als erteilt. § 42a Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 bis 4 und Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

(7) § 20 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 20

Zulassung von Systemen

(1) Der Betrieb eines Systems bedarf der Zulassung durch die zuständige Landesbehörde. Die Zulassung ist öffentlich bekannt zu geben und vom Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntgabe an wirksam.

(2) Die zuständige Landesbehörde erteilt einem System auf Antrag innerhalb einer Frist von 18 Wochen ab Vorliegen aller für die Bearbeitung erforderlichen Informationen und Unterlagen die Zulassung für das jeweilige Land, wenn das System

1. im betreffenden Land flächendeckend eingerichtet ist, insbesondere die notwendigen Sammelstrukturen vorhanden sind und die zu diesem Zweck erforderlichen Vorkehrungen, insbesondere Vereinbarungen mit Vertreibern, Behörden oder Dritten, getroffen wurden, die im Auftrag des Systems die Abfallbewirtschaftung durchführen,
2. mit allen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern im betreffenden Land Abstimmungsvereinbarungen nach § 27 Absatz 1 abgeschlossen hat oder sich bestehenden Abstimmungsvereinbarungen unterworfen hat,
3. über die notwendigen Sortier- und Recyclingkapazitäten verfügt, um sicherzustellen, dass die gesammelten Verpackungsabfälle einer Vorbehandlung und einem hochwertigen Recycling unterzogen werden,
4. finanziell leistungsfähig ist,
5. geeignete Mechanismen zur Selbstkontrolle zur Bewertung seiner Finanzverwaltung nach Absatz 5 Satz 2 eingerichtet hat,

6. eine angemessene, insolvenzfeste Sicherheit nach Absatz 4 geleistet hat und
7. mit der Zentralen Stelle Verpackungsregister eine Finanzierungsvereinbarung nach § 50 Absatz 1 Satz 2 abgeschlossen hat.

Die zuständige Landesbehörde informiert den Antragssteller über den vollständigen Eingang der erforderlichen Unterlagen und den Beginn der Frist nach Satz 1.

(3) Die Zulassung kann auch nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden, die erforderlich sind, um die beim Erlass der Zulassung vorliegenden Voraussetzungen auch während des Betriebs des Systems dauerhaft sicherzustellen; Artikel 47 Absatz 4 Satz 2 der Verordnung (EU) 2025/40 ist zu beachten. Die zuständige Behörde kann auch nach Erlass der Zulassung Unterlagen anfordern, um das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen zu überprüfen.

(4) Das System leistet gegenüber der zuständigen Landesbehörde eine angemessene, insolvenzfeste Sicherheit für den Fall, dass es oder die von ihm beauftragten Dritten Pflichten nach diesem Gesetz, aus der Abstimmungsvereinbarung nach § 27 Absatz 1 oder aus den Vorgaben nach § 29 nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß erfüllen und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern oder den zuständigen Behörden dadurch zusätzliche Kosten oder finanzielle Verluste entstehen. Angemessen im Sinne von Satz 1 ist die Sicherheitsleistung in der Regel, wenn der abzusichernde Zeitraum drei Monate nicht überschreitet. Ein Überschreiten des Regelzeitraumes bedarf einer gesonderten Begründung.

(5) Systeme sind verpflichtet, die organisatorischen Mittel vorzuhalten, um ihren Pflichten nach der Verordnung (EU) 2025/40 und nach diesem Gesetz nachzukommen. Sie haben zur Bewertung ihrer Finanzverwaltung geeignete Mechanismen zur Selbstkontrolle einzurichten.

§ 21

Finanzielle Leistungsfähigkeit der Systeme

(1) Die Anforderungen an die finanzielle Leistungsfähigkeit nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 sind erfüllt, wenn das System nachweist, dass es alle bestehenden und voraussichtlichen Verpflichtungen über einen Zeitraum von zwölf Monaten erfüllen kann. Die Pflicht zur Hinterlegung einer Sicherheitsleistung für den Insolvenzfall nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 in Verbindung mit § 20 Absatz 4 bleibt unberührt.

(2) Die zuständige Landesbehörde prüft die finanzielle Leistungsfähigkeit insbesondere anhand des handelsrechtlichen Jahresabschlusses des Systems oder, falls ein System keinen handelsrechtlichen Jahresabschluss vorlegen kann, anhand einer Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des Systems sowie in beiden Fällen zusätzlich anhand eines handelsrechtlichen Prüfungsberichts. Ist das System in einen Konzern eingebunden, ist ebenfalls der Konzernjahresabschluss vorzulegen.

(3) Jedes System hat gegenüber der zuständigen Landesbehörde zur Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit mindestens die folgenden Angaben zu machen:

1. verfügbare Finanzmittel einschließlich Bankguthaben sowie zugesagte Überziehungskredite und Darlehen,
2. als Sicherheit verfügbare Mittel und Vermögensgegenstände,
3. Betriebskapital,

4. Belastungen des Betriebsvermögens und
5. Steuern und Sozialversicherungsbeiträge.

Die zuständige Landesbehörde kann von dem System die Übermittlung weiterer für die Prüfung im Einzelfall erforderlicher Unterlagen verlangen, insbesondere die Vorlage weiterer Prüfberichte, eines Rückstellungsspiegels, geeigneter Unterlagen einer Bank, einer öffentlichen Sparkasse, eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers. Die zuständige Landesbehörde übermittelt der Zentralen Stelle Verpackungsregister die Unterlagen zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit des Systems und kann dabei von der Zentralen Stelle Verpackungsregister eine Einschätzung zur finanziellen Leistungsfähigkeit des Systems anfordern.

(4) Die finanzielle Leistungsfähigkeit eines Systems ist nicht gegeben, wenn ein Insolvenzverfahren über dieses System eröffnet worden ist oder in erheblichem Umfang oder wiederholt Rückstände an Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen bestehen, die aus der Unternehmenstätigkeit resultieren.

§ 22

Zulassung sonstiger Organisationen für Herstellerverantwortung

(1) Der Betrieb einer sonstigen Organisation für Herstellerverantwortung bedarf der Zulassung durch die Zentrale Stelle Verpackungsregister. Die Zulassung ist auf der Internetseite der Zentralen Stelle Verpackungsregister bekannt zu geben und vom Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntgabe an wirksam. Die Zentrale Stelle Verpackungsregister veröffentlicht eine Liste der nach Absatz 2 zugelassenen sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung auf ihrer Internetseite.

(2) Die Zentrale Stelle Verpackungsregister erteilt einer sonstigen Organisation für Herstellerverantwortung auf Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Einreichung aller für die Bearbeitung erforderlichen Informationen und Unterlagen die Zulassung, wenn die sonstige Organisation für Herstellerverantwortung

1. eine klar definierte Abdeckung in Bezug auf ein geografisches Gebiet, Verpackungen und Materialien hat, die sich nicht auf die Bereiche beschränkt, in denen die Sammlung und Bewirtschaftung von Abfällen am profitabelsten ist,
2. in Bezug auf diejenigen Verpackungen, für die sie die Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung wahrnimmt, Abfallsammelsysteme in ausreichender Weise bereitstellt,
3. die zu den Zwecken nach Nummer 2 erforderlichen Vorkehrungen, insbesondere Vereinbarungen, mit Vertreibern, Behörden oder Dritten getroffen wurden, die in ihrem Namen Abfallbewirtschaftung durchführen,
4. eine angemessene, insolvenzfeste Sicherheit nach Absatz 3 geleistet hat,
5. eine Finanzierungsvereinbarung nach § 51 Absatz 1 Satz 2 abgeschlossen hat und
6. die Anforderungen nach § 20 Absatz 2 Nummer 3 und 5 entsprechend erfüllt.

§ 19 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Die sonstige Organisation für Herstellerverantwortung leistet gegenüber der Zentralen Stelle Verpackungsregister eine angemessene, insolvenzfeste Sicherheit für den Fall,

dass sie oder die von ihr beauftragten Dritten Pflichten nach diesem Gesetz nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß erfüllen und den Herstellern, für die die sonstige Organisation für Herstellerverantwortung die erweiterte Herstellerverantwortung wahrnimmt oder sonstigen Wirtschaftsbeteiligten, mit denen die sonstige Organisation für Herstellerverantwortung vertragliche Vereinbarungen zur Abfallbewirtschaftung getroffen hat, dadurch zusätzliche Kosten entstehen. Angemessen im Sinne von Satz 1 ist die Sicherheitsleistung in der Regel, wenn der abzusichernde Zeitraum drei Monate nicht überschreitet. Ein Überschreiten des Regelzeitraumes bedarf einer gesonderten Begründung.

(4) § 20 Absatz 3 und § 19 Absatz 5 gelten entsprechend.

§ 23

Widerruf der Zulassung

(1) Die Zulassung nach § 19 Absatz 2 kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn ein Hersteller seinen Pflichten nach § 39 Absatz 1 und 2 nicht nachkommt oder eine der in § 19 Absatz 2 Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegt; Artikel 47 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2025/40 ist zu beachten. Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn die Zentrale Stelle Verpackungsregister feststellt, dass der Hersteller seinen Betrieb eingestellt hat oder wenn er seiner finanziellen Verpflichtung gegenüber der Zentralen Stelle Verpackungsregister aus der Finanzierungsvereinbarung auf Mahnung, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt, nicht fristgemäß nachkommt.

(2) Die Zulassung nach § 20 Absatz 2 kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn ein System seinen Pflichten nach § 40 Absatz 1 und 2 nicht nachkommt oder wenn eine der in § 20 Absatz 2 Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegt; Artikel 47 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2025/40 ist zu beachten. Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn die Behörde feststellt, dass der Betrieb des Systems eingestellt wurde.

(3) Die Zulassung nach § 22 Absatz 2 kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn eine sonstige Organisation für Herstellerverantwortung ihren Pflichten nach § 41 Absatz 1 und 2 nicht nachkommt oder eine der in § 22 Absatz 2 Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegt; Artikel 47 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2025/40 ist zu beachten. Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn die Behörde feststellt, dass der Betrieb der sonstigen Organisation für Herstellerverantwortung eingestellt wurde.

(4) Der Widerruf der Zulassung nach den Absätzen 1 bis 3 ist öffentlich bekannt zu geben.

Kapitel 4

Pflichten der Systeme

§ 24

Gemeinsame Stelle der Systeme

(1) Die Systeme haben sich an einer Gemeinsamen Stelle zu beteiligen. Die Zulassung nach § 20 wird unwirksam, wenn ein System sich nicht innerhalb von drei Monaten nach Erteilung der Zulassung an der Gemeinsamen Stelle beteiligt.

(2) Die Gemeinsame Stelle hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Aufteilung der Entsorgungskosten auf Grundlage der von der Zentralen Stelle Verpackungsregister nach § 54 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 und 24 festgestellten Marktanteile;
2. Aufteilung der nach § 31 Absatz 2 vereinbarten Nebenentgelte auf Grundlage der von der Zentralen Stelle Verpackungsregister nach § 54 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 und 24 festgestellten Marktanteile;
3. wettbewerbsneutrale Koordination der Ausschreibungen nach den §§ 32 bis 37, insbesondere Bestimmung der Ausschreibungsführer für jedes Sammelgebiet;
4. Festlegung der Einzelheiten zur elektronischen Ausschreibungsplattform und zum Ausschreibungsverfahren nach § 36;
5. Benennung der gemeinsamen Vertreter nach § 31 Absatz 1 Satz 1;
6. Benennung der Systemprüfer nach § 25 Absatz 4;
7. wettbewerbsneutrale Koordination der Informationsmaßnahmen nach § 40 Absatz 3 und Aufteilung der Kosten dieser Maßnahmen auf Grundlage der von der Zentralen Stelle Verpackungsregister nach § 54 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 und 24 festgestellten Marktanteile.

(3) Die Gemeinsame Stelle muss gewährleisten, dass sie für alle Systeme zu gleichen Bedingungen zugänglich ist und die Vorschriften zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen eingehalten werden. Bei Entscheidungen, die die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger betreffen, hört die Gemeinsame Stelle die kommunalen Spitzenverbände an.

§ 25

Meldepflichten der Systeme

(1) Systeme sind verpflichtet, die folgenden Informationen über die bei ihnen vorgekommenen oder erwarteten Beteiligungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 und über eventuelle Abzüge von Verpackungsmengen aufgrund von Entgelterstattungen nach § 7 Absatz 3 Satz 1, jeweils aufgeschlüsselt nach den in § 42 Absatz 2 Satz 1 genannten Materialarten und der Masse der Verpackungen sowie zugeordnet nach Herstellern unter Angabe der jeweiligen Registrierungsnummer, elektronisch an die Zentrale Stelle Verpackungsregister zu melden:

1. bis zum 15. Kalendertag des letzten Monats des jeweils laufenden Quartals die für das folgende Quartal erwartete Masse an beteiligten Verpackungen (Zwischenmeldung), und
2. bis zum 1. Juni eines jeden Jahres die Masse der für das vorangegangene Kalenderjahr tatsächlich beteiligten Verpackungen (Jahresmeldung).

(2) Die Meldungen nach Absatz 1 sind der Zentralen Stelle Verpackungsregister in einer von einem Systemprüfer geprüften und bestätigten Fassung zu übermitteln. Die Zentrale Stelle Verpackungsregister kann für die Übermittlung die Verwendung bestimmter elektronischer Formulare und Eingabemasken sowie eine bestimmte Verschlüsselung vorschreiben. Bei Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit

der übermittelten Meldungen kann die Zentrale Stelle Verpackungsregister von den betroffenen Systemen die Übermittlung weiterer für die Prüfung im Einzelfall erforderlicher Unterlagen verlangen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 3 kann die Zentrale Stelle Verpackungsregister außerdem im Einzelfall vorübergehend einen abweichenden Meldezeitraum bezüglich der Zwischenmeldungen festlegen. Sofern ein System keine Zwischen- oder Jahresmeldung übermittelt oder die Anhaltspunkte nach Satz 3 nicht zur Überzeugung der Zentralen Stelle Verpackungsregister ausräumen kann, ist die Zentrale Stelle Verpackungsregister befugt, die Menge der beteiligten Verpackungen des betreffenden Systems auf Grundlage der ihr vorliegenden Informationen zu schätzen.

(3) Systeme sind verpflichtet, den an ihnen beteiligten Herstellern den Inhalt der Jahresmeldung im Hinblick auf die dem jeweiligen Hersteller zuzuordnenden systembeteiligungspflichtigen Verpackungen mitzuteilen.

(4) Die Systeme benennen einvernehmlich für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren vier Systemprüfer. Einigen sich die Systeme nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Benennungszeitraums eines Systemprüfers auf die Benennung eines Nachfolgers, entscheidet die Zentrale Stelle Verpackungsregister über die Benennung des Systemprüfers.

(5) Jedes System ist verpflichtet, bis zum 1. Juli des auf das jeweilige Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres seinen handelsrechtlichen Jahresabschluss oder, falls ein System keinen handelsrechtlichen Jahresabschluss vorlegen kann, eine Vermögensübersicht sowie in beiden Fällen zusätzlich einen handelsrechtlichen Prüfungsbericht elektronisch an die Zentrale Stelle Verpackungsregister zu melden. Jedes System hat dabei mindestens die in § 21 Absatz 3 Satz 1 genannten Angaben zu machen. § 21 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 gilt entsprechend. Bei Vorliegen von Anhaltspunkten für eine fehlende finanzielle Leistungsfähigkeit oder für die Unvollständigkeit der übermittelten Meldungen kann die Zentrale Stelle Verpackungsregister von den betroffenen Systemen die elektronische Übermittlung weiterer für die Prüfung im Einzelfall erforderlicher Unterlagen verlangen, insbesondere die Vorlage geeigneter Unterlagen einer Bank, einer öffentlichen Sparkasse, eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers.

§ 26

Ökologische Gestaltung von Beteiligungsentgelten

(1) Systeme sind verpflichtet, im Rahmen der Bemessung der Beteiligungsentgelte Anreize zu schaffen, damit bei der Herstellung von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen Folgendes gefördert wird:

1. die Verwendung von Materialien und Materialkombinationen, die unter Berücksichtigung der Praxis der Sortierung und Verwertung zu einem möglichst hohen Prozentsatz recycelt werden können und
2. die Verwendung von Rezyklaten sowie von nachwachsenden Rohstoffen.

(2) Jedes System hat der Zentralen Stelle Verpackungsregister und dem Umweltbundesamt jährlich bis zum 1. Juni zu berichten, wie es die Vorgaben nach Absatz 1 bei der Bemessung der Beteiligungsentgelte im vorangegangenen Kalenderjahr umgesetzt hat. Dabei ist auch anzugeben, welcher Anteil der beteiligten Verpackungen je Materialart einem hochwertigen Recycling zugeführt wurde. Die Zentrale Stelle Verpackungsregister überprüft die Berichte der Systeme auf Plausibilität. Sie kann im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt verbindliche Vorgaben hinsichtlich der Form der Berichte beschließen und veröffentlichen. Sofern sich aus der Prüfung keine Beanstandungen ergeben, erteilt die

Zentrale Stelle Verpackungsregister im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt dem jeweiligen System die Erlaubnis, den Bericht zu veröffentlichen.

(3) Die Zentrale Stelle Verpackungsregister veröffentlicht im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt bis zur Geltung eines der delegierten Rechtsakte nach Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe a bis c der Verordnung (EU) 2025/40 jährlich bis zum 1. September einen Mindeststandard für die Bemessung der Recyclingfähigkeit von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen unter Berücksichtigung der einzelnen Verwertungswege und der jeweiligen Materialart.

Kapitel 5

Gestaltung der Sammlung von Verpackungsabfällen

§ 27

Abstimmung zwischen Systemen und öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern

(1) Die Sammlung nach § 40 Absatz 1 ist auf die vorhandenen Sammelstrukturen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, in deren Gebiet sie eingerichtet wird, abzustimmen. Die Abstimmung hat durch eine Abstimmungsvereinbarung zu erfolgen. Eine Abstimmungsvereinbarung ist eine schriftliche Vereinbarung der Systeme mit dem jeweils zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Die Belange des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers sind dabei besonders zu berücksichtigen. Rahmenvorgaben nach § 29 sind zu beachten. Die Abstimmungsvereinbarung darf der Vergabe von Entsorgungsdienstleistungen im Wettbewerb und den Zielen dieses Gesetzes und der Verordnung (EU) 2025/40 nicht entgegenstehen.

(2) Ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger kann im Rahmen der Abstimmung verlangen, dass sich die Systeme der sofortigen Vollstreckung aus der Abstimmungsvereinbarung nach den jeweils geltenden Landesverwaltungsverfahrensgesetzen unterwerfen.

(3) Ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger kann bei jeder wesentlichen Änderung der Rahmenbedingungen für die Sammlung nach § 40 Absatz 1 sowie im Falle einer Änderung seiner Rahmenvorgaben nach § 29 von den Systemen eine angemessene Anpassung der Abstimmungsvereinbarung verlangen. Für die Verhandlung und den Abschluss gilt § 31 Absatz 1 entsprechend.

§ 28

Mitbenutzung der Sammelinfrastruktur; Wertstoffsammlung

(1) Ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger kann mit den Systemen im Rahmen der Abstimmung vereinbaren, dass Nichtverpackungsabfälle aus Kunststoffen oder Metallen, die bei privaten Haushaltungen oder bei vergleichbaren Anfallstellen anfallen, gemeinsam mit den stoffgleichen Verpackungsabfällen durch eine einheitliche Wertstoffsammlung erfasst werden. Die Einzelheiten der Durchführung der einheitlichen Wertstoffsammlung können der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und die Systeme im Rahmen ihrer jeweiligen Entsorgungsverantwortung näher ausgestalten. Dabei ist sicherzustellen, dass die Verwertungspflichten nach § 42 und die Nachweispflichten nach § 43 bezüglich der Verpa-

ckungsabfälle eingehalten werden. Altgeräte im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes sowie Altbatterien im Sinne der Verordnung (EU) 2023/1542 dürfen in der einheitlichen Wertstoffsammlung nicht miterfasst werden.

(2) Ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger kann im Rahmen der Abstimmung von den Systemen die Mitbenutzung seiner Sammelstruktur, die für die getrennte Erfassung von Papier, Pappe und Karton eingerichtet ist, gegen ein angemessenes Entgelt verlangen. Die Systeme können im Rahmen der Abstimmung von einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verlangen, ihnen die Mitbenutzung dieser Sammelstruktur gegen ein angemessenes Entgelt zu gestatten. Ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger kann im Rahmen der Abstimmung von den Systemen verlangen, dass sie Nichtverpackungsabfälle aus Papier, Pappe und Karton gegen ein angemessenes Entgelt mitsammeln.

(3) Sofern die Sammlung der restentleerten Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen an vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger eingerichteten Wertstoffhöfen durchgeführt werden soll, kann der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Rahmen der Abstimmung von den Systemen ein angemessenes Entgelt für die Mitbenutzung verlangen.

§ 29

Rahmenvorgabe

(1) Ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger kann durch schriftlichen Verwaltungsakt gegenüber den Systemen festlegen, wie die nach § 40 Absatz 1 durchzuführende Sammlung der restentleerten Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen bei privaten Haushaltungen auszugestaltet ist. Die Festlegung hat durch eine Rahmenvorgabe zu erfolgen. Sie umfasst insbesondere:

1. die Art des Sammelsystems, entweder Holsystem, Bringsystem oder Kombination aus beiden Sammelsystemen,
2. die Art und Größe der Sammelbehälter, sofern es sich um Standard-Sammelbehälter handelt, sowie
3. die Häufigkeit und des Zeitraums der Behälterleerungen.

(2) Die Rahmenvorgabe nach Absatz 1 muss geeignet ist sein, eine möglichst effektive und umweltverträgliche Erfassung der Abfälle aus privaten Haushaltungen sicherzustellen, und ihre Befolgung darf den Systemen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz nicht technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar sein. Die Rahmenvorgabe darf nicht über den Entsorgungsstandard hinausgehen, welchen der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger der in seiner Verantwortung durchzuführenden Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle aus privaten Haushaltungen zugrunde legt.

(3) Rahmenvorgaben können frühestens nach Ablauf von drei Jahren geändert werden. Jede Änderung ist mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf, mindestens jedoch ein Jahr vor ihrem Wirksamwerden, den Systemen bekannt zu geben.

Berechnung der Entgelte

(1) Zur Bestimmung eines angemessenen Entgelts für die Mitbenutzung nach § 28 Absatz 2 haben sich die Parteien an den in § 9 des Bundesgebührengesetzes zu orientieren. festgelegten Gebührenbemessungsgrundsätzen zu orientieren. Ansatzfähig ist dabei nur der Anteil der Kosten, der bei einer Sammlung nach § 28 Absatz 2 Satz 1 und 2 dem Anteil der Verpackungsabfälle aus Papier, Pappe und Karton und bei einer Sammlung nach § 28 Absatz 2 Satz 3 dem Anteil der Nichtverpackungsabfälle aus Papier, Pappe und Karton an der Gesamtmenge der in den Sammelbehältern erfassten Abfälle entspricht; der Anteil kann nach Vorgabe des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers entweder als Masseanteil oder als Volumenanteil berechnet werden.

(2) Einigen sich die Parteien nach § 28 Absatz 2 zugleich auf eine gemeinsame Verwertung durch den die Sammlung Durchführenden, so ist bei der Bestimmung des angemessenen Entgelts auch der jeweilige Marktwert der Verpackungs- und Nichtverpackungsabfälle zu berücksichtigen. Sofern keine gemeinsame Verwertung vereinbart wird, kann der jeweils die Sammlung des anderen Mitnutzende die Herausgabe eines Masseanteils verlangen, der dem Anteil an der Gesamtmasse der in den Sammelbehältern erfassten Abfälle entspricht, der in seiner Verantwortung zu entsorgen ist. Derjenige, der den Herausgabeanspruch geltend macht, hat die durch die Übergabe der Abfälle zusätzlich verursachten Kosten zu tragen sowie einen Wertausgleich für den Fall zu leisten, dass der Marktwert des an ihn zu übertragenden Masseanteils an dem Sammelgemisch über dem Marktwert der Verpackungs- oder Nichtverpackungsabfälle liegt, die er bei einer getrennten Sammlung in eigener Verantwortung zu entsorgen hätte.

(3) Zur Bestimmung eines angemessenen Entgelts für die Mitbenutzung nach § 28 Absatz 3 haben sich die Parteien an den in § 9 des festgelegten Gebührenbemessungsgrundsätzen zu orientieren. Ansatzfähig ist dabei nur der Anteil der Kosten, der dem Anteil der Verpackungsabfälle an der Gesamtmenge der in den Wertstoffhöfen erfassten Abfälle entspricht; der Anteil kann nach Vorgabe des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers entweder als Masseanteil oder als Volumenanteil berechnet werden.

Weitere Pflichten der Systeme im Rahmen der Abstimmungsvereinbarungen

(1) In einem Gebiet, in dem mehrere Systeme eingerichtet werden oder eingerichtet sind, sind die Systembetreiber verpflichtet, einen gemeinsamen Vertreter zu benennen, der mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Verhandlungen über den erstmaligen Abschluss sowie jede Änderung der Abstimmungsvereinbarung führt. Der Abschluss sowie jede Änderung der Abstimmungsvereinbarung bedürfen der Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers sowie von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmungsvereinbarung beteiligten Systeme. Ein System, das in einem Gebiet mit bereits bestehender Abstimmungsvereinbarung eingerichtet wird, hat sich der vorhandenen Abstimmungsvereinbarung zu unterwerfen.

(2) Ein System ist verpflichtet, sich entsprechend seinem Marktanteil an den Kosten zu beteiligen, die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern durch Abfallberatung in Bezug auf die von den Systemen durchgeführte Sammlung nach § 40 Absatz 1 sowie durch die Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung und Sauberhaltung von Flächen, auf denen von den Systemen genutzte Sammelgroßbehältnisse aufgestellt werden, entstehen. Zur Berechnung der Kosten sind die in § 9 des Bundesgebührengesetzes festgelegten Gebührenbemessungsgrundsätze anzuwenden.

§ 32

Ausschreibung von Sammelleistungen; Ausschreibungsführer

(1) Die Systeme haben die nach § 45 Absatz 1 zu erbringenden Sammelleistungen unter Beachtung der Abstimmungsvereinbarungen nach § 27 Absatz 1 und der Rahmenvorgaben nach § 29 im Wettbewerb im Wege transparenter und diskriminierungsfreier Ausschreibungsverfahren über eine elektronische Ausschreibungsplattform nach Maßgabe dieser Vorschrift zu vergeben.

(2) Die Systeme beauftragen einen Ausschreibungsführer mit der eigenverantwortlichen Durchführung des Ausschreibungsverfahrens für ein bestimmtes Sammelgebiet. Der Ausschreibungsführer ist ein einzelnes System. Dabei soll der Ausschreibungsführer in diesem Gebiet die Hauptkostenverantwortung für die Sammlung übernehmen. Die weiteren Systeme können für ihren Anteil mit dem erfolgreichen Bieter individuelle Mitbenutzungsverträge schließen; die Ausschreibungspflicht nach Absatz 1 gilt hierbei nicht.

(3) Die Erteilung eines Sammelauftrags durch ein System ist von Anfang an unwirksam, wenn sie ohne Ausschreibungsverfahren oder ohne vorherige Information nach § 34 Absatz 5 und ohne Einhaltung der Wartefrist nach § 34 Absatz 6 erfolgte und dieser Verstoß in einem Schiedsverfahren nach den § 35 festgestellt worden ist.

(4) Im Falle einer Unwirksamkeit der Auftragserteilung nach Absatz 3 sind die auf dem unwirksamen Sammelauftrag beruhenden Mitbenutzungsverträge ebenfalls unwirksam. Der erfolgreiche Bieter darf die weiteren Systeme bei der Vereinbarung der Mitbenutzungsverträge nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandeln.

§ 33

Durchführung des Ausschreibungsverfahrens

(1) Die Auftragnehmer werden in einem offenen Ausschreibungsverfahren ermittelt. Der Ausschreibungsführer teilt seine Absicht, einen Sammelauftrag zu vergeben, in einer Auftragsbekanntmachung über die elektronische Ausschreibungsplattform öffentlich mit. Mit der Auftragsbekanntmachung hat er zugleich alle für die Abgabe eines Angebots erforderlichen Unterlagen bereitzustellen. Jedes interessierte Unternehmen kann ein Angebot abgeben.

(2) Die Frist für den Eingang der Angebote beträgt mindestens 60 Tage, gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung. Wenn innerhalb der Frist nach Satz 1 keine geeigneten Angebote abgegeben worden sind, kann der Auftrag im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden; ein Angebot gilt als ungeeignet, wenn es offensichtlich nicht den in den Ausschreibungsunterlagen genannten Bedürfnissen und Anforderungen entspricht.

(3) Der Ausschreibungsführer ist verpflichtet, die einzelnen Schritte des Ausschreibungsverfahrens zeitnah zu dokumentieren. Hierzu stellt er sicher, dass er über ausreichend Dokumentation verfügt, um Entscheidungen in allen Phasen des Ausschreibungsverfahrens, insbesondere zur Prüfung der vorgelegten Angebote und zur Zuschlagsentscheidung, nachvollziehbar zu begründen. Der Betreiber der elektronischen Ausschreibungsplattform hat die Ermittlung der preisgünstigsten Angebote gleichermaßen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist für mindestens drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags aufzubewahren.

(4) Soweit Verpackungen aus Papier, Pappe und Karton zusammen mit stoffgleichen Nichtverpackungen im Wege der Mitbenutzung nach § 28 Absatz 2 in einem Sammelbehälter erfasst werden, können die Systeme und der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die Sammelleistung gemeinsam ausschreiben. Die Systeme und der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger können in diesem Fall auch den jeweils anderen mit der Durchführung des Ausschreibungsverfahrens beauftragen. In beiden Fällen sind die vergaberechtlichen Vorgaben, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften für den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gelten, vorrangig anzuwenden. Soweit das Ausschreibungsverfahren gemeinsam durchgeführt wird, sind alle beteiligten Auftraggeber für die Einhaltung der Bestimmungen über das Ausschreibungsverfahren gemeinsam verantwortlich.

§ 34

Zuschlagserteilung; Vertragsschluss

(1) Der Zuschlag für die einzelnen Vertragsgebiete wird jeweils auf das preislich günstigste Angebot von geeigneten Unternehmen erteilt. Dazu ermittelt der Betreiber der elektronischen Ausschreibungsplattform das preislich günstigste Angebot und gewährt dem Ausschreibungsführer Einsichtnahme in das Angebot; preisgleiche Angebote können gleichzeitig eingesehen werden.

(2) Der Ausschreibungsführer überprüft die Eignung des Bieters anhand der nach § 122 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen festgelegten Eignungskriterien, das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie gegebenenfalls Maßnahmen des Bieters zur Selbstreinigung nach § 125 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Er prüft darüber hinaus das Angebot auf Vollständigkeit und fachliche und rechnerische Richtigkeit. Er darf dabei von dem Bieter nur Aufklärung über das Angebot oder dessen Eignung verlangen.

(3) Verhandlungen, insbesondere über Änderungen des Angebots oder des Preises, sind grundsätzlich unzulässig. Nur bei preisgleichen Angeboten mehrerer geeigneter Bieter darf der Ausschreibungsführer ausnahmsweise über den Preis verhandeln.

(4) Schließt der Ausschreibungsführer einen Bieter wegen Ungeeignetheit oder Vorliegens eines der in den §§ 123 und 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Gründe aus oder erfüllt das Angebot nicht die vorgegebenen Mindestanforderungen, so wird ihm vom Betreiber der elektronischen Ausschreibungsplattform das nächstgünstigste Angebot zur Prüfung vorgelegt.

(5) Nach der Zuschlagsentscheidung hat der Betreiber der elektronischen Ausschreibungsplattform die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, unverzüglich über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses zu informieren; die hierfür erforderlichen Informationen erhält er vom Ausschreibungsführer.

(6) Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information nach Absatz 5 geschlossen werden. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter kommt es nicht an.

Einspruch; Schiedsgerichtverfahren

(1) Jedes Unternehmen, das ein Interesse an dem Sammelauftrag hat und eine Verletzung in seinen Rechten durch Nichtbeachtung der Bestimmungen über das Ausschreibungsverfahren geltend macht, kann die Ausschreibung und die Zuschlagsentscheidung durch ein Schiedsgericht prüfen lassen. Der schriftliche und begründete Antrag auf Durchführung eines Schiedsverfahrens ist spätestens innerhalb von 15 Kalendertagen nach Absendung der Information nach § 34 Absatz 5 bei der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. einzureichen; sofern eine solche Information unterblieben ist, ist der Antrag spätestens sechs Monate nach Vertragsschluss einzureichen. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Ausschreibungsvorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

(2) Die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. informiert unverzüglich den Ausschreibungsführer in Textform über den Antrag auf Durchführung eines Schiedsverfahrens. Während der Dauer des Schiedsverfahrens darf der Ausschreibungsführer den Zuschlag nicht erteilen.

(3) Das Schiedsverfahren wird nach der Schiedsgerichtsordnung und den ergänzenden Regeln für beschleunigte Verfahren der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. und, soweit erforderlich, nach den Bestimmungen des deutschen Schiedsrechts nach den §§ 1025 bis 1066 der Zivilprozessordnung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs durch einen Schiedsrichter, der durch die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. nach Anhörung der Parteien benannt wird, endgültig entschieden. Die Entscheidung ergeht schriftlich und nach Möglichkeit innerhalb einer Frist von acht Wochen ab Eingang des Antrags bei der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V.

(4) Das Schiedsgericht entscheidet, ob der Antragsteller in seinen Rechten verletzt ist und trifft die geeigneten Maßnahmen, um eine Rechtsverletzung zu beseitigen und eine Schädigung der betroffenen Interessen zu verhindern. Ein wirksam erteilter Zuschlag kann nicht aufgehoben werden. Hat sich das Schiedsverfahren durch Erteilung des Zuschlags, durch Aufhebung oder durch Einstellung des Ausschreibungsverfahrens oder in sonstiger Weise erledigt, stellt das Schiedsgericht auf Antrag eines Beteiligten fest, ob eine Rechtsverletzung vorgelegen hat. Die Zuständigkeiten der ordentlichen Gerichte für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleiben unberührt.

Elektronische Ausschreibungsplattform

(1) Einzelheiten zur elektronischen Ausschreibungsplattform und zum Ausschreibungsverfahren regeln die Systembetreiber untereinander. Sie legen die beabsichtigten Regelungen rechtzeitig vor deren Umsetzung dem Bundeskartellamt vor.

(2) Der Zugang zur elektronischen Ausschreibungsplattform wird über die Zentrale Stelle bereitgestellt.

(3) Die Systeme gewährleisten, dass die Entwicklung und der Betrieb der elektronischen Ausschreibungsplattform sowie die technische Durchführung der Ausschreibungen durch einen zur Verschwiegenheit hinsichtlich der über die Plattform abgewickelten Informationen verpflichteten neutralen Dienstleister erfolgen.

Anwendbarkeit des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und der Vergabeverordnung

Soweit in den §§ 32 bis 36 nichts anderes geregelt ist, gelten die §§ 121 bis 126, 128 und § 132 Absatz 1 bis 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und § 133 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie die §§ 5 bis 7 und 29 Absatz 1 der Vergabeordnung, die §§ 31 bis 34, 36, 43 bis 47 und 48 Absatz 1, 2 und 4 bis 8 der Vergabeordnung, die §§ 49 und 53 Absatz 7 bis 9 der Vergabeverordnung, die §§ 56, 57 und 60 Absatz 1 bis 3 der Vergabeverordnung und die §§ 61 und 63 der Vergabeverordnung entsprechend.

Kapitel 6

Rücknahme, Sammlung und Verwertung von Verpackungen

§ 38

Getrennte Sammlung

Restentleerte Verpackungen, die in privaten Haushaltungen oder bei vergleichbaren Anfallstellen als Abfall anfallen, sind einer vom gemischten Siedlungsabfall getrennten Sammlung nach den nachfolgenden Vorschriften dieses Kapitels zuzuführen. Die Vorgaben nach der Gewerbeabfallverordnung bleiben unberührt.

§ 39

Pflichten der Hersteller und Vertreiber zur Rücknahme und Verwertung

(1) Hersteller und in der Lieferkette nachfolgende Vertreiber sind verpflichtet, folgende gebrauchte, restentleerte Verpackungen der gleichen Art, Form und Größe wie die von ihnen im Bundesgebiet bereitgestellten am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe getrennt von übrigen Abfällen zu sammeln und unentgeltlich zurückzunehmen:

1. Transportverpackungen, die nicht nach § 7 Absatz 1 Satz 1 systembeteiligungspflichtig sind,
2. Verkaufs- und Umverpackungen, die nicht nach § 7 Absatz 1 Satz 1 systembeteiligungspflichtig sind,
3. Primärproduktionsverpackungen, die nicht nach § 7 Absatz 1 Satz 1 systembeteiligungspflichtig sind,
4. systembeteiligungspflichtige Verpackungen, für die wegen Systemunverträglichkeit nach § 7 Absatz 5 Satz 1 eine Systembeteiligung nicht möglich ist,
5. Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter und
6. wiederverwendbare Verpackungen nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2025/40.

Für Endvertreiber beschränkt sich die Rücknahmepflicht nach Satz 1 auf Verpackungen, die von solchen Waren stammen, die der Vertreiber in seinem Sortiment führt. Endvertreiber von Verpackungen nach Satz 1 müssen die Endabnehmer durch geeignete Maßnahmen in angemessenem Umfang über die Rückgabemöglichkeit und deren Sinn und Zweck informieren. Im Rahmen wiederkehrender Belieferungen kann die Rücknahme auch bei einer der nächsten Anlieferungen erfolgen. Hersteller und in der Lieferkette nachfolgende Vertreiber können untereinander sowie mit den Endabnehmern, sofern es sich bei diesen nicht um Verbraucher handelt, abweichende Vereinbarungen über den Ort der Rückgabe und die Kostenregelung treffen.

(2) Ist einem Hersteller oder in der Lieferkette nachfolgenden Vertreiber von Verpackungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5 eine umwelt- und gesundheitsverträgliche Rücknahme am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe nicht möglich, kann die Rücknahme auch in einer zentralen Annahmestelle erfolgen, wenn diese in einer für den Rückgabeberechtigten zumutbaren Entfernung zum Ort der tatsächlichen Übergabe liegt und zu den geschäftsüblichen Öffnungszeiten des Vertreibers zugänglich ist. Endvertreiber von Verpackungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5 müssen die Verbraucher durch deutlich erkennbare und lesbare Schrifftafeln in der Verkaufsstelle und im Fernabsatz durch andere geeignete Maßnahmen auf die Rückgabemöglichkeit hinweisen.

(3) Hersteller und in der Lieferkette nachfolgende Vertreiber, die Verpackungen nach Absatz 1 Satz 1 zurücknehmen oder, im Falle des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 15 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2025/40 in der Fassung vom 19. Dezember 2024, verpackte Produkte auspacken, sind verpflichtet, die Verpackungen einer Wiederverwendung oder einer Verwertung nach den Anforderungen des § 42 Absatz 5 zuzuführen. Die Anforderungen des § 42 Absatz 5 können auch durch die Rückgabe an einen Vorvertreiber erfüllt werden. Hersteller und in der Lieferkette nachfolgende Vertreiber nach Satz 1 haben über die Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungsanforderungen nach Satz 4 und 5 Nachweis zu führen. Hierzu sind jährlich bis zum 15. Mai die im vorangegangenen Kalenderjahr im Bundesgebiet bereitgestellten beziehungsweise, im Falle des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 15 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2025/40 in der Fassung vom 19. Dezember 2024, beim Auspacken verpackter Produkte angefallenen sowie die zurückgenommenen und verwerteten Verpackungen in nachprüfbarer Form zu dokumentieren. Die Dokumentation ist aufgeschlüsselt nach Materialart und Masse zu erstellen. Zur Bewertung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Dokumentation sind geeignete Mechanismen zur Selbstkontrolle einzurichten. Die Dokumentation ist der zuständigen Landesbehörde, auf deren Gebiet der Hersteller oder Vertreiber ansässig ist, auf Verlangen vorzulegen. Die Übertragung der erweiterten Herstellerverantwortung für die Gesamtheit oder eine Teilmenge der im Bundesgebiet bereitgestellten Verpackungen ist der Zentralen Stelle Verpackungsregister unter Nennung der beauftragten sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung unverzüglich elektronisch zu übermitteln.

(4) Hersteller und in der Lieferkette nachfolgende Vertreiber von Verpackungen nach Absatz 1 Satz 1 sind verpflichtet, die finanziellen und organisatorischen Mittel vorzuhalten, um ihren Pflichten nach dieser Vorschrift nachzukommen. Sie haben zur Bewertung ihrer Finanzverwaltung, die auch die finanziellen Mittel zur Erfüllung ihrer Pflichten nach dieser Vorschrift, insbesondere nach Absatz 1 Satz 1 und 5 sowie Absatz 3 Satz 3 bis 7 umfassen muss, geeignete Mechanismen zur Selbstkontrolle einzurichten.

(5) Falls kein System eingerichtet ist, gelten die Rücknahmepflicht nach Absatz 1 Satz 1, die Hinweispflicht nach Absatz 2 Satz 2 sowie die Pflichten nach Absatz 4 in Bezug auf systembeteiligungspflichtige Verpackungen entsprechend. Für Endvertreiber mit einer Verkaufsfläche von weniger als 200 Quadratmetern beschränkt sich die Rücknahmepflicht nach Satz 1 auf Verpackungen der Marken, die der Vertreiber in seinem Sortiment führt. Hersteller und in der Lieferkette nachfolgende Vertreiber müssen nach den Sätzen 1 und 2 zurückgenommenen Verpackungen einer Wiederverwendung oder einer Verwertung

entsprechend den Anforderungen des § 42 Absatz 1 bis 3 zuführen. Die Anforderungen nach Satz 3 können auch durch die Rückgabe an einen Vorvertreiber erfüllt werden. Über die Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungsanforderungen ist von den nach Satz 3 Verpflichteten ein Nachweis entsprechend den Vorgaben in Absatz 3 Satz 4 und 5 zu führen und der zuständigen Landesbehörde, auf deren Gebiet der Hersteller oder Vertreiber ansässig ist, auf Verlangen vorzulegen.

(6) Die nach Absatz 1 Satz 1 Verpflichteten können eine sonstige Organisation für Herstellerverantwortung nach § 3 Absatz 10 mit der Erfüllung ihrer Pflichten nach den Absätzen 1, 2, 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 beauftragen. Sie haben die Zentrale Stelle Verpackungsregister unverzüglich über eine solche Beauftragung unter Angabe des Namens und der Anschrift des Sitzes der sonstigen Organisation für Herstellerverantwortung zu informieren. Satz 1 gilt nicht für die Pflichten nach Absatz 3 Satz 3 bis 6.

§ 40

Pflichten der Systeme zur getrennten Sammlung, Verwertung und Information

(1) Die Systeme sind verpflichtet, im Einzugsgebiet der beteiligten Hersteller eine vom gemischten Siedlungsabfall getrennte, flächendeckende Sammlung aller restentleerten Verpackungen, die in privaten Haushaltungen oder bei vergleichbaren Anfallstellen anfallen über ein Holsystem oder in deren Nähe über ein Bringsystem oder durch eine Kombination beider Varianten in ausreichender Weise und für die privaten Haushaltungen und die vergleichbare Anfallstelle unentgeltlich sicherzustellen. Die Sammelsysteme müssen geeignet sein, alle in privaten Haushaltungen und bei vergleichbaren Anfallstellen anfallenden restentleerten Verpackungen bei einer regelmäßigen Leerung aufzunehmen. Die Sammlung ist auf Abfälle aus privaten Haushaltungen sowie auf Abfälle vergleichbarer Anfallstellen zu beschränken. Mehrere Systeme können bei der Einrichtung und dem Betrieb ihrer Sammelstrukturen zusammenwirken.

(2) Die von den Systemen erfassten Abfälle sind einer Verwertung nach den Anforderungen des § 42 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 4 Satz 1 zuzuführen.

(3) Die Systeme sind verpflichtet, die Verbraucher und vergleichbaren Anfallstellen in angemessenem Umfang über Sinn und Zweck der getrennten Sammlung von Verpackungsabfällen, über die hierzu eingerichteten Sammelsysteme und über die erzielten Verwertungsergebnisse zu informieren; § 31 Absatz 2 ist zu beachten. Im Hinblick auf Einwegkunststoffverpackungen müssen die Systeme darüber hinaus informieren:

1. über die Auswirkungen einer Vermüllung auf die Umwelt, insbesondere auf die Meeresumwelt, und
2. über Maßnahmen zur Vermeidung dieser Vermüllung, insbesondere über die Verfügbarkeit von wiederverwendbaren Verpackungen als Alternative zu den in Teil G des Anhangs der Richtlinie (EU) 2019/904 genannten Einwegkunststoffverpackungen.

Die Information hat in regelmäßigen Zeitabständen zu erfolgen und soll sowohl lokale als auch überregionale Maßnahmen beinhalten. Bei der Vorbereitung der Informationsmaßnahmen sind die Einrichtungen der kommunalen Abfallberatung und Verbraucherschutzorganisationen zu beteiligen.

(4) Neben der Bereitstellung der Informationen nach Artikel 46 Absatz 4 und Artikel 55 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2025/40 haben die Systeme die folgenden Informationen auf ihren Internetseiten zu veröffentlichen und regelmäßig zu aktualisieren:

1. ihre Eigentums- und Mitgliederverhältnisse,
2. die von den beteiligten Herstellern geleisteten Entgelte je im Bundesgebiet bereitgestellter systembeteiligungspflichtiger Verpackung oder je Masseinheit an systembeteiligungspflichtigen Verpackungen und
3. das Verfahren, das sie zur Auswahl der Abfallbewirtschaftungseinrichtungen verwenden, soweit diese nicht nach den Vorgaben der §§ 32 bis 37 ausgewählt werden.

Die Veröffentlichungspflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn es sich um ein Geschäftsgeheimnis handelt. Die Zentrale Stelle Verpackungsregister kann bei Zweifeln an dem Vorliegen eines Geschäftsgeheimnisses von den Systemen eine Begründung in Textform verlangen, warum es sich bei der nicht veröffentlichten Information um ein Geschäftsgeheimnis handelt.

§ 41

Pflichten der sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung

(1) Sonstige Organisationen für Herstellerverantwortung sind verpflichtet, im Einzugsgebiet der beteiligten Hersteller eine vom sonstigen gewerblichen Abfall getrennte Sammlung aller bei ihnen beteiligten restentleerten Verpackungen beim Anfallort oder in dessen Nähe oder durch eine Kombination der beiden Varianten in ausreichender Weise und für die Erzeuger der Verpackungsabfälle unentgeltlich sicherzustellen. Hersteller nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 15 Buchstabe e können abweichende Vereinbarungen über den Ort der Rückgabe und die Kostenregelung mit der sonstigen Organisation für Herstellerverantwortung treffen. Die Sammelsysteme müssen geeignet sein, alle der bei ihnen beteiligten bei den Anfallorten anfallenden restentleerten Verpackungen bei einer regelmäßigen Leerung aufzunehmen. Die Sammlung darf nicht bei privaten Haushaltungen oder vergleichbaren Anfallstellen hinsichtlich systembeteiligungspflichtiger Verpackungen erfolgen.

(2) Die von den sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung erfassten Verpackungen sind von diesen Organisationen einer Wiederverwendung oder einer Verwertung nach den Anforderungen des § 42 Absatz 5 zuzuführen.

(3) Sonstige Organisationen für Herstellerverantwortung haben über die Verwertung der durch die Sammlung nach Absatz 1 Satz 1 erfassten restentleerten Verpackungen ab dem Zeitpunkt der Zulassung kalenderjährlich einen Nachweis zu führen. Hierzu sind jährlich bis zum 15. Mai die im vorangegangenen Kalenderjahr beteiligten Verpackungen sowie vollständig dokumentierte Angaben über die erfassten und über die der Vorbereitung zu Wiederverwendung, dem Recycling, dem werkstofflichen Recycling oder der Verwertung zugeführten Mengen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist nach den Materialien Glas, Papier, Pappe und Karton, Flüssigkeitskartons, Eisenmetalle, Aluminium, Kunststoff und Holz aufzuschlüsseln. Sonstige Materialien sind jeweils zu einer einheitlichen Angabe zusammenzufassen. Verbundverpackungen sind dem entsprechenden Hauptverpackungsmaterial nach Satz 3 zuzuordnen. Zur Bewertung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Berechnung haben die sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung geeignete Mechanismen zur Selbstkontrolle einzurichten. Die Dokumentation ist den beteiligten Herstellern und der zuständigen Landesbehörde, auf deren Gebiet der Hersteller ansässig ist, auf Verlangen vorzulegen.

(4) Sonstige Organisationen für Herstellerverantwortung müssen die Zentrale Stelle Verpackungsregister unverzüglich über den Abschluss eines Vertrages mit einem Hersteller über die Beteiligung von Verpackungen unter Angabe des Namens, der Adresse und der Registrierungsnummer des Herstellers informieren.

(5) § 40 Absatz 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die zu veröffentlichenden Angaben nach Nummer 2 auf die beteiligten nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen und Verpackungen nach § 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bezogen werden.

§ 42

Anforderungen an die Verwertung

(1) Die Systeme haben die durch die Sammlung nach § 40 Absatz 1 Satz 1 erfassten restentleerten Verpackungen nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vorrangig einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen. Soweit die Abfälle nach Satz 1 nicht verwertet werden, sind sie dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach Maßgabe des § 17 Absatz 1 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu überlassen.

(2) Die Systeme sind verpflichtet, im Jahresmittel mindestens folgende Anteile der bei ihnen beteiligten Verpackungen dem Recycling zuzuführen:

1. 90 Masseprozent bei Glas,
2. 90 Masseprozent bei Papier, Pappe und Karton,
3. 90 Masseprozent bei Eisenmetallen, 95 Masseprozent ab dem 1. Januar 2028,
4. 90 Masseprozent bei Aluminium, 95 Masseprozent ab dem 1. Januar 2028,
5. 80 Masseprozent bei Getränkekartonverpackungen,
6. 70 Masseprozent bei sonstigen Verbundverpackungen,
7. 75 Masseprozent bei Kunststoffen ab dem 1. Januar 2028, 80 Masseprozent ab dem 1. Januar 2030.

Satz 1 Nummer 2 gilt nicht für Flüssigkeitskartons. Die Systeme sind verpflichtet, im Jahresmittel mindestens 63 Masseprozent, ab dem 1. Januar 2028 mindestens 70 Masseprozent und ab dem 1. Januar 2030 mindestens 75 Masseprozent der bei ihnen beteiligten Verpackungen aus Kunststoff dem werkstofflichen Recycling zuzuführen. Die Differenz zwischen den in Satz 1 Nummer 7 und den in Satz 2 genannten Quoten kann durch die Zuführung zu anderen als den in Satz 2 genannten Recyclingverfahren ausgeglichen werden.

(3) Bei Verbundverpackungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 und 6 ist insbesondere das Recycling der Hauptmaterialkomponente sicherzustellen, soweit nicht das Recycling eines anderen Materialkomponente den Zielen der Kreislaufwirtschaft besser entspricht. Soweit Verbundverpackungen einem eigenen Verwertungsweg zugeführt werden, ist ein eigenständiger Nachweis der Quoten nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 und 6 zulässig. Für Verbundverpackungen, die im Strom einer der in Absatz 2 Satz 1 und 2 genannten Hauptmaterialarten erfasst und einer Verwertung zugeführt werden, sind die Quoten nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 und 6 durch geeignete Stichprobenerhebungen nachzuweisen.

(4) Die Systeme sind verpflichtet, von den im Rahmen der Sammlung der restentleerten Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen nach § 40 Absatz 1 Satz 1 insgesamt erfassten Abfälle im Jahresmittel mindestens 50 Masseprozent, 55 Masseprozent ab dem 1. Januar 2028 und 60 Masseprozent ab dem 1. Januar 2030 dem Recycling zuzuführen. Im Falle einer einheitlichen Wertstoffsammlung im Sinne des § 28 Absatz 1 bezieht sich die Quote nach Satz 1 auf den Anteil des Sammelgemisches, der entsprechend dem Verhältnis

der Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen zu den stoffgleichen Nichtverpackungen in der einheitlichen Wertstoffsammlung den Systemen zur Verwertung zuzuordnen ist.

(5) Die nach § 39 Absatz 1 Satz 1 zurückgenommenen und nach § 41 Absatz 1 Satz 1 und 2 gesammelten Verpackungen sind nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vorrangig einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.

(6) Verpackungsabfälle, die aus der Union ausgeführt werden, dürfen für die Erfüllung der Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 5 nur berücksichtigt werden, wenn der Ausführer nach der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 oder der Verordnung (EU) 2024/1157 schriftliche Nachweise vorlegt, dass die Verbringung der Abfälle den Anforderungen der genannten Verordnung entspricht, einschließlich der Anforderung, dass die Behandlung der Verpackungsabfälle in einem Drittland unter Bedingungen erfolgt ist, die den Anforderungen des einschlägigen Umweltrechts der Union entsprechen.

§ 43

Mengenstromnachweis

(1) Die Systeme haben die Verwertung der durch die Sammlung nach § 40 Absatz 1 Satz 1 erfassten restentleerten Verpackungen kalenderjährlich in nachprüfbarer Form in einem Mengenstromnachweis zu dokumentieren. Grundlage des Mengenstromnachweises sind die an einem System beteiligten Mengen an Verpackungen sowie vollständig dokumentierte Angaben über die erfassten und über die der Vorbereitung zur Wiederverwendung, dem Recycling der werkstofflichen oder der energetischen Verwertung zugeführten Mengen. Die dem Mengenstromnachweis zugrundeliegenden Entsorgungsnachweise müssen mindestens den Auftraggeber, das beauftragte Entsorgungsunternehmen sowie die Masse der entsorgten Abfälle unter Angabe des Abfallschlüssels und der Abfallbezeichnung nach der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung enthalten. Der Mengenstromnachweis ist nach den in § 42 Absatz 2 Satz 1 genannten Materialarten aufzuschlüsseln; sonstige Materialien sind jeweils zu einer einheitlichen Angabe zusammenzufassen. Im Mengenstromnachweis ist außerdem darzustellen, welche Mengen in den einzelnen Ländern erfasst wurden. Zur Bewertung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Mengenstromnachweises haben die Systeme geeignete Mechanismen zur Selbstkontrolle einzurichten.

(2) Der Mengenstromnachweis ist durch einen registrierten Sachverständigen zu prüfen und zu bestätigen. Die Prüfung des Mengenstromnachweises umfasst insbesondere auch die Überprüfung der den Angaben nach Absatz 1 Satz 2 zugrundeliegenden Dokumente.

(3) Die Systeme haben den Mengenstromnachweis spätestens bis zum 1. Juni des auf den Berichtszeitraum folgenden Kalenderjahres elektronisch bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister zu hinterlegen. Die Bestätigung nach Absatz 2 Satz 1 ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Die Zentrale Stelle Verpackungsregister kann für die Hinterlegung die Verwendung bestimmter elektronischer Formulare und Eingabemasken sowie eine bestimmte Verschlüsselung vorschreiben. Die zugehörigen Dokumente sind auf Verlangen der Zentralen Stelle Verpackungsregister im Original vorzulegen.

Kapitel 7

Getränkeverpackungen

§ 44

Förderung von wiederverwendbaren Getränkeverpackungen

Der Anteil der in wiederverwendbaren Getränkeverpackungen abgefüllten Getränke soll mit dem Ziel der Abfallvermeidung gestärkt und das Recycling von Getränkeverpackungen in geschlossenen Kreisläufen gefördert werden. Ziel ist es, einen Anteil von in wiederverwendbaren Getränkeverpackungen abgefüllten Getränken in Höhe von mindestens 70 Prozent zu erreichen. Zur Überprüfung der Wirksamkeit der in diesem Gesetz vorgesehenen Förderung der Wiederverwendung von Verpackungen ermittelt das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit jährlich den Anteil der in wiederverwendbaren Getränkeverpackungen abgefüllten Getränke und gibt die Ergebnisse bekannt

§ 45

Mindestzyklatanteil bei Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff

(1) Hersteller von Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff, die hauptsächlich aus Polyethylenterephthalat bestehen, dürfen diese Flaschen im Bundesgebiet nur bereitstellen, wenn sie jeweils zu mindestens 25 Masseprozent aus Kunststoffzyklaten bestehen.

(2) Ab dem 1. Januar 2030 dürfen Hersteller von Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff diese Flaschen im Bundesgebiet nur bereitstellen, wenn sie jeweils zu mindestens 30 Masseprozent aus Kunststoffzyklaten bestehen.

(3) Ein Hersteller von Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff kann die Vorgaben nach Absatz 1 auch dadurch erfüllen, dass die Gesamtmasse der von ihm in einem Kalenderjahr im Bundesgebiet bereitgestellten Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff einen entsprechenden Kunststoffzyklatanteil aufweist. In diesem Fall hat er die Art und Masse der von ihm für die Flaschenproduktion eingesetzten Kunststoffzyklate sowie der insgesamt für die Flaschenproduktion verwendeten Kunststoffe in nachprüfbarer Form zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der zuständigen Landesbehörde, auf deren Gebiet der Hersteller ansässig ist, auf Verlangen vorzulegen.

§ 46

Pfand- und Rücknahmepflichten für Einweggetränkeverpackungen

(1) Erstinverkehrbringer von mit Getränken befüllten Einweggetränkeverpackungen sind verpflichtet, von ihren Abnehmern ein Pfand in Höhe von mindestens 0,25 Euro einschließlich Umsatzsteuer je Verpackung zu erheben. Das Pfand ist von jedem weiteren Inverkehrbringer auf allen Handelsstufen bis zur Abgabe an den Endabnehmer zu erheben. Die Einweggetränkeverpackungen sind vom Erstinverkehrbringer vor der Bereitstellung im Bundesgebiet dauerhaft, deutlich lesbar und an gut sichtbarer Stelle als pfandpflichtig zu kennzeichnen. Die Erstinverkehrbringer nach Satz 1 sind verpflichtet, sich an einem bundesweit tätigen, einheitlichen Pfandsystem zu beteiligen, das den Teilnehmern die Abwicklung von Pfanderstattungsansprüchen untereinander ermöglicht und auf einer Internetseite

in geeignetem Umfang Informationen für den Endabnehmer zum Rücknahme- und Sammelssystem für pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen und zur Verwertung der zurückgenommenen Verpackungen veröffentlicht.

(2) Inverkehrbringer von mit Getränken befüllten Einweggetränkeverpackungen sind verpflichtet, restentleerte Einweggetränkeverpackungen am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe zu den geschäftsüblichen Öffnungszeiten unentgeltlich zurückzunehmen und das Pfand zu erstatten. Ohne eine Rücknahme der Verpackung darf das Pfand nicht erstattet werden. Die Rücknahmepflicht nach Satz 1 beschränkt sich auf Einweggetränkeverpackungen der jeweiligen Materialarten Glas, Metall, Papier, Pappe und Karton sowie Kunststoff einschließlich sämtlicher Verbundverpackungen aus diesen Hauptmaterialarten, die der rücknahmepflichtige Inverkehrbringer in seinem Sortiment führt. Für Inverkehrbringer mit einer Verkaufsfläche von weniger als 200 Quadratmetern beschränkt sich die Rücknahmepflicht nach Satz 1 auf Einweggetränkeverpackungen der Marken, die der Inverkehrbringer in seinem Sortiment führt. Beim Verkauf aus Automaten hat der Endvertreiber die Rücknahme durch geeignete Rückgabemöglichkeiten in zumutbarer Entfernung zu den Verkaufsautomaten zu gewährleisten. Im Fernabsatz hat der Endvertreiber die Rücknahme durch geeignete Rückgabemöglichkeiten in zumutbarer Entfernung zum Endabnehmer zu gewährleisten.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 1 zurückgenommenen Einweggetränkeverpackungen sind durch den Zurücknehmenden einer Verwertung entsprechend den Anforderungen des § 42 Absatz 5 zuzuführen. Die Anforderungen des § 42 Absatz 5 können auch durch die Rückgabe der restentleerten Einweggetränkeverpackungen an einen vorherigen Inverkehrbringer erfüllt werden. § 39 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 3 Satz 3 bis 7 gilt entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf

1. Getränkeverpackungen, die nachweislich nicht dazu bestimmt sind, im Bundesgebiet an den Endabnehmer abgegeben zu werden;
2. Getränkeverpackungen mit einem Füllvolumen von weniger als 0,1 Litern;
3. Getränkeverpackungen mit einem Füllvolumen von mehr als 3,0 Litern;
4. Getränkekartonverpackungen, sofern es sich um Blockpackungen, Giebelpackungen oder Zylinderpackungen handelt;
5. Getränke-Polyethylen-Schlauchbeutel-Verpackungen;
6. Folien-Standbodenbeutel;
7. Getränkeverpackungen, die eines der folgenden Getränke enthalten:
 - a) Sekt, Sektmischgetränke mit einem Sektanteil von mindestens 50 Prozent und schäumende Getränke aus alkoholfreiem oder alkoholreduziertem Wein;
 - b) Wein und Weinmischgetränke mit einem Weinanteil von mindestens 50 Prozent und alkoholfreien oder alkoholreduzierten Wein;
 - c) weinähnliche Getränke und Mischgetränke, auch in weiterverarbeiteter Form und auch alkoholfrei oder alkoholreduziert, mit einem Anteil an weinähnlichen Erzeugnissen von mindestens 50 Prozent;
 - d) Alkoholerzeugnisse, die nach § 1 Absatz 1 des Alkoholsteuergesetzes der Alkoholsteuer unterliegen, es sei denn, es handelt sich um Erzeugnisse, die nach § 1 Absatz 2 des Alkopopsteuergesetzes der Alkopopsteuer unterliegen;

- e) sonstige alkoholhaltige Mischgetränke mit einem Alkoholgehalt von mindestens 15 Prozent;
- f) Milch und Milchmischgetränke mit einem Milchanteil von mindestens 50 Prozent;
- g) sonstige trinkbare Milcherzeugnisse nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 der Milchproduktqualitätsverordnung, insbesondere Joghurt und Kefir, wenn den sonstigen trinkbaren Milcherzeugnissen kein Stoff zugesetzt ist, der in Anlage 8 der Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränkeverordnung aufgeführt ist;
- h) Fruchtsäfte im Sinne der Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränkeverordnung und Gemüsesäfte;
- i) Fruchtnektare ohne Kohlensäure im Sinne der Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränkeverordnung und Gemüsenektare ohne Kohlensäure;
- j) Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 609/2013,
- k) Getränke mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 1,2 Volumenprozent, die als alkoholfreie oder alkoholreduzierte Alternativen zu Getränken der Position 2208 der Kombinierten Nomenklatur im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a in Verbindung mit Absatz 4 des Alkoholsteuergesetzes in Verkehr gebracht werden und deren beschreibende Bezeichnung und Aufmachung auf ein solches Getränk hindeuten.

Die Ausnahme nach Satz 1 Nummer 7 gilt nicht, wenn die in Satz 1 Nummer 7 genannten Getränke in Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff oder in Getränkedosen abgefüllt sind.

(5) Hersteller von Verpackungen, die der Pfandpflicht nach Absatz 1 Satz 1 unterliegen, sowie Inverkehrbringer nach Absatz 2 Satz 1 sind verpflichtet, die finanziellen und organisatorischen Mittel vorzuhalten, um ihren Pflichten nach diesem Gesetz nachzukommen. Zur Bewertung ihrer Finanzverwaltung zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Pflichten nach diesem Gesetz haben sie geeignete Mechanismen zur Selbstkontrolle einzurichten. Von den kalenderjährlich erstmals im Bundesgebiet bereitgestellten Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff sind mindestens 77 Masseprozent und ab dem 1. Januar 2029 mindestens 90 Masseprozent zum Zweck des Recyclings getrennt zu sammeln, soweit nicht ein Fall des § 9 Absatz 3 Nummer 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vorliegt.

§ 47

Hinweispflichten

(1) Endvertreiber von mit Getränken befüllten Einweggetränkeverpackungen, die nach § 46 Absatz 1 Satz 1 der Pfandpflicht unterliegen, sind verpflichtet, die Endabnehmer in der Verkaufsstelle durch deutlich sicht- und lesbare, in unmittelbarer Nähe zu den Einweggetränkeverpackungen befindliche Informationstafeln oder -schilder mit dem Schriftzeichen „EINWEG“ darauf hinzuweisen, dass diese Verpackungen nach der Rückgabe nicht wiederverwendet werden.

(2) Endvertreiber von mit Getränken befüllten wiederverwendbaren Getränkeverpackungen sind verpflichtet, die Endabnehmer in der Verkaufsstelle durch deutlich sicht- und lesbare, in unmittelbarer Nähe zu den wiederverwendbaren Getränkeverpackungen befindliche Informationstafeln oder -schilder mit dem Schriftzeichen „MEHRWEG“ auf die Wiederverwendbarkeit dieser Verpackungen hinzuweisen. Satz 1 gilt nicht für wiederverwendbare

Getränkeverpackungen, deren Füllvolumen mehr als 3,0 Liter beträgt oder die eines der in § 46 Absatz 4 Nummer 7 aufgeführten Getränke enthalten.

(3) Im Fernabsatz sind die Hinweise nach den Absätzen 1 und 2 in den jeweils verwendeten Darstellungsmedien entsprechend zu geben.

(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 vorgeschriebenen Hinweise müssen in Gestalt und Schriftgröße mindestens der Preisauszeichnung für das jeweilige Produkt entsprechen.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Endvertreiber, die nach § 4 Absatz 3 Nummer 3 bis 5 der Preisangabenverordnung bezüglich der von ihnen im Bundesgebiet bereitgestellten Getränkeverpackungen von der Pflicht zur Angabe des Grundpreises befreit sind.

Kapitel 8

Zentrale Stelle Verpackungsregister

§ 48

Errichtung und Rechtsform; Stiftungssatzung

(1) Die nach § 24 des Verpackungsgesetzes in der bis zum 11. August 2026 geltenden Fassung errichtete Stiftung „Zentrale Stelle Verpackungsregister“ bleibt bestehen. Im Falle einer Auflösung haben Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen sowie Erzeuger und Vertreiber, die noch nicht befüllte Verkaufs-, Service- oder Umverpackungen sowie Verpackungen für den elektronischen Handel im Bundesgebiet bereitstellen oder gewerbsmäßig in das Bundesgebiet einführen, oder von ihnen getragene Interessenverbände diese unter dem Namen „Zentrale Stelle Verpackungsregister“ als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit einem Stiftungsvermögen von mindestens 100 000 Euro erneut zu errichten.

(2) Im Falle einer Neuerrichtung der Zentralen Stelle Verpackungsregister legen die in Absatz 1 Satz 2 genannten Hersteller, Erzeuger und Vertreiber oder Interessenverbände die Stiftungssatzung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit fest. Die Stiftungssatzung muss auch im Falle einer Neuerrichtung der Zentralen Stelle Verpackungsregister

1. die in § 54 genannten, von der Zentralen Stelle Verpackungsregister zu erfüllenden Aufgaben verbindlich festschreiben,
2. die Organisation und Ausstattung der Zentralen Stelle Verpackungsregister so ausgestalten, dass eine ordnungsgemäße Erfüllung der in § 54 genannten Aufgaben sichergestellt ist,
3. im Rahmen der Ausgestaltung und Organisation der Zentralen Stelle Verpackungsregister sicherstellen, dass die in Satz 1 genannten Hersteller, Erzeuger und Vertreiber ihre Interessen zu gleichen Bedingungen und in angemessenem Umfang einbringen können,
4. sicherstellen, dass die Neutralität der Zentralen Stelle Verpackungsregister gegenüber allen Marktteilnehmern stets gewahrt bleibt,

5. sicherstellen, dass die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen eingehalten werden, insbesondere gegenüber den Mitgliedern des Kuratoriums, des Verwaltungsrats, des Beirats Erfassung, Sortierung und Verwertung sowie gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit.

Die Stiftungssatzung ist im Internet zu veröffentlichen.

(3) Änderungen der Stiftungssatzung sind dem Kuratorium vorbehalten. Das Kuratorium entscheidet über Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit.

(4) Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit kann das Einvernehmen nach Absatz 2 Satz 1 und die Zustimmung nach Absatz 3 Satz 3, auch nachdem sie unanfechtbar geworden sind, mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, wenn die tatsächlichen Verhältnisse nicht mehr den Anforderungen des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 2 bis 5 entsprechen. Es wird unwiderleglich vermutet, dass die tatsächlichen Verhältnisse nicht mehr den Anforderungen des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 3 entsprechen, wenn der Anteil der in einem Kalenderjahr von den Mitgliedsunternehmen der im Kuratorium vertretenen Verbände an Systemen beteiligten oder über Branchenlösungen zurückgenommenen Verpackungen auf unter 75 Prozent der insgesamt in dem jeweils gleichen Kalenderjahr an Systemen beteiligten oder über Branchenlösungen zurückgenommenen Verpackungen sinkt.

§ 49

Organisation

(1) Organe der Zentralen Stelle Verpackungsregister sind

1. das Kuratorium,
2. der Vorstand,
3. der Verwaltungsrat und
4. der Beirat „Erfassung, Sortierung und Verwertung“.

Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person in einem Organ der Zentralen Stelle Verpackungsregister schließt die Mitgliedschaft dieser natürlichen Person in einem anderen Organ der Zentralen Stelle Verpackungsregister aus. Abweichend von Satz 2 ist eine teilweise Personenidentität mit Mitgliedern des Verwaltungsrats möglich.

(2) Das Kuratorium legt die Leitlinien der Geschäftstätigkeit fest, entscheidet über die Aufnahme von Darlehen nach § 51 Absatz 6 und entlässt den Vorstand. Es setzt sich zusammen aus:

1. acht Vertretern aus der Gruppe der Hersteller, Erzeuger und Vertreiber nach § 48 Absatz 1,
2. zwei Vertreten aus der Gruppe der Hersteller von nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen,
3. zwei Vertretern der Länder,
4. einem Vertreter der kommunalen Spitzenverbände,

5. einem Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und
6. einem Vertreter des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit.

Das Kuratorium trifft Entscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Bestellung und Entlassung des Vorstands entscheidet es mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte der Zentralen Stelle Verpackungsregister in eigener Verantwortung und vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich. Er setzt sich aus bis zu zwei Personen zusammen.

(4) Der Verwaltungsrat berät das Kuratorium und den Vorstand bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Er setzt sich zusammen aus:

1. zehn Vertretern aus der Gruppe der Hersteller, Erzeuger und Vertreiber nach § 48 Absatz 1,
2. zwei Vertretern aus der Gruppe der Hersteller von nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen,
3. einem Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie,
4. einem Vertreter des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit,
5. einem Vertreter des Umweltbundesamtes,
6. zwei Vertretern der Länder,
7. einem Vertreter der kommunalen Spitzenverbände,
8. einem Vertreter der kommunalen Entsorgungswirtschaft,
9. einem Vertreter der privaten Entsorgungswirtschaft,
10. einem Vertreter der Systeme,
11. einem Vertreter der sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung und
12. zwei Vertretern der Umwelt- und Verbraucherverbände.

(5) Der Beirat „Erfassung, Sortierung und Verwertung“ erarbeitet eigenverantwortlich Empfehlungen zur Verbesserung der Erfassung, Sortierung und Verwertung wertstoffhaltiger Abfälle einschließlich der Qualitätssicherung sowie zu Fragen von besonderer Bedeutung für die Zusammenarbeit von Kommunen und Systemen und kann diese Empfehlungen in geeigneter Weise veröffentlichen. Der Beirat setzt sich zusammen aus:

1. drei Vertretern der kommunalen Spitzenverbände,
2. einem Vertreter der kommunalen Entsorgungswirtschaft,
3. zwei Vertretern der Systeme und
4. zwei Vertretern der privaten Entsorgungswirtschaft.

(6) Nähere Regelungen zum Besetzungsverfahren, zu den Verfahrensabläufen, zu den genauen Befugnissen und Aufgaben der Stiftungsorgane sowie zu der Einsetzung weiterer Gremien bleiben der Stiftungssatzung vorbehalten.

§ 50

Finanzierung durch Systeme und Betreiber von Branchenlösungen

(1) Die Systeme und Betreiber von Branchenlösungen sind verpflichtet, sich gemäß ihrem jeweiligen Marktanteil an der Finanzierung der Zentralen Stelle Verpackungsregister einschließlich der erforderlichen Errichtungs- und Erweiterungskosten zu beteiligen. Zu diesem Zweck schließen sie mit der Zentralen Stelle Verpackungsregister Finanzierungsvereinbarungen, welche die Einzelheiten der Finanzierung unter Berücksichtigung der Vorgaben der nachfolgenden Absätze regeln.

(2) Die Zentrale Stelle Verpackungsregister erhält aufgrund der Finanzierungsvereinbarungen von den Systemen und Betreibern von Branchenlösungen Umlagen, die dem Äquivalenzprinzip und dem Grundsatz der Gleichbehandlung genügen müssen. Die Umlagen nach Satz 1 sind so zu bemessen, dass sie ausschließlich die voraussichtlichen Kosten, die ausschließlich systembeteiligungspflichtigen Verpackungen zugeordnet werden können, und den voraussichtlichen Anteil an den Gemeinkosten der Zentralen Stelle Verpackungsregister nach § 53 decken.

(3) Kosten im Sinne von Absatz 2 Satz 2 sind solche, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähig sind, insbesondere Personal- und Sachkosten sowie kalkulatorische Kosten. Zu den Kosten gehören auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen sowie die Kosten der Rechts- und Fachaufsicht. Neben den Kosten nach Absatz 2 Satz 2 hat die Zentrale Stelle Verpackungsregister auch notwendige Ausgaben für Erstinvestitionen in die Bemessung der Umlagen nach Absatz 2 einzubeziehen, soweit diese aufgrund zusätzlicher gesetzlicher Aufgaben, veränderter allgemeiner, insbesondere technologischer, Standards oder zur Aufrechterhaltung der informationstechnologischen Sicherheit der Zentralen Stelle Verpackungsregister erforderlich sind.

(4) Kostenüber- und Kostenunterdeckungen werden durch eine Nachkalkulation für den dem laufenden Kalkulationszeitraum vorangehenden Kalkulationszeitraum ermittelt. Kostenüber- und Kostenunterdeckungen sind innerhalb von zwei Kalkulationszeiträumen nach § 52 Absatz 2 auszugleichen.

(5) Die Bemessung des Gesamtumlageaufkommens nach § 52 sowie dessen Nachkalkulation nach Absatz 4 in Verbindung mit § 51 Absatz 4 Absatz 4 sind durch das Umweltbundesamt im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht zu genehmigen. Voraussetzung der Genehmigung ist jeweils eine von der Zentralen Stelle Verpackungsregister vorzulegende Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers über die ordnungsgemäße Ermittlung der voraussichtlichen Kosten, der abzurechnenden Kosten nach Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie der nach Absatz 3 Satz 3 voraussichtlich notwendigen und tatsächlich getätigten notwendigen Ausgaben. Das Umweltbundesamt kann Auskünfte sowie die Vorlage weiterer Unterlagen und sonstiger Daten von der Zentralen Stelle Verpackungsregister verlangen, soweit dies für die Prüfung der Bescheinigungen nach Satz 2, der Dokumentation der zugrunde liegenden Methode der Bemessung des Umlageaufkommens, der Durchführung der Nachkalkulation oder deren Anwendung durch die Zentrale Stelle Verpackungsregister oder für die Prüfung der Angemessenheit der Höhe des Umlageaufkommens, einschließlich der Nachkalkulation, erforderlich ist.

(6) Die nach Absatz 1 Satz 1 Verpflichteten leisten auf Verlangen der Zentralen Stelle Verpackungsregister eine angemessene insolvenzfeste Sicherheit bis zu einer Höhe von drei Monatsumlagen.

§ 51

Finanzierung durch sonstige Organisationen für Herstellerverantwortung und durch Hersteller nicht systembeteiligungspflichtiger Verpackungen

(1) Die sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung, die Hersteller von nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen und die Hersteller von Verpackungen nach § 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, sind verpflichtet sich an der Finanzierung der Zentralen Stelle Verpackungsregister, einschließlich der Erweiterungskosten zu beteiligen. Zu diesem Zweck schließen sie mit der Zentralen Stelle Verpackungsregister Finanzierungsvereinbarungen, welche die Einzelheiten der Finanzierung unter Berücksichtigung der Vorgaben der nachfolgenden Absätze sowie derjenigen nach § 52 regeln. Die Pflicht nach Satz 2 gilt nicht, wenn ein Hersteller nicht systembeteiligungspflichtiger Verpackungen oder von Verpackungen nach § 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in dem betreffenden Kalkulationszeitraum die Erfüllung seiner erweiterten Herstellerverantwortung für die Gesamtheit seiner Verpackungen einer oder mehreren nach § 22 zugelassenen sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung in seinem Namen übertragen hat. Die Finanzierungsvereinbarungen nach Satz 2 werden elektronisch mittels einfacher elektronischer Bestätigung geschlossen.

(2) Die Zentrale Stelle Verpackungsregister erhält aufgrund der Finanzierungsvereinbarungen von den sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung, den Herstellern von nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen und den Herstellern von Verpackungen nach § 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Umlagen, die dem Äquivalenzprinzip und dem Grundsatz der Gleichbehandlung genügen müssen. Die Umlagen nach Satz 1 sind unter entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 3 so zu bemessen, dass sie die voraussichtlichen Kosten und notwendigen Ausgaben, die ausschließlich nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen oder Verpackungen nach § 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 zugeordnet werden können, und den voraussichtlichen Anteil an den Gemeinkosten der Zentralen Stelle Verpackungsregister nach § 53 decken. Ein Anspruch der sonstigen Organisation für Herstellerverantwortung oder des Herstellers auf anteilige oder vollständige Rückzahlung der Umlage wegen unterjähriger Einstellung des Betriebs oder unterjährigem Ausscheiden aus dem Markt besteht nicht.

(3) Hersteller von nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen oder Verpackungen nach § 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 tragen die in der Umlageberechnung nach Absatz 2 veranschlagten Kosten einschließlich des Anteils an den in der Umlageberechnung veranschlagten Gemeinkosten nach § 53 je Hersteller zu jeweils gleichen Teilen. Die Höhe des von einer sonstigen Organisation für Herstellerverantwortung zu tragenden Anteils an den Kosten nach Satz 1 entspricht der Höhe des von den Herstellern nach Satz 1 zu zahlenden Betrags multipliziert mit der Anzahl der Hersteller, für welche die Organisation in dem betreffenden Kalkulationszeitraum tätig ist. Wird eine sonstige Organisation für Herstellerverantwortung nach dem Abschluss der Finanzierungsvereinbarung von einem oder mehreren Herstellern von nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen oder Verpackungen nach § 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 beauftragt, hat diese der Zentralen Stelle Verpackungsregister die nach Satz 2 für diese zu entrichtenden Anteile unverzüglich nachzuzahlen. Es besteht kein Anspruch auf anteilige oder vollständige Rückzahlung der Umlage, wenn die Beauftragung einer sonstigen Organisation für Herstellerverantwortung unterjährig beendet wurde.

(4) § 50 Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend. Kostenüber- und Kostenunterdeckungen aus Umlagen der sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung, sowie der Hersteller nicht systembeteiligungspflichtiger Verpackungen und Verpackungen nach § 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 werden nicht über Nach- oder Rückzahlungen, sondern über die Bemessung der Umlagen der beiden nachfolgenden Kalkulationszeiträume ausgeglichen. Das Recht zur Bildung von Rücklagen nach Absatz 5 bleibt unberührt.

(5) Die Zentrale Stelle Verpackungsregister kann aus den Kostenüberdeckungen Rücklagen bilden

1. für notwendige Ausgaben für Erstinvestitionen, soweit diese aufgrund zusätzlicher gesetzlicher Aufgaben, veränderter allgemeiner, insbesondere technologischer, Standards oder zur Aufrechterhaltung der informationstechnologischen Sicherheit der Zentralen Stelle Verpackungsregister erforderlich sind,
2. für Zahlungsausfälle von Herstellern und sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung und
3. für den Fall, dass die tatsächlichen Kosten nach Absatz 3 Satz 1 die Höhe der vereinbarten Umlagen für das betreffende Kalenderjahr überschreiten.

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister kann bei der Bemessung des Umlageaufkommens nach Absatz 2 zu den in Satz 1 genannten Zwecken einen Risikoaufschlag von höchstens 10 Prozent des bemessenen Umlageaufkommens vornehmen. Die Höhe der Rücklagen darf die Gesamthöhe der Umlagen der zwei vorangegangenen abgeschlossenen Kalenderjahre für die Kosten nach Absatz 2 Satz 2 nicht übersteigen. Darüberhinausgehende Beträge sind in die Berechnung der Umlagen für die folgenden Kalkulationszeiträume einzu beziehen und über diese abzubauen.

(6) Die Zentrale Stelle Verpackungsregister kann zur Finanzierung von Erstinvestitionen, die zur Errichtung des Aufgabenbereichs bezüglich nicht systembeteiligungspflichtiger Verpackungen und Verpackungen nach § 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 erforderlich sind, Darlehen aufnehmen und diese durch Einholung einer Bürgschaft oder anderer Sicherungsrechte absichern. Erstinvestition nach Satz 1 sind auch solche, die für die Errichtung des Registers nach Artikel 44 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2025/40 erforderlich sind. Die Kosten für die Rückzahlung dieser Darlehen und die Zahlung der auf diese zu entrichtenden Zinsen sind über die Finanzierungsvereinbarungen nach Absatz 1 Satz 2 vollständig auf die sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung und die Hersteller von nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen von Verpackungen nach § 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 umzulegen. Die Umlegung der Kosten und Zinsen nach Satz 2 hat in angemessenem Umfang über mindestens drei Kalenderjahre zu erfolgen. Die Zentrale Stelle Verpackungsregister hat bei der Aufnahme der Darlehen nach Satz 1 wirtschaftlich und sparsam zu handeln. Der Abschluss eines Vertrages zur Aufnahme eines Darlehens nach Satz 1 bedarf zu seiner Wirksamkeit der vorherigen Genehmigung des Umweltbundesamtes.

§ 52

Gesamtumlage und Kalkulationszeitraum

(1) Die Umlagen nach § 50 Absatz 2 und § 51 Absatz 2 bilden jeweils einen Teil einer gemeinsamen Gesamtumlage.

(2) Die Gesamtumlage nach Absatz 1 ist für einen Kalkulationszeitraum von höchstens einem Geschäftsjahr zu bemessen.

Gemeinkosten

(1) Gemeinkosten im Sinne von § 50 Absatz 2 Satz 2 und § 51 Absatz 2 Satz 2 sind die Kosten, die weder systembeteiligungspflichtigen Verpackungen noch nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen direkt oder ausschließlich zugeordnet werden können.

(2) Gemeinkosten werden von den Systemen, den Betreibern von Branchenlösungen, den sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung, den Herstellern von nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen und den Herstellern von Verpackungen nach § 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 gemeinsam getragen.

(3) Zu den Gemeinkosten gehören insbesondere Mieten, Personalkosten für die Erfüllung von Aufgaben nach § 54, Entgelte für hierbei in Anspruch genommenen Fremdleistungen sowie die Kosten der Rechts- und Fachaufsicht. Zu den Gemeinkosten gehören insbesondere auch die Kosten für die Errichtung und den Betrieb des Registers sowie der Kostenbeitrag zur Durchführung von Erhebungen über die Zusammensetzung gesammelter gemischter Siedlungsabfälle nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2025/40, welche die Zentrale Stelle Verpackungsregister dem Umweltbundesamt nach § 54 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 zu erstatten hat. Systeme und sonstige Organisationen für Herstellerverantwortung sind verpflichtet, ihre Beteiligungsentgelte so zu bemessen, dass sie die Kosten zur Durchführung von Erhebungen über die Zusammensetzung gesammelter gemischter Siedlungsabfälle nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2025/40, die sie aufgrund der Finanzierungsvereinbarungen nach § 50 Absatz 1 Satz 2 und § 51 Absatz 1 Satz 2 an die Zentrale Stelle Verpackungsregister zahlen, abdecken.

(4) Die Zentrale Stelle Verpackungsregister legt die Gemeinkosten anhand von objektiven Kriterien jeweils zu einem angemessenen Anteil auf die Gruppe bestehend aus den Systemen und den Betreibern von Branchenlösungen einerseits und der Gruppe bestehend aus den sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung, den Herstellern von nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen und den Herstellern von Verpackungen nach § 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 andererseits um. Bei der Erstellung der Kriterien nach Satz 1 hat die Zentrale Stelle Verpackungsregister insbesondere den Anteil der jeweiligen Gruppe an dem Gesamtaufwand an der Erfüllung der Aufgaben, die sowohl in Bezug auf systembeteiligungspflichtige Verpackungen als auch nicht systembeteiligungspflichtige Verpackungen und Verpackungen nach § 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 zu erfüllen sind, zu berücksichtigen.

(5) Die nach Absatz 4 erstellten Kriterien sind durch das Umweltbundesamt im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht zu genehmigen. Diese sind von der Zentralen Stelle Verpackungsregister regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, zu überprüfen und, soweit erforderlich, nach vorheriger Genehmigung durch das Umweltbundesamt anzupassen.

Aufgaben

(1) Die Zentrale Stelle Verpackungsregister ist mit der Wahrnehmung der in Satz 2 aufgeführten hoheitlichen Aufgaben betraut. Die Zentrale Stelle Verpackungsregister

1. nimmt auf Antrag Registrierungen nach § 6 Absatz 1 vor, erteilt Bestätigungen nach § 6 Absatz 3 Satz 2, veröffentlicht nach § 6 Absatz 4 eine Liste der registrierten Hersteller im Internet und kann nach § 6 Absatz 4 Satz 4 Registrierungen widerrufen,

2. kann nach § 7 Absatz 5 die Aufnahme einer systembeteiligungspflichtigen Verpackung in ein System untersagen,
3. prüft Anzeigen nach § 8 Absatz 4 sowie Mengenstromnachweise nach § 8 Absatz 4 und trifft die zur Überwachung einer Branchenlösung im Einzelfall erforderlichen Anordnungen,
4. ist die für das Register zuständige Behörde im Sinne von Artikel 44 der Verordnung (EU) 2025/40,
5. prüft die nach § 9 übermittelten Datenmeldungen,
6. kann den Systemen nach § 9 Absatz 4 die Möglichkeit einräumen, die sich auf ihr System beziehenden Datenmeldungen elektronisch abzurufen,
7. prüft die nach § 10 Absatz 3 hinterlegten Vollständigkeitserklärungen, insbesondere im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit den Registerangaben nach § 6, mit den Datenmeldungen nach § 9 und mit den Jahresmeldungen nach § 25 Absatz 1 Nummer 2, kann erforderlichenfalls Anordnungen nach § 10 Absatz 3 Satz 4 und 5 erteilen und informiert im Falle von nicht aufklärbaren Unregelmäßigkeiten die zuständigen Landesbehörden über das Ergebnis ihrer Prüfung,
8. kann nach § 10 Absatz 4 Satz 2 die Hinterlegung einer Vollständigkeitserklärung anordnen,
9. veröffentlicht im Internet eine Liste der Hersteller, die eine Vollständigkeitserklärung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 hinterlegt haben,
10. entscheidet auf Antrag durch Verwaltungsakt über die Zulassung von Herstellern nach § 19 und gibt im Falle der Zulassung diese nach § 19 Absatz 1 Satz 2 bekannt,
11. kann erforderlichenfalls Anordnungen nach § 19 Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 22 Absatz 2 Satz 2, erteilen,
12. informiert die Antragssteller nach § 19 Absatz 3 Satz 2 auch in Verbindung mit § 22 Absatz 2 Satz 2,
13. verlangt eine angemessene Sicherheit nach § 19 Absatz 4 und § 22 Absatz 3,
14. kann die Leistung von Sicherheiten nach § 50 Absatz 6 verlangen,
15. widerruft die Zulassung nach § 18 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 und kann die Zulassung nach § 18 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 widerrufen,
16. prüft auf Anforderung der zuständigen Landesbehörden die nach § 21 Absatz 3 Satz 3 übermittelten Unterlagen und teilt den zuständigen Landesbehörden ihre Einschätzung zur finanziellen Leistungsfähigkeit des Systems mit,
17. prüft die nach § 25 Absatz 1 übermittelten Meldungen der Systeme, kann erforderlichenfalls Anordnungen nach § 25 Absatz 2 Satz 3 und 4 erteilen, nimmt erforderlichenfalls Schätzungen nach § 25 Absatz 2 Satz 5 vor und informiert im letztgenannten Falle hierüber unverzüglich die zuständigen Landesbehörden,
18. benennt erforderlichenfalls Systemprüfer nach § 25 Absatz 4 Satz 2,

19. prüft die nach § 25 Absatz 5 Satz 1 übermittelten Meldungen der Systeme, kann erforderlichenfalls Anordnungen nach § 25 Absatz 5 Satz 4 erteilen und informiert unverzüglich die zuständigen Landesbehörden, wenn ein System keine Meldung nach § 25 Absatz 5 Satz 1 übermittelt hat oder die Anhaltspunkte nach § 25 Absatz 5 Satz 4 nicht zur Überzeugung der Zentralen Stelle Verpackungsregister ausräumen kann,
20. kann nähere Verfahrensanweisungen für die Registrierung nach § 6 Absatz 3 Satz 3, die Datenmeldungen nach § 9 Absatz 3, die Hinterlegung der Vollständigkeitserklärungen nach § 10 Absatz 3 Satz 3, die Zulassung von Herstellern nach § 19 Absatz 5 Satz 2, die Zulassung von sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung nach § 19 Absatz 4 Satz in Verbindung mit § 22 Absatz 4 die Hinterlegung der Mengenstromnachweise nach § 43 Absatz 3 Satz 3 und die Übermittlung der Zwischen- und Jahresmeldungen nach § 25 Absatz 2 Satz 2 erteilen und veröffentlichen,
21. entwickelt und veröffentlicht im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt ein Verfahren zur Berechnung der Marktanteile der einzelnen Systeme an der Gesamtmenge der an allen Systemen beteiligten Verpackungen,
22. entwickelt und veröffentlicht im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt ein Verfahren zur Berechnung der Marktanteile der einzelnen Systeme und Branchenlösungen an der Gesamtmenge der an allen Systemen und Branchenlösungen beteiligten Verpackungen,
23. berechnet gemäß dem nach Nummer 21 veröffentlichten Verfahren vierteljährlich nach Erhalt der Zwischenmeldungen nach § 25 Absatz 1 Nummer 1 die den einzelnen Systemen in diesem Zeitraum vorläufig zuzuordnenden Marktanteile, stellt diese durch Verwaltungsakt fest und veröffentlicht das Ergebnis der Feststellung im Internet,
24. berechnet gemäß dem nach Nummer 21 veröffentlichten Verfahren kalenderjährlich nach Erhalt der Jahresmeldungen nach § 25 Absatz 1 Nummer 2 die den einzelnen Systemen in diesem Zeitraum zuzuordnenden Marktanteile, stellt diese durch Verwaltungsakt fest und veröffentlicht das Ergebnis der Feststellung im Internet,
25. berechnet gemäß dem nach Nummer 21 veröffentlichten Verfahren kalenderjährlich nach Erhalt der Jahresmeldungen nach § 25 Absatz 1 Nummer 2 und der Vollständigkeitserklärungen nach § 10 die den einzelnen Systemen und Branchenlösungen in diesem Zeitraum zuzuordnenden Marktanteile, stellt diese durch Verwaltungsakt fest und veröffentlicht das Ergebnis der Feststellung im Internet,
26. entscheidet auf Antrag durch Verwaltungsakt über die Zulassung von sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung nach § 22 und veröffentlicht nach § 22 Absatz 1 Satz 3 eine Liste der zugelassenen sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung auf ihrer Internetseite,
27. kann nach § 19 Absatz 7 und § 22 Absatz 4, jeweils in Verbindung mit § 20 Absatz 3 erforderlichenfalls Nebenbestimmungen erlassen,
28. nimmt die Berichte der Systeme nach § 26 Absatz 2 entgegen, prüft diese auf Plausibilität und erteilt, sofern sich aus der Prüfung keine Beanstandungen ergeben, im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt dem jeweiligen System die Erlaubnis, den Bericht zu veröffentlichen,
29. kann nach § 26 Absatz 2 Satz 3 im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt verbindliche Vorgaben hinsichtlich der Form der Berichte nach § 26 Absatz 2 Satz 1 beschließen und veröffentlichen,

30. entwickelt und veröffentlicht nach § 26 Absatz 3 im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt einen Mindeststandard für die Bemessung der Recyclingfähigkeit von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen,
31. kann von den Systemen eine Begründung nach § 40 Absatz 4 Satz 3 und von den sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung eine Begründung nach § 41 Absatz 5 in Verbindung mit § 40 Absatz 4 Satz 3 verlangen, prüft die übermittelte Begründung und informiert im Fall fortbestehender Zweifel am Vorliegen von Geschäftsgeheimnissen unverzüglich die zuständigen Landesbehörden über das Ergebnis der Prüfung,
32. prüft die von den Systemen nach § 43 Absatz 3 Satz 1 hinterlegten Mengenstromnachweise, kann nach § 43 Absatz 3 Satz 4 die Vorlage der zugehörigen Prüfdokumente verlangen und informiert die zuständigen Landesbehörden und die Systeme über das Ergebnis ihrer Prüfung,
33. entscheidet auf Antrag durch Verwaltungsakt über die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig im Sinne von § 3 Absatz 6; sie kann hierzu Verwaltungsvorschriften erlassen,
34. entscheidet auf Antrag durch Verwaltungsakt über die Einordnung einer Verpackung als wiederverwendbare Verpackung im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2025/40,
35. entscheidet auf Antrag durch Verwaltungsakt über die Einordnung einer Getränkeverpackung als pfandpflichtig im Sinne von § 46,
36. entscheidet auf Antrag durch Verwaltungsakt über die Einordnung einer Anfallstelle von Abfällen als vergleichbare Anfallstelle im Sinne von § 3 Absatz 7,
37. entscheidet auf Antrag durch Verwaltungsakt über die Aufnahme von Sachverständigen und sonstige Prüfern nach § 54 Absatz 3 oder § 56 Absatz 2 in das Prüferregister und veröffentlicht dieses im Internet,
38. überprüft nach § 56 Absatz 3 Satz 2 das Prüferregister regelmäßig auf Aktualität und kann die dazu erforderlichen Anordnungen nach § 56 Absatz 3 Satz 3 erteilen,
39. ist befugt, im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt Prüfleitlinien zu entwickeln, die von den Systemprüfern und den registrierten Sachverständigen sowie von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und vereidigten Buchprüfern bei Prüfungen im Rahmen dieses Gesetzes zu beachten sind,
40. soll Registrierte aus dem Prüferregister nach § 56 Absatz 6 Satz 1 bis 4 entfernen,
41. gewährt den zuständigen Landesbehörden auf deren Verlangen Einsicht in die bei ihr hinterlegten Datenmeldungen nach § 9, Vollständigkeitserklärungen nach § 10, Zulassungsdaten der Hersteller nach § 19, Zulassungsdaten der sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung nach § 22, Mengenstromnachweise nach § 43 sowie Meldungen der Systeme nach § 25 Absatz 1 und erteilt ihnen auf der Grundlage der §§ 4 bis 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte,
42. informiert die zuständigen Landesbehörden unverzüglich, wenn ihr konkrete Anhaltspunkte für die Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 66 vorliegen, und fügt vorhandene Beweisdokumente bei,

43. übermittelt nach § 15 Absatz 2 des Umweltstatistikgesetzes den statistischen Ämtern der Länder und dem Statistischen Bundesamt auf Anforderung die für die Erhebung nach § 5a Absatz 2 bis 6 des Umweltstatistikgesetzes erforderlichen Namen, Anschriften und E-Mail-Adressen der in diese Erhebungen einbezogenen Stellen,
44. übermittelt nach § 14 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a des Umweltstatistikgesetzes den statistischen Ämtern der Länder und dem Statistischen Bundesamt auf Anforderung die für die Erhebung nach § 5a des Umweltstatistikgesetzes erforderlichen Daten, soweit sie der Zentralen Stelle Verpackungsregister aufgrund ihrer Pflichten nach diesem Gesetz vorliegen,
45. stellt dem Umweltbundesamt nach § 8 Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Einwegkunststofffondsgesetzes die vorhandenen Registerangaben nach § 7 einschließlich der notwendigen technischen Informationen zum Datenabruf zur Verfügung,
46. verwendet die nach § 8 Absatz 3 Satz 1 des Einwegkunststofffondsgesetzes vom Umweltbundesamt übermittelten Registerangaben zur Erfüllung ihrer Aufgaben und legt nach § 8 Absatz 3 Satz 2 des Einwegkunststofffondsgesetzes im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt das Format des elektronischen Datenaustauschs fest und
47. ist befugt, die mit der Erfüllung der ihr nach diesem Absatz zugewiesenen Aufgaben notwendigerweise zusammenhängenden Tätigkeiten durchzuführen.

(2) Die Zentrale Stelle Verpackungsregister nimmt die in Satz 2 aufgeführten Aufgaben in eigener Verantwortung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften wahr. Die Zentrale Stelle Verpackungsregister

1. errichtet und betreibt die elektronischen Datenverarbeitungssysteme, die für die Registrierung nach § 6 und Artikel 44 der Verordnung (EU) 2025/40, die Übermittlung der Daten nach den §§ 9, 10 und 25, den automatisierten Datenabgleich nach § 13 Absatz 4 Satz 3, die Zulassung von Herstellern nach § 19, die Zulassung von sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung nach § 22 und die Zulassung von Sachverständigen und Prüfern nach § 56 erforderlich sind,
2. stellt für die wettbewerbsneutrale Ausschreibung von Sammelleistungen nach § 36 Absatz 2 den Zugang zu einer elektronischen Ausschreibungsplattform zur Verfügung,
3. schließt Finanzierungsvereinbarungen nach § 50 Absatz 1 Satz 2 und nach § 51 Absatz 1 Satz 2 mit Systemen, Betreibern von Branchenlösungen, sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung, Herstellern von nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen und Herstellern von Verpackungen nach § 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4,
4. kann Finanzierungsvereinbarungen nach § 50 Absatz 1 Satz 2 und nach § 51 Absatz 1 Satz 2 kündigen, wenn Systeme, die Betreiber von Branchenlösungen, sonstige Organisationen für Herstellerverantwortung, Hersteller von nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen oder Hersteller von Verpackungen nach § 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, ihre gegenüber der Zentralen Stelle Verpackungsregister bestehenden gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten in erheblichem Maße verletzen, insbesondere indem sie wiederholt Meldepflichten, die Auswirkungen auf die Finanzierung der Zentralen Stelle Verpackungsregister haben, trotz Aufforderung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erfüllen, mit der Entrichtung eines nicht unerheblichen Teils der vereinbarten Umlage im Verzug sind oder die nach § 50 Absatz 6 geforderte Sicherheit nicht leisten,

5. kann nach § 51 Absatz 6 Darlehen aufnehmen und Bürgschaften oder andere Sicherungsrechte einholen,
6. erstattet dem Umweltbundesamt die im Rahmen der Erhebungen über die Zusammensetzung gesammelter gemischter Siedlungsabfälle nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2025/40 entstandenen Kosten,
7. führt mindestens zweimal jährlich eine Schulung nach § 56 Absatz 4 Satz 2 durch und kann im Anwendungsbereich dieses Gesetzes zusätzliche Fortbildungsveranstaltungen für registrierte Sachverständige anbieten,
8. kann sich in ihrem Aufgabenbereich mit anderen Behörden und Stellen, auch aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in angemessenem Umfang austauschen und
9. informiert in ihrem Aufgabenbereich die nach diesem Gesetz Verpflichteten und die Öffentlichkeit in sachbezogenem und angemessenem Umfang, insbesondere über Entscheidungen in Bezug auf die Einordnung von Verpackungen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 33 bis 36.

(3) Die Zentrale Stelle Verpackungsregister darf nur die ihr durch die Absätze 1 und 2 zugewiesenen Aufgaben wahrnehmen. Mit Ausnahme der Finanzierungsvereinbarungen nach § 50 und § 51 darf sie Verträge mit Systemen, Branchenlösungen, sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung, Herstellern oder Entsorgungsunternehmen weder schließen noch vermitteln.

§ 55

Automatisierung

Verwaltungsakte nach
§ 6 Absatz 1 Satz 1, § 19 Absatz 2 Satz 1, § 22 Absatz 2 Satz 1, § 23 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 können vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden, sofern kein Anlass besteht, den Einzelfall durch eine Person zu bearbeiten. § 24 Absatz 1 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist zu beachten.

§ 56

Registrierung von Sachverständigen und sonstigen Prüfern

(1) Die Zentrale Stelle Verpackungsregister nimmt Sachverständige, die beabsichtigen, Prüfungen nach § 8 Absatz 5, § 10 Absatz 1 Satz 2 oder § 43 Absatz 2 durchzuführen, auf Antrag bei Vorliegen der Voraussetzung nach Satz 3 in ein Prüferregister auf und veröffentlicht dieses auf ihrer Internetseite. Der Antrag nach Satz 1 ist elektronisch zu stellen. Er muss einen geeigneten Nachweis über eine Berechtigung nach § 3 Absatz 16 enthalten.

(2) Die Zentrale Stelle Verpackungsregister nimmt Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und vereidigte Buchprüfer, die beabsichtigen, Prüfungen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 durchzuführen, auf Antrag bei Vorliegen der Voraussetzung nach Satz 3 in eine gesonderte Abteilung des Prüferregisters auf. Der Antrag nach Satz 1 ist elektronisch zu stellen. Er muss einen geeigneten Nachweis über die Berufsberechtigung enthalten.

(3) Registrierte Sachverständige und nach Absatz 2 registrierte Prüfer sind verpflichtet, die Zentrale Stelle Verpackungsregister unverzüglich zu informieren, wenn sie die Prüfertätigkeit aufgegeben haben oder ihre Berufsberechtigung oder Berechtigung nach § 3 Absatz 16 weggefallen ist. Die Zentrale Stelle Verpackungsregister überprüft das Prüferregister regelmäßig auf Aktualität der enthaltenen Informationen. Hierfür kann sie von den nach Absatz 1 und Absatz 2 Registrierten insbesondere Auskunft darüber verlangen, ob eine Fortsetzung der Tätigkeit als registrierter Sachverständiger oder Prüfer weiterhin beabsichtigt wird und ob bei den Registrierten die Berechtigung nach § 3 Absatz 16 oder die Berufsberechtigung fortbesteht.

(4) Registrierte Sachverständige und nach Absatz 2 registrierte Prüfer sind verpflichtet, die Vorgaben der auf Grundlage von § 54 Absatz 1 Nummer 39 entwickelten Prüfleitlinien im Rahmen ihrer Prüftätigkeit zu beachten. Die Zentrale Stelle Verpackungsregister bietet mindestens halbjährlich eine Schulung zu ihrem Softwaresystem einschließlich der Datenformate und zur Anwendung der Prüfleitlinien nach § 54 Absatz 1 Nummer 39 an. Nach den Absätzen 1 und 2 Registrierte sind verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Aufnahme in das Prüferregister und sodann alle fünf Jahre an einer dieser Schulungen teilzunehmen.

(5) Die Tätigkeit als registrierter Sachverständiger oder als nach Absatz 2 registrierter Prüfer ist unvereinbar mit

1. der Tätigkeit als Bevollmächtigter für die erweiterte Herstellerverantwortung,
2. der Tätigkeit als beauftragter Dritter,
3. mit der Stellung als Angestellter, als Eigentümer oder Teilhaber oder einer vergleichbaren rechtlichen Beziehung zu einem System, zu einer Branchenlösung oder zu einer sonstigen Organisation für Herstellerverantwortung,
4. mit der Vermittlung von Verträgen für Hersteller mit den Systemen, einer Branchenlösung oder sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung,
5. mit der Stellung als Angestellter, Eigentümer oder Teilhaber oder einer vergleichbaren rechtlichen Beziehung zu einer Prüfgesellschaft, die mehrheitlich im Eigentum von einem Bevollmächtigten für erweiterte Herstellerverantwortung, einem System, einer Branchenlösung oder einer sonstigen Organisation für Herstellerverantwortung ist.

(6) Die Zentrale Stelle Verpackungsregister soll einen Registrierten nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 aus dem Prüferregister entfernen, wenn

1. sie feststellt, dass die Berechtigung nach § 3 Absatz 16 oder die Berufsberechtigung nicht vorliegt,
2. ein registrierter Sachverständiger oder ein nach Absatz 2 registrierter Prüfer wiederholt und grob pflichtwidrig gegen die Prüfleitlinien nach diesem Gesetz oder das Einwegkunststofffondsgesetz verstoßen hat,
3. ein registrierter Sachverständiger oder ein nach Absatz 2 registrierter Prüfer der Aufforderung nach Absatz 3 Satz 3 in einer von der Zentralen Stelle Verpackungsregister gesetzten, angemessenen Frist nicht nachkommt,
4. der registrierte Sachverständige oder ein nach Absatz 2 registrierter Prüfer seiner Pflicht nach Absatz 4 Satz 3 nicht nachkommt oder
5. eine Unvereinbarkeit nach Absatz 5 vorliegt.

Die Entfernung aus dem Prüferregister nach Satz 1 Nummer 1 erfolgt bis zum Nachweis der Berechtigung nach § 3 Absatz 16 oder der Berufsberechtigung. Die Entfernung nach Satz 1 Nummer 3 oder 4 erfolgt, bis der Aufforderung nach Absatz 3 Satz 3 oder der Pflicht nach Absatz 4 Satz 3 nachgekommen wurde. Die Entfernung nach Satz 1 Nummer 5 erfolgt, solange die Unvereinbarkeit nach Absatz 5 fortbesteht. Die Entfernung nach Satz 1 Nummer 2 kann für bis zu fünf Jahre erfolgen. Ein Antrag auf erneute Aufnahme in das Prüferregister nach den Absätzen 1 oder 2 ist für Personen, die nach Satz 1 entfernt wurden, für die Dauer der Entfernung ausgeschlossen.

§ 57

Aufsicht und Finanzkontrolle

(1) Die Zentrale Stelle Verpackungsregister untersteht hinsichtlich der ihr nach § 54 Absatz 1 übertragenen Aufgaben der Rechts- und Fachaufsicht des Umweltbundesamtes. Das Umweltbundesamt kann von der Zentralen Stelle Verpackungsregister Ersatz für die Kosten verlangen, die ihm für die Rechts- und Fachaufsicht entstehen. Der Anspruch darf der Höhe nach die im Haushaltsplan des Bundes für die Durchführung der Rechts- und Fachaufsicht veranschlagten Einnahmen nicht übersteigen.

(2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Zentralen Stelle Verpackungsregister unterliegt der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.

(3) Erfüllt die Zentrale Stelle Verpackungsregister die ihr nach § 54 Absatz 1 übertragenen Aufgaben nicht oder nicht ausreichend, ist das Umweltbundesamt befugt, die Aufgaben selbst durchzuführen oder im Einzelfall durch einen Beauftragten erfüllen zu lassen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Zentrale Stelle Verpackungsregister trifft geeignete Vorkehrungen, um im Falle eines Selbsteintritts nach Satz 1 die Arbeitsfähigkeit des Umweltbundesamtes oder des von ihm beauftragten Dritten sicherzustellen. Hierzu gehört, dass die jeweils aktuellen Datenbestände sowie die für die Erledigung der hoheitlichen Aufgaben unabdingbar benötigte Software und deren Nutzungsrechte durch die Zentrale Stelle Verpackungsregister zur Verfügung gestellt werden. Im Falle der Auflösung der Zentralen Stelle Verpackungsregister gehen die aktuellen Datenbestände sowie die für die Aufgabenerfüllung unabdingbar benötigte Software und deren Nutzungsrechte an das Umweltbundesamt über.

§ 58

Partieller Ausschluss des Widerspruchsverfahrens und der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage; Widerspruchsbehörde

(1) Vor Erhebung einer Klage gegen Verwaltungsakte nach § 54 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 bis 25 findet ein Widerspruchsverfahren nicht statt. In den Fällen des Satzes 1 hat eine Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung.

(2) In Fällen, in welchen ein Widerspruchsverfahren stattfindet, entscheidet über den Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt der Zentralen Stelle Verpackungsregister das Umweltbundesamt.

Kapitel 9

Vermeidung von Verpackungen und Verpackungsabfällen

§ 59

Pflicht zur Finanzierung von Vermeidungsmaßnahmen

(1) Systeme, sonstige Organisationen für Herstellerverantwortung, Betreiber von Branchenlösungen und Hersteller, die die Erfüllung ihrer erweiterten Herstellerverantwortung individuell wahrnehmen, sind verpflichtet, Maßnahmen zur Reduzierung und Prävention von Verpackungen und Verpackungsabfällen durchzuführen.

(2) Maßnahmen im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere:

1. Maßnahmen, die darauf abzielen, den Anteil von wiederverwendbaren Verpackungen zu erhöhen zum Beispiel durch Förderung der gemeinsamen Verwendung oder Verbreitung standardisierter wiederverwendbarer Verpackungen einschließlich der erforderlichen Infrastruktur, Organisation und Koordination für Rücknahme, Rekonditionierung und Abfüllung,
2. Investitionen in Anlagen und Entwicklungen zur Reduktion des Materialeinsatzes für wiederverwendbare Verpackungen,
3. Aufklärungsmaßnahmen über Verpackungsabfallvermeidung durch Wiederverwendung oder Wiederbefüllung und Maßnahmen zur Förderung der kostengünstigen oder kostenlosen Abgabe von Leitungswasser durch gastronomische Betriebe in einem wiederverwendbaren oder vom Verbraucher bereitgestellten wiederbefüllbaren Behältnis.

Maßnahmen nach Absatz 1 können in Form von Investitionen in Prozesse und sonstige Maßnahmen, die der Vermeidung von Verpackungen und Verpackungsabfällen durch Wiederverwendung und Wiederbefüllung dienen, oder durch die Förderung von Maßnahmen Dritter, die diesem Zweck dienen, erfolgen. Die nach Absatz 1 Verpflichteten können sich bei der Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 unter Einhaltung der Vorgaben des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen koordinieren oder gemeinschaftlich erfüllen.

(3) Die nach Absatz 1 durchgeführten Maßnahmen sind von den in Absatz 1 genannten Verpflichteten bis zum 31. März eines jeden Jahres für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der zuständigen Landesbehörde auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

§ 60

Wiederverwendbare Alternative für Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und Einweggetränkebecher

(1) Endvertreiber von Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und von Einweggetränkebechern, die jeweils erst beim Endvertreiber mit Waren befüllt werden, sind verpflichtet, die in diesen Einwegverpackungen angebotenen Waren am Ort der Bereitstellung im Bundesgebiet jeweils auch in wiederverwendbaren Verpackungen zum Verkauf anzubieten. Diese Pflicht bezieht sich auch auf Verschlüsse und Deckel von Getränkebechern. Die

Endvertreiber dürfen dabei die Verkaufseinheit aus Ware und wiederverwendbare Verpackung nicht zu einem höheren Preis oder zu schlechteren Bedingungen anbieten als die Verkaufseinheit aus der gleichen Ware und einer Einwegverpackung. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für den Vertrieb durch Verkaufsautomaten, die in Betrieben zur Versorgung der Mitarbeiter nicht öffentlich zugänglich aufgestellt sind.

(2) Endvertreiber nach Absatz 1 Satz 1 sind verpflichtet, die Endabnehmer in der Verkaufsstelle durch deutlich sicht- und lesbare Informationstafeln oder -schilder auf die Möglichkeit, die Waren in wiederverwendbaren Verpackungen zu erhalten, hinzuweisen. Im Fall einer Lieferung von Waren ist dieser Hinweis in den jeweils verwendeten Darstellungsmedien zu geben.

(3) Abweichend von § 39 Absatz 1 Satz 2 beschränkt sich die Rücknahmepflicht für Endvertreiber nach Absatz 1 Satz 1 auf diejenigen wiederverwendbaren Verpackungen, die sie im Bundesgebiet bereitgestellt haben.

§ 61

Erleichterungen für kleine Unternehmen und für Verkaufsautomaten

(1) Endvertreiber nach § 60 Absatz 1 Satz 1 mit insgesamt nicht mehr als fünf Beschäftigten, deren Verkaufsfläche 80 Quadratmeter nicht überschreitet, können die Pflicht nach § 60 Absatz 1 Satz 1 auch erfüllen, indem sie Endabnehmern anbieten, die Waren in von diesen zur Verfügung gestellte wiederverwendbare Behältnisse abzufüllen; im Fall einer Lieferung von Waren gelten als Verkaufsfläche zusätzlich alle Lager- und Versandflächen. Bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und von nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen. § 60 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Beim Vertrieb durch Verkaufsautomaten können Endvertreiber die Pflicht nach § 60 Absatz 1 Satz 1 auch erfüllen, indem sie Endabnehmern anbieten, die Waren in von diesen zur Verfügung gestellte wiederverwendbare Behältnisse abzufüllen. § 60 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Endvertreiber haften gegenüber Endabnehmern und Dritten bei Schäden, die aus der Befüllung wiederverwendbarer Behältnisse von Endabnehmern nach Absatz 1 und 2 entstehen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(4) Endvertreiber, welche die Erleichterung nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, die Endabnehmer in der Verkaufsstelle durch deutlich sicht- und lesbare Informationstafeln oder -schilder auf das Angebot, die Ware in von Endabnehmern zur Verfügung gestellten wiederverwendbaren Behältnissen abzufüllen, hinzuweisen. Im Falle einer Lieferung von Waren ist dieser Hinweis in den jeweils verwendeten Darstellungsmedien zu geben.

Teil 3

Konformitätsbewertung

§ 62

Sprache der EU-Konformitätserklärungen

Eine unterzeichnete Version der EU-Konformitätserklärung nach Artikel 39 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2025/40 muss nach Wahl des Herstellers entweder in deutscher oder englischer Sprache vorgehalten werden. Sie ist auf Verlangen der zuständigen Behörde in die deutsche Sprache zu übersetzen.

§ 63

Unterrichtung bei Nichtkonformität einer Verpackung

Die Unterrichtung der Europäischen Kommission und der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union bei Nichtkonformität einer Verpackung nach Artikel 58 Absatz 3 und 5 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2025/40 hat die Marktüberwachungsbehörde unverzüglich über die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin vorzunehmen.

§ 64

Maßnahmen bei Nichtkonformität einer Verpackung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union

(1) Erhält die Marktüberwachungsbehörde aufgrund von Artikel 58 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2025/40 Informationen darüber, dass in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union eine vorläufige Maßnahme nach Artikel 58 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2025/40 getroffen worden ist, und hält die Marktüberwachungsbehörde diese Maßnahme für gerechtfertigt, so hat die Marktüberwachungsbehörde alle geeigneten vorläufigen Maßnahmen zu treffen. Sie hat die Europäische Kommission und die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin unverzüglich zu unterrichten über

1. die geeigneten vorläufigen Maßnahmen, die sie getroffen hat, und
2. alle weiteren ihr vorliegenden Informationen hinsichtlich der Nichtkonformität der Verpackung.

(2) Sofern die Marktüberwachungsbehörde die von dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union getroffene vorläufige Maßnahme nicht für gerechtfertigt hält, hat sie die Europäische Kommission und die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin darüber innerhalb der in Artikel 58 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2025/40 genannten Frist zu unterrichten und ihre Einwände anzugeben.

(3) Hält die Europäische Kommission die Einwände der Marktüberwachungsbehörde nach Absatz 2 für nicht gerechtfertigt, so hat die Marktüberwachungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen zu treffen und über die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin die Europäische Kommission über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Unterrichtung bei Risiken trotz Konformität einer Verpackung

Die Unterrichtung der Europäischen Kommission und der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union bei Risiken trotz Konformität einer Verpackung nach Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2025/40 hat die Marktüberwachungsbehörde unverzüglich über die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin vorzunehmen.

T e i l 4

B u ß g e l d v o r s c h r i f t e n ; Ü b e r g a n g s v o r s c h r i f t e n

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 1 sich nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig registrieren lässt,
2. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
3. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 sich nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig an mindestens einem System beteiligt,
4. entgegen § 7 Absatz 6 ein Entgelt oder einen Vorteil verspricht oder gewährt,
5. entgegen § 8 Absatz 4 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
6. entgegen § 8 Absatz 5 Satz 3, § 10 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 68 Absatz 3 Satz 1, oder § 43 Absatz 3 Satz 1 einen Mengenstromnachweis oder eine Vollständigkeitserklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig hinterlegt,
7. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 68 Absatz 3 Satz 1, oder entgegen § 9 Absatz 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 68 Absatz 3 Satz 1, eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
8. entgegen § 12 Absatz 1 Satz 1, § 13 Absatz 1 oder 2 Satz 1 oder Absatz 3 oder § 45 Absatz 1 oder 2 eine Verpackung bereitstellt oder ein Produkt auspackt,
9. entgegen § 13 Absatz 4 Satz 1 eine dort genannte Tätigkeit erbringt,
10. ohne Zulassung nach § 20 Absatz 1 Satz 1 oder § 22 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 8 Absatz 3 Satz 1, ein System, eine sonstige Organisation für Herstellerverantwortung oder eine Branchenlösung betreibt,
11. entgegen § 25 Absatz 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,

12. entgegen § 26 Absatz 2 Satz 1 einen Bericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
13. entgegen § 39 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1, eine dort genannte Verpackung nicht zurücknimmt,
14. entgegen § 39 Absatz 2 Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1, einen Hinweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gibt,
15. entgegen § 39 Absatz 3 Satz 1, Absatz 5 Satz 3 oder § 41 Absatz 2 eine dort genannte Verpackung einer Wiederverwendung und einer Verwertung nicht oder nicht richtig zuführt,
16. entgegen § 39 Absatz 3 Satz 3, auch in Verbindung mit § 46 Absatz 3 Satz 3, entgegen § 39 Absatz 5 Satz 5 oder § 41 Absatz 3 Satz 1 einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt,
17. entgegen § 40 Absatz 1 Satz 1 oder § 41 Absatz 1 Satz 1 die Sammlung von dort genannten Verpackungen nicht sicherstellt,
18. entgegen § 40 Absatz 2 die dort genannten Abfälle einer Verwertung nicht oder nicht richtig zuführt,
19. entgegen § 41 Absatz 4 die Zentrale Stelle Verpackungsregister nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig informiert,
20. entgegen § 46 Absatz 1 Satz 1 oder 2, ein Pfand nicht oder nicht richtig erhebt,
21. entgegen § 46 Absatz 1 Satz 3 eine Einweggetränkeverpackung nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig kennzeichnet,
22. entgegen § 46 Absatz 1 Satz 4 sich an einem Pfandsystem nicht beteiligt,
23. entgegen § 46 Absatz 2 Satz 1 eine Einweggetränkeverpackung nicht zurücknimmt oder das Pfand nicht erstattet,
24. entgegen § 46 Absatz 2 Satz 2 ein Pfand ohne Rücknahme der Verpackung erstattet,
25. entgegen § 46 Absatz 3 Satz 1 eine Einweggetränkeverpackung einer Verwertung nicht oder nicht richtig zuführt,
26. entgegen § 47 Absatz 1 oder 2 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 47 Absatz 3, entgegen § 60 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, oder entgegen § 61 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, einen Hinweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gibt,
27. entgegen § 59 Absatz 3 Satz 2 eine dort genannte Dokumentation nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
28. entgegen § 60 Absatz 1 Satz 1 eine Ware nicht richtig anbietet oder
29. entgegen § 60 Absatz 1 Satz 3, auch in Verbindung mit § 61 Absatz 1 Satz 3 oder Absatz 2 Satz 2, eine Verkaufseinheit anbietet.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2025/40 in der Fassung vom 19. Dezember 2024 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 6 Absatz 10 Unterabsatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,
2. entgegen Artikel 15 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 12 oder Artikel 21, oder entgegen Artikel 18 Absatz 1 eine Verpackung in Verkehr bringt, die einer Anforderung nach Artikel 5 Absatz 4 oder 5 Unterabsatz 1, Artikel 6 Absatz 1, Artikel 7 Absatz 1 oder 2, Artikel 9 Absatz 1, Artikel 10 Absatz 2 oder Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 2 oder 4 Satz 1, Absatz 2 Satz 2, Absatz 8 Satz 1 oder Absatz 9 Satz 2 oder 3 nicht entspricht,
3. entgegen Artikel 15 Absatz 2, auch in Verbindung mit Absatz 12 oder Artikel 21, ein Konformitätsbewertungsverfahren nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführt oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführen lässt oder eine dort genannte Dokumentation nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt,
4. entgegen Artikel 15 Absatz 3, auch in Verbindung mit Absatz 12 oder Artikel 21, eine dort genannte Dokumentation oder EU-Konformitätserklärung nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt,
5. entgegen Artikel 15 Absatz 5, auch in Verbindung mit Absatz 12 oder Artikel 21, nicht gewährleistet, dass eine Verpackung eine dort genannte Nummer oder ein Kennzeichen trägt, und nicht gewährleistet, dass eine dort genannte Information angegeben wird,
6. entgegen Artikel 15 Absatz 6 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3, jeweils auch in Verbindung mit Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 12 oder Artikel 21, oder entgegen Artikel 18 Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, eine dort genannte Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht vor dem Inverkehrbringen der Verpackung macht,
7. entgegen Artikel 15 Absatz 8 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 12 oder Artikel 21, oder entgegen Artikel 18 Absatz 6 Satz 1 eine dort genannte Maßnahme nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ergreift,
8. entgegen Artikel 15 Absatz 8 Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 12 oder Artikel 21, oder entgegen Artikel 18 Absatz 6 Satz 2 oder Artikel 19 Absatz 5 Unterabsatz 2 eine Unterrichtung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,
9. entgegen Artikel 15 Absatz 10 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 12 oder Artikel 21, oder entgegen Artikel 18 Absatz 8 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 oder 3 oder Artikel 19 Absatz 6 Unterabsatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 eine Information oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig aushändigt,
10. entgegen Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a nicht sicherstellt, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurde oder der Erzeuger eine Dokumentation nach Anhang VII Nummer 2 erstellt hat,
11. entgegen Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe d nicht sicherstellt, dass der Erzeuger eine dort genannte Anforderung erfüllt,
12. entgegen Artikel 18 Absatz 7 eine dort genannte Kopie nicht bereithält oder nicht dafür sorgt, dass eine Dokumentation nach Anhang VII Nummer 2 vorgelegt werden kann,
13. entgegen Artikel 19 Absatz 3 Unterabsatz 1 eine Verpackung bereitstellt,

14. entgegen Artikel 19 Absatz 5 Unterabsatz 1 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Maßnahme ergriffen wird,
15. entgegen Artikel 20 nicht gewährleistet, dass die dort genannten Bedingungen die Konformität der Verpackungen mit den Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 4 oder 5 Unterabsatz 1, Artikel 6 Absatz 1, Artikel 7 Absatz 1 oder 2, Artikel 9 Absatz 1, Artikel 10 Absatz 2 oder Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 2 oder 4 Satz 1, Absatz 2 Satz 2, Absatz 8 Satz 1 oder Absatz 9 Satz 2 oder 3 nicht beeinträchtigen,
16. entgegen Artikel 22 Absatz 1 eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
17. entgegen Artikel 24 Absatz 1 nicht sicherstellt, dass sich das Leerraumverhältnis als Prozentsatz ausgedrückt auf maximal 50 Prozent beläuft,
18. entgegen Artikel 25 Absatz 1 eine Verpackung in Verkehr bringt,
19. entgegen Artikel 26 Absatz 1 Satz 1 nicht sicherstellt, dass ein dort genanntes Wiederverwendungssystem vorhanden ist,
20. entgegen Artikel 27 Absatz 2, auch in Verbindung mit Absatz 3 Unterabsatz 2, nicht sicherstellt, dass eine Verpackung rekonditioniert wird,
21. entgegen Artikel 28 Absatz 2 nicht sicherstellt, dass eine Wiederbefüllungsstation die Anforderungen nach Anhang VI Teil C erfüllt,
22. entgegen Artikel 28 Absatz 3 nicht sicherstellt, dass eine Verpackung oder ein Behälter nicht kostenlos bereitgestellt wird,
23. entgegen Artikel 29 Absatz 1 Unterabsatz 1 nicht gewährleistet, dass mindestens 40 Prozent der dort genannten Verpackungen wiederverwendbare Verpackungen sind,
24. entgegen Artikel 29 Absatz 2 oder 3 nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Verpackung wiederverwendbar ist,
25. entgegen Artikel 29 Absatz 5 Unterabsatz 1 nicht sicherstellt, dass mindestens 10 Prozent der dort genannten Verpackungen wiederverwendbare Verpackungen sind,
26. entgegen Artikel 29 Absatz 6 Unterabsatz 1 nicht sicherstellt, dass mindestens 10 Prozent der dort genannten Produkte in wiederverwendbaren Verpackungen bereitgestellt werden,
27. entgegen Artikel 29 Absatz 9 Satz 3 ein Pfand nicht auszahlt oder eine Rückgabe nicht oder nicht richtig anzeigt,
28. entgegen Artikel 31 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2, 3 oder 4 einen dort genannten Bericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,
29. entgegen Artikel 32 Absatz 1 ein dort genanntes System nicht oder nicht rechtzeitig vorsieht,
30. entgegen Artikel 32 Absatz 2 Unterabsatz 1 oder Artikel 33 Absatz 3 ein Produkt zu einem höheren Preis oder zu weniger günstigen Bedingungen anbietet,
31. entgegen Artikel 32 Absatz 2 Unterabsatz 2 oder Artikel 33 Absatz 2 einen Hinweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gibt,

32. entgegen Artikel 33 Absatz dem Verbraucher eine dort genannte Möglichkeit nicht einräumt,
33. entgegen Artikel 45 Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe b eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einholt,
34. entgegen Artikel 45 Absatz 7 eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
35. entgegen Artikel 45 Absatz 8 Unterabsatz 2 eine Aufforderung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vornimmt,
36. entgegen Artikel 47 Absatz 4 Satz 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
37. einer vollziehbaren Anordnung nach Artikel 58 Absatz 5 Unterabsatz 1, Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d, Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe g bis n oder Artikel 62 Absatz 2 zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3, 4, 10, 17 und 18 und des Absatzes 2 Nummer 23, 25, 26, 29 und 32 mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 5, 6, 8, 9, 11 bis 16, 19 bis 23, 25 und 27 und des Absatzes 2 Nummer 28, 33 und 35 bis 37 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro und in den übrigen Fällen der Absätze 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 67

Einziehung

Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 66 Absatz 1 oder 2 begangen worden, so können Gegenstände eingezogen werden,

1. auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder
2. die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind.

§ 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 68

Übergangsvorschriften

(1) Vorbehaltlich abweichender privatrechtlicher Vereinbarungen gelten Systembeteiligungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2 Verpackungsgesetzes in der bis zum 11. August 2026 geltenden Fassung, die vor dem 12. August 2026 erfolgt sind, fort, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026.

(2) Wer nach § 9 des Verpackungsgesetzes in der bis zum 11. August 2026 geltenden Fassung registriert ist, gilt auch nach § 6 als registriert. Änderungen nach § 6 Absatz 1 Satz 2 sind bis zum 12. November 2026 vorzunehmen. Hersteller, die nach § 6 Absatz 1 Satz 1 erstmals zur Registrierung verpflichtet sind und nicht bereits nach § 9

des Verpackungsgesetzes in der bis zum 11. August 2026 geltenden Fassung zur Registrierung verpflichtet waren, müssen sich bis zum 12. September 2026 registrieren.

(3) Für Hersteller nach § 7 Absatz 1 Satz 1 des Verpackungsgesetzes in der bis zum 11. August 2026 geltenden Fassung in Verbindung mit § 3 Absatz 14 des Verpackungsgesetzes in der bis zum 11. August 2026 geltenden Fassung, die vor dem 12. August 2026 Verkaufs- und Umverpackungen im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Verpackungsgesetzes in der bis zum 11. August 2026 geltenden Fassung in Verkehr gebracht haben und keine Hersteller nach § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 Nummer 15 der Verordnung (EU) 2025/40 sind, gelten die Pflichten zur Datenmeldung nach § 9 und zur Hinterlegung einer Vollständigkeitserklärung nach § 10 in Bezug auf diese Verpackungen entsprechend. Sofern die Daten nach § 10 des Verpackungsgesetzes in der bis zum 11. August 2026 geltenden Fassung nach Satz 1 übermittelt wurden, ist für dieselbe Verpackung keine zusätzliche Datenmeldung nach § 9 vorzunehmen. Für Verpackungen, die im Kalenderjahr 2026 im Bundesgebiet bereitgestellt wurden, gilt ausschließlich § 10. Eine zusätzliche Vollständigkeitserklärung nach § 11 des Verpackungsgesetzes in der bis zum 11. August 2026 geltenden Fassung ist für das Kalenderjahr 2026 nicht zu hinterlegen. Für die Aufschlüsselung der Angaben aus dem Kalenderjahr 2026 in der Datenmeldung nach § 9 und in der Vollständigkeitserklärung nach § 10 finden § 3 Absatz 5 des Verpackungsgesetzes in der bis zum 11. August 2026 geltenden Fassung und § 16 Absatz 2 und 3 des Verpackungsgesetzes in der bis zum 11. August 2026 geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

(4) Branchenlösungen nach § 8 Absatz 1 Satz 1 und Träger von Branchenlösungen nach § 8 Absatz 1 Satz 2, die ihren Betrieb entsprechend § 8 Absatz 2 des Verpackungsgesetzes in der bis zum 11. August 2026 geltenden Fassung vor dem 12. August 2026 angezeigt haben, dürfen Aufgaben nach § 8 ohne Zulassung nach § 8 Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 1 längstens bis zum 31. Oktober 2027 wahrnehmen. Die Pflichten des § 8 des Verpackungsgesetzes gelten entsprechend fort.

(5) Branchenlösungen nach § 8 Absatz 1 Satz 1 und Träger von Branchenlösungen nach § 8 Absatz 1 Satz 2, die ihren Betrieb nach dem 11. August 2026 aufnehmen, dürfen Aufgaben nach § 8 ohne Zulassung nach § 8 Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 1 längstens bis zum 31. Oktober 2027 wahrnehmen. Die Pflichten des § 8 Absätze 2 bis 5 des Verpackungsgesetzes in der bis zum 11. August 2026 geltenden Fassung gelten entsprechend fort.

(6) Für systembeteiligungspflichtige Verpackungen, die in die Quotenberechnung für das Jahr 2026 einzubeziehen sind, finden bis zum 31. Dezember 2026 § 3 Absatz 5 in der bis zum 11. August 2026 geltenden Fassung und in diesem Zusammenhang § 16 Absatz 2 und 3 des Verpackungsgesetzes in der bis zum 11. August 2026 geltenden Fassung entsprechende Anwendung. § 42 Absatz 2 und 3 gilt ab dem 1. Januar 2027.

(7) Hersteller von nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen und von Verpackungen nach § 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 dürfen ohne Zulassung nach § 19 längstens bis zum 31. Dezember 2027 Verpackungen im Bundesgebiet bereitstellen.

(8) Für die Aufschlüsselung der Angaben aus dem Kalenderjahr 2026 in dem Mengestromnachweis nach § 43 Absatz 1 finden § 3 Absatz 5 in der bis zum 11. August 2026 geltenden Fassung und § 16 Absatz 2 und 3 des Verpackungsgesetzes in der bis zum 11. August 2026 geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

(9) Systeme, die zum 11. August 2026 nach § 18 Absatz 1 des Verpackungsgesetzes in der bis zum 11. August 2026 geltenden Fassung genehmigt sind, gelten auch im Sinne des § 20 Absatz 1 als zugelassen, sofern das jeweilige System bis zum 1. Januar 2027 zusätzlich zu § 18 Absatz 1 Satz 2 des Verpackungsgesetzes in der bis zum 11. August

2026 geltenden Fassung die Erfüllung der folgenden weiteren Anforderungen des § 20 Absatz 2 nachweist:

1. dass nach Nummer 1 die erforderlichen Vorkehrungen, insbesondere Vereinbarungen mit Vertreibern, Behörden oder Dritten getroffen wurden, die im Namen des Systems die Abfallbewirtschaftung durchführen,
2. dass nach Nummer 3 über die notwendigen Sortier- und Recyclingkapazitäten verfügt wird, um sicherzustellen, dass die gesammelten Verpackungsabfälle einer Vorbehandlung und einem hochwertigen Recycling unterzogen werden,
3. dass es nach Nummer 5 geeignete Mechanismen zur Selbstkontrolle zur Bewertung seiner Finanzverwaltung nach Absatz 7 Satz 2 eingerichtet hat und
4. dass es nach Nummer 6 eine angemessene, insolvenzfeste Sicherheit nach § 14 Absatz 6 geleistet hat.

(10) Privatrechtlich als juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften organisierte Organisationen, die Aufgaben einer sonstigen Organisation für Herstellerverantwortung wahrnehmen, dürfen diesen Aufgaben ohne Zulassung nach § 22 längstens bis zum 31. Oktober 2027 nachgehen.

(11) Für die Aufschlüsselung der Angaben aus dem Kalenderjahr 2026 in den Meldungen der Systeme nach § 25 Absatz 1 findet § 3 Absatz 5 in der bis zum 11. August 2026 geltenden Fassung und § 16 Absatz 2 und 3 des Verpackungsgesetzes in der bis zum 11. August 2026 geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

(12) In Gebieten, in denen zum 1. Januar 2019 bereits eine einheitliche Wertstoffsammlung auf Grundlage einer freiwilligen Vereinbarung zwischen den Systemen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger durchgeführt wurde, kann diese weiterhin im gegenseitigen Einvernehmen fortgesetzt werden.

(13) Die vor dem 12. August 2026 erteilten Einordnungsentscheidungen der Zentralen Stelle Verpackungsregister nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 bis 26 des Verpackungsgesetzes in der bis zum 11. August 2026 geltenden Fassung bleiben wirksam. Für Einordnungsanträge, die bis zum 11. August 2026 gestellt wurden, gelten die Aufgaben, Befugnisse und Zuständigkeiten nach dem Verpackungsgesetz in der bis zum 11. August 2026 geltenden Fassung fort. Die Zentrale Stelle Verpackungsregister soll eine Einordnungsentscheidung für die Zukunft und rückwirkend für den Zeitraum ab dem 12. August 2026 ändern, wenn sie aufgrund der Vorschriften dieses Gesetzes oder der Verordnung (EU) 2025/40 berechtigt wäre, die Einordnungsentscheidung mit einem anderen Inhalt zu erlassen. Für den Inhalt der Änderungsentscheidung nach Satz 3 gelten die Vorschriften dieses Gesetzes und der Verordnung (EU) 2025/40.

(14) Nach § 27 des Verpackungsgesetzes in der bis zum 11. August 2026 geltenden Fassung registrierte gelten auch im Sinne des § 56 als registriert. Bis zum 31. Dezember 2027 ist die Teilnahme an einer Schulung nach § 56 Absatz 4 Satz 2 nachzuweisen; andernfalls gelten die Registrierungen von nach § 27 des Verpackungsgesetzes in der bis zum 11. August 2026 geltenden Fassung registrierten ab dem 1. Januar 2028 als aufgehoben. Die Regelungen des § 56 Absatz 6 bleiben unberührt.

(15) § 66 Absatz 2 ist erst ab dem 12. Februar 2027 anzuwenden.

Anlage 1

(zu § 3 Nummer 4)

Schadstoffhaltige Füllgüter nach § 3 Absatz 5

Stoffe und Gemische, die bei einem Vertrieb im Einzelhandel dem Selbstbedienungsverbot nach § 8 Absatz 4 der Chemikalien-Verbotsverordnung unterliegen würden,

Pflanzenschutzmittel, die nur für die Anwendung durch berufliche Anwender nach dem Pflanzenschutzgesetz zugelassen sind,

Gemische von Diphenylmethan-4,4'-diisocyanat (MDI), soweit diese nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als atemwegssensibilisierend der Kategorie 1 (Resp. Sens. 1) einzustufen sowie mit dem H-Satz H334 zu kennzeichnen sind und in Druckgaspackungen im Bundesgebiet bereitgestellt werden, und

Öle, flüssige Brennstoffe und sonstige ölbürtige Produkte, die als Abfall unter die Abfallschlüssel 12 01 06, 12 01 07, 12 01 10, 16 01 13 oder 16 01 14 oder unter Kapitel 13 der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung fallen würden.

Anlage 2

(zu § 4)

Kennzeichnung von Verpackungen

Bei Verwendung von Abkürzungen dürfen nur Großbuchstaben verwendet werden. Bei Verbundstoffen ist ein C mit der Abkürzung des Hauptbestandteils der Hauptmaterialart anzugeben (C/).

1. Nummern und Abkürzungen für Kunststoffe

Stoff	Abkürzung	Nummer
Polyethylenterephthalat	PET	1
Polyethylen hoher Dichte	HDPE	2
Polyvinylchlorid	PVC	3
Polyethylen niedriger Dichte	LDPE	4
Polypropylen	PP	5
Polystyrol	PS	6
		7
		8
		9
		10
		11
		12
		13
		14
		15
		16
		17
		18
		19

2. Nummern und Abkürzungen für Papier und Pappe

Stoff	Abkürzung	Nummer
Wellpappe	PAP	20
Sonstige Pappe	PAP	21
Papier	PAP	22
		23
		24
		25
		26
		27
		28
		29
		30
		31
		32
		33
		34
		35
		36
		37
		38
		39

3. Nummern und Abkürzungen für Metalle

Stoff	Abkürzung	Nummer
Stahl	FE	40

Aluminium	ALU	41
		42
		43
		44
		45
		46
		47
		48
		49

4. Nummern und Abkürzungen für Holzmaterialien

Stoff	Abkürzung	Nummer
Holz	FOR	50
Kork	FOR	51
		52
		53
		54
		55
		56
		57
		58
		59

5. Nummern und Abkürzungen für Textilien

Stoff	Abkürzung	Nummer
Baumwolle	TEX	60
Jute	TEX	61

	62
	63
	64
	65
	66
	67
	68
	69

6. Nummern und Abkürzungen für Glas

Stoff	Abkürzung	Nummer
Farbloses Glas	GL	70
Grünes Glas	GL	71
Braunes Glas	GL	72
		73
		74
		75
		76
		77
		78
		79

7. Nummern und Abkürzungen für Verbundstoffe

Stoff	Abkürzung	Nummer
Papier und Pappe/verschiedene Metalle		80
Papier und Pappe/Kunststoff		81
Papier und Pappe/Aluminium		82

Papier und Pappe/Weißblech	83
Papier und Pappe/Kunststoff/ Aluminium	84
Papier und Pappe/Kunststoff/ Aluminium/Weißblech	85
	86
	87
	88
	89
Kunststoff/Aluminium	90
Kunststoff/Weißblech	91
Kunststoff/verschiedene Metalle	92
	93
	94
Glas/Kunststoff	95
Glas/Aluminium	96
Glas/Weißblech	97
Glas/verschiedene Metalle	98
	99

Artikel 2

Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 30 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 10 wird die Angabe „wurden.“ durch die Angabe „wurden,“ ersetzt.
 - b) Nach Nummer 10 wird die folgende Nummer 11 eingefügt:

- „1. Maßnahmen, die zur Umsetzung der Artikel 48, 50 und 52 der Verordnung (EU) 2025/40 getroffen wurden in einem besonderen Kapitel über Verpackungen und die Bewirtschaftung der daraus entstehenden Abfälle.“
2. Nach § 33 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe n wird der folgende Buchstabe o eingefügt:
 - „a) Maßnahmen, die zur Umsetzung der Artikel 43 und 51 der Verordnung (EU) 2025/40 getroffen wurden in einem besonderen Kapitel über die Vermeidung von Verpackungen, Verpackungsabfällen und achtlos in der Umwelt entsorgten Verpackungen,“.

Artikel 3

Folgeänderungen

(1) Die Anzeige- und Erlaubnisverordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 12 Absatz 1 wird die Angabe „Verpackungsgesetzes“ durch die Angabe „Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes“ ersetzt.

(2) Die Entsorgungsfachbetriebeverordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770), die zuletzt durch Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes vom 30. September 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 233) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Anlage 1 Nummer 3 Buchstabe c wird die Angabe „Verpackungsgesetz“ durch die Angabe „Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz“ ersetzt.

(3) Die Abfallbeauftragtenverordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2789), die zuletzt durch Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. September 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 233) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird die Angabe „Transportverpackungen gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Verpackungsgesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „Transportverpackungen, die nicht nach § 7 Absatz 1 Satz 1 des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes systembeteiligungspflichtig sind, nach § 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b wird die Angabe „§ 8 Absatz 1 Satz 1 des Verpackungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 1 Satz 1 des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes“ ersetzt.

cc) In Buchstabe c wird die Angabe „§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Verpackungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 39 Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes“ ersetzt.

dd) In Buchstabe d wird die Angabe „§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Verpackungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 39 Absatz 1 Nummer 5 des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes“ ersetzt.

b) In Nummer 3 Buchstabe a wird die Angabe „§ 14 Absatz 1 des Verpackungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 40 Absatz 1 des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes“ ersetzt.

2. In Anlage 1 Teil I Nummer 3 Buchstabe c wird die Angabe „Verpackungsgesetz“ durch die Angabe „Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz“ ersetzt.

(4) Die Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), die zuletzt durch Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 30. September 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 233) geändert worden ist wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 3 wird die Angabe „Verpackungsgesetz“ durch die Angabe „Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz“ und die Angabe „Verpackungsgesetzes“ durch die Angabe „Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes“ ersetzt.

(5) Die Einwegkunststoffverbotsverordnung vom 20. Januar 2021 (BGBl. 2021 I S. 95) wird wie folgt geändert:

In § 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Absatz 1 des Verpackungsgesetzes“ durch die Angabe „Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2025/40“ ersetzt.

(6) Das Einwegkunststofffondsgesetz vom 11. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 124), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 124, Nr. 183) geändert worden ist wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nummer 10 wird durch diesen folgenden § 3 Nummer 10 ersetzt:

„10. Zentrale Stelle Verpackungsregister: die nach § 48 des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz beibehaltene oder neu eingerichtete Stiftung;“.

2. In § 7 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 9 des Verpackungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 6 des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes“ ersetzt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 9 des Verpackungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 6 des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes“ und die Angabe „Zentralen Stelle“ durch die Angabe „Zentralen Stelle Verpackungsregister“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „Zentrale Stelle“ durch die Angabe „Zentrale Stelle Verpackungsregister“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Verpackungsgesetz“ durch die Angabe „Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz“ und die Angabe „Zentralen Stelle“ durch die Angabe „Zentralen Stelle Verpackungsregister“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Zentrale Stelle“ durch die Angabe „Zentrale Stelle Verpackungsregister“ ersetzt.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Meldung bedarf der Prüfung und Bestätigung durch einen registrierten Sachverständigen nach § 3 Absatz 16 des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes oder einen nach § 56 Absatz 2 des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes registrierten Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigten Buchprüfer.“

b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 31 des Verpackungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 46 des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „Zentralen Stelle“ durch die Angabe „Zentralen Stelle Verpackungsregister“ ersetzt

5. In Anlage 2 wird die Angabe „§ 31 des Verpackungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 46 des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes“ ersetzt.

(7) Das Umweltstatistikgesetz vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Erhebung erfasst jährlich, beginnend mit dem Berichtsjahr 2022, bei den Unternehmen, die Abfälle aus nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen nach § 39 Absatz 1 Satz 1 des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes sowie Abfälle aus pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen nach § 46 Absatz 1 Satz 1 des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes einsammeln oder entsorgen, die Erhebungsmerkmale Art, Menge und Verbleib dieser Abfälle aus Verpackungen.“

2. § 5a Absatz 1 bis 4 wird durch die folgenden Absätze 1 bis 4 ersetzt:

„(1) Die Erhebung erfasst jährlich, beginnend mit dem Berichtsjahr 2022, bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister nach § 3 Absatz 14 des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes folgende Erhebungsmerkmale:

1. Materialart und Menge der erstmals im Bundesgebiet bereitgestellten systembeteiligungspflichtigen Verpackungen nach § 3 Absatz 6 des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes,
2. Materialart und Menge der Verpackungsabfälle, die bei privaten Haushaltungen und vergleichbaren Anfallstellen nach § 3 Absatz 7 des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes von den Systemen nach § 40 Absatz 1 Satz 1 des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes gesammelt oder von den Branchenlösungen nach § 8 Absatz 1 Satz 1 des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes zurückgenommen worden sind, gliedert nach Ländern,
3. Verbleib und Entsorgung der Verpackungsabfälle nach Nummer 2.

Die Erhebung wird vom Statistischen Bundesamt durchgeführt.

(2) Die Erhebung erfasst jährlich, beginnend mit dem Berichtsjahr 2022, bei denjenigen, die eine gemeinschaftliche Nutzung von wiederverwendbaren Verpackungen nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2025/40 durch mehrere Unternehmen

ermöglichen, folgende Erhebungsmerkmale, jeweils gegliedert nach Verkaufsverpackungen im Sinne des Artikel 3 Absatz 1 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2025/40 und sonstigen wiederverwendbaren Verpackungen, soweit ihnen diese Daten vorliegen:

1. Art und Menge der erstmals an die teilnehmenden Unternehmen abgegebenen wiederverwendbaren Verpackungen,
2. Art und Menge der insgesamt im Verkehr befindlichen wiederverwendbaren Verpackungen,
3. Anzahl der Umläufe der wiederverwendbaren Verpackungen und
4. Art und Menge der als Abfall ausgesonderten wiederverwendbaren Verpackungen sowie deren Verbleib und Entsorgung.

(3) Die Erhebung erstreckt sich auf Hersteller nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 15 der Verordnung (EU) 2025/40, die mit Ware befüllte Verpackungen im Bundesgebiet bereitstellen. Die Erhebung wird beginnend mit dem Berichtsjahr 2023 alle zehn Jahre als Vollerhebung durchgeführt. In den dazwischenliegenden Jahren wird die Erhebung jährlich als Stichprobenerhebung durchgeführt. Hierfür erfolgt die Auswahl der Erhebungseinheiten nach mathematisch-statistischen Verfahren. § 6 Absatz 4 des Bundesstatistikgesetzes findet keine Anwendung. Die Erhebung erfasst folgende Erhebungsmerkmale:

1. Art und Menge der erstmals im Bundesgebiet bereitgestellten nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen nach § 39 Absatz 1 Satz 1 des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes, mit Ausnahme von wiederverwendbaren Verpackungen nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2025/40,
2. Art und Menge der nach § 39 Absatz 1 Satz 1 des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes zurückgenommenen Verpackungen, mit Ausnahme von wiederverwendbaren Verpackungen nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2025/40, sowie deren Verbleib und Entsorgung,
3. Art und Menge der erstmals im Bundesgebiet bereitgestellten wiederverwendbaren Verpackungen nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2025/40, die Art und Menge der insgesamt im Verkehr befindlichen wiederverwendbaren Verpackungen und die Anzahl ihrer Umläufe, jeweils gegliedert nach Verkaufsverpackungen im Sinne des Artikel 3 Absatz 1 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2025/40 und sonstigen wiederverwendbaren Verpackungen, soweit sie nicht nach Absatz 2 erfasst werden und soweit ihnen diese Daten vorliegen,
4. Art und Menge der als Abfall ausgesonderten wiederverwendbaren Verpackungen sowie deren Verbleib und Entsorgung, gegliedert nach Verkaufsverpackungen und sonstigen wiederverwendbaren Verpackungen, soweit sie nicht nach Absatz 2 erfasst werden und soweit ihnen diese Daten vorliegen,
5. Art und Menge der erstmals im Bundesgebiet bereitgestellten Einweggetränkeverpackungen, die der Pfand- und Rücknahmepflicht nach § 46 Absatz 1 Satz 1 des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes unterliegen, sowie bei Einwegkunststoffgetränkeflaschen zusätzlich der Rezyklatanteil,
6. Art und Menge der zurückgenommenen Einweggetränkeverpackungen, die der Pfand- und Rücknahmepflicht nach § 46 Absatz 1 Satz 1 des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes unterliegen, sowie deren Verbleib und Entsorgung.

(4) Die Erhebung erfasst jährlich, beginnend mit dem Berichtsjahr 2022, bei den Unternehmen, die sehr leichte Kunststofftragetaschen nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 57 der Verordnung (EU) 2025/40 erstmals im Bundesgebiet bereitstellen, das Erhebungsmerkmal Menge der erstmals im Bundesgebiet bereitgestellten sehr leichten Kunststofftragetaschen.“

3. In § 14 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a wird die Angabe „§ 3 Absatz 18 des Verpackungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 14 des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes“ ersetzt.
4. § 15 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(5) Die Zentrale Stelle Verpackungsregister nach § 3 Absatz 14 des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes, die mit der Abwicklung von Pfanderstattungsansprüchen nach § 36 Absatz 1 Satz 4 des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes befasste juristische Person und die nach Landesrecht zuständigen Behörden übermitteln den statistischen Ämtern der Länder auf Anforderung die für die Erhebungen nach § 5a erforderlichen Namen, Anschriften und europäischen oder internationalen Steuernummern der Hersteller nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 15 der Verordnung (EU) 2025/40 sowie der durch die Erhebungen nach § 5a Absatz 2 bis 6 betroffenen Unternehmen, soweit sie ihnen vorliegen.“

(8) Die Verordnung über die Berufsausbildung zum Drogist/zur Drogistin vom 30. Juni 1992 (BGBl. I S. 1197), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist wird wie folgt geändert:

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3.1 Buchstabe d und Nummer 4.3 Buchstabe b wird jeweils die Angabe „Verpackungsgesetz“ durch die Angabe „Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz“ ersetzt.
2. In Nummer 9.4 Buchstabe c wird die Angabe „Verpackungsgesetzes“ durch die Angabe „Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes

Das Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz vom [einsetzen: Datum und Fundstelle] wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
2. Die §§ 14 bis 16 werden gestrichen.
3. Die §§ 17 und 18 werden gestrichen.
4. In § 60 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Einweggetränkebechern“ durch die Angabe „Einwegkunststoffgetränkebechern“ ersetzt.

Artikel 5

Außerkräftreten

Das Verpackungsgesetz vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 11. August 2026 außer Kraft.

Artikel 6

Inkräfttreten

(1) Artikel 4 Nummer 1 tritt am 1. Januar 2030 in Kraft.

(2) Artikel 4 Nummer 2 tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Beschluss 2009/292/EG durch den Delegierten Rechtsakt der Kommission nach Artikel 70 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2025/40 aufgehoben worden ist. Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

(3) Artikel 4 Nummer 3 tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Beschluss 2001/171/EG durch den Delegierten Rechtsakt der Kommission nach Artikel 70 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2025/40 aufgehoben worden ist. Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

(4) Artikel 4 Nummer 4 tritt am 12. Februar 2028 in Kraft.

(5) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 12. August 2026 in Kraft.

EU-Rechtsakte

1. Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/908 vom 17. Januar 2024 (ABl. L, 2024/908, 20.3.2024) geändert worden ist
2. Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S.1; L 318 vom 28.11.2008, S. 15; L 334 vom 13.12.2013, S. 46; L 277 vom 22.10.2015, S. 61), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/3229 vom 18. Oktober 2024 (ABl. L, 2024/3229, 20.12.2024) geändert worden ist
3. Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2025/941 vom 7. Mai 2025 (ABl. L, 2025/941, 20.5.2025) geändert worden ist
4. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1; L 16 vom 20.1.2011, S.1; L 94 vom 10.4.2015, S. 9; L 349 vom 21.12.2016, S. 1; L 190 vom 27.7.2018, S. 20; L 55 vom 25.2.2019, S. 18; L 117 vom 3.5.2019, S. 8;

L, 2024/90811, 13.12.2024), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2025/1222 vom 2. April 2025 (ABl., 2025/1222, 20.6.2025) geändert worden ist

5. Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlament und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304, 22.11.2011, S. 18; L 331 vom 18.11.2014, S. 41; L 50 vom 21.2.2015, S. 48; L 266 vom 30.9.2016, S. 7; L 142 vom 1.6.2023, S. 41), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/2512 vom 17. April 2024 (ABl. L, 2024/2512, 25.9.2024) geändert worden ist
6. Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung und zur Aufhebung der Richtlinie 92/52/EWG des Rates, der Richtlinien 96/8/EG, 1999/21/EG, 2006/125/EG und 2006/141/EG der Kommission, der Richtlinie 2009/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 41/2009 und (EG) Nr. 953/2009 des Rates und der Kommission (ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 35; L 349 vom 5.12.2014, S. 67), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2025/1735 vom 4. Juni 2025 (ABl. L, 2025/1735, 12.8.2025) geändert worden ist
7. Richtlinie 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (ABl. L 155 vom 12.6.2019, S. 1; L, 2025/90573, 4.7.2025), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2025/40 vom 19. Dezember 2024 (ABl. L, 2025/40, 22.1.2025) geändert worden ist
8. Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2025/40 vom 19. Dezember 2024 (ABl. L, 2025/40, 22.1.2025) geändert worden ist
9. Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S.1; L 310 vom 1.12.2022, S. 17; L, 2025/90880, 5.11.2025), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2025/2050 vom 1. Juli 2025 (ABl. L, 2025/2050, 9.10.2025) geändert worden ist
10. Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG (ABl. L 191 vom 28.7.2023, S. 1; L, 2024/90243, 17.4.2024; L, 2024/90256, 23.4.2024; L, 2025/90109, 5.2.2025; L, 2025/90794, 8.10.2025), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2025/1561 vom 18. Juli 2025 (ABl. L, 2025/1561, 30.7.2025) geändert worden ist
11. Verordnung (EU) 2024/1157 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über die Verbringung von Abfällen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1257/2013 und (EU) 2020/1056 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (ABl. L, 2024/1157, 30.4.2024; L, 2024/90786, 9.12.2024), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/3230 vom 18. Oktober 2024 (ABl. L, 2024/3230, 20.12.2024) geändert worden ist
12. Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG (ABl. L 2025/40, 22.1.2025)

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Am 11.02.2025 ist die Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.12.2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABI. L 2025/40 vom 22.01.2024, EU-Verpackungsverordnung) in Kraft getreten. Wesentliche Vorschriften werden 18 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung, d.h. am 12. August 2026, wirksam. Die Vorschriften gelten dann vielfach unmittelbar in Deutschland. Für einige Vorschriften enthält die Verordnung jedoch gesonderte Inkrafttretens-, Wirksamkeits- oder Übergangsregelungen.

Die neue Verordnung basiert auf der Rechtsgrundlage des Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und hat als Ziel die Etablierung eines Europäischen Binnenmarktes im Verpackungsbereich. Das der EU-Verpackungsverordnung zugrunde liegende Prinzip der Harmonisierung des Europäischen Binnenmarktes verdeutlicht Artikel 4 der EU-Verpackungsverordnung, der grundsätzlich regelt, dass die Bereitstellung von Verpackungen, die die Nachhaltigkeits-, Kennzeichnungs- und Informationsanforderungen der EU-Verpackungsverordnung erfüllen, von den Mitgliedstaaten nicht verboten, eingeschränkt oder behindert werden darf.

Die EU-Verpackungsverordnung sieht ein breites Bündel von Regelungen entlang des Lebenszyklus von Verpackungen vor, u.a. zu Nachhaltigkeitsanforderungen (Artikel 5 bis 11), zu Etikettierungs-, Kennzeichnungs- und Informationsanforderungen (Artikel 12 bis 14), zu allgemeinen Pflichten für Erzeuger, Importeure, Vertreiber und Fulfilment-Dienstleister (Artikel 15 bis 23), Pflichten zur Verringerung von Verpackungen und Verpackungsabfällen (Artikel 24 bis 33), zu Kunststofftragetaschen (Artikel 34), zur Konformität von Verpackungen (Artikel 35 bis 39), zur Bewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfällen (Artikel 40 bis 57), zum Umgang mit Verpackungen, mit denen ein Risiko verbunden ist (Artikel 58 bis 62) sowie zur umweltorientierten Auftragsvergabe (Artikel 63).

Die EU-Verpackungsverordnung enthält daneben auch eine Reihe von optionalen Öffnungsklauseln für den nationalen Gesetzgeber. Zugleich enthält die EU-Verpackungsverordnung konkrete, an die Mitgliedstaaten gerichtete Regelungsaufträge. Daraus ergibt sich ein nationaler Anpassungs- und Durchführungsbedarf.

Um ein reibungsloses Zusammenspiel der EU-Verpackungsverordnung mit dem stark ausdifferenzierten, auf der abzulösenden Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle basierenden deutschen Recht sicherzustellen, ist es erforderlich, das bisherige Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) durch das neue Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz abzulösen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die EU-Verpackungsverordnung gilt grundsätzlich ab dem 12. August 2026 unmittelbar in allen Mitgliedstaaten. Es gibt für verschiedene Regelungsbereiche jedoch auch längere Übergangsvorschriften. Die in der Verordnung enthaltenen Regelungen machen eine Anpassung des bisherigen Verpackungsgesetzes sowie Neuregelungen in den bisher nicht

geregelten Bereichen erforderlich. Vor diesem Hintergrund soll das bisherige Verpackungsgesetz aufgehoben und durch das neue Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz ersetzt werden.

Das Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz erhält eine neue Struktur und regelt in Teil 1 Allgemeine Vorschriften. Teil 2 zur Bewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfällen enthält in sechs Kapiteln folgende Regelungen:

Kapitel 1: Bereitstellung von Verpackungen im Bundesgebiet

Kapitel 2: Organisationen für erweiterte Herstellerverantwortung

Kapitel 3: Rücknahme, Sammlung und Verwertung von Verpackungen

Kapitel 4: Getränkeverpackungen

Kapitel 5: Zentrale Stelle Verpackungsregister

Kapitel 6: Minderung des Verbrauchs bestimmter Einwegverpackungen

In Teil 3 werden Vorgaben zur Erfüllung der Konformitätsbewertung und in Teil 4 Schlussbestimmungen geregelt.

Die weitreichenden Neuerungen im Verpackungssektor durch die EU-Verpackungsverordnung stellen die Rahmenbedingungen für die europäische Bewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfällen auf eine neue Grundlage und machen eine vollständige Überarbeitung des bisherigen nationalen Verpackungsgesetzes erforderlich. Diese ist auch deshalb notwendig, um Widersprüche zwischen dem künftig geltenden neuen Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz und den unmittelbar wirkenden Rechtsvorschriften der EU-Verpackungsverordnung auszuschließen.

Dabei trifft das Gesetz nur dann Regelungen, wenn dies für die Durchführung der unmittelbar geltenden Verordnung erforderlich ist, die Verordnung selbst den Mitgliedstaaten die Festlegung von nationalen Regelungen vorschreibt oder den Mitgliedstaaten ein Ermessenspielraum hinsichtlich weitergehender Regelungen eröffnet wird.

Da zahlreiche Regelungsdetails der EU-Verpackungsverordnung erst in den kommenden Jahren in Kraft treten, bzw. notwendige Grundlagen durch entsprechende konkretisierende Rechtsakte von der Europäischen Kommission gelegt werden müssen, schreibt der vorliegende Gesetzentwurf zahlreiche bestehende Vorschriften des Verpackungsgesetzes fort. Der Gesetzentwurf regelt Begriffsbestimmungen dort, wo sie für den nationalen Vollzug erforderlich sind und wo keine entsprechende Begriffsbestimmung durch die EU-Verpackungsverordnung vorgenommen wird.

Ziel des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes ist, die Beibehaltung und Weiterentwicklung etablierter und bewährter Strukturen zu ermöglichen, soweit die EU-Verpackungsverordnung diese Möglichkeit eröffnet. Dadurch soll die Umstellung für alle betroffenen Akteure erleichtert und eine Überbeanspruchung durch vermeidbare bürokratische Lasten vermieden werden.

Die im Verpackungsgesetz angelegten Prozesse werden beibehalten und erweitert auf die neuen Vorgaben der EU-Verpackungsverordnung. So werden der Zentralen Stelle Verpackungsregister neue Aufgaben übertragen, um dem durch die europäische Rechtssetzung erweiterten Kreis von Verpflichteten hinsichtlich der erweiterten Herstellerverantwortung und der Registrierung Rechnung zu tragen. Die Ausweitung der Aufgaben der Zentralen Stelle Verpackungsregister erfordern entsprechende Strukturanpassungen. Neben den bis-

her beteiligten Kreisen (u.a. Systeme, Kommunen, Verbände) werden ergänzend nicht systembeteiligungspflichtige Hersteller und sonstige Organisationen für Herstellerverantwortung berücksichtigt. Darüber hinaus nimmt der vorliegende Gesetzentwurf begriffliche Anpassungen und Vereinheitlichungen vor, um das nationale Recht mit den Vorgaben der EU-Verpackungsverordnung zu harmonisieren.

Im Einzelnen sind folgende Gesichtspunkte hervorzuheben:

Das Bereitstellen von Verpackungen im Bundesgebiet ist künftig nur möglich, wenn die Vorgaben zur Erfüllung der erweiterten Herstellerverantwortung eingehalten werden. Hierzu wird die bisherige Systematik des Verpackungsgesetzes in das neue Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz übernommen, soweit dies die EU-Verpackungsverordnung zulässt. Bisher bestehende Ausnahmen von Beschränkungen können teilweise beibehalten werden. Die bekannten Kennzeichnungsvorschriften gelten vorläufig weiter.

Die Vorgaben für die Beauftragung Dritter und Bevollmächtigter sowie für die Registrierung entsprechen im Wesentlichen den Regelungen des bisherigen Verpackungsgesetzes. Ebenso werden unter anderem die Vorschriften zur Systembeteiligungspflicht, für die Datenmeldungen oder für die Vollständigkeitserklärungen aus dem bisherigen Verpackungsgesetz weitgehend übernommen.

Neu ist eine durch die EU-Verpackungsverordnung statuierte Zulassungspflicht für Organisationen für die erweiterte Herstellerverantwortung und Hersteller, die ihren Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung individuell nachkommen. Zur Anpassung können für die Organisationen für systembeteiligungspflichtige Verpackungen (Systeme) die bekannten Genehmigungsregeln des bisherigen § 18 Verpackungsgesetz im Wesentlichen übernommen werden. Die Zulassung erfolgt weiter durch die zuständige Landesbehörde. Etablierte Regelungen des Verpackungsgesetzes, wie beispielsweise für eine Gemeinsame Stelle, für Meldepflichten der Systeme oder für die Abstimmung mit öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, werden im Wesentlichen ebenfalls in das Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz überführt.

Neu eingeführt werden automatisierte Zulassungsverfahren durch die Zentrale Stelle Verpackungsregister für Hersteller von nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen sowie für sonstige Organisationen für Herstellerverantwortung, um Artikel 47 Absatz 1 der EU-Verpackungsverordnung zu konkretisieren und vollzugsfähig auszugestalten.

Ebenfalls neu eingeführt wird gemäß Artikel 51 Absatz 3 EU-Verpackungsverordnung eine Verpflichtung für Regime der erweiterten Herstellerverantwortung sowie für Pfand- und Rücknahmesysteme, einen Mindestanteil ihres Budgets für Reduzierungs- und Präventionsmaßnahmen aufzuwenden. Die Neuregelung sieht die Organisation in der Verantwortung der Wirtschaftsbeteiligten vor, die in eigener Verantwortung Reduzierungs- und Präventionsmaßnahmen fördert und von den Systemen, Branchenlösungen, sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung und Herstellern nicht systembeteiligungspflichtiger Verpackungen finanziert wird.

Die bisherigen Regelungen des Verpackungsgesetzes zur Rücknahme, Sammlung und Verwertung von Verpackungen können im Wesentlichen in das Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz übernommen werden. Die geänderten Anforderungen an die Verwertung im Vergleich zum bestehenden § 16 Verpackungsgesetz dienen überwiegend der Anpassung an die Vorgaben der EU-Verpackungsverordnung.

Die bisherigen Regelungen des Verpackungsgesetzes zu Getränkeverpackungen können im Wesentlichen in das Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz übernommen werden. Bis europaweit einheitlich geltende Vorgaben für den Mindestrezyklateinsatz in Kunststoffverpackungen von der Europäische Kommission vorgelegt werden, gelten die bestehenden Regelungen fort.

Aufgrund der neuen Anforderungen der EU-Verpackungsverordnung fallen im Zuge der Neufassung des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes der Zentralen Stelle Verpackungsregister neue Aufgaben zu. Hierzu gehört insbesondere die Einrichtung und Durchführung automatisierter Zulassungsverfahren für Hersteller von nicht systembeteiligungs-pflichtigen Verpackungen sowie für sonstige Organisationen für Herstellerverantwortung.

Die Regelungen für eine Pflicht zum Angebot einer wiederverwendbaren Alternative für Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und Einweggetränkebecher sowie Erleichterungen für kleine Unternehmen und Verkaufsautomaten entsprechen den bekannten Vorschriften des Verpackungsgesetzes.

Neu eingeführt werden Vorschriften zum Vollzug der EU-Konformitätserklärungen. Insbesondere werden Vorgaben zur Sprache sowie Möglichkeiten der Kontrolle durch die zuständigen Behörden der Länder eingeführt.

III. Exekutiver Fußabdruck

Die in § 9 Absatz 2 aufgenommene Erleichterung hinsichtlich der Datenmeldungen an die Zentrale Stelle Verpackungsregister beruht unter anderem auf einem Vorschlag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat. Dieser Vorschlag ist aus dem Praxischeck zur Bürokratieentlastung im Lebensmittelhandwerk hervorgegangen, der durch das Bundeswirtschaftsministerium, Bundeslandwirtschaftsministerium und durch das Sächsische Wirtschaftsministerium durchgeführt wurde.

IV. Alternativen

Keine. Eine grundlegende Überarbeitung des nationalen Verpackungsrechts ist erforderlich, da die EU-Verpackungsverordnung unmittelbare Wirkung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union entfaltet und aus Gründen der Rechtsklarheit Widersprüche zwischen nationalen und europäischen Rechtsvorgaben verhindert werden müssen.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Regelungen des Gesetzentwurfs betreffen die Wirtschaft, die Abfallwirtschaft und das Strafrecht. Nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1, 11 und 24 des Grundgesetzes unterfallen die Gebiete des Rechts der Wirtschaft, der Abfallwirtschaft und des Strafrechts nach Artikel 72 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 des Grundgesetzes der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes. Eine bundeseinheitliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes). Die EU-Verpackungsverordnung legt Anforderungen an den gesamten Lebenszyklus von Verpackungen in Bezug auf ihre ökologische Nachhaltigkeit und Kennzeichnung fest, die für das Inverkehrbringen von Verpackungen erfüllt werden müssen. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält die national erforderlichen Regelungen zu Zuständigkeiten und für die Durchführung der betreffenden Vorgaben in Deutschland. Dieses Ziel könnte nicht erreicht werden, wenn die Länder jeweils eigene oder keine Regelungen erlassen würden. Eine nicht hinnehmbare Rechtszersplitterung durch uneinheitliche Regelungen auf Länderebene kann nur durch die hier getroffenen bundeseinheitlichen Regelungen vermieden werden, die damit zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich sind.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Gesetz beinhaltet keine wesentliche Rechts- oder Verwaltungsvereinfachung.

Bei der Ausgestaltung der Regelungen wurde darauf geachtet, durch eine möglichst weitgehende Nutzung bereits bestehender Strukturen und Digitalisierungsmöglichkeiten möglichst unbürokratische und einfache Verwaltungsverfahren zu schaffen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das neue Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz passt die Regelungen des nationalen Verpackungsrechts an die europarechtlichen Vorgaben der EU-Verpackungsverordnung an. Durch die europaweite Harmonisierung der Verpackungsentsorgung werden Synergien sowohl bei der Herstellung als auch bei der Entsorgung geschaffen. Das Gesetz trägt wie folgt zur Verwirklichung der UN-Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung als Bestandteile der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Weiterentwicklung 2021) der Bundesregierung bei:

SDG 7 Bezahlbare und saubere Energie

7.1 Ressourcenschonung: Ressourcen sparsam und effizient nutzen

7.1.b Primärenergieverbrauch: Das Regelungsvorhaben dient der verbesserten Kreislaufführung wertvoller Ressourcen. Hierdurch wird insbesondere der Bedarf zur Gewinnung von Materialien für die Herstellung von Verpackungen aus Primärrohstoffen, wie zum Beispiel auf Basis von Holz oder Rohöl, gesenkt. Dies senkt insbesondere den Verbrauch fossiler Primärenergieträger.

SDG 8 Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum

8.1 Ressourcenschonung: Ressourcen sparsam und effizient nutzen

8.1.a Gesamtrohstoffproduktivität: Das Regelungsvorhaben dient der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben der EU-Verpackungsverordnung unter anderem zur Verbesserung der Recyclingfähigkeit von Verpackungen, zur Festlegung von Mindestzyklanteilen in Kunststoffverpackungen, zur Minimierung von Verpackungen, zur Vermeidung von Verpackungsabfällen zur Einhaltung der Wiederverwendungsziele und zur Fortschreibung der Recyclingziele. Durch eine steigende Kreislaufführung der verschiedenen Verpackungsmaterialien werden die eingesetzten Rohstoffe so effizient wie möglich genutzt.

8.4 Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit: Wirtschaftsleistung umwelt- und sozialverträglich steigern

8.4.a Bruttoinlandsprodukt je Einwohner: Für ein dauerhaftes und nachhaltiges Wirtschaftswachstum muss es langfristig gelingen, Wirtschaftswachstum und Umweltbelastung voneinander zu entkoppeln. Der Gesetzentwurf unterstützt dieses Ziel, indem er die Ressourceneffizienz in Konsum und Produktion verbessert. Die neuen Regelungen stärken nachhaltige Innovationen und Technologien in diesem Bereich.

SDG 9 Industrie, Innovationen und Infrastruktur

9.1 Innovation: Zukunft mit neuen Lösungen nachhaltig gestalten

Die Harmonisierung der Verpackungsabfallentsorgung durch die Vorgaben der EU-Verpackungsverordnung vergrößert die Möglichkeiten der fortschrittlichen deutschen Entsorgungswirtschaft, auf dem europäischen Markt mit innovativen Lösungen neue Standards für nachhaltige Verpackungen und Entsorgungstechniken zu setzen.

SDG 12 Nachhaltige/r Konsum und Produktion

12.2 Nachhaltige Produktion: Anteil nachhaltiger Produktion stetig erhöhen

Das Regelungsvorhaben wird dazu beitragen, die Vorgaben der EU-Verpackungsverordnung zur Verbesserung der Recyclingfähigkeit von Verpackungen, zur Festlegung von Mindestzyklanteilen in Kunststoffverpackungen, zur Minimierung von Verpackungen, zur Vermeidung von Verpackungsabfällen zur Einhaltung der Wiederverwendungsziele und zur Fortschreibung der Recyclingziele zu erreichen. Die Entwicklung und Produktion nachhaltiger Verpackungsprodukte wird gestärkt, sodass Abfälle vermieden und die Kreislaufführung verbessert werden kann.

SDG 13 Maßnahmen zum Klimaschutz

13.1 Klimaschutz: Treibhausgase reduzieren

Das Regelungsvorhaben wird dazu beitragen, den Ressourcenschutz zu stärken. Es dient damit auch dem Klimaschutz, weil der Verbrauch wertvoller Ressourcen entweder ganz vermieden werden kann oder weil wertvolle Ressourcen besser recycelt werden können und damit weniger Primärrohstoffe eingesetzt werden müssen.

Der Gesetzentwurf steht zudem in Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (Aktualisierung 2021) und fördert die Verwirklichung der darin enthaltenen Ziele. Im Einzelnen trägt der Gesetzentwurf wie folgt zur Verwirklichung der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung als Bestandteile der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung bei:

Prinzip 1: Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden

Der Gesetzentwurf leistet einen wichtigen Beitrag zu einem nachhaltigeren Umgang mit Verpackungen und damit zu einem nachhaltigeren Umgang mit Rohstoffen und für eine saubere Umwelt.

Prinzip 2: Global Verantwortung wahrnehmen

Deutschland kann als große Industrienation besonders wirkungsvoll zur weltweiten Reduzierung des Verbrauchs primärer, v.a. nicht erneuerbarer Ressourcen beitragen. Der Bereich Verpackungen, die häufig nur einmal verwendet werden und oftmals aus Primärrohstoffen bestehen, ist hier ein wichtiger Ansatzpunkt.

Der Gesetzentwurf stärkt die Nutzung von recyclingfähigen Verpackungen, um die Kreislaufführung wertvoller Ressourcen zu fördern. Die Anpassung des nationalen Verpackungsrechts an die Vorgaben der EU-Verpackungsverordnung, die einheitlich für den europäischen Binnenmarkt gelten, setzt Innovationsanreize im Bereich der Verpackungsentwicklung sowie der Verwertungsinfrastruktur, wodurch eine positive globale Ausstrahlungswirkung auf die Kreislaufführung von Rohstoffen angestoßen wird.

Prinzip 3: Natürliche Lebensgrundlagen erhalten

Das Regelungsvorhaben stärkt den sparsamen Umgang mit nicht-erneuerbaren Naturgütern. Im Hinblick auf die schädlichen Auswirkungen von Verpackungsabfällen auf die Ökosysteme und ihre Bewohner an Land und im Wasser soll das Regelungsvorhaben einen Beitrag leisten, die natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft zu erhalten.

Prinzip 4: Nachhaltiges Wirtschaften stärken

Der Gesetzentwurf leistet einen Beitrag dazu, dass der Energie- und Ressourcenverbrauch durch eine bessere Kreislaufführung von Verpackungen, durch Vermeidung und durch eine Stärkung des Recyclings von Verpackungsmaterialien vom Wirtschaftswachstum entkoppelt wird.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Beim Umweltbundesamt entsteht der Bedarf von einer halben hD-(Plan-)Stelle sowie damit verbundene Personal-Sachausgaben in Höhe von ca. 120 000 Euro pro Jahr.

Die Ausgaben von 126 252,61 Euro pro Jahr berechnen sich anhand der PSK-Sätze des BMF vom 23. Juni 2025 wie folgt: Durchschnitt höherer Dienst Besoldung 87 535 Euro / 2 zzgl. 36,9 Prozent Versorgung zzgl. 3 400 Euro Personalnebenkosten zzgl. 17 350 Euro sächliche Verwaltungsausgaben, 6 050 Euro Investitionen, 10°850 Euro Büroräume und zzgl. 29,4 Prozent Gemeinkostenzuschlag.

Die Verwaltungseinnahmen für die Durchführung der Rechts- und Fachaufsicht durch das Umweltbundesamt aufgrund des Vollzugs dieses Gesetzes werden wie bereits nach dem bisherigen Verpackungsgesetz durch das Umweltbundesamt im Einzelplan 16 vereinahmt. Es werden jährliche Einnahmen in Höhe von 602 T Euro prognostiziert. Die Einnahmen entsprechen voraussichtlich dem Wert der beim Umweltbundesamt jährlich entstehenden Aufwendungen.

Etwaige sich ergebende Mehrbedarfe an Sach- und Personalmitteln im Bereich des Bundes sind im Rahmen der geltenden Haushalts- und Finanzplanung finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan gegen zu finanzieren.

4. Erfüllungsaufwand

Mit diesem Gesetz wird das Verpackungsgesetz vom 05. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) aufgehoben. Mit dem Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz werden etablierte und bewährte Strukturen des bisher in Deutschland geltenden Verpackungsrechts im Wesentlichen beibehalten und, soweit notwendig, an die neuen Erfordernisse des europäischen Verpackungsrechts angepasst. Daraus ergeben sich im Einzelnen die unter 4.1 bis 4.3 genannten, Erfüllungsaufwandsrelevanten Änderungen.

Die getroffenen Schätzungen basieren auf Ermittlungen durch das Statistische Bundesamt und auf Erfahrungswerten mit dem bisherigen Verpackungsgesetz sowie auf Aussagen von Wirtschaftsbeteiligten und betroffenen Behörden.

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Änderungen infolge der Anpassung der nationalen Gesetzgebung an die Verordnung (EU) 2025/40 sind ohne Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Soweit nunmehr im Zusammenhang mit dem Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz Mehrkosten für die Wirtschaft entstehen, beruhen diese Mehrkosten im Wesentlichen unmittelbar auf der Verordnung (EU) 2025/40 selbst. Hierzu wird auf die Folgenabschätzung der Europäische Kommission verwiesen.

Lediglich für einzelne Vorgaben sind Konkretisierungen im nationalen Recht erforderlich, um zwingende Anforderungen des EU-Rechts zu erfüllen. Durch das Anpassungsgesetz ergeben sich hierdurch jährliche Belastungen für die Wirtschaft in Höhe von rund 2 457 000 Euro. Zudem ergibt sich ein einmaliger Umstellungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von 4 458 000 Euro.

Der sich hieraus ergebende Erfüllungsaufwand stellt sich dabei unter Berücksichtigung des Wegfalls des Verpackungsgesetzes und des hierdurch entfallenen jährlichen Erfüllungsaufwandes und ohne Berücksichtigung der durch die Verordnung (EU) 2025/40 entstehenden Aufwände wie folgt dar:

lfd. Nr.	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
2.1	§ 5 Absatz 2, 3, 5 und 6 VerpackDG; Beauftragung Dritter und Bevollmächtigung (Änderung)				„geringfügig“ (geringe Fallzahl)			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)
2.2	§ 6 Absatz 1 VerpackG; Registrierungspflicht für Hersteller von Serviceverpackungen (Abschaffung)	Ja			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)
2.3	§ 7 VerpackDG; Systembeteiligungspflicht (Änderung)				„geringfügig“ (geringe Fallzahl)			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)
2.4	§ 8 Absatz 1 VerpackDG; Branchenlösungen (Änderung)	Ja			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)

2.5.	§ 9 Absatz 2 VerpackDG Meldung der systembeteiligten Verpackungen an die Zentrale Stelle (Änderung)	Ja	-100.000	12,9 Euro = (20 / 60 * 38,60 Euro/h (WZ: A-S ohne O))	-1.287			
2.6	§ 14 VerpackDG; Streichung der Ausnahmen für Mehrwegverpackungen und Verpackungen aus Bleikristallglas (Änderung)				„geringfügig“ (geringe Fallzahl)			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)
2.7	§ 12 Absatz 1 VerpackDG; Verbot des Inverkehrbringens von sehr leichten Kunststofftragetaschen (Änderung)				0.0			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)
2.8	§ 19 VerpackDG; Zulassung von Herstellern nicht systembeteiligungspflichtiger Verpackungen (Neu)	Ja			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)	60.000	19,3 Euro = (30 / 60 * 38,60 Euro/h (WZ: A-S ohne O) 0 Euro)	1.158
2.9	§ 22 VerpackDG; Zulassung sonstiger Organisationen für Herstellerverantwortung (Neu)	Ja			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)
2.10	§ 39 Absatz 3 und 6 VerpackDG; erweiterte Dokumentations- und Mitteilungspflichten für Hersteller und nachfolgende Vertreiber (Änderung: id-ip 2006092915090513)	Ja			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)
2.11	§ 40 Absatz 4 und § 41 Absatz 5 VerpackDG; Veröffentlichung von Informationen (Änderung: id-ip 2021020310324801)	Ja			„geringfügig“ (geringfügiger Aufwand pro Fall)			„geringfügig“ (geringfügiger Aufwand pro Fall)
2.12	§ 41 Absatz 4 VerpackDG; Meldepflichten der sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung (Neu)	Ja			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)
2.13	§§ 50 bis 53 VerpackDG; Pflicht zur Umlagefinanzierung der Zentralen Stelle Verpackungsregister durch be-		60.000 Systeme etc.	25 Euro	1.500	60.000 Systeme etc.	55 Euro	3.300

	troffene Unternehmen (Änderung: id-ip 2022092815322800_)							
2.14	§ 56 Absatz 3 VerpackDG; Mitteilungspflichten von Sachverständigen und sonstigen Prüfern (Neu)	Ja				„geringfügig“ (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)		0.0
2.15	§ 56 Absatz 4 Satz 3 VerpackDG; Pflicht zur Teilnahme an Schulungen (Änderung: id-ip 2017031710041701)					„geringfügig“ (geringe Fallzahl)		0.0
2.16	§ 59 Absatz 1 VerpackDG Pflicht zur Durchführung von Reduzierungs- und Präventionsmaßnahmen (Neu)					„geringfügig“ (geringfügiger Aufwand pro Fall)		„geringfügig“ (geringfügiger Aufwand pro Fall)
2.17	§ 59 Absatz 3 VerpackDG Pflicht zur Erstellung von Dokumentationen (Neu)	Ja	60.000 Systeme, Hersteller etc.	37,4 Euro = (60 / 60 * 37,40 Euro/h (WZ: E))	2.244			
2.18	§ 49 Absatz 2a KrWG; Informationspflichten für Verpackungsabfallbewirtschafter über die elektronischen Register gemäß Artikel 35 Absatz 1 der EU-Abfallrahmenrichtlinie (Änderung)	Ja				„geringfügig“ (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)		„geringfügig“ (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)
Summe (in Tsd. Euro)						2.457		4.458
...davon aus Informationspflichten (IP)						957		

Lfd. Nr. 2.5 (Informationspflicht): Meldung der systembeteiligten Verpackungen an die Zentrale Stelle; § 9 Absatz 2 VerpackDG

Grundsätzlich sind die Hersteller nach § 9 VerpackDG – wie bisher gemäß § 10 VerpackG – dazu verpflichtet, die Menge der systembeteiligungspflichtigen Verpackungen der Zentralen Stelle zu melden. Absatz 2 führt dabei für jene Hersteller, die im vorangegangenen

Kalenderjahr im Bundesgebiet eine Masse an systembeteiligungspflichtigen Verpackungen von insgesamt weniger als 10 Tonnen als Hersteller bereitgestellt haben, eine Ausnahme von der Pflicht ein, unmittelbar nach der Meldung an das jeweilige System an die Zentrale Stelle Verpackungsregister zu melden. Stattdessen können diese Hersteller eine einzige Meldung bis zum 1. Juni des darauffolgenden Kalenderjahres an die Zentrale Stelle Verpackungsregister vornehmen.

Laut der ZVSR meldeten im Jahr 2024 200 000 in Deutschland ansässige Hersteller weniger als 10 Tonnen an systembeteiligungspflichtigen Verpackungen. Die Zahl der notwendigen Meldungen im Verlauf eines Jahres ergibt sich dabei aus den vertraglichen Vereinbarungen zwischen Systemen und den Herstellern. Insbesondere kleinere Hersteller müssen dabei häufig lediglich eine Jahresmeldung abgeben. Laut Zentraler Stelle Verpackungsregister melden die oben genannten Hersteller im Durchschnitt anderthalb Mal jährlich, wobei die allermeisten ein oder zwei Mal jährlich melden. Es wird daher angenommen, dass 100 000 Hersteller von der Ausnahme Gebrauch machen können und dabei eine Meldung pro Jahr sparen. Geht man davon aus, dass eine Meldung 20 Minuten an Zeit erfordert, ergibt sich eine Personalkostenersparnis von etwa 1 287 000 Euro (100 000 entfallende Meldungen * 20/60 Stunden * 38,60 Euro/Stunde Durchschnittslohn in der Gesamtwirtschaft).

Lfd. Nr. 2.8 (Informationspflicht): Zulassung von Herstellern nicht systembeteiligungspflichtiger Verpackungen; § 19 VerpackDG

Die Neuregelung sieht für Hersteller von nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen künftig die Pflicht vor, sich vor dem erstmaligen Bereitstellen dieser Verpackungen im Bundesgebiet oder, im Falle des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 15 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2025/40, vor dem Auspacken von in solchen Verpackungen verpackten Produkten, durch die Zentrale Stelle Verpackungsregister zulassen zu lassen. Jährlich ist mit einem geringfügigen Erfüllungsaufwand zu rechnen.

Einmalig wird es jedoch Erfüllungsaufwand der Wirtschaft infolge der Zulassung bereits im Markt agierender Hersteller nicht systembeteiligungspflichtiger Verpackungen entstehen. Wie viele Hersteller von der Zulassungspflicht betroffen sein werden ist nicht bekannt. Im Verpackungsregister sind aktuell rund 60 000 Hersteller aus Deutschland, die eine Registrierung in Bezug auf nicht-systembeteiligungspflichtige Verpackungen vorgenommen haben. Entsprechend der Anzahl an Eintragungen im Verpackungsregister und ausgehend von einer, laut Experten, hohen Dunkelziffer im Bereich der Hersteller nicht-systembeteiligungspflichtiger Verpackungen, wird zum Zweck der Schätzung von einmalig 60 000 betroffenen Herstellern ausgegangen.

Zur weiteren Berechnung des einmaligen Erfüllungsaufwands wird eine vergleichbare Vorgabe in der Datenbank des Erfüllungsaufwands herangezogen. Demnach wird ein Zeitaufwand pro Fall von 30 Minuten angenommen (vgl. (vergleichbare) Vorgaben 2017031710032101, https://www.ondea.de/SiteGlobals/Functions/Datenbank/Vorgaben/Einzelansicht/Vorgabe_Einzelansicht.html?idVorgabe=137671 sowie 2021020309141801, https://www.ondea.de/SiteGlobals/Functions/Datenbank/Vorgaben/Einzelansicht/Vorgabe_Einzelansicht.html?idVorgabe=142965).

Lfd. Nr. 2.13 (Weitere Vorgabe): Pflicht zur Umlagefinanzierung der Zentralen Stelle Verpackungsregister durch betroffene Unternehmen; §§ 50 bis 53 VerpackDG

Infolge der Rechtsänderungen und den neuen Aufgaben der Zentralen Stelle Verpackungsregister insbesondere nach den §§ 6, 19, 22, 54 Absatz 1 und § 56 VerpackDG ergeben sich notwendige einmalige Umstellungen und jährlicher Mehraufwand für die Zentrale Stelle Verpackungsregister. Dies betrifft insbesondere die Führung des Verpackungs- und des Sachverständigenregisters, neue Zulassungs- und Antragsverfahren, gesetzlich vorgeschriebene Schulungsangebote sowie Mehraufwand im Bereich der Überwachung.

Da zu den neuen Aufgaben keine Erfahrungswerte vorliegen und die zugrunde liegende Fallzahlen mit großer Unsicherheit behaftet sind, kann die Zentrale Stelle Verpackungsregister lediglich eine grobe Schätzung im Sinne des Leitfadens vornehmen (vgl. Leitfaden, S. 6). Demnach ergibt sich eine Erhöhung des laufenden Erfüllungsaufwands der Wirtschaft um ca. 1 500 000 Euro. Darin enthalten sind für den Bund rund 120 000 Euro Entgelt für gestiegenen Aufwand im Zuge der Rechts- und Fachaufsicht durch das Umweltbundesamt. Zudem entstehen der Zentralen Stelle Verpackungsregister einmalige Kosten von rund 3 300 000 Euro.

Für den Bund entsteht ein (Plan-)Stellenbedarf von ca. einer halben hD-Stelle beim Umweltbundesamt, da sich der Aufwand für die Rechts- und Fachaufsicht über die Zentrale Stelle Verpackungsregister erhöht. Entsprechend entstehen Personal- und Sachausgaben. Die Kosten der Rechts- und Fachaufsicht werden dem Umweltbundesamt - wie bereits nach dem bisherigen Verpackungsgesetz - von der Zentrale Stelle Verpackungsregister erstattet.

Die Ausgaben von 126 252,61 Euro pro Jahr berechnen sich anhand der PSK-Sätze des BMF vom 23. Juni 2025 wie folgt: Durchschnitt höherer Dienst Besoldung 87 535 Euro / 2 zzgl. 36,9 Prozent Versorgung zzgl. 3 400 Euro Personalnebenkosten zzgl. 17.350 Euro sächliche Verwaltungsausgaben, 6 050 Euro Investitionen, 10 850 Euro Büroräume und zzgl. 29,4 Prozent Gemeinkostenzuschlag.

Diese zusätzlichen Kosten werden gemäß den §§ 50 bis 53 VerpackDG per Umlage durch die Systeme, Branchenlösungen sowie sonstige Hersteller finanziert.

Lfd. Nr. 2.16 (Weitere Vorgabe): Pflicht zur Durchführung von Reduzierungs- und Präventionsmaßnahmen; § 59 Absatz 1 VerpackDG

Die Neuregelung verpflichtet Systeme und sonstige Organisationen für Herstellerverantwortung sowie Hersteller, die die Erfüllung ihrer erweiterten Herstellerverantwortung individuell wahrnehmen, Maßnahmen zur Reduzierung und Prävention von Verpackungen und entsprechenden Abfällen zu ergreifen, indem sie selbst entsprechende Maßnahmen ergreifen oder Maßnahmen Dritter fördern.

Welche Maßnahmen sie umsetzen, obliegt dabei den Betroffenen. Mögliche Maßnahmen reichen von einer verbesserten Informationsbereitstellung bis zu Investitionen in ressourcenschonendere Verfahren. Es ist davon auszugehen, dass viele Unternehmen entsprechende Maßnahmen bereits umsetzen, beispielsweise da sie sich davon Vorteile im Wettbewerb versprechen. Es ist daher davon auszugehen, dass die Maßnahmen geringfügigen zusätzlichen Erfüllungsaufwand auslösen.

Lfd. Nr. 2.17 (Informationspflicht): Pflicht zur Erstellung von Dokumentationen; § 59 Absatz 3 VerpackDG

Die Systeme und sonstige Organisationen für Herstellerverantwortung sowie Hersteller, die die Erfüllung ihrer erweiterten Herstellerverantwortung individuell wahrnehmen, werden dazu verpflichtet, Maßnahmen nach § 59 Absatz 1 VerpackDG einmal jährlich für das vergangene Kalenderjahr zu dokumentieren und vorzuhalten.

Die Anzahl der Betroffenen lässt sich durch die Zahl der Hersteller nicht systembeteiligungspflichtiger Verpackungen approximieren. Der Zeitaufwand wird anhand der Zeitwertabelle Wirtschaft des Leitfadens auf 60 Minuten pro Fall geschätzt (Beschaffung von Daten, Berechnungen durchführen, Überprüfung der Eingaben, Aufbereitung der Daten). Bei einem durchschnittlichen Lohnsatz von 37,40 Euro in Wirtschaftszweig-Abschnitt E ergibt sich ein jährlicher Aufwand in Höhe von 2,2 Millionen Euro

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Soweit nunmehr im Zusammenhang mit dem Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz Mehrkosten für die Verwaltung entstehen, beruhen diese Mehrkosten im Wesentlichen unmittelbar auf der Verordnung (EU) 2025/40 selbst. Hierzu wird auf die Folgenabschätzung der Europäische Kommission verwiesen. Lediglich für einzelne Vorgaben sind Konkretisierungen im nationalen Recht erforderlich, um zwingende Anforderungen des EU-Rechts zu erfüllen bzw. konkrete Zuständigkeiten festgeschrieben. Der sich hieraus ergebende Erfüllungsaufwand stellt sich dabei wie folgt dar:

lfd. Nr.	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)“	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
3.1	§ 12 VerpackDG; Überwachungspflichten (Änderung: id-ip 2020012107143201)	Land			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)			0.0
3.2	§§ 63, 64, 65 VerpackDG; Maßnahmen bei Nichtkonformität (Neu)	Land, Bund			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)
3.3	§ 66 VerpackDG; Ordnungswidrigkeiten (Änderung: id-ip 2021020813193101)	Land			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)			0.0
3.4	§ 30 Absatz 6 Nummer 11 KrWG; Abfallwirtschaftspläne (Änderung)	Land			„geringfügig“ (geringfügiger Aufwand pro Fall)			„geringfügig“ (geringfügiger Aufwand pro Fall)
3.5	§ 33 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe o KrWG; Abfallvermeidungsprogramme (Änderung)	Land			„geringfügig“ (geringfügiger Aufwand pro Fall)			„geringfügig“ (geringfügiger Aufwand pro Fall)
3.6	§ 49 Absatz 2a KrWG; Informationspflichten für Verpackungsabfallbewirtschafter (Neu)	Land			„geringfügig“ (geringe Fallzahl und geringfügig-			0.0

					giger Aufwand pro Fall)			
3.7	Artikel 3 Änderung des UStatG	Bund						„geringfügig“ (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)
Summe (in Tsd. Euro)					geringfügig			geringfügig
...davon auf Bundesebene					0			geringfügig

Für den Bund entstehen zunächst zusätzliche Kosten, da sich der Aufwand für die Rechts- und Fachaufsicht über die Zentrale Stelle Verpackungsregister erhöht. Entsprechend entstehen Personal- und Sachausgaben. Die Ausgaben von 126 252,61 Euro pro Jahr berechnen sich anhand der PSK-Sätze des BMF vom 23. Juni 2025 wie folgt: Durchschnitt höherer Dienst Besoldung 87 535 Euro / 2 zzgl. 36,9 Prozent Versorgung zzgl. 3 400 Euro Personalnebenkosten zzgl. 17 350 Euro sächliche Verwaltungsausgaben, 6 050 Euro Investitionen, 10 850 Euro Büroräume und zzgl. 29,4 Prozent Gemeinkostenzuschlag. Diese Kosten werden von der Wirtschaft refinanziert (s. Tabelle Erfüllungsaufwand Wirtschaft, lfd. Nr. 2.15).

Darüber hinaus bedingen Anpassungen im UStatG die zentrale einmalige Fortschreibung von Bezügen und Definitionen in der Erhebungssoftware für die amtlichen Statistik und Kommunikation der Änderungen gegenüber den Statistischen Ämtern der Länder und den Berichtspflichtigen durch das Statistische Bundesamt, wodurch geringfügiger Erfüllungsaufwand entsteht (Lfd. Nr. 3.7).

Etwaige sich ergebende Mehrbedarfe an Sach- und Personalmitteln im Bereich des Bundes sind im Rahmen der geltenden Haushalts- und Finanzplanung finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan vollständig und dauerhaft gegen zu finanzieren.

5. Weitere Kosten

Ob und in welchem Umfang die zusätzlichen Kosten durch die neuen europäischen und nationalen Vorgaben auf die Verbraucherpreise umgelegt werden, ist von einer Reihe von Einflussfaktoren abhängig, u. a. von der Wettbewerbsintensität auf den jeweiligen Märkten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

a) Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) vorzunehmenden Relevanzprüfung sind durch das Gesetz unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

b) Demographie-Check

Von dem Vorhaben sind keine demographischen Auswirkungen – unter anderem auf die Geburtenentwicklung, Altersstruktur, Zuwanderung, regionale Verteilung der Bevölkerung oder das Generationenverhältnis – zu erwarten.

c) Gleichwertige Lebensverhältnisse

Entsprechend dem Leitfaden zur Durchführung des „Gleichwertigkeits-Checks“ (GL-Check) bei Gesetzesvorhaben des Bundes vom 20. April 2020 wurde geprüft, ob und welche Auswirkungen das Regelungsvorhaben des Bundes auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Menschen im Bundesgebiet hat. Das Vorhaben beeinflusst danach die Lebensverhältnisse der Menschen in den unterschiedlichen Regionen gleichermaßen.

d) Digitalcheck

Entsprechend dem Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode wurde das Regelungsvorhaben einem Digitalisierungsscheck unterzogen. Um einer modernen digitalen Verwaltung gerecht zu werden, erfolgt die Abwicklung der Verwaltungsverfahren mit Blick auf die Registrierung von Herstellern und die Zulassung von Organisationen für die Herstellerverantwortung auch weiterhin im Wesentlichen elektronisch.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Durchführungsgesetzes kommt nicht in Betracht, da die Regelungen zur Durchführung der EU-Verpackungsverordnung auf Dauer angelegt sind.

Die EU-Verpackungsverordnung enthält in Artikel 69 Regelungen für eine Evaluierung auf EU-Ebene. Demnach nimmt die Europäische Kommission bis zum 12. August 2034 eine Evaluierung der EU-Verpackungsverordnung sowie ihres Beitrags zum Funktionieren des Binnenmarkts und zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit von Verpackungen vor. Die Evaluierung hat unter anderem die Auswirkungen der EU-Verpackungsverordnung auf den Agrar- und Lebensmittelsektor und die Lebensmittelverschwendung zum Gegenstand. Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die wichtigsten Ergebnisse dieser Evaluierung. Die Bundesrepublik Deutschland wird hierbei unterstützend tätig, indem sie der Kommission in Erfüllung ihrer Pflicht nach Artikel 69 Satz 4 der EU-Verpackungsverordnung alle zur Ausarbeitung des genannten Berichts erforderlichen Informationen übermittelt.

Des Weiteren bewertet die Kommission gemäß Artikel 50 Absatz 11 Unterabsatz 3 der EU-Verpackungsverordnung bis zum 1. Januar 2038 in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Umsetzung von Artikel 50 und ermittelt, wie die Interoperabilität der Pfand- und Rücknahmesysteme maximiert werden kann.

Zusätzlich soll nach fünf Jahren auf nationaler Ebene eine Evaluierung dieses Gesetzes erfolgen. Dabei soll evaluiert werden, ob die nationalen Vorgaben in diesem Gesetz zur Umsetzung der EU-Verpackungsverordnung für die betroffenen Wirtschaftsbeteiligten, Behörden und sonstigen Akteure praktikabel umsetzbar sind und die Regelungen wirksam vollzogen werden können. Daneben soll evaluiert werden, ob die umweltpolitischen Zielvorgaben nach Artikel 1 der EU-Verpackungsverordnung durch die mit diesem Gesetz getroffenen Maßnahmen in Deutschland erreicht werden können und ob sonstige Vorgaben der EU-Verpackungsverordnung hinreichend umgesetzt wurden. Zu den umweltpolitischen Zielen nach Artikel 1 der EU-Verpackungsverordnung gehört es insbesondere, nachteilige Auswirkungen von Verpackungen und Verpackungsabfällen auf die Umwelt auf der Grundlage eines hohen Umweltschutzniveaus zu verhindern oder zu verringern und durch die Festlegung von Maßnahmen im Einklang mit der in Artikel 4 der EU-Abfallrahmenrichtlinie

genannten Abfallhierarchie zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft beizutragen, Artikel 1 Absatz 2 und 3 der EU-Verpackungsverordnung.

Als Kriterien können etwa positive Auswirkungen auf die Anzahl der bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister registrierten Hersteller, die Entwicklung der Recyclingquoten der Systeme und des Aufkommens an Verpackungsabfällen oder positive Erfahrungen der betroffenen Akteure in Bezug auf die Abläufe bei der Durchführung der Regelungen dieses Gesetzes herangezogen werden. Für die Evaluierung können dann etwa vorhandene statistische Daten über die Masse der entstandenen Verpackungsabfälle, der Recyclingquoten oder der Anzahl der registrierten Hersteller, insbesondere des Statistischen Bundesamtes, der Zentralen Stelle Verpackungsregister oder des Umweltbundesamtes sowie wissenschaftliche Studie, wie etwa die jährliche Studie „Aufkommen und Verwertung von Verpackungsabfällen in Deutschland“ des Umweltbundesamtes herangezogen werden. Ebenso möglich ist eine Einbindung der betroffenen Wirtschaftsbeteiligten, Behörden und sonstigen Akteure. Hierzu zählen etwa das Umweltbundesamt, die Zentrale Stelle Verpackungsregister, die dualen Systeme oder die Hersteller von Verpackungen. Dabei soll insbesondere die Wirksamkeit der folgenden Regelungen evaluiert werden:

Die Regelungen zur Bevollmächtigung gemäß § 5 Absatz 2, 3, 5 und 6 sollen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit, insbesondere im Hinblick auf mögliche weitere Voraussetzungen für das Tätigwerden des Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung, evaluiert werden. Als Kriterium kann insbesondere auf die Zuverlässigkeit der beauftragten Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung im Hinblick auf die Erfüllung der Pflichten der ausschließlich im Ausland ansässigen Hersteller abgestellt werden, wobei insoweit Einschätzungen und Informationen der zuständigen Vollzugsbehörden und der Zentralen Stelle Verpackungsregister eingeholt werden können.

Die neu geschaffenen Zulassungsverfahren für sonstige Organisationen für Herstellerverantwortung und Hersteller von nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen sollten ebenfalls überprüft werden. Zu bewerten ist hier, ob der Ablauf der neuen Zulassungsverfahren verbessert werden kann und welche Markteffekte sich durch die neu hinzugekommene Zulassung von sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung ergeben haben. Zur Überprüfung können als Grundlage beispielsweise Ergebnisse aus Befragungen der Zentralen Stelle Verpackungsregister oder der verpflichteten Wirtschaftsakteure herangezogen werden.

Die Maßnahmen der Verpflichteten und die Auswirkungen der durchgeführten Reduzierungs- und Präventionsmaßnahmen nach § 59 sind zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit zu evaluieren. Die Evaluation erfolgt unter Berücksichtigung der Entwicklung des relativen Anteils der wiederverwendbaren Verpackungen am gesamten Verpackungsaufkommen im Vergleich zu den anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und der Entwicklung des Anteils von wiederverwendbaren Verpackungen am gesamten Verpackungsaufkommen in Deutschland seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unter Berücksichtigung der nach Artikel 43 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2025/40 zu erreichenden Vermeidungsziele. Sollten bei der Evaluierung Defizite erkannt werden, kann mit der gesetzlichen Festlegung einer konkreten Mindestsumme für Reduktions- und Präventionsmaßnahmen für die Normadressanten in § 59 Absatz 1 reagiert werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2025/40 betreffend Verpackungen)

Zu Teil 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Der Anwendungsbereich des Gesetzes erstreckt sich auf alle Verpackungen im Sinne der EU-Verpackungsverordnung, die im Bundesgebiet bereitgestellt werden.

Zu § 2 (Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften)

Zu Absatz 1

Satz 1 regelt die ergänzende Geltung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Damit wird klargestellt, dass die EU-Verpackungsverordnung und das Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz nur für den speziellen Bereich der Verpackungen gesonderte Regelungen treffen. Die Streichung der zuvor in Satz 2 stehenden Änderung ist eine rechtsförmliche Änderung, die die Anwendbarkeit des Kreislaufwirtschaftsgesetzes im Vergleich zur bisherigen Regelung in § 2 Absatz 2 des Verpackungsgesetzes nicht ändert. Sowohl die direkte, als auch die entsprechende Anwendbarkeit der Normen aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz sind umfasst.

Zu Absatz 2

Die in **Absatz 2** enthaltene Unberührtheitsklausel stellt klar, dass das Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz bereits existierende Gesetze, die die dort genannten Aspekte betreffen, nicht verdrängt, sondern dass diese Regelungen neben dem Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz anwendbar bleiben. Dies betrifft zum Beispiel lebensmittelrechtliche oder verkehrsrechtliche Vorschriften, die besondere Anforderungen an die Sicherheit, den Gesundheitsschutz, die Hygiene oder die Qualität von Verpackungen oder verpackten Waren oder die Beförderung von verpackten Waren oder Verpackungsabfällen stellen. Selbiges gilt beispielsweise für Vorschriften aus den Bereichen des Chemikalien- und Gefahrstoffrechts sowie für Kennzeichnungspflichten aus anderen Rechtsbereichen. Dies gilt jedoch nur, soweit die Regelungen der EU-Verpackungsverordnung nicht entgegenstehen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt – wie bereits § 2 Absatz 4 des Verpackungsgesetzes – klar, dass die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen durch das vorliegende Gesetz unberührt bleiben. Dementsprechend dürfen beispielsweise ein vom vorliegenden Gesetz vorgeschriebenes Zusammenwirken von Marktteilnehmern, wie die Beteiligung der Systeme an einer Gemeinsamen Stelle, oder ein vom vorliegenden Gesetz ermöglichtes Zusammenwirken von Marktteilnehmern, wie die gemeinsame Einrichtung und der gemeinsame Betrieb einer Sammelstruktur durch Systeme und sonstige Organisationen für Herstellerverantwortung, nicht gegen kartellrechtliche Vorschriften verstoßen.

Zu Absatz 4

Mit der Unberührtheitsklausel in **Absatz 4** wird – wie bereits mit dem bisherigen § 2 Absatz 5 des Verpackungsgesetzes – der öffentlichen Hand die Befugnis gewährt, bei der Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Grundstücke durch Dritte Auflagen mit dem Ziel der Vermeidung und Verwertung von Abfällen zu erlassen. Die im bisherigen § 2 Absatz 5 des Verpackungsgesetzes enthaltene Formulierung „Die Befugnis des Bundes, der Länder, der

Kreise und der Gemeinden“ wurde aus Gründen der Rechtsförmlichkeit durch die Formulierung „Die Befugnis der zuständigen Behörden von Bund und Ländern“ ersetzt. Inhaltliche Änderungen ergeben sich daraus nicht.

Zu Absatz 5

Absatz 5 erklärt das Marktüberwachungsgesetz für anwendbar.

Zu § 3 (Ergänzende Begriffsbestimmungen)

Abweichend von den bisherigen Begrifflichkeiten im Verpackungsgesetz wird in diesem Gesetz der Begriff "Herstellerverantwortung" und nicht "Produktverantwortung" verwendet. Der Begriff „Herstellerverantwortung“ wird in der EU-Verpackungsverordnung verwendet, von diesem sollte in der Anpassung des deutschen Rechts nicht abgewichen werden. Aus der Nutzung des Begriffs „Herstellerverantwortung“ ergeben sich gegenüber dem Begriff „Produktverantwortung“ keine inhaltlichen Änderungen.

Zu Absatz 1

Grundsätzlich legt Artikel 3 der EU-Verpackungsverordnung sämtliche Begriffsbestimmungen fest. Diese ersetzen in der Regel die im Verpackungsgesetz etablierten Begrifflichkeiten. § 3 nimmt zu Artikel 3 der EU-Verpackungsverordnung ergänzende Begriffsbestimmungen vor, die für die nationale Anwendung der EU-Verpackungsverordnung und zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind.

Zu Absatz 2

Die Begriffsbestimmung für Getränkeverpackungen entspricht der Regelung des bisherigen § 3 Absatz 2 des Verpackungsgesetzes und verweist unmittelbar auf die einschlägige EU-Verordnung.

Zu Absatz 3

Bereitstellung im Bundesgebiet konkretisiert den Begriff der Bereitstellung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 11 der EU-Verpackungsverordnung. Die Bereitstellung im Bundesgebiet ersetzt den Begriff des Inverkehrbringens nach § 3 Absatz 1 Nummer 9 des Verpackungsgesetzes.

Zu Absatz 4

Die Begriffsbestimmung in **Absatz 4** entspricht im Wesentlichen der Begriffsbestimmung der restentleerten Verpackung nach dem bisherigen § 3 Absatz 6 des Verpackungsgesetzes. Die vorgenommene Ergänzung dient der Klarstellung, dass fortan insbesondere auch verwendete durchlässige Tee- oder Kaffeebeutel und undurchlässige Einzelportionseinheiten für ein Tee- oder Kaffeesystem, die mit dem Produkt, also befüllt, verwendet und entsorgt werden, restentleerte Verpackungen sind. Die in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f und g der EU-Verpackungsverordnung genannten Verpackungen waren nach der bisherigen Anlage 1 des Verpackungsgesetzes keine Verpackungen. Nach ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung sind diese, da ihr Inhalt bestimmungsgemäß ausgeschöpft wurde, restentleert.

Zu Absatz 5

Die Begriffsbestimmung der schadstoffhaltigen Füllgüter entspricht der Regelung im bisherigen § 3 Absatz 7 des Verpackungsgesetzes. Die Auflistung der einzelnen Füllgüter aus der Anlage 2 zum Verpackungsgesetz wurde in Anlage 1 (neu) übernommen.

Zu Absatz 6

Die in **Absatz 6** enthaltene Begriffsbestimmung zu systembeteiligungspflichtigen Verpackungen bestimmt, welche Verpackungen künftig an einem System im Sinne von Absatz 8 zu beteiligen sind. Anders als die bisherige Definition in § 3 Absatz 8 des Verpackungsgesetzes ist die Voraussetzung, dass es sich dabei um mit Ware befüllte Verpackungen handelt, nicht mehr enthalten. Hintergrund ist, dass die Frage, ob eine Verpackung mit Produkten befüllt ist, nun im Rahmen der Herstellerdefinition nach Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Nummer 15 der EU-Verpackungsverordnung Berücksichtigung findet.

Die in der EU-Verpackungsverordnung vorgenommenen Definitionen der einzelnen Verpackungsarten weichen in Teilen von den bisherigen Definitionen im Verpackungsgesetz ab. Insofern ist es erforderlich, Primärproduktionsverpackungen hier explizit zu nennen. Der Begriff der in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 4 der EU-Verpackungsverordnung definierten Primärproduktionsverpackungen wurde mit dieser Verordnung neu eingeführt. Durch die Nennung wird sichergestellt, dass auch Primärproduktionsverpackungen systembeteiligungspflichtig sind, soweit die übrigen Voraussetzungen für die Systembeteiligungspflicht erfüllt sind. Transportverpackungen, die typischerweise mehrheitlich beim privaten Endverbraucher anfallen, sind insbesondere Verpackungen für den elektronischen Handel und andere Transportverpackungen, die zum Versand von Waren dienen, bei denen der Vertragsabschluss zum Kauf - anders als bei den Verpackungen für den elektronischen Handel - bei gleichzeitiger physischer Anwesenheit erfolgt aber dennoch eine Übergabe mit einer Transportverpackung stattfindet. Verpackungen für den elektronischen Handel sind in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 8 der EU-Verpackungsverordnung als Unterkategorie der Transportverpackungen definiert. Im bisherigen Verpackungsgesetz waren die analog definierten Versandverpackungen eine Untergruppe der Verkaufsverpackungen (s. § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Verpackungsgesetzes). Eine inhaltliche Änderung ergibt sich dadurch nicht.

Klarstellend wird die bisher verwendete Formulierung „typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen“ durch die Formulierung „bezogen auf den Gesamtmarkt typgleicher Verpackungen, typischerweise mehrheitlich in privaten Haushaltungen oder bei vergleichbaren Anfallstellen als Abfall anfallen“ ersetzt. Diese Umformulierung dient lediglich der Präzisierung der bisherigen Formulierung. Eine inhaltliche Änderung der bisherigen Praxis ergibt sich daraus nicht. Wie bereits in der Begründung der Bundestagsrucksache 18/11274, S. 83, ausgeführt, ist bei der Betrachtung eine „ex-ante-Einschätzung bezüglich der späteren Anfallstellen vorzunehmen, wobei bisherige Erfahrungen mit vergleichbaren Verpackungen und Produkten einbezogen werden können“. Insofern dient „mehrheitlich auf den Gesamtmarkt typgleicher Verpackungen bezogen“ der Klarstellung der bereits in der ursprünglichen Begründung angelegten Intention des Gesetzgebers, dass als Maßstab der Gesamtmarkt ausschlaggebend ist und es nicht auf die individuellen Distributionsstrukturen des einzelnen Herstellers ankommt. Sobald über die Hälfte einer Gruppe typgleicher Verpackungen bezogen auf den Gesamtmarkt typischerweise mehrheitlich in privaten Haushaltungen oder bei vergleichbaren Anfallstellen als Abfall anfällt, gelten alle Verpackungen dieser Gruppe als systembeteiligungspflichtig.

Da Serviceverpackungen ausschließlich beim Verbraucher oder vergleichbaren Anfallstellen als Abfall anfallen, werden diese losgelöst von den oben genannten Voraussetzungen am Ende der Begriffsbestimmung genannt.

Darüber hinaus wird auf die Begründung der Bundestagsdrucksache 18/11274, S. 83 verwiesen.

Zu Absatz 7

Absatz 7 definiert die vergleichbaren Anfallstellen. Die Begriffsbestimmung entspricht inhaltlich der Begriffsbestimmung nach dem bisherigen § 3 Absatz 11 Satz 2 und 3 des Verpackungsgesetzes. Diese war Teil der bisherigen Definition der „privaten Endverbraucher“ nach dem bisherigen § 3 Absatz 11 des Verpackungsgesetzes. Die Bezugsgruppe der „privaten Endverbraucher“ im Sinne des § 3 Absatz 11 des Verpackungsgesetzes wird fortan in den entsprechenden Regelungen durch eine unmittelbare Bezugnahme auf die privaten Haushaltungen und vergleichbare Anfallstellen ersetzt.

Artikel 48 Absatz 1 und Absatz 5 Buchstabe b der EU-Verpackungsverordnung regelt zudem eine Pflicht zur getrennten Sammlung in Geschäftsräumen und öffentlichen Räumen. Die vergleichbaren Anfallstellen umfassen – wie auch bereits nach dem bisherigen § 3 Absatz 11 Satz 2 und 3 des Verpackungsgesetzes – neben den dort aufgeführten Beispielen auch sonstige Geschäftsräume. Zu diesen zählen insbesondere auch Verwaltungsbereiche von Unternehmen, wie beispielsweise des Handels und der Industrie mit den dazugehörigen Pausen- oder Aufenthaltsräumen für die Mitarbeitenden. Die vergleichbaren Anfallstellen umfassen zudem weiterhin auch insbesondere öffentliche Gebäude, Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen.

In Satz 1 wird auf die Definition „Gastgewerbe“ in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 35 der EU-Verpackungsverordnung verwiesen. Durch diesen Verweis entsteht keine inhaltliche Veränderung. Die Ergänzung dient der Klarstellung und stellt den Bezug auf Vorgaben der EU-Verpackungsverordnung her.

Der Begriff Raststätten umfasst wie bisher nur die bewirtschafteten Raststätten.

Zu Absatz 8

Absatz 8 enthält eine Begriffsbestimmung für die bislang in § 3 Absatz 16 des Verpackungsgesetzes definierten Systeme. Die Definition ist erforderlich, da für Systeme, die die erweiterte Herstellerverantwortung für Hersteller systembeteiligungspflichtiger Verpackungen wahrnehmen, nach diesem Gesetz andere Vorschriften gelten als für sonstige Organisationen für Herstellerverantwortung.

Systeme sind eine Form der Organisationen für erweiterte Herstellerverantwortung, die die erweiterte Herstellerverantwortung ausschließlich für Verpackungen wahrnehmen dürfen, für die eine Pflicht zur Beteiligung an einer Organisation für Herstellerverantwortung gilt (systembeteiligungspflichtige Verpackungen). Systeme werden dabei künftig als Organisation für Herstellerverantwortung nach Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Nummer 66 der EU-Verpackungsverordnung definiert, die darüber hinaus die bislang in § 3 Absatz 16 des Verpackungsgesetzes enthaltenen Tatbestandsmerkmale erfüllen. Die Definition wurde dabei entsprechend der nunmehr in der EU-Verpackungsverordnung und diesem Paragraphen genutzten Begrifflichkeiten angepasst. Nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 66 muss eine Organisation für Herstellerverantwortung immer für mehrere Hersteller die Erfüllung der Verpflichtung im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung organisieren.

Zu Absatz 9

Absatz 9 ergänzt die Begriffsbestimmung in Absatz 8.

Zu Absatz 10

Der Begriff der sonstigen Organisation für Herstellerverantwortung wird in **Absatz 10** als Organisation für Herstellerverantwortung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Nummer 66 der EU-Verpackungsverordnung in Abgrenzung zum Begriff „System“ nach Nummer 8 definiert. Die Definition ist erforderlich, um hinsichtlich dieser Organisationen für

Herstellerverantwortung Regelungen treffen zu können, die von für Systeme geltenden Vorschriften abweichen. Systeme nach Nummer 8 fallen auch dann nicht unter die „sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung“, wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen für Systeme nach § 20 noch nicht, nicht, oder nicht mehr erfüllen. Sonstige Organisationen für Herstellerverantwortung können grundsätzlich die erweiterte Herstellerverantwortung nicht für systembeteiligungspflichtige Verpackungen übernehmen, da ausschließlich Systeme mit der Wahrnehmung der erweiterten Herstellerverantwortung dieser Verpackungen betraut werden können. Eine sonstige Organisation für Herstellerverantwortung muss nach der Definition in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 66 der EU-Verpackungsverordnung für mehrere Hersteller, also mindestens zwei, die Erfüllung der Verpflichtung im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung für nicht systembeteiligungspflichtige Verpackungen organisieren. Juristische Personen, die sowohl die Pflichten von Systemen als auch von sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung übernehmen, benötigen Zulassungen nach beiden Vorschriften, d.h. sowohl nach § 19 als auch nach § 22. Dabei muss sichergestellt sein, dass eine organisatorische Trennung zwischen den beiden Tätigkeitsbereichen besteht, die es insbesondere ermöglicht, dass die Nachweisführung der jeweils maßgeblichen beteiligten, gesammelten und verwerteten Verpackungen erfolgen kann.

Zu Absatz 11

Der Begriff des Anfallortes wird in Abgrenzung zu dem bereits etablierten und auch im bisherigen Verpackungsgesetz verwendeten Begriff der vergleichbaren Anfallstellen definiert. Anfallorte sind diejenigen Orte, an denen Verpackungsabfälle bei Wirtschaftsakteuren zur Abholung bereitgestellt werden, die von sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung abgefahren werden.

Zu Absatz 12

Die Begriffsbestimmung entspricht der Definition im bisherigen § 3 Absatz 17 des Verpackungsgesetzes.

Zu Absatz 13

Die Begriffsbestimmung entspricht inhaltlich der Definition im bisherigen § 3 Absatz 19 des Verpackungsgesetzes. Die sprachlichen Anpassungen dienen lediglich der Klarstellung, wie sich das werkstoffliche Recycling in die Abfallhierarchie einfügt. In Abgrenzung zu den Begriffen „stoffliches Recycling“ und „hochwertiges Recycling“ in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 40 und 41 der EU-Verpackungsverordnung ist das werkstoffliche Recycling dahingehend restriktiver, als das die chemische Struktur des Materials im Recyclingprozess erhalten bleibt. Der Begriff ermöglicht werkstoffliche Recyclingverfahren explizit gegenüber sonstigen Verfahren abzugrenzen.

Zu Absatz 14

Die Begriffsbestimmung entspricht teilweise der Definition im bisherigen § 3 Absatz 18 des Verpackungsgesetzes. Zur Vereinheitlichung mit der Formulierung in § 48 wird das Wort „Verpackungsregister“ in der Bezeichnung ergänzt. Eine inhaltliche Änderung ergibt sich hieraus nicht.

Die Zentrale Stelle wurde bereits aufgrund des bisherigen § 24 Absatz 1 des bisherigen Verpackungsgesetzes errichtet. Die Zentrale Stelle Verpackungsregister ist nach § 48 Absatz 1 beizubehalten und im Falle einer Auflösung neu zu errichten.

Zu Absatz 15

Die Begriffsbestimmung der Finanzierungsvereinbarung entspricht teilweise der bisherigen Legaldefinition im bisherigen § 25 Absatz 1 Satz 2 des Verpackungsgesetzes. Diese wird

inhaltlich erweitert und bezieht sich fortan neben den vertraglichen Vereinbarungen der Zentralen Stelle Verpackungsregister mit den Systemen und Betreibern von Branchenlösungen nach § 50 Absatz 1 Satz 2 zusätzlich auf diejenigen mit den sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung und Herstellern nicht systembeteiligungspflichtiger Verpackungen nach § 51 Absatz 1 Satz 2. Hinsichtlich der Begründung der hinzutretenden inhaltlichen Vorgaben für die Finanzierungsvereinbarungen wird auf die Begründung zu den §§ 50 bis 53 verwiesen.

Zu Absatz 16

Die Begriffsbestimmung entspricht der Definition im bisherigen § 3 Absatz 15 des Verpackungsgesetzes.

Zu Absatz 17

Die Begriffsbestimmung entspricht in ihrem Umfang der bisherigen Definition des Herstellers in § 3 Absatz 14 des Verpackungsgesetzes.

Zu Absatz 18

Die Begriffsbestimmung entspricht in ihrem Umfang der bisherigen Definition des Vertreibers in § 3 Absatz 12 des Verpackungsgesetzes.

Zu Absatz 19

Die Begriffsbestimmung entspricht der Definition im bisherigen § 3 Absatz 4a des Verpackungsgesetzes. Sie basiert auf der Definition „Einwegkunststoffartikel“ aus Artikel 3 Nummer 2 der EU-Einwegkunststoffrichtlinie.

Zu Absatz 20

Die Begriffsbestimmung entspricht der Definition im bisherigen § 3 Absatz 4b des Verpackungsgesetzes.

Zu Teil 2 (Bewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfällen)

Zu Kapitel 1 (Bereitstellung von Verpackungen im Bundesgebiet)

Zu § 4 (Kennzeichnung zur Identifizierung des Verpackungsmaterials)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 6 des Verpackungsgesetzes.

Gemäß Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsverordnung gilt Artikel 8 Absatz 2 der EU-Verpackungsrichtlinie zunächst fort. § 4 setzt daher weiterhin diese Vorgaben der EU-Verpackungsrichtlinie und die Entscheidung 97/129/EG der Europäischen Kommission zur Festsetzung eines Kennzeichnungssystems für Verpackungsmaterialien vom 28. Januar 1997 um.

Mittelfristig beansprucht Artikel 12 Absatz 1 der EU-Verpackungsverordnung Anwendungsvorrang. Dementsprechend wird bei Kenntnis des Zeitpunkts der Anwendung von Artikel 12 Absatz 1 der EU-Verpackungsverordnung (ab dem 12. August 2028 oder ab 24 Monaten ab Inkrafttreten der in Artikel 12 Absatz 6 oder 7 der EU-Verpackungsverordnung genannten Durchführungsrechtsaktes, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist) geregelt werden, dass § 4 zu diesem dann bestimmten Zeitpunkt außer Kraft tritt.

Zu § 5 (Beauftragung Dritter und Bevollmächtigung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 35 Absatz 1 des Verpackungsgesetzes. Die Regelung dient – wie ihre Vorgängerregelungen – insbesondere der Klarstellung gegenüber ausländischen Akteuren, dass bestimmte gesetzliche Verpflichtungen durch einen beauftragten Dritten erfüllt werden können (vgl. Bundestagsdrucksache 13/10943 S. 28). Eine Beauftragung Dritter zur Pflichterfüllung ist unabhängig von der vorliegenden Regelung bereits nach den Vorschriften des Zivilrechts möglich. Im Übrigen wird auf die Gesetzesbegründungen zu den Vorgängerregelungen, wie § 35 Absatz 1 des Verpackungsgesetzes, § 33 des Verpackungsgesetzes in der Vorgängerfassung und § 11 der Verpackungsverordnung in den Bundestagsdrucksachen 19/27634 S. 84; 18/11274 S. 135 und 13/10943 S. 28 verwiesen. **Satz 1** nennt fortan zur Klarstellung zusätzlich ausdrücklich auch die Verpflichteten der EU-Verpackungsverordnung. **Satz 2** entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 35 Absatz 1 Satz 2 des Verpackungsgesetzes.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht teilweise dem bisherigen § 35 Absatz 2 des Verpackungsgesetzes. Wie zuvor der bisherige § 35 Absatz 2 des Verpackungsgesetzes dient Absatz 2 der Umsetzung der Vorgaben aus Artikel 8a Absatz 5 Unterabsatz 3 der EU-Abfallrahmenrichtlinie (vgl. Bundestagsdrucksache 19/27634 S. 84).

Im Unterschied zur Vorgängerregelung werden die betroffenen Hersteller ohne Niederlassung im Bundesgebiet in **Satz 1** und **Satz 2** fortan zur Beauftragung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung verpflichtet. Die Pflicht in **Satz 1** dient der Ergänzung von Artikel 45 Absatz 3 Satz 1 der EU-Verpackungsverordnung, welcher in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene Hersteller zur Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 20 der EU-Verpackungsverordnung verpflichtet. Die Benennung als Bevollmächtigter für die erweiterte Herstellerverantwortung schließt originär gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 20 und Artikel 45 Absatz 3 der EU-Verpackungsverordnung lediglich die Verpflichtungen gemäß Kapitel VIII der EU-Verpackungsverordnung ein. **Satz 1** verpflichtet die von Artikel 45 Absatz 3 Satz 1 der EU-Verpackungsverordnung erfassten Hersteller, den von ihnen beauftragten Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung zusätzlich mit der Wahrnehmung ihrer Verpflichtungen nach diesem Gesetz zu beauftragen. Diese Erweiterung gewährleistet ein einheitliches Vorgehen und dient dem Zweck, den Vollzug von nationalen Herstellerpflichten gegenüber in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Herstellern zu vereinfachen. Durch die Beauftragung eines Verantwortlichen vor Ort wird das Risiko verringert, dass sich Hersteller aus anderen Mitgliedstaaten ihren Pflichten vollständig entziehen und die darauffolgenden Bußgelder nicht vollstreckt werden können.

Satz 2 dient der Umsetzung und Ergänzung der Öffnungsklausel nach Artikel 45 Absatz 3 Satz 2 der EU-Verpackungsverordnung. Gemäß Artikel 45 Absatz 3 Satz 2 der EU-Verpackungsverordnung können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass in Drittländern niedergelassene Hersteller bei der erstmaligen Bereitstellung von Verpackungen oder verpackten Produkten auf dem Markt in ihrem Hoheitsgebiet durch eine schriftliche Vollmacht einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung benennen. Von dieser Öffnungsklausel wird Gebrauch gemacht. Die Regelung dient der Gleichstellung und Gleichbehandlung von in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Herstellern und von in einem Drittstaat niedergelassenen Herstellern. Ziel der nationalen Verpflichtung ist es, entsprechend der Begründung zu Satz 1, den Vollzug von Herstellerpflichten auch in Bezug auf Verpackungen aus Drittländern zu vereinfachen.

Zu Absatz 3

Die **Sätze 1 und 2** entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen § 35 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Verpackungsgesetzes. Zur Begründung wird auf die Bundestagsdrucksache 19/27634 S. 84 verwiesen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Beauftragung des Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung. Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 35 Absatz 2 Satz 4 und 5 des Verpackungsgesetzes. Bei den vorgenommenen Änderungen handelt es sich um eine Anpassung an die an Formulierung und der damit einhergehenden Systematik der Beauftragung nach in Artikel 45 Absatz 3 Satz 2 der EU-Verpackungsverordnung. Die Beauftragung hat bei der erstmaligen Bereitstellung von Verpackungen oder verpackten Produkten durch eine schriftliche Vollmacht in deutscher Sprache zu erfolgen. Des Weiteren ist der Bevollmächtigte für die erweiterte Herstellerverantwortung gemäß Absatz 5 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 im Rahmen der Registrierung bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister zu benennen, wobei der Hersteller unter anderem die schriftliche Beauftragung vorzulegen hat. Hinsichtlich des Verfahrens zur Beauftragung und Benennung des Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung wird vorliegend eine schlanke Regelung gewählt. Vor dem Hintergrund des Zwecks der Verpflichtung zur Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung, den Vollzug der Herstellerpflichten von im Ausland niedergelassenen Herstellern möglichst effektiv zu gestalten, käme auch ein formelles Zulassungsverfahren für Bevollmächtigte für die erweiterte Herstellerverantwortung in Betracht.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die Modalitäten der Benennung des Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung. Die Benennung erfolgt – wie bisher – gegenüber der Zentralen Stelle Verpackungsregister im Rahmen der Registrierung nach § 6 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 2. Hierzu zählt auch die Änderungsmitteilung nach § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3. Absatz 4 dient diesbezüglich der Klarstellung. Um die Aktualität der der Zentralen Stelle Verpackungsregister vorliegenden Informationen sicherzustellen, sind Änderungen und die Beendigung der Beauftragung dieser nach § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 unverzüglich mitzuteilen. Eine Bestätigung über die Benennung erteilt die Zentrale Stelle Verpackungsregister bisher bereits. Die Benennung eines Bevollmächtigten gehört zu den Stammdaten der Registrierung. Hersteller erhalten bereits jeweils eine Bestätigung über die Änderung der Stammdaten.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt das Ende einer Beauftragung und Benennung. Beides ist der Zentralen Stelle Verpackungsregister mitzuteilen und wird erst durch Bestätigung wirksam. Der Bevollmächtigte bleibt jedoch auch nach Beendigung der Beauftragung für die Erfüllung der Verpflichtungen verantwortlich, die während der Zeit seiner Beauftragung entstanden sind. Informationen über die Bevollmächtigung sind von der Zentralen Stelle Verpackungsregister nach § 6 Absatz 4 Satz 1 zu veröffentlichen.

Zu § 6 (Registrierung; zuständige Behörde)

Das bereits aktuell in Deutschland bestehende Verpackungsregister bleibt in seiner bereits bisher etablierten Form zunächst bestehen. Insoweit wird auf die Begründung in der Bundestagsdrucksache 18/11274 ab Seite 92 und die Bundestagsdrucksache 19/27634 ab Seite 65 verwiesen. Artikel 44 der EU-Verpackungsverordnung, der die Verpflichtung zur Etablierung eines Registers mit bestimmten verpflichtenden inhaltlichen Vorgaben trifft, entfaltet erst spätestens 18 Monate nach dem Inkrafttreten des Durchführungsrechtsaktes

nach Artikel 44 Absatz 14 der EU-Verpackungsverordnung Wirkung. Zuvor trifft die EU-Verpackungsverordnung keine Regelungen zu einem Register über Verpackungshersteller, sodass hier kein Konflikt zwischen der EU-Verpackungsverordnung und dem nationalen Recht besteht.

Das bereits etablierte Verpackungsregister dient der Umsetzung von Artikel 8a Absatz 5 der EU-Abfallrahmenrichtlinie als Teil des geeigneten Überwachungs- und Durchsetzungsrahmens zur Einhaltung der Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung. Insofern wäre ein Wegfall des Registers nicht mit dem europäischen Recht vereinbar. Eine Vorwegnahme der Regelungen des Artikels 44 der EU-Verpackungsverordnung ist nicht möglich, da notwendige Details im Durchführungsrechtsakt nach Artikel 44 Absatz 14 EU-Verpackungsverordnung festgelegt werden und folglich noch nicht bekannt sind.

Die bisher bestehenden Vorschriften zum Register werden so angepasst, dass sie mit den übrigen Vorgaben in der EU-Verpackungsverordnung, insbesondere Begriffsbestimmungen, möglichst konsistent sind. Nachdem der Durchführungsrechtsakt nach Artikel 44 Absatz 14 der EU-Verpackungsverordnung erlassen wurde, muss das nationale Register binnen 18 Monaten an die dann geltenden Regelungen dieses Durchführungsbeschlusses und des Artikels 44 der EU-Verpackungsverordnung angepasst werden. Das bisherige Register wird dann durch das neue, gemäß der EU-Verpackungsverordnung gestaltete Register abgelöst.

Zu Absatz 1

Die Begriffsbestimmungen des Verpackungsgesetzes werden von den Begriffsbestimmungen der EU-Verpackungsverordnung abgelöst. Der Adressatenkreis der Vorschriften zur Registrierung verändert sich infolgedessen. Es wird nicht mehr an die Hersteller von mit Ware befüllten Verpackungen angeknüpft, sondern an die Hersteller im Sinne des Artikel 3 Absatz 1 Nummer 15 der EU-Verpackungsverordnung. Diese Begriffsbestimmung wird gemäß Artikel 44 Absatz 2 Satz 1 der EU-Verpackungsverordnung eingeschränkt auf die Hersteller, die im Bundesgebiet je nach Fall des Artikel 3 Absatz 1 Nummer 15 der EU-Verpackungsverordnung Verpackungen oder verpackte Produkte erstmals bereitstellen oder verpackte Produkte auspacken. Ein Hersteller kann nach den Begriffsbestimmungen in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 15 und 22 der EU-Verpackungsverordnung nicht gleichzeitig Verbraucher sein. Damit entspricht der Adressatenkreis bereits jetzt dem zukünftig in Artikel 44 der EU-Verpackungsverordnung adressierten Kreis. Die Einschränkung des Adressatenkreises verhindert, dass mehrere Hersteller im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 15 der EU-Verpackungsverordnung, die aus verschiedenen Mitgliedstaaten stammen, sich hinsichtlich derselben Verpackung oder hinsichtlich desselben verpackten Produkts registrieren müssen. Ausländische Hersteller sind von dieser Pflicht zur Registrierung umfasst, wenn sie nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 15 Buchstabe c und d der EU-Verpackungsverordnung Transport-, Service- oder Primärproduktionsverpackungen direkt an Endabnehmer erstmals bereitstellen.

Die Regelung knüpft an das Bereitstellen von Verpackungen durch den Hersteller an. Darin inkludiert ist auch, wenn ein Hersteller insbesondere nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 15 Buchstabe b oder d ein verpacktes Produkt bereitstellt. Mit der Bereitstellung von verpackten Produkten durch diese Hersteller wird jeweils notwendigerweise auch eine Verpackung bereitgestellt. Dies gilt auch für weitere Vorschriften, in denen Pflichten der Hersteller an das Bereitstellen von Verpackungen anknüpfen.

Satz 3 stellt klar, dass die Änderungsmitteilungen nach Satz 2 – wie bisher – auch Änderungen und eine Beendigung der Beauftragung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung umfassen.

Zu Absatz 2

Satz 1 entspricht im Wesentlichen der Vorgängerregelung im bisherigen § 9 Absatz 2 Satz 1 des Verpackungsgesetzes.

Die Bevollmächtigung durch ausschließlich im Ausland ansässige Hersteller ist künftig in § 5 Absatz 2 geregelt, daher werden die Verweise angepasst. Aufgrund der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 19 der EU-Verpackungsverordnung, welche den „Bevollmächtigten“ als eine Person definiert, die ausschließlich von dem Erzeuger zur Erfüllung dessen Pflichten beauftragt wird, kann der Begriff des Bevollmächtigten im Zusammenhang mit den Pflichten des Herstellers gemäß dem bisherigen § 35 Absatz 2 des Verpackungsgesetzes nicht beibehalten werden. Dieser wird daher fortan gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 20 der EU-Verpackungsverordnung als Bevollmächtigter für die erweiterte Herstellerverantwortung bezeichnet. Zudem wird in Absatz 2 als Änderung gegenüber dem bisherigen § 9 Absatz 2 Nummer 2 des Verpackungsgesetzes auf die Verpflichtung zur Beauftragung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung Bezug genommen. Eine Pflicht zur Bevollmächtigung war im bisherigen § 35 Absatz 2 des Verpackungsgesetzes nicht vorgesehen. Hinsichtlich der Begründung der neu eingeführten Pflicht wird auf die Begründung zu § 5 Absatz 2 verwiesen. Hersteller, die ausschließlich im Ausland ansässig sind und im Rahmen der Registrierung vorsätzlich oder fahrlässig keinen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister benennen oder nach Absatz 1 Satz 2 keine diesbezüglich erforderliche Änderungsmitteilung einreichen, begehen gemäß § 66 Absatz 1 Nummer 1 und 2 eine Ordnungswidrigkeit. In Nummer 6 wurde der Verweis auf die Nummern 1 bis 6 des § 39 Absatz 1 Satz 1 gestrichen, da dieser entbehrlich ist. Inhaltliche Änderungen ergeben sich daraus nicht.

Satz 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 9 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 des Verpackungsgesetzes. Neu eingefügt wird Satz 3, der eine Satz 2 entsprechende Regelung für den Fall, dass Hersteller nach § 39 Absatz 1 Satz 1 ihre erweiterte Herstellerverantwortung ausschließlich durch Beteiligung an einer oder mehreren sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung nach § 3 Absatz 10 erfüllen, vorsieht.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht inhaltlich den Regelungen des bisherigen § 9 Absatz 3 des Verpackungsgesetzes. Die Pflicht zur Nutzung des von der Zentralen Stelle Verpackungsregister zur Verfügung gestellten elektronischen Datenverarbeitungssystem bezieht sich dabei auch auf die nach Absatz 2 Satz 2 bis 4 abzugebenden Erklärungen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht weitgehend der Vorgängerregelung im bisherigen § 9 Absatz 4 des Verpackungsgesetzes. Lediglich Satz 4 wurde neu angefügt. Darin wird geregelt, dass die Zentrale Stelle Verpackungsregister Registrierungen, deren Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr vorliegen, widerrufen kann. Dabei kommt es nicht darauf an, ob diese Voraussetzungen von Anfang an nicht vorlagen, nachträglich entfallen sind oder sich durch Gesetzesänderung erledigt haben. Die Eigenschaft als Hersteller gilt als Registrierungsvoraussetzung. Insbesondere umfasst sind auch Registrierungen von (juristischen oder natürlichen) Personen, die unter dem bisherigen Verpackungsgesetz als Hersteller galten und nach der EU-Verpackungsverordnung keine Hersteller mehr sind.

Zu Absatz 5

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister ist nach **Absatz 5** berechtigt, die Registrierung zu widerrufen, soweit wenn die Voraussetzungen für die Registrierung nach Absatz 1 Satz 1 ganz oder teilweise nicht vorliegen.

Zu Absatz 6

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister wird aus Transparenzgründen bereits jetzt als zuständige Behörde für die Führung des Registers nach Artikel 44 der EU-Verpackungsverordnung festgelegt.

Zu § 7 (Systembeteiligungspflicht)

§ 7 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 7 des Verpackungsgesetzes. Die rechtliche Grundlage auf EU-Ebene findet sich fortan in der Öffnungsklausel nach Artikel 46 Absatz 1 Satz 2 der EU-Verpackungsverordnung.

Im Unterschied zur Vorgängerregelung im bisherigen Verpackungsgesetz ist die generelle Möglichkeit für Hersteller von Serviceverpackungen, die Systembeteiligungspflicht für diese Verpackungen gemäß dem bisherigen § 7 Absatz 2 des Verpackungsgesetzes auf die Vorvertrieber vor zu verlagern, nicht mehr enthalten. Der Anwenderkreis für die Möglichkeit der Vorverlagerung wird beschränkt auf die Fälle, in denen abweichend von der Herstellerdefinition in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 15 der EU-Verpackungsverordnung auf Grund der Regelungen des Artikel 21 ein Vertrieber als Hersteller gilt. Eine Vorverlagerung der Systembeteiligungspflicht findet fortan bereits aufgrund der angepassten Begriffsbestimmung der systembeteiligungspflichtigen Verpackung nach § 3 Absatz 6 in Verbindung mit dem neuen Herstellerbegriff nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 15 Buchstabe a und c der EU-Verpackungsverordnung statt, welche fortan nicht mehr bei jeder Verpackungsart auf die Verpackung im befüllten Zustand abstellt. Hinsichtlich der Einzelheiten zu den Unterschieden zwischen den Begriffsbestimmungen der systembeteiligungspflichtigen Verpackung im bisherigen § 3 Absatz 8 des Verpackungsgesetzes und derjenigen in diesem Gesetz wird auf die Begründung zu § 3 Absatz 6 verwiesen. Hersteller einer systembeteiligungspflichtigen Serviceverpackung ist gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 15 Buchstabe a und c der EU-Verpackungsverordnung in Verbindung mit § 3 Absatz 6 der Hersteller der Verpackung selbst und nicht wie etwa bei der Verkaufsverpackung der Hersteller des verpackten Produkts. Eine Übertragung der Herstellerpflichten nach den bisherigen §§ 9 bis 11 des Verpackungsgesetzes gemäß dem bisherigen § 7 Absatz 2 Satz 3 des Verpackungsgesetzes ist fortan entbehrlich. Der Adressatenkreis der den bisherigen §§ 9 bis 11 des Verpackungsgesetzes entsprechenden Pflichten entspricht dem der Systembeteiligungspflicht nach Absatz 1 Satz 1.

Durch dieses Ergebnis werden auch weiterhin kleine und mittlere Betriebe, wie Marktstände oder Imbisse entlastet (vgl. Bundestagsdrucksache 18/11274 S. 88).

Eine Entlastung von Kleinstunternehmen findet zusätzlich über die Ausnahme nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 13 Buchstabe b der EU-Verpackungsverordnung statt, welche diese unter bestimmten Voraussetzungen aus der Begriffsbestimmung des Erzeugers und den damit einhergehenden Pflichten herausnimmt.

Verbote bestimmter Tätigkeiten nach dem bisherigen § 7 Absatz 7 des Verpackungsgesetzes finden sich fortan in § 13.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 7 Absatz 1 des Verpackungsgesetzes. Aufgrund der neuen Begriffsbestimmungen zum Hersteller und der systembeteiligungspflichtigen Verpackung ändert sich jedoch fortan teilweise der Adressatenkreis. Zudem hat die Systembeteiligung künftig vor der erstmaligen Bereitstellung im Bundesgebiet zu erfolgen. Die Formulierung knüpft, wie auch an anderen Stellen des Gesetzes, an die in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2025/40 definierte „Bereitstellung im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats“ an. Dabei wird das „Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats“ konkret als „Bundesgebiet“ bezeichnet.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen der Regelung des bisherigen § 7 Absatz 2 des Verpackungsgesetzes. Der Anwenderkreis wird beschränkt auf die Fälle, in denen abweichend

von der Herstellerdefinition in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 der EU-Verpackungsverordnung aufgrund der Regelungen des Artikel 21 ein Vertreiber als Hersteller gilt. Im Ergebnis entspricht dies im Wesentlichen der Vorgängerregelung. Die Pflicht nach Satz 2 bezieht sich dabei nur auf Verpackungen, für die Betreiber von Branchenlösungen und Hersteller, die die Erfüllung ihrer erweiterten Herstellerverantwortung individuell wahrnehmen, auch die Herstellereigenschaft besitzen. Im Falle von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 15 Buchstaben a und c der EU-Verpackungsverordnung bezieht sie sich somit auf erstmals bereit-gestellte Verpackungen, im Falle von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 15 Buchstaben b und d der EU-Verpackungsverordnung auf Verpackungen, in denen verpackte Produkte erstmals bereit-gestellt werden. Auf die Bundestagsdrucksache 18/11274, S. 90 wird verwiesen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 7 Absatz 3 des Verpackungsgesetzes. Hinsichtlich der Begründung wird daher auf die dazugehörige Gesetzesbegründung in der Bundestagsdrucksache 18/11274 S. 88. verwiesen.

Zu Absatz 4

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 7 Absatz 4 des Verpackungsgesetzes. Hinsichtlich der Begründung wird daher auf die entsprechende Gesetzesbegründung in der Bundestagsdrucksache 18/11274 S. 89 verwiesen. Die vorgenommenen Änderungen beruhen auf der Ablösung der Regelungen zur Genehmigung der Systeme nach dem bisherigen § 18 des Verpackungsgesetzes durch die Regelungen zur Zulassung nach § 20 in Verbindung mit Artikel 47 der EU-Verpackungsverordnung. Der Widerruf der Zulassung ergibt sich unmittelbar aus Artikel 45 Absatz 5 der EU-Verpackungsverordnung und § 20 Absatz 5. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe und Wirksamkeit ergibt sich aus § 20 Absatz 5 und dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

Zu Absatz 5

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 7 Absatz 5 des Verpackungsgesetzes. Hinsichtlich der Begründung wird daher auf die entsprechende Gesetzesbegründung in der Bundestagsdrucksache 18/11274 S. 89 verwiesen.

Zu Absatz 6

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 7 Absatz 6 des Verpackungsgesetzes. Hinsichtlich der Begründung wird daher auf die entsprechende Gesetzesbegründung in der Bundestagsdrucksache 18/11274 S. 90 verwiesen.

Zu § 8 (Branchenlösungen)

Zu Absatz 1 bis 3

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen der entsprechenden Regelung des bisherigen § 8 Absatz 1 des Verpackungsgesetzes. Begrifflichkeiten wurden an die EU-Verpackungsverordnung angepasst. Für eine bessere Lesbarkeit wurde der ursprüngliche Absatz in mehrere Absätze untergliedert. Darüber hinaus wird auf die Begründung der Bundestagsdrucksachen 18/11274, S. 90 und 19/27634, S. 64 verwiesen.

Der Anforderung des Artikel 47 der EU-Verpackungsverordnung, wonach Hersteller, die ihrer erweiterten Herstellerverantwortung individuell nachkommen und Organisationen für Herstellerverantwortung eine Zulassung beantragen müssen, wird mit Satz 4 nachgekommen. Da es sich bei Branchenlösungen unabhängig davon, ob sie von einem oder mehreren Herstellern getragen werden um Strukturen handelt, die Sammlung und Verwertung von Verpackungsabfällen, die an verschiedenen Orten als Abfall anfallen, sind sie in Struk-

tur und Funktion näher an einer Organisation für Herstellerverantwortung als an einem Hersteller, der seine erweiterte Herstellerverantwortung individuell wahrnimmt. Insofern ist es sachgerecht, dass Branchenlösungen die Zulassungsanforderungen der sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung entsprechend § 22 erfüllen müssen.

Der Anwendungsbereich, in dem Branchenlösungen aktiv werden können, ist begrenzt. Da Branchenlösungen ausschließlich die Sammlung und Verwertung von Abfällen an vergleichbaren Anfallstellen übernehmen dürfen, ist es nicht erforderlich, dass sie in jedem Bundesland ein Zulassungsverfahren durchlaufen. Die im bisherigen § 8 Absatz 1 Satz 2 des Verpackungsgesetzes geregelten Anforderungen müssen dabei zusätzlich zu den in § 19 dargelegten Zulassungsanforderungen nachgewiesen werden. Der Nachweis dieser Anforderungen ist zwingend erforderlich, da diese Anforderungen spezifisch für Branchenlösungen entwickelt wurden. Die Einhaltung ist erforderlich um die Sammlung und Verwertung der Verpackungsabfälle zu gewährleisten. Die Anforderungen der Ziffern 1 bis 3 und der Satz 2 in Absatz 3 entsprechen den bisherigen Anforderungen, die Branchenlösungen im Rahmen der Anzeige einer Branchenlösung gegenüber der Zentralen Stelle Verpackungsregister zu erfüllen hatten (§ 8 Absatz 1 und 2 Verpackungsgesetz). Auf die Begründung in der Bundestagsdrucksache 19/27634, S. 90 f. wird verwiesen.

Das Erfordernis für Branchenlösungen, eine Zulassung zu erlangen, dient der europarechtskonformen Umsetzung der Vorgaben der EU-Verpackungsverordnung in nationales Recht. Alternativen zum Zulassungsverfahren werden in der EU-Verpackungsverordnung nicht eröffnet, sodass die Umsetzung der Zulassungsanforderungen zwingend erforderlich ist.

Zu Absatz 4

Absatz 2 ist eine Konkretisierung von Artikel 47 Absatz 4 der EU-Verpackungsverordnung. Dort ist bereits festgelegt, dass Hersteller und Organisationen für Herstellerverantwortung bestimmte Informationen unverzüglich der zuständigen Behörde mitteilen müssen. Absatz 2 regelt dazu detailliertere Anforderungen und stellt klar, dass die Zentrale Stelle Verpackungsregister hier die zuständige Behörde ist. Anders als im bisherigen § 8 Absatz 2 des Verpackungsgesetzes muss der Beginn der Branchenlösung nicht mehr angezeigt werden, da dies im Wege des Zulassungsverfahrens nach Absatz 1 bereits geschehen ist.

Zu Absatz 5 und 4

Die **Äbsätze 3 und 4** entsprechen der Regelung im bisherigen § 8 Absatz 3 und 4 des Verpackungsgesetzes. Hinsichtlich der Begründung wird auf die Bundestagsdrucksachen 18/11274, S. 91 und 19/27634, S. 64 verwiesen.

Zu § 9 (Datenmeldungen)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 10 des Verpackungsgesetzes. Sie dient der Umsetzung von Artikel 45 Absatz 1 der EU-Verpackungsverordnung in Verbindung mit Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe c der EU-Abfallrahmenrichtlinie, nach welchem Mitgliedstaaten gehalten sind, Berichterstattungssysteme über die in Verkehr gebrachten Produkte, die einer erweiterten Herstellerverantwortung unterliegen, zu etablieren. Die Meldepflichten nach dem Vorbild des bisherigen § 10 des Verpackungsgesetzes können daher derzeit noch beibehalten werden. Das Register nach Artikel 44 Absatz 1 der EU-Verpackungsverordnung ist erst bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen national zu erstellen. Die Meldepflichten nach dem Vorbild des bisherigen § 10 des Verpackungsgesetzes können daher vorläufig bis zur Geltung des neuen Datenmeldesystems nach Artikel 44 Absatz 1 der EU-Verpackungsverordnung beibehalten werden. Im Übrigen wird auf die Begründung der Bundestagsdrucksache 18/11274 S. 93 ff. verwiesen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 10 Absatz 1 des Verpackungsgesetzes.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ist gegenüber dem bisherigen § 10 Absatz 1 des Verpackungsgesetzes neu. Dieser führt eine Mengenschwelle für die Meldepflichten gegenüber der Zentralen Stelle Verpackungsregister nach Absatz 1 ein. Hat ein Hersteller im vorangegangenen Kalenderjahr im Bundesgebiet eine Masse an systembeteiligungspflichtigen Verpackungen von insgesamt weniger als 10 Tonnen erstmals bereitgestellt und im Falle von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 15 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2025/40 ausgepackt, ist er von den Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 und 2 zur laufenden und unterjährigen Meldung befreit. Stattdessen sind Hersteller, die diese Mengenschwelle nicht erreichen, verpflichtet, sämtliche Angaben nach Absatz 1 Satz 1 für die von ihnen in einem Kalenderjahr erstmals im Bundesgebiet bereitgestellten oder nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 15 Buchstabe e der Verordnung (EU) ausgepackten systembeteiligungspflichtigen Verpackungen bis zum 1. Juni des darauffolgenden Kalenderjahres an die Zentrale Stelle Verpackungsregister zu übermitteln.

Die neuen Regelungen nach Absatz 2 sollen insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen Bürokratie abbauen. Die Mengenschwelle von 10 Tonnen orientiert sich an derjenigen nach Artikel 44 Absatz 8 der EU-Verpackungsverordnung.

Die in Absatz 2 neu eingefügte Regelung ist Ergebnis der Überprüfung der Pflichten nach dem bisherigen Verpackungsgesetz auf Möglichkeiten zur bürokratischen Entlastung der verpflichteten Akteure, die im Rahmen der Erstellung dieses Gesetzes stattgefunden hat. Zur Unterstützung wurden hierbei insbesondere die Rückmeldungen aus der Länder- und Verbändeanhörung und der Praxischeck zur Bürokratieentlastung im Lebensmittelhandwerk, der durch Bundeswirtschaftsministerium, Bundeslandwirtschaftsministerium und Sächsisches Wirtschaftsministerium durchgeführt wurde, herangezogen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 10 Absatz 2 des Verpackungsgesetzes. Es wurde lediglich ein Verweis auf den neuen Absatz 2 ergänzt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 10 Absatz 3 des Verpackungsgesetzes.

Zu § 10 (Vollständigkeitserklärungen)

§ 10 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 11 des Verpackungsgesetzes. Er dient der Umsetzung von Artikel 45 Absatz 1 der EU-Verpackungsverordnung in Verbindung mit Artikel 8a Absatz 1 Nummer c der EU-Abfallrahmenrichtlinie, nachdem Mitgliedstaaten gehalten sind, Berichterstattungssysteme über die in Verkehr gebrachten Produkte, die einer erweiterten Herstellerverantwortung unterliegen, zu etablieren. Die Meldepflichten nach dem Vorbild des bisherigen § 11 des Verpackungsgesetzes können daher vorläufig bis zur Geltung des neuen Datenmeldesystems nach Artikel 44 der EU-Verpackungsverordnung beibehalten werden. Im Übrigen wird auf die Begründung der Bundestagsdrucksache 18/11274 S. 93 ff. verwiesen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 11 Absatz 1 des Verpackungsgesetzes. Die Aufzählung der relevanten Verpackungskategorien wird an die neuen Begrifflichkeiten der EU-Verpackungsverordnung angepasst. Nach der EU-Verpackungsverordnung fallen etwa Serviceverpackungen und Verpackungen für den elektronischen Handel, die bislang unter den Begriff der Versandverpackungen gefasst wurden, anders als im Verpackungsgesetz, nicht unter den Begriff der Verkaufsverpackungen. Verpackungen für den elektronischen Handel sind nach der EU-Verpackungsverordnung eine Unterkategorie der Transportverpackungen. Sie werden daher fortan zusätzlich aufgeführt (vgl hierzu auch die Begründung zu der Begriffsbestimmung für „systembeteiligungspflichtige Verpackungen“).

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 11 Absatz 2 des Verpackungsgesetzes.

Zur Ergänzung der Serviceverpackungen und Verpackungen für den elektronischen Handel in **Satz 1 Nummer 2** wird auf die Begründung von Absatz 1 verwiesen. Anstelle des privaten Endverbrauchers wird in Nummer 2 auf die typischerweise an vergleichbaren Anfallstellen oder beim Verbraucher in privaten Haushalten als Abfall anfallenden Verpackungen abgestellt. Eine inhaltliche Änderung ergibt sich hieraus nicht.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 11 Absatz 3 des Verpackungsgesetzes.

Zu Absatz 4

Die Schwellenwerte nach **Satz 1** können jedenfalls bis zur Geltung der neuen Meldepflichten nach Artikel 44 der EU-Verpackungsverordnung bestehen bleiben. Die einzelnen Schwellenwerte wurden aus Gründen der besseren Verständlichkeit in Nummern gegliedert. Eine inhaltliche Änderung ergibt sich hieraus nicht.

In **Satz 2** wird lediglich klarstellend ergänzt, dass die Zentrale Stelle Verpackungsregister oder die zuständige Landesbehörde jederzeit auch unabhängig von den Schwellenwerten nach Satz 1 eine Vollständigkeitserklärung verlangen kann. Der Hersteller hat diesem Verlangen innerhalb einer von der Zentralen Stelle Verpackungsregister oder der Landesbehörde gesetzten angemessenen Frist nachzukommen. Wie bereits bisher vom Gesetzgeber beabsichtigt, ist dafür weder das Unter-, noch das Überschreiten der Schwelle zu beweisen.

Zu § 11 (Ausnahmen von der Systembeteiligungspflicht)

§ 11 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 12 Absatz 2 des Verpackungsgesetzes. Aufgrund der strukturellen Änderungen in diesem Gesetz gegenüber dem bisherigen Verpackungsgesetz wird fortan nicht mehr auf den betreffenden Abschnitt, sondern die konkreten Regelungen in den §§ 7 bis 10 verwiesen. Die Ausnahme in dem bisherigen § 12 Absatz 1 des Verpackungsgesetzes wird in veränderter Form in **Nummer 4** übernommen. Durch diese Änderung sind fortan auch Hersteller, deren Verpackungen nachweislich ausschließlich im Ausland an den Endabnehmer abgegeben werden, zur Registrierung nach § 9 verpflichtet. Ziel ist ein Gleichlauf mit den Zulassungsvorschriften.

Der Begriff des Endverbrauchers wird aufgrund der fortan geltenden Begriffsbestimmung nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 23 der EU-Verpackungsverordnung durch den Begriff des Endabnehmers ersetzt.

Zu Nummer 1

Nummer 1 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 12 Absatz 2 Nummer 1 des Verpackungsgesetzes. Der Begriff der Mehrwegverpackung und die dazugehörige Begriffsbestimmung nach dem bisherigen § 3 Absatz 3 des Verpackungsgesetzes wird aufgrund des Begriffs der wiederverwendbaren Verpackung gemäß z.B. der Überschrift in Artikel 11 Absatz 1 der EU-Verpackungsverordnung nicht in dieses Gesetz übernommen. Dementsprechend wird der Begriff in Nummer 1 fortan durch den Begriff der wiederverwendbaren Verpackung ersetzt. Da die Begriffsbestimmung der wiederverwendbaren Verpackung im Gegensatz zu der Begriffsbestimmung der Mehrwegverpackung nicht das Vorhandensein einer ausreichenden Rücknahme- und Wiederverwendungslogistik mit einem Anreizsystem voraussetzt, wird in Nummer 1 das Bestehen eines Wiederverwendungssystems im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 31 der EU-Verpackungsverordnung gefordert.

Zu Nummer 2

Nummer 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 12 Absatz 2 Nummer 2 des Verpackungsgesetzes.

Zu Nummer 3

Nummer 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 12 Absatz 2 Nummer 3 des Verpackungsgesetzes.

Zu Nummer 4

Nummer 4 regelt in Anlehnung an den bisherigen § 12 Absatz 1 des Verpackungsgesetzes eine Ausnahme für Verpackungen, die nachweislich nicht im Bundesgebiet an den Endabnehmer abgegeben werden. Diese sind weiterhin von den Regelungen für systembeteiligungspflichtige Verpackungen befreit. Eine Ausnahme von der Registrierungspflicht entfällt fortan, um einen Gleichlauf mit den Zulassungsregelungen zu gewährleisten.

Zu Kapitel 2 (Beschränkung der Bereitstellung und anderer Tätigkeiten in Bezug auf Verpackungen im Bundesgebiet)

Zu § 12 (Beschränkungen der Bereitstellung bestimmter Verpackungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 5 Absatz 2 des Verpackungsgesetzes. In diesem bisherigen § 5 Absatz 2 des Verpackungsgesetzes wurde die Verpflichtung nach Artikel 4 Absatz 1a der EU-Verpackungsrichtlinie umgesetzt. Dieser wird durch die Öffnungsklausel in Artikel 34 Absatz 1 der EU-Verpackungsverordnung abgelöst. Satz 1 stellt eine Umsetzung dieser Öffnungsklausel dar und entspricht inhaltlich im Wesentlichen § 5 Absatz 2 Satz 1 des Verpackungsgesetzes. Zur Begründung von Satz 1 wird daher im Wesentlichen und sinngemäß auf die Gesetzesbegründung zu dem bisherigen § 5 Absatz 2 des Verpackungsgesetzes in der Bundestagsdrucksache 19/16503 S. 14 ff. verwiesen.

Verschiedene, für die Regelung maßgebliche Begriffsbestimmungen finden sich nunmehr unmittelbar in der EU-Verpackungsverordnung. So ist der Begriff der Kunststofftragetasche in Artikel 3 Absatz 55, der Begriff der leichten Kunststofftragetasche in Artikel 3 Nummer 56 und der Begriff der sehr leichten Kunststofftragetaschen in Artikel 3 Nummer 57 der EU-Verpackungsverordnung geregelt.

Die bislang in § 5 Absatz 2 Satz 2 des Verpackungsgesetzes getroffene Regelung ist auf der Grundlage der Öffnungsklausel nach Artikel 34 Absatz 4 der EU-Verpackungsverordnung zunächst national auch weiterhin zulässig.

Ab dem 1. Januar 2030 ist das Inverkehrbringen von sehr leichten Kunststofftragetaschen nach Artikel 25 in Verbindung mit Anhang V Ziffer 6 der EU-Verpackungsverordnung europaweit verboten. Allerdings sind in der vorgenannten Regelung sehr leichte Kunststofftragetaschen von dem Verbot des Inverkehrbringens ausgenommen, die aus Hygienegründen erforderlich sind oder als Verkaufsverpackung für lose Lebensmittel vorgesehen sind, sofern dies zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung beiträgt. Mit Blick auf diese ab dem 1. Januar 2030 unmittelbar geltende Regelung nach Artikel 25 in Verbindung mit Anhang V Ziffer 6 der EU-Verpackungsverordnung wird die rein nationale Regelung dann obsolet und gestrichen.

Zu Absatz 2

Die Regelung in **Absatz 2** entspricht inhaltlich dem bisherigen § 5 Absatz 3 des Verpackungsgesetzes. Bei den Beschränkungen des Inverkehrbringens nach § 3 der Einwegkunststoffverbotsverordnung handelt es sich um eine nationale Umsetzung von Artikel 5 der EU-Einwegkunststoffrichtlinie (vgl. Bundestagsdrucksache 19/27634 S. 62). Diese gilt weiterhin und hat im Konfliktfall im Rahmen ihres Geltungsbereichs gegenüber den Regelungen der EU-Verpackungsverordnung grundsätzlich Vorrang (siehe Erwägungsgrund 180 der EU-Verpackungsverordnung).

Zu Absatz 3

Die Regelung in **Absatz 3** entspricht inhaltlich dem bisherigen § 4 Nummer 1 des Verpackungsgesetzes. Diese übernimmt weiterhin die grundlegenden Anforderungen an die Herstellung und Zusammensetzung von Verpackungen aus Artikel 9 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Anhang II Nummer 1 der EU-Verpackungsrichtlinie (vgl. Bundestagsdrucksache 18/11274 S. 86), welche gemäß Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b der EU-Verpackungsverordnung bis zum 31. Dezember 2029 fortgelten. Darüber hinaus gilt fortan Artikel 10 Absatz 2 der EU-Verpackungsverordnung. Dieser regelt die Verpflichtung zur Einhaltung bestimmter Leistungskriterien für Verpackungen und verbietet Eigenschaften, die lediglich das wahrgenommene Volumen des Produkts vergrößern sollen.

Der bisherige § 4 Nummer 2 bis 4 des Verpackungsgesetzes wurde indes nicht übernommen. Die Nummern 2 und 4 dienen im Wesentlichen der Umsetzung der EU-Verpackungsrichtlinie (vgl. Bundestagsdrucksache 18/11274 S. 86), welche durch Artikel 70 Absatz 1 der EU-Verpackungsverordnung aufgehoben wurde. Die Regelung des bisherigen § 4 Nummer 3 des Verpackungsgesetzes kann ebenfalls nicht in dieses Gesetz übernommen werden, da diese durch die unmittelbar geltende Regelung in Artikel 5 Absatz 1 der EU-Verpackungsverordnung ersetzt wird.

Zu § 13 (Verbot bestimmter Tätigkeiten in Bezug auf Verpackungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 2 entspricht der Regelung des bisherigen Verpackungsgesetzes in § 9 Absatz 5 Satz 1. **Satz 2** entspricht dem bisherigen § 7 Absatz 7 Satz 1 des Verpackungsgesetzes. Das Verbot bezieht sich dabei auf das Bereitstellen von Verpackungen. Je nach Anknüpfungspunkt in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 15 der EU-Verpackungsverordnung kann dies befüllte oder unbefüllte Verpackungen betreffen. Lediglich der Begriff „Versandverpackung“ wurde gemäß der neuen Begriffsbestimmung in der EU-Verpackungsverordnung durch „Verpackung für den elektronischen Handel“ ersetzt. Eine inhaltliche Änderung ergibt sich hieraus nicht. Auf die Bundestagsdrucksachen 18/11274 S. 93 und 19/27643 S. 63 und 67 wird verwiesen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass die Zulassung nach § 19 Voraussetzung für das erstmalige Bereitstellen von Verpackungen im Bundesgebiet nach § 11 Nummer 4, § 39 Absatz 1 Satz 1 und Verpackungen, die nach § 46 ist. Ist ein Hersteller nicht zugelassen und stellt er dennoch erstmals im Bundesgebiet Verpackungen bereit, verhält er sich ordnungswidrig. Die Zulassungspflicht entfällt nur dann, wenn der Hersteller seine Pflichten zur Erfüllung der erweiterten Herstellerverantwortung an eine sonstige Organisation für Herstellerverantwortung übertragen hat. Diese muss gemäß § 22 zugelassen sein. Auf die Übergangsvorschrift in § 68 Absatz 10 wird verwiesen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 und 2 entsprechen Teilen der bisherigen Regelungen im Verpackungsgesetz in § 7 Absatz 7 und § 9 Absatz 5. Auf die Bundestagsdrucksachen 18/11274 S. 93 und 19/27643 S. 63 und 67 wird verwiesen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelungen in § 7 Absatz 7 Satz 3 und § 9 Absatz 5 Satz 2 des Verpackungsgesetzes. Auf die Bundestagsdrucksache 19/27643, S. 67 wird verwiesen.

Die Regelung ist erforderlich, da die Regelungen in Artikel 45 Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Absatz 7 bis 9 EU-Verpackungsverordnung erst zu einem späteren Zeitpunkt gelten werden. Dieser Zeitpunkt hängt von der Geltung der Registrierungspflicht nach Artikel 44 der EU-Verpackungsverordnung ab, der sich nach Artikel 44 Absatz 1 der EU-Verpackungsverordnung in Verbindung mit Absatz 14 Unterabsatz 1 richtet.

Der Begriff Fulfilment-Dienstleister ist in der EU-Verpackungsverordnung nicht definiert, diese verweist jedoch mit Artikel 3 Absatz 1 Nummer 71 der EU-Verpackungsverordnung in die Verordnung (EU) 2019/1020 (Marktüberwachungsverordnung). Die dort in Bezug genommene Definition des Begriffs Fulfilment-Dienstleister in Artikel 3 Nummer 11 der Marktüberwachungsverordnung entspricht weitestgehend der bisherigen Definition in § 3 Absatz 14c des Verpackungsgesetzes; der Anwendungsbereich ändert sich insofern kaum.

Satz 2 weist auf die Regelungen des Unionsrechtes hin, die Anbieter von Online-Plattformen, die Verbrauchern den Abschluss von Fernabsatzverträgen mit Herstellern ermöglichen, sowie Fulfilment-Dienstleister zu beachten haben.

Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2022/2065 (Digital Services Act) findet in Bezug auf Anbieter von Online-Plattformen Anwendung, da die Regelungen in Artikel 45 Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe a und Absatz 6 EU-Verpackungsverordnung erst zu einem späteren Zeitpunkt gelten werden, siehe dazu die Begründung zu Satz 1.

Bei dem von der Zentralen Stelle Verpackungsregister geführten Register handelt es sich um ein ähnliches öffentliches Register im Sinne von Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe d des Digital Services Act. Damit sind Anbieter von Online-Plattformen gemäß Artikel 30 Absatz 1 des Digital Services Act verpflichtet sicherzustellen, dass Hersteller diese Online-Plattformen nur dann benutzen können, um bei Verbrauchern in der Union für ihre Produkte zu werben und ihnen diese anzubieten, wenn sie vor der Benutzung ihrer Dienste Informationen zur Eintragung im von der Zentralen Stelle Verpackungsregister geführten Register, insbesondere die Registrierungsnummer, erhalten haben. Auch die weiteren in Artikel 30 des Digital Services Act enthaltenen Pflichten und Rechtsfolgen sind anwendbar. Insbesondere müssen sich die Anbieter von solchen Online-Plattformen gemäß Artikel 2 Unterabsatz 1 des Digital Services Act nach besten Kräften bemühen, die nach Artikel 30 Absatz 1 des Digital Services Act von den Herstellern, die ihre Online-Plattform nutzen wollen, erhaltenen

Informationen auf ihre Verlässlichkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Bei Hinweisen oder sonstigen Gründen zur Annahme, dass die erhaltenen Informationen zur Registrierung unrichtig, unvollständig oder nicht auf dem aktuellen Stand sind, müssen die Anbieter von Online-Plattformen den Hersteller zur unverzüglichen Abhilfe auffordern. Geschieht dies nicht, so setzen die Anbieter der Online-Plattform ihre Dienste in Bezug auf das Angebot von Produkten für Verbraucher in der Union für die betreffenden Hersteller zügig aus (Artikel 30 Absatz 3 Unterabsatz 2 des Digital Services Act).

Weiterhin prüfen müssen der Anbieter einer solchen Online-Plattform nach Artikel 45 Absatz 4 Buchstabe b der EU-Verpackungsverordnung die Selbstbescheinigung des Herstellers, in der bestätigt wird, dass er nur Verpackungen anbietet, für die die in den Absätzen 1, 2 und 3 des Artikels 45 der EU-Verpackungsverordnung genannten Anforderungen der erweiterten Herstellerverantwortung in dem Mitgliedstaat, in dem der Verbraucher ansässig ist, erfüllt sind. Die Einhaltung der Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 erfolgt in der Regel durch Bescheinigung der Erfüllung der Systembeteiligungspflicht nach § 7 dieses Gesetzes, kann aber je nach Verpackungsart auch anders erfolgen, beispielsweise durch Nachweis der Einhaltung der Pfand- und Rücknahmepflichten nach § 46. Die Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 45 Absatz 3 betrifft ausschließlich ausländische Hersteller. Bei diesen ist darüber hinaus die Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung nach Artikel 45 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2025/40 oder nach § 5 Absatz 2 dieses Gesetzes zu bescheinigen. Aufgrund des in Artikel 45 Absatz 4 der EU-Verpackungsverordnung enthaltenen Verweises auf Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe e des Digital Services Act sind auch hier die in Artikel 30 Absatz 2 bis 7 enthaltenen weiteren Pflichten und Rechtsfolgen anwendbar.

Für Fulfilment-Dienstleister gilt die Pflicht nach Artikel 45 Absatz 7 in Verbindung mit Absatz 4 Buchstabe b der EU-Verpackungsverordnung, wobei sich die Rechtsfolgen nach den Absätzen 8 und 9 dieses Artikels richten.

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister stellt bereits jetzt für Online-Plattformen und Fulfilment-Dienstleister die Möglichkeit zur Verfügung, täglich einen Abgleich mit den Registerdaten durchzuführen. **Satz 3** soll sicherstellen, dass dies auch künftig erfolgt. Dies wurde aus Klarstellungsgründen in der Aufgabe der Zentralen Stelle in § 44 Absatz 2 Nummer 1 entsprechend ergänzt.

Zu § 14 (Ausnahme von Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2025/40 für schwermetallhaltige Kunststoffkästen und -paletten)

Die **§§ 14 bis 18** übernehmen soweit national weiterhin erforderlich bzw. zulässig die Regelungen aus dem bisherigen § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummern 2 und 4 sowie den Anlagen 3 und 4 des Verpackungsgesetzes. Die Regelungen der Anlagen 3 und 4 des bisherigen Verpackungsgesetzes wurden aufgrund neuer Vorgaben zur Rechtsförmlichkeit von Gesetzen in den Regelungsteil übernommen. Inhaltliche Änderungen ergeben sich hieraus nicht.

Das bisher national geregelte Beschränkungsverbot nach dem bisherigen § 5 Absatz 1 Satz 1 des Verpackungsgesetzes ist künftig auf europäischer Ebene in Artikel 5 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 1, auch in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 12 oder Artikel 21, oder mit Artikel 18 Absatz 1 der EU-Verpackungsverordnung mit unmittelbarer Geltung in den Mitgliedstaaten geregelt.

Die Beschränkungen des Inverkehrbringens von Verpackungen und Verpackungsbestandteilen aufgrund der in ihnen enthaltenen Konzentration von Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom VI gemäß dem bisherigen § 5 Absatz 1 Satz 1 des Verpackungsgesetzes wird durch die Beschränkung nach Artikel 5 Absatz 1, Absatz 4 und Absatz 8 in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 1, auch in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 12 oder Artikel 21, oder mit Artikel 18 Absatz 1 der EU-Verpackungsverordnung abgelöst. Die bisherigen Ausnahmen dieser

Beschränkungen gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 des Verpackungsgesetzes können nur teilweise beibehalten werden.

Die **§§ 14 und 17** entsprechen inhaltlich den Regelungen nach dem bisherigen § 5 Absatz 1 Nummer 2 und 4 des Verpackungsgesetzes. Sie können jedenfalls vorläufig noch bestehen bleiben, da die ihnen zugrundeliegenden Beschlüsse 2001/171/EG und 2009/292/EG zur Ergänzung der EU-Verpackungsrichtlinie gemäß Artikel 70 Absatz 3 der EU-Verpackungsverordnung in Kraft bleiben und weiterhin gelten, bis sie durch delegierte Rechtsakte, die die Europäische Kommission gemäß Artikel 5 Absatz 8 der EU-Verpackungsverordnung erlässt, aufgehoben werden. Die §§ 14 bis 16 setzen nunmehr die Vorgaben des Beschlusses 2009/292/EG national um. Die §§ 17 und 18 setzen nunmehr die Vorgaben des Beschlusses 2001/171/EG um.

Die bisherigen Ausnahmen für Mehrwegverpackungen und Verpackungen aus Bleikristallglas gemäß dem bisherigen § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 3 des Verpackungsgesetzes können indes nicht in dieses Gesetz übernommen werden. Die Ausnahme für Mehrwegverpackungen nach dem bisherigen § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Verpackungsgesetzes kann wegen der abschließenden Geltung von Artikel 5 Absatz 1, Absatz 4 und Absatz 8 in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 1 oder Artikel 18 Absatz 1 der EU-Verpackungsverordnung nicht beibehalten werden. Diese beruhte auf einer nationalen Entscheidung (siehe Bundestagsdrucksache 13/10943 S. 28 und 18/11274 S. 86).

Die Ausnahmen nach dem bisherigen § 5 Absatz 1 Nummern 2 bis 4 des Verpackungsgesetzes beruhten auf der Umsetzung von Artikel 11 der EU-Verpackungsrichtlinie (Bundestagsdrucksache 18/11274 S. 86). Die EU-Verpackungsrichtlinie wird gemäß den Artikeln 70 Absatz 1 und 71 Absatz 1 der EU-Verpackungsverordnung ab dem Zeitpunkt der Anwendbarkeit der EU-Verpackungsverordnung, d.h. ab dem 12. August 2026, aufgehoben. Ab diesem Zeitpunkt gelten Artikel 15 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1, Absatz 4 und Absatz 8 der EU-Verpackungsverordnung hinsichtlich der Beschränkung und den dazugehörigen Ausnahmen unmittelbar und abschließend in den Mitgliedstaaten – soweit nicht wie für die Inhalte des bisherigen § 5 Absatz 1 Nummern 2 und 4 des Verpackungsgesetzes Sonderregelungen vorgesehen sind (dazu oben).

§ 14 übernimmt mit den notwendigen Anpassungen aufgrund der EU-Verpackungsverordnung den Inhalt und die Voraussetzungen des bisherigen § 5 Absatz 1 Nummer 2 und der Anlage 3 Nummer 1 und 3 des bisherigen Verpackungsgesetzes.

„Geschlossene und kontrollierte Produktkreisläufe“ sind wie nach der Nummer 2 der Anlage 3 des bisherigen Verpackungsgesetzes Kreisläufe, in denen Produkte auf Grund eines kontrollierten Vertriebs- und Mehrwegsystems zirkulieren und in denen die Sekundärrohstoffe nur aus im Kreislauf befindlichen Einheiten stammen, die Zugabe von Stoffen, die nicht aus dem Kreislauf stammen, auf das technisch mögliche Mindestmaß beschränkt ist, und aus denen die Einheiten nur durch ein zu diesem Zweck zugelassenes Verfahren entnommen werden dürfen, um eine möglichst hohe Rückgabequote zu erzielen.

Wie gemäß Nummer 2 der Anlage 3 des bisherigen Verpackungsgesetzes ist die „bewusste Zugabe“ im Sinne von § 14 Nummer 5 der beabsichtigte Einsatz eines Stoffes in der Formel einer Verpackung oder Verpackungskomponente mit dem Ziel, durch sein Vorhandensein in der Verpackung oder Verpackungskomponente ein bestimmtes Merkmal, Aussehen oder eine bestimmte Qualität zu erzielen. Nicht als „bewusste Zugabe“ anzusehen ist, wenn bei der Herstellung neuer Verpackungsmaterialien Sekundärrohstoffe verwendet werden, die zum Teil Metalle enthalten können, die Konzentrationsgrenzwerten unterliegen.

Als „zufällige Präsenz“ gilt weiterhin das unbeabsichtigte Vorhandensein eines Stoffes in einer Verpackung oder Verpackungskomponente

Zu § 15 (Systemanforderungen für die Rückgabe und Entsorgung von schwermetallhaltigen Kunststoffkästen und -paletten)

§ 15 entspricht inhaltlich der Nummer 4 der Anlage 3 des bisherigen Verpackungsgesetzes.

Zu § 16 (Konformitätserklärung und Jahresbericht für schwermetallhaltige Kunststoffkästen und -paletten)

§ 16 entspricht inhaltlich der Nummer 5 der Anlage 3 des bisherigen Verpackungsgesetzes.

Zu § 17 (Ausnahme von Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2025/40 für bestimmte Glasverpackungen)

Die §§ 17 und 18 entsprechen inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 5 Absatz 1 Nummer 4 und der Anlage 4 des bisherigen Verpackungsgesetzes. Änderungen gegenüber den bisherigen Pflichten nach § 5 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit Anlage 4 des bisherigen Verpackungsgesetzes ergeben sich hieraus nicht. Für weitere Einzelheiten wird auf die Begründung zu § 14 verwiesen.

Als „bewusste Zugabe“ im Sinne von § 17 Nummer 2 gilt wie nach Nummer 1 der Anlage 4 in Verbindung mit Nummer 2 der Anlage 3 des bisherigen Verpackungsgesetzes der beabsichtigte Einsatz eines Stoffes in der Formel einer Verpackung oder Verpackungskomponente mit dem Ziel, durch sein Vorhandensein in der Verpackung oder Verpackungskomponente ein bestimmtes Merkmal, Aussehen oder eine bestimmte Qualität zu erzielen. Nicht als „bewusste Zugabe“ anzusehen ist, wenn bei der Herstellung neuer Verpackungsmaterialien Sekundärrohstoffe verwendet werden, die zum Teil Metalle enthalten können, die Konzentrationsgrenzwerten unterliegen

Zu § 18 (Kontrolle der Einhaltung des Schwermetallgrenzwertes bei Glasverpackungen)

§ 18 entspricht inhaltlich Nummer 3 der Anlage 4 des bisherigen Verpackungsgesetzes.

Zu Kapitel 3 (Zulassung)

Zu § 19 (Zulassung von Herstellern)

§ 19 regelt in Umsetzung von Artikel 47 Absatz 1 der EU-Verpackungsverordnung die Zulassung von Herstellern nicht systembeteiligungspflichtiger Verpackungen. Soweit die Anforderungen und Einzelheiten des Zulassungsverfahrens von denen des für sonstige Organisationen für Herstellerverantwortung in § 22 vorgesehenen Zulassungsverfahrens abweichen, wird von dem durch Artikel 47 Absatz 2 Satz 2 der EU-Verpackungsverordnung eingeräumten Spielraum Gebrauch gemacht. Zulassung und Registrierung eines Herstellers können unabhängig voneinander erfolgen, sie können jedoch miteinander verbunden werden, sobald die Regelungen dieses Gesetzes vollständig Wirksamkeit entfalten. Das Vorliegen, sowohl der Registrierung als auch der Zulassung, ist jedoch jeweils Voraussetzung dafür, Verpackungen auf dem Markt bereitstellen zu dürfen. Analog zur Registrierung ist auch die Zulassung auf der Internetseite der Zentralen Stelle Verpackungsregister bekannt zu geben.

Zu Absatz 1

Gemäß **Absatz 1 Satz 1** sind Hersteller von nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen oder verpackten Produkten, je nach Fall des Artikel 3 Absatz 1 Nummer 15 der EU-Verpackungsverordnung, verpflichtet, sich vor dem erstmaligen Bereitstellen dieser im Bundesgebiet durch die Zentrale Stelle Verpackungsregister zulassen zu lassen. Da im Falle

des Artikels 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Nummer 15 Buchstabe e der EU-Verpackungsverordnung in dem Fall, dass es keinen Hersteller im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Nummer 15 Buchstaben a bis d der EU-Verpackungsverordnung gibt, auch derjenige, der verpackte Produkte auspackt, ohne selbst Endabnehmer zu sein, Hersteller sein kann, muss die zulassungspflichtige Handlung in diesem Fall das Auspacken und nicht das erstmalige Bereitstellen im Bundesgebiet sein. Diese Situation tritt zum Beispiel in dem Fall ein, in dem ein Importeur in Transportverpackungen verpackte Produkte entpackt und die Transportverpackung nicht weiterverwendet und entsorgt wird. Wie auch für die Zulassung sonstiger Organisationen für Herstellerverantwortung ist die Zentrale Stelle Verpackungsregister für die Zulassung von Herstellern zuständig, siehe die Begründung zu § 22 Absatz 1.

Gemäß **Satz 2** ist eine Zulassung indes nicht erforderlich, soweit ein Hersteller seine erweiterte Herstellerverantwortung einer gemäß § 22 zugelassenen sonstigen Organisation für Herstellerverantwortung in seinem Namen übertragen hat. Die Zulassung ist nur dann nicht erforderlich, wenn diese Übertragung sämtliche vom Hersteller im Bundesgebiet bereitgestellten bzw. ausgepackten Verpackungen umfassen und der Hersteller die sonstige Organisation der Zentralen Stelle Verpackungsregister benannt hat. Hiermit wird der Vorgabe des Artikels 47 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2025/40 entsprochen, wonach der Hersteller nur im Falle der individuellen Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung eine Zulassung beantragen muss, im Falle der kollektiven Erfüllung dieser Verpflichtungen dagegen die damit betraute Organisation für Herstellerverantwortung. Es ist möglich, dass Hersteller nicht systembeteiligungspflichtiger Verpackungen die erweiterte Herstellerverantwortung für bestimmte Verpackungen an eine sonstige Organisation für Herstellerverantwortung übertragen und ihren Pflichten für andere Verpackungen individuell nachkommen. Für die individuelle Erfüllung der erweiterten Herstellerverantwortung ist immer eine Zulassung zu beantragen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt die Voraussetzungen fest, bei deren Vorliegen die Zulassung erteilt wird. Die Frist für die Bearbeitung des Zulassungsantrags wird dabei in Umsetzung von Artikel 47 Absatz 2 Satz 4 der EU-Verpackungsverordnung grundsätzlich auf vier Wochen begrenzt. Grund dafür ist, dass die Zulassung vor dem Bereitstellen von Verpackungen im Bundesgebiet beziehungsweise, in den Fällen des Artikels 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Nummer 15 Buchstabe e der EU-Verpackungsverordnung, vor dem Auspacken von verpackten Produkten vorliegen muss. Um Verzögerungen für Hersteller bei einer dieser Handlungen möglichst zu vermeiden, ist die Frist daher möglichst kurz, aber immer noch ausreichend, um, soweit erforderlich, eine Prüfung des Einzelfalls durch die Zentrale Stelle Verpackungsregister gemäß Absatz 5 Satz 1 zu ermöglichen. Satz 2 ermächtigt die Zentrale Stelle Verpackungsregister Unterlagen einzufordern, die sie zur Prüfung der Zulassungsanforderungen benötigt. Satz 3 stellt klar, dass der Antragssteller von der Zentralen Stelle Verpackungsregister zu informieren ist über den vollständigen Eingang aller für die Prüfung der Zulassung erforderlichen Unterlagen. Mit dem Eingang aller Unterlagen startet die Zulassungsfrist nach Satz 1.

Zu Nummer 1

Mit **Nummer 1** werden Artikel 47 Absatz 3 Buchstabe a der EU-Verpackungsverordnung in Verbindung mit Artikel 8a Absatz 3 Buchstaben a und b der EU-Abfallrahmenrichtlinie umgesetzt. In Satz 1 sind die Zulassungsvoraussetzungen festgelegt. Zulassungsvoraussetzung ist, dass Hersteller im Anwendungsbereich des § 39 Absatz 1 Satz 1 die Anforderungen des § 39 erfüllen, also insbesondere die unentgeltliche Rücknahme und Verwertung gebrauchter, restentleerter Verpackungen der gleichen Art, Form und Größe wie die von ihnen erstmals im Bundesgebiet bereitgestellten am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe anbieten. Für Hersteller im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 15 Buchstabe e der EU-Verpackungsverordnung, also ein Vertreiber, Importeur oder

Produzent, der verpackte Produkte auspackt ohne Endabnehmer zu sein, gelten die Pflichten analog für die bei ihm anfallenden Verpackungen. Ebenfalls ist nach Satz 1 Zulassungsvoraussetzung, dass Hersteller im Anwendungsbereich des § 46 die Anforderungen des § 46 erfüllen, also insbesondere die Befandung, Kennzeichnung und Beteiligung an einem bundesweit einheitlichen System zur Pfandrückerstattung sicherstellen.

Satz 2 stellt klar, dass ein Wirtschaftsakteur auch dann das Herstellerkriterium erfüllt und der Zulassung bedarf, wenn er verpackte Produkte auspackt und kein anderer Wirtschaftsakteur im Sinne von Artikels 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Nummer 15 Buchstabe a bis d der EU-Verpackungsverordnung Hersteller ist.

Zu Nummer 2 und 3

Die Nummern 2 und 3 dienen der Umsetzung von Artikel 47 Absatz 3 Buchstabe a der EU-Verpackungsverordnung in Verbindung mit Artikel 8a Absatz 3 Buchstabe c und d der EU-Abfallrahmenrichtlinie. Diese Anforderungen mussten Hersteller bereits nach dem bisherigen § 15 Absatz 3 des Verpackungsgesetzes einhalten, nun wird sie im Zusammenhang mit der Umsetzung der EU-Verpackungsrichtlinie zur Zulassungsvoraussetzung. Auf die Begründung in der Bundestagsdrucksache 19/27634, S. 71 wird verwiesen.

Zu Nummer 4

Nummer 4 dient der Umsetzung von Artikel 47 Absatz 3 Buchstabe e der EU-Verpackungsverordnung in Verbindung mit Absatz 6 selbigen Artikels. Hersteller müssen sicherstellen, dass die Verwertung der von ihnen erstmals im Bundesgebiet bereitgestellten Verpackungen durch eine entsprechende Sicherheitsleistung sichergestellt ist. Dies gilt sowohl für den Fall, dass sie ihren Pflichten trotz entsprechender finanzieller Mittel nicht nachkommen als auch für den Fall, dass der Hersteller insolvent ist oder seinen Betrieb einstellt. Die Sicherheitsleistung muss die entsprechenden Kosten abdecken. Sie kann dabei in Abhängigkeit vom Verpackungsmaterial unterschiedlich hoch ausfallen. Bei der Festsetzung der Sicherheitsleistung kann die Zentrale Stelle Verpackungsregister u.a. berücksichtigen, wie sich die Marktpreise für das Verpackungsmaterial in der Vergangenheit entwickelt haben. Im Falle von Verpackungsmaterialien, bei denen der Marktwert der jeweiligen Verpackungsabfälle regelmäßig positiv ist, ist die Sicherheitsleistung dementsprechend auf Null Euro festzusetzen.

Zu Nummer 5

Nummer 5 dient der Umsetzung von Artikel 47 Absatz 3 Buchstabe d der EU-Verpackungsverordnung. Die Vorbehandlung und das hochwertigen Recyclings müssen die Hersteller sicherstellen. Vertragliche Regelungen sind für dieses Zulassungskriterium ausreichend.

Zu Nummer 6

Durch die Finanzierungsvereinbarung als Zulassungserfordernis nach **Nummer 6** wird sichergestellt, dass die Kosten der Zentralen Stelle Verpackungsregister, die durch die Errichtung der digitalen Infrastruktur und die Bearbeitung der Zulassungsanträge der Hersteller entstehen, durch die Antragssteller gedeckt werden. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass die bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister durch die Zulassung der Hersteller entstehenden Kosten nicht zu Lasten der Systeme gehen, die die Finanzierung der Zentralen Stelle Verpackungsregister hinsichtlich aller Aspekte der systembeteiligungspflichtigen Verpackungen sicherstellen. Die Finanzierungsvereinbarungen sind Ausdruck der erweiterten Herstellerverantwortung. Sie sind auch als Ausgestaltung und Konkretisierung von Artikel 40 Absatz 2 der EU-Verpackungsverordnung zu verstehen. Die Finanzierung der Aufgaben der Zentralen Stelle Verpackungsregister erfolgt fortlaufend für jedes Kalenderjahr. Insofern sind Zahlungen jährlich zu leisten. Über die Finanzierungsvereinba-

rungen mit der Zentralen Stelle Verpackungsregister refinanzieren die Hersteller nicht systembeteiligungspflichtiger Verpackungen gemeinsam mit den sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung, den Systemen und Betreibern von Branchenlösungen die Durchführung der Erhebungen über die Zusammensetzung gesammelter gemischter Siedlungsabfälle gemäß Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2025/40, welche die Zentrale Stelle Verpackungsregister dem Umweltbundesamt gemäß § 54 Absatz 2 Nummer 6 zu erstatten hat. Satz 2 ermöglicht es der Zentralen Stelle Verpackungsregister Unterlagen, die für Erteilung der Zulassung erforderlich sind, elektronisch bei den Herstellern anzufordern.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ermächtigt die Zentrale Stelle Verpackungsregister, die rein digitale Übermittlung von ggf. zusätzlich erforderlichen Unterlagen zu verlangen. Satz 2 verpflichtet die Zentrale Stelle Verpackungsregister die Antragssteller über den vollständigen Eingang aller erforderlichen Unterlagen und den Beginn der Zulassungsfrist zu informieren.

Zu Absatz 4

Absatz 4 konkretisiert die Anforderung nach Absatz 2 Nummer 4 hinsichtlich der Kosten, die durch die Sicherheit abgedeckt werden müssen. Die Zentrale Stelle Verpackungsregister kann auf Grundlage von § 54 Absatz 1 Nummer 13 Konkretisierungen hinsichtlich der Ausgestaltung dieser Sicherheit vornehmen. Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere, dass der Marktwert für verschiedene der betroffenen Verpackungen in der Regel positiv ist. Die Marktsituation ist bei der Ausgestaltung zu berücksichtigen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 stellt klar, dass ausschließlich ein elektronisches Zulassungsverfahren zulässig ist und dies von der Zentralen Stelle Verpackungsregister näher konkretisiert werden darf, sowohl in Form von den genutzten Formularen als auch durch die Konkretisierung des Verfahrens. Auch etwaige Änderungsmitteilungen haben über das elektronische Datenverarbeitungssystem zu erfolgen. Ein rein elektronisches Zulassungsverfahren über Internetseiten der Zentrale Stelle Verpackungsregister dient einer bürokratiearmen Umsetzung und ist für die vorgesehene Automatisierung des Zulassungsverfahrens unerlässlich.

Zu Absatz 6

Absatz 6 enthält eine Zulassungsfiktion, wonach die Zulassung nach Ablauf der in Satz 1 vorgesehenen vierwöchigen Entscheidungsfrist als erteilt gilt. Es handelt sich dabei um eine Genehmigungsfiktion im Sinne von § 42 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Regelung des § 42a Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 bis 4 und Absatz 3 wird für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu Absatz 7

Absatz 7 verweist auf § 20 Absatz 3. Ebenda sind die Verfahren zum Erlass von Nebenbestimmungen geregelt. Für die Zulassungen nach § 19 ist abweichend von der Formulierung in § 20 Absatz 3 die Zentrale Stelle Verpackungsregister die zuständige Behörde. Auf die entsprechende Begründung wird verwiesen.

Zu § 20 (Zulassung von Systemen)

§ 20 regelt in Umsetzung von Artikel 47 Absatz 1 der EU-Verpackungsverordnung die Zulassung von Systemen. Nach § 20 beantragt ein System eine Zulassung zur Erfüllung der erweiterten Herstellerverantwortung bei der zuständigen Behörde oder den zuständigen Behörden. Hersteller systembeteiligungspflichtiger Verpackungen müssen sich gemäß § 7

an einem System beteiligen. Es handelt sich somit um eine kollektive Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung, womit jeweils die Organisation für Herstellerverantwortung, hier die Systeme, anstelle des Herstellers zulassungspflichtig ist. Abweichend von den Begrifflichkeiten der Vorgängerregelung im Verpackungsgesetz wird hier in Anlehnung an die EU-Verpackungsverordnung von Zulassung und nicht von Genehmigung gesprochen. Mit der Änderung dieses Begriffs sind jedoch keine inhaltlichen Änderungen verbunden. Die Regelungen zur Zulassung lehnen sich an die bisherigen Regelungen in § 18 des Verpackungsgesetzes an, in dem bisher die Genehmigung der Systeme geregelt wurde. Auf die Bundestagsdrucksachen 18/11274, S. 102 ff. und 19/27634, S. 73 ff. wird verwiesen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 bestimmt entsprechend der bislang in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Verpackungsgesetzes enthaltenen Regelung, dass der Betrieb eines Systems der Zulassung bedarf. Dabei wird für die Zulassung an den Betrieb des Systems angeknüpft, um Artikel 47 Absatz 1 der EU-Verpackungsverordnung zu konkretisieren und vollzugsfähig auszugestalten. **Satz 2** sieht entsprechend der bisher bereits für Systeme geltenden Regelung des § 18 Absatz 1 Satz 3 des Verpackungsgesetzes die öffentliche Bekanntgabe der Zulassung eines Systems vor. Auch die Wirksamkeit der Zulassung hängt von diesem Zeitpunkt ab. Die öffentliche Bekanntgabe der Zulassung ist erforderlich, damit Hersteller auf das System zugehen können, um ihre Verpackungen zu beteiligen. Die mit der Bekanntgabe eintretende Wirksamkeit ermöglicht es den Systemen, ihren Betrieb sofort aufzunehmen und ist somit im Sinne der Wirtschaftsakteure. Im Falle von Änderungszulassungen ist die sofortige Wirksamkeit im Interesse der Hersteller, die bereits Verpackungen beim betroffenen System beteiligt haben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt entsprechend der Vorgängerregelung im bisherigen § 18 Absatz 1 Satz 2 des Verpackungsgesetzes die Voraussetzungen fest, bei deren Vorliegen die Zulassung eines Systems auf Antrag zu erteilen ist.

Dabei wird in Umsetzung von Artikel 47 Absatz 2 Satz 4 der EU-Verpackungsverordnung eine 18-wöchige Frist für die Bearbeitung des Zulassungsantrags ergänzt, die mit der Einreichung vollständiger Antragsunterlagen zu laufen beginnt, das heißt konkret dem Vorliegen aller für die Antragsbearbeitung erforderlichen Informationen und Unterlagen. Diese Frist ist als angemessene Frist im Sinne des § 75 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung anzusehen. Entscheidet die zuständige Behörde nicht innerhalb dieser Frist über den Antrag, so steht dem Antragsteller die Untätigkeitsklage gemäß § 75 der Verwaltungsgerichtsordnung offen. Insofern informiert die zuständige Behörde den Antragsteller über den vollständigen Eingang der Unterlagen und den Beginn der Zulassungsfrist. Abweichend von dem Wortlaut der deutschen Fassung der EU-Verpackungsverordnung wird für die Erteilung der Zulassung keine Frist von 18 Monaten, sondern von 18 Wochen gesetzt. Die genannten 18 Monate sind ein Übersetzungsfehler in der deutschen Fassung der EU-Verpackungsverordnung, der in der Anpassung des deutschen Rechts – im Einklang mit dem Wortlaut der anderen Sprachfassungen der EU-Verpackungsverordnung – nicht fortgeführt wird.

Die bislang in § 18 Absatz 1 Satz 2 des Verpackungsgesetzes enthaltenen Zulassungsvoraussetzungen wurden aufgrund der Anforderungen des Artikels 47 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2025/40 angepasst. Die Regelungen in § 20 Absatz 2 Nummer 2, 4 und 7 entsprechen unverändert den bisherigen Nummern 2, 4 und 5 des § 18 Absatz 1 Satz 2 des Verpackungsgesetzes. Insoweit wird auf die Begründung in der Bundestagsdrucksache 18/11274, Seite 103 ff. und in der Bundestagsdrucksache 19/27634, Seite 74 ff., verwiesen. Die Finanzierungsvereinbarungen sind Ausdruck der erweiterten Herstellerverantwortung und dienen unter anderem auch der Finanzierung der erforderlichen Mechanismen des

kompetitiven Systems der Systeme. Sie sind auch als Konkretisierung von Artikel 40 Absatz 2 der EU-Verpackungsverordnung zu verstehen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält wie auch bereits die Anforderung im bisherigen § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Verpackungsgesetzes die Voraussetzung der flächendeckenden Einrichtung eines Systems. Insbesondere müssen die nach Artikel 47 Absatz 3 Buchstabe b der EU-Verpackungsverordnung notwendigen Sammelstrukturen vorhanden und die zu diesem Zweck erforderlichen Vorkehrungen mit Betreibern, Behörden oder Dritten, die im Namen des Systems Abfallbewirtschaftung durchführen, getroffen worden sein. Diese Sammelstrukturen und damit zusammenhängende Vorkehrungen müssen die kostenlose Sammlung bei privaten Haushaltungen und vergleichbaren Anfallstellen sicherstellen. Durch diese Ergänzung der Anforderung im Vergleich zur Vorgängerregelung wird den Anforderungen nach Artikel 47 Absatz 3 Buchstabe b und c der EU-Verpackungsverordnung Rechnung getragen.

Zu Nummer 3

Nummer 3 passt den bisherigen § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Verpackungsgesetzes an die in Artikel 47 Absatz 3 Buchstabe d der EU-Verpackungsverordnung enthaltene Anforderung an. Danach muss das Zulassungsverfahren sicherstellen, dass die erforderlichen Sortier- und Recyclingkapazitäten vorhanden sind, um sicherzustellen, dass die gesammelten Verpackungsabfälle einer Vorbehandlung und einem hochwertigen Recycling unterzogen werden. Die Vorbehandlung meint dabei insbesondere die Sortierung, kann aber beispielsweise auch die Entfernung von Schadstoffen oder Lacken beinhalten. Der Begriff des hochwertigen Recyclings ist in Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Nummer 41 der EU-Verpackungsverordnung legaldefiniert. Als Nachweis können unter anderem entsprechende Verträge mit Sortieranlagen und Verwertungsunternehmen dienen.

Zu Nummer 5

Nummer 5 führt in Umsetzung von Artikel 47 Absatz 3 Buchstabe a der EU-Verpackungsverordnung in Verbindung mit Artikel 8a Absatz 3 Buchstabe d der EU-Abfallrahmenrichtlinie eine im Vergleich zum bisherigen § 18 Absatz 1 Satz 2 des Verpackungsgesetzes neue Zulassungsanforderung ein. Danach ist Voraussetzung für die Zulassung, dass das System geeignete Maßnahmen zur Selbstkontrolle zur Bewertung seiner Finanzverwaltung eingerichtet hat. Bereits im bisherigen Verpackungsgesetz waren die Systeme zur Bewertung der Finanzverwaltung in Umsetzung der europarechtlichen Vorgabe in Artikel 8a Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der EU-Abfallrahmenrichtlinie gemäß § 18 Absatz 5 Satz 2 des Verpackungsgesetzes verpflichtet, siehe dazu Bundestagsdrucksache 19/27634, Seite 74 f. Diese Vorgaben werden aufgrund der Bezugnahme auf Artikel 8a Absatz 3 Buchstabe a bis d der EU-Abfallrahmenrichtlinie durch Artikel 47 Absatz 3 Buchstabe a der EU-Verpackungsverordnung nun auch im Rahmen des Zulassungsverfahrens überprüft.

Bei der Überprüfung der Zulassungsanforderung nach Nummer 5 kann die in Artikel 8a Absatz 3 Buchstabe d der EU-Abfallrahmenrichtlinie genannte Unterstützung der Systeme durch regelmäßig erfolgende unabhängige Prüfungen zur Bewertung der Finanzverwaltung beziehungsweise der übermittelten Datenqualität als Indiz dafür gewertet werden, dass ein geeigneter Eigenkontrollmechanismus eingerichtet ist.

Zu Nummer 6

Nummer 6 dient der Umsetzung von Artikel 47 Absatz 3 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 6 der EU-Verpackungsverordnung. Danach ist eine weitere Voraussetzung für die Zulassung, dass das antragstellende System eine angemessene, insolvenzfeste Sicherheit nach Maßgabe von Absatz 4 geleistet hat. Diese schon im bisherigen § 18 Absatz 4 des

Verpackungsgesetzes enthaltene Pflicht wird damit nun, anders als im bisherigen Verpackungsgesetz, ebenfalls als Voraussetzung für die Zulassung eines Systems normiert.

Im Einzelfall kann nach Satz 2 eine Verlängerung der Frist zur Erteilung der Zulassung vorgesehen werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 18 Absatz 2 des Verpackungsgesetzes. Klarstellend wird eingefügt, dass die Regelung unbeschadet der unmittelbar anwendbaren Regelung in Artikel 47 Absatz 4 Satz 2 der EU-Verpackungsverordnung gilt, wonach die Zulassung auf Grundlage der von der Organisation für Herstellerverantwortung gemeldeten Änderungen geändert werden kann. Die Beibehaltung der nunmehr in Absatz 4 enthaltenen Regelung erfolgt in Ausübung des durch Artikel 47 Absatz 2 Satz 1 der EU-Verpackungsverordnung eingeräumten Spielraums. Die Möglichkeit für die zulassende Behörde, die Zulassung auch nachträglich mit Nebenbestimmungen zu versehen, ist im Vergleich zum Widerruf der Zulassung das mildere Mittel. Zu den möglichen Nebenbestimmungen gehört auch die nachträgliche Anpassung der insolvenzfesten Sicherheit nach Absatz 3 Nummer 6. Im Falle der Nichteinhaltung von Nebenbestimmungen kann dies zum Widerruf der Zulassung führen, wenn das Vorliegen der zugrundeliegenden Zulassungsvoraussetzungen sonst nicht mehr sichergestellt sind. Um die Prüfung etwaig erforderlicher Nebenbestimmungen zu ermöglichen, muss die zuständige Behörde entsprechende Unterlagen anfordern können. Dies wird mit Satz 2 ermöglicht.

Im Übrigen wird auf die Begründung in der Bundestagsdrucksache 18/11274, S. 103 verwiesen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht der Vorgängerregelung im bisherigen § 18 Absatz 4 des Verpackungsgesetzes und ist lediglich sprachlich leicht angepasst worden. Nach Artikel 47 Absatz 3 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 6 der EU-Verpackungsverordnung stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Hersteller und Organisationen für Herstellerverantwortung eine Garantie für den Insolvenzfall oder die sonstige Einstellung des Betriebes leisten. Der in der EU-Verpackungsverordnung genutzte Begriff Garantie ist in der EU-Verpackungsverordnung nicht weiter definiert. Er entspricht nicht der Garantie im Sinne von § 443 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, da im Falle der Garantie nach der EU-Verpackungsverordnung die Garantie von Finanzmitteln durch, z.B. eine Bankbürgschaft, eine Hinterlegung oder ähnliches gemeint ist. An dieser Stelle wird die in Artikel 47 Absatz 6 EU-Verpackungsverordnung angelegte Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, zusätzliche Anforderungen an die Garantie festzulegen, zur Konkretisierung des Begriffs entsprechend der Sicherheitsleistung der Vorgängerregelung genutzt. Darüber hinaus wird auf die Begründung in der Bundestagsdrucksache 18/11274, S. 103, verwiesen.

Die in Absatz 6 konkretisierte Sicherheitsleistung ist zu unterscheiden vom Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit nach Absatz 3. Mit der Sicherheitsleistung wird die Anforderung des Artikels 47 Absatz 3 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 6 der EU-Verpackungsverordnung umgesetzt. Der Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit dient der Umsetzung von Artikel 8 a Absatz 3 Buchstabe c der EU-Abfallrahmenrichtlinie. Die Sicherheitsleistung soll es öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und Behörden ermöglichen, die Pflichten eines Systems, das diese aufgrund einer Insolvenz oder aus anderen Gründen nicht mehr wahrnimmt, zu übernehmen ohne dabei öffentliche Mittel verausgaben zu müssen. Diese Sicherheitsleistung ist einmalig zu hinterlegen. Der Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit ist hingegen ein wiederkehrend, d.h. alle 12 Monate, vorzubringender Beleg darüber, dass das System über die finanziellen Mittel verfügt, um den Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung nachzukommen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 18 Absatz 5 des Verpackungsgesetzes. Es wird auf die Begründung in der Bundestagsdrucksache 19/27634, Seite 74 f. verwiesen.

Zu § 21 (Finanzielle Leistungsfähigkeit der Systeme)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 18 Absatz 1a des Verpackungsgesetzes. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde der Absatz in einen eigenen § überführt und in mehrere Absätze aufgegliedert. Ergänzend zur Vorgängerregelung wird klargestellt, dass die Sicherheitsleistung zur Absicherung des Insolvenzfalles nach Satz 1 Nummer 7 in Verbindung mit Absatz 6 unabhängig vom Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit zu hinterlegen ist. Die Auflistung der Kriterien, nach denen die finanzielle Leistungsfähigkeit nicht gegeben ist, ist nicht abschließend. So können zum Beispiel auch ausstehende Zahlungen an die Zentrale Stelle Verpackungsregister die finanzielle Leistungsfähigkeit in Frage stellen. Es wird zudem klargestellt, dass der Jahresabschluss des Systems und zusätzlich ein etwaiger Konzernabschluss zu übermitteln ist, ebenso die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des Systems, wie sie auch im Rahmen der Erstellung des Konzernabschlusses vorliegen müssen. Die Regelung zur Vorlage einer Vermögensübersicht ist damit entbehrlich.

Die Behörde wird ausdrücklich berechtigt, von dem System weitere Unterlagen anzufordern. Der Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers enthält über das Testat hinausgehende wichtige Einschätzungen des Prüfers zur Lage des Unternehmens. Ein Rückstellungsspiegel der Systeme kann Erkenntnisse über die Entsorgungskosten und damit die tatsächliche Ertragslage eines Systems liefern. Nach Erfahrungen aus der Praxis sind die hohen Rückstellungen, die Systeme für Entsorgungsleistungen bilden, ein wesentlicher Faktor zur Beurteilung der Ertragslage. Für die Bildung von Rückstellungen verfügen Unternehmen über zulässige Ermessensspielräume. Ein Rückstellungsspiegel kann Erkenntnisse über den Hintergrund von Veränderungen und Nutzung von Ermessensspielräumen liefern. Die Änderungen dienen der fundierten Überprüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Systeme und sind erforderlich, um die reibungslose Entsorgung von bei privaten Haushaltungen und vergleichbaren Anfallstellen anfallenden Verpackungsabfällen dauerhaft sicherzustellen.

Darüber hinaus können von dem System die Übermittlung weiterer geeigneter Unterlagen einer Bank, einer öffentlichen Sparkasse, eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers verlangt werden; ein entsprechendes Verlangen gegenüber der Bank, der öffentlichen Sparkasse, dem Wirtschaftsprüfer oder dem vereidigten Buchprüfer selbst ist hingegen unzulässig. Geeignete Unterlagen eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers können unter anderem die Handakten sein, insofern kann § 51b Absatz 3 Satz 1 der Wirtschaftsprüferordnung zu beachten sein. Im Übrigen wird auf die Begründung in der Bundestagsdrucksache 19/27634, Seite 74, verwiesen.

Zu § 22 (Zulassung sonstiger Organisationen für Herstellerverantwortung)

§ 22 regelt die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen die Zulassung einer sonstigen Organisation für Herstellerverantwortung auf Antrag zu erteilen ist. Dies können insbesondere gewerbliche Rücknahmesysteme sein. Abweichend von den Regelungen der Vorgängerregelung, nach denen die gewerblichen Rücknahmesysteme keiner Zulassung bedürfen, sieht die EU-Verpackungsverordnung vor, dass alle Organisationen für Herstellerverantwortung zugelassen werden und im Rahmen der Zulassung gewisse Anforderungen erfüllen müssen. Diese Vorschrift dient der Umsetzung dieser Anforderungen des EU-Rechts, soweit sie nicht bereits – wie für Systeme – an anderer Stelle dieses Gesetzes umgesetzt werden. Anders als bei den Systemen befassen sich die sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung mit Abfällen, die im gewerblichen und industriellen Bereich anfallen.

Die Sammlung von nicht-systembeteiligungspflichtigen Verpackungen stellt andere Anforderungen als die von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen.

Zur Sammlung und Verwertung von Verpackungen, die bisher unter den § 15 des Verpackungsgesetzes fielen, hat sich in Deutschland ein funktionierendes System etabliert. Dieses baut insbesondere darauf auf, dass die entsorgten Verpackungsabfälle in der Regel werthaltig sind. Insofern kommt eine Vielzahl von Herstellern ihrer Herstellerverantwortung individuell nach. Parallel haben sich einzelne kollektive Rücknahmesysteme etabliert. Dass dieses System funktioniert, zeigt sich unter anderem dadurch, dass die gemäß Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe c und d der EU-Verpackungsverordnung erst für das Jahr 2030 vorgegebenen Recyclingziele in Deutschland bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt bei der Rücknahme gewerblicher Verpackungen (bisheriger § 15 des Verpackungsgesetzes) erfüllt werden.

Die Anforderung der EU-Verpackungsverordnung, dass alle kollektiven Sammelsysteme für Verpackungen als Organisationen für Herstellerverantwortung einer Zulassung bedürfen, ist ein Novum für die Entsorgung der Verpackungen nach dem bisherigen § 15 des Verpackungsgesetzes. Da die Entsorgung dieser Verpackungen aufgrund des in der Regel positiven Marktwertes im Regelfall sichergestellt ist und sich seit Einführung der Verpflichtungen der erweiterten Herstellerverantwortung mit der Verpackungsverordnung und dem des Verpackungsgesetzes wirtschaftliche Entsorgungsstrukturen etabliert haben, soll die Anforderung der EU-Verpackungsverordnung zur Zulassung ohne Systembrüche zu verursachen, ausgestaltet werden. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Recyclingziele für diese Verpackungen aktuell bereits erfüllt werden, ist davon auszugehen, dass die in Artikel 47 Absatz 3 Buchstabe a bis d der EU-Verpackungsverordnung aufgeführten Vorgaben im Grundsatz bereits erfüllt werden.

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister ist künftig für die Zulassung sonstiger Organisationen für Herstellerverantwortung zuständig. Im Gegensatz zur Zulassungsregelung der Systeme in § 20 soll so vermieden werden, dass sonstige Organisationen für Herstellerverantwortung in allen Bundesländern zugelassen werden müssen. Der mit den Zulassungsverfahren einhergehende Bürokratieaufwand wird dadurch verringert. Um den bestehenden Strukturen und funktionierenden Entsorgungsverfahren gerecht zu werden und um eine bürokratiearme Antragsstellung und schnelle Bearbeitung zu ermöglichen, ist für einzelne Zulassungsvoraussetzungen ausreichend, diese durch eine Anzeige oder Selbsterklärung zu bestätigen. Die Zulassung sonstiger Organisationen für Herstellerverantwortung kann auf dieser Grundlage automatisiert, digital und bürokratiearm erfolgen. Hierfür erhält die Zentrale Stelle Verpackungsregister die Befugnis zum Erlass von Verwaltungsvorschriften, Verfahrensanweisungen und zur weitreichenden Nutzung elektronischer Datenverarbeitungssysteme und automatischer Einrichtungen. Die Erteilung einer Zulassung soll hierbei weitgehend auf Angaben und Erklärungen der Antragsteller erfolgen können und damit eine zügige Zulassung in einem bürokratiearmen Verfahren ermöglichen.

Sonstige Organisationen für Herstellerverantwortung unterscheiden sich in ihren Aufgaben von den Systemen nach § 20. Aspekte wie die flächendeckende Einrichtung oder die Abstimmung mit Behörden und öffentlich-rechtlichen Entsorgern sind nachrangig, da diese sonstigen Organisationen, anders als die Systeme, die erweiterte Herstellerverantwortung lediglich für Verpackungen übernehmen dürfen, die bei gewerblichen und industriellen Endverbrauchern, die keine vergleichbaren Anfallstellen sind, anfallen. Eine enge Abstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Entsorgern hinsichtlich der Sammlung ist daher nicht im gleichen Maße notwendig wie für die Systeme. Auch ist es für die sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung möglich, ihre Dienste auf spezifische Formate oder Materialien einzugrenzen.

In Ergänzung zu den Regelungen des Zulassungsverfahrens ist eine Pflicht der zugelassenen sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung vorgesehen, der Zentralen Stelle

Verpackungsregister unverzüglich alle Änderungen gemäß Artikel 47 Absatz 4 der EU-Verpackungsverordnung zu melden. Entsprechende Meldungen können nach Prüfung im Ergebnis zum Entzug von Zulassungen führen.

Die Zuordnung der Zuständigkeit zum Bund erfolgt dabei auf Grundlage von Artikel 87 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes (GG). Da der Bund gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 GG zur Gesetzgebung berechtigt ist, kann er unter den Voraussetzungen von Artikel 87 Absatz 3 Satz 1 GG auch die Verwaltungszuständigkeit für diese Materie an sich ziehen. Dass privatrechtliche Organisationsformen wie Stiftungen, als welche die gemäß § 54 Absatz 1 mit hoheitlichen Aufgaben beliehene Zentrale Stelle Verpackungsregister organisiert ist, nicht in Artikel 87 Absatz 3 Satz 1 GG erwähnt sind, ist dabei unschädlich. Denn auf die Aufgabenwahrnehmung von Verwaltungsträgern in Privatrechtsform ist Artikel 87 Absatz 3 Satz 1 GG entsprechend anzuwenden.

Eine Bearbeitung der Zulassungsverfahren durch die Zentrale Stelle Verpackungsregister stößt auch im Hinblick auf das aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende Gebot unparteiischen Verwaltungshandelns nicht auf Bedenken. Zwar finanzieren die Systeme und sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung die Zentrale Stelle Verpackungsregister durch die in den § 20 und § 22 vorgesehenen Finanzierungsvereinbarungen. Allerdings besteht für die Zentrale Stelle Verpackungsregister kein Anreiz, die Entscheidung über die Zulassung eines in Absatz 1 Satz 1 genannten Antragstellers von einer im Falle eines negativen Bescheids möglicherweise ausbleibenden Finanzierung abhängig zu machen. Denn sollte der jeweilige Antragsteller nicht zugelassen werden, müssten die hiervon betroffenen Hersteller ihre Herstellerverantwortung auf anderem Wege wahrnehmen. Dadurch würden sie auch für die Finanzierung der Zentralen Stelle Verpackungsregister sorgen, entweder indirekt über die Finanzierungsvereinbarung einer anderen sonstigen Organisation für Herstellerverantwortung, auf die der Hersteller seine erweiterte Herstellerverantwortung überträgt, oder direkt über die Finanzierungsvereinbarung, die der Hersteller, der seinen Pflichten individuell nachkommt, mit der Zentralen Stelle Verpackungsregister abschließt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass der Betrieb einer sonstigen Organisation für Herstellerverantwortung der Zulassung bedarf. Dabei wird für die Zulassung an den Betrieb der sonstigen Organisation für Herstellerverantwortung angeknüpft, um Artikel 47 Absatz 1 der EU-Verpackungsverordnung zu konkretisieren und vollzugsfähig auszugestalten. **Satz 2** sieht die öffentliche Bekanntgabe der Zulassung einer sonstigen Organisation für Herstellerverantwortung vor. Auch die Wirksamkeit der Zulassung hängt von diesem Zeitpunkt ab. **Satz 3** ermöglicht es der Zentrale Stelle Verpackungsregister, die zugelassenen sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Eine solche Übersicht kann es Herstellern erleichtern, eine zugelassene sonstige Organisation für Herstellerverantwortung ausfindig zu machen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt die Voraussetzungen fest, bei deren Vorliegen die Zulassung einer sonstigen Organisation für Herstellerverantwortung auf Antrag zu erteilen ist.

Aufgrund des automatisierten Verfahrens soll die nach der EU-Verpackungsverordnung maximal mögliche Frist von 18 Wochen für die Zulassung nicht vollständig ausgenutzt werden. Stattdessen ist eine maximale Frist von drei Monaten für diese Verfahren vorgesehen. Diese Frist ist als angemessene Frist im Sinne des § 75 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung anzusehen. Entscheidet die zuständige Behörde nicht innerhalb dieser Frist über den Antrag, so steht dem Antragsteller die Untätigkeitsklage gemäß § 75 der Verwaltungsgerichtsordnung offen. Insofern informiert die Zentrale Stelle Verpackungsregister den Antragsteller über den vollständigen Eingang der Unterlagen und den Beginn der Zulassungsfrist.

Zu Nummer 1

Die **Nummern 1 und 2** setzen Artikel 47 Absatz 3 Buchstabe a der EU-Verpackungsverordnung in Verbindung mit Artikel 8a Absatz 3 Buchstabe a und b der EU-Abfallrahmenrichtlinie um.

Mittels der nach **Nummer 1** geforderten klar definierten Abdeckung in Bezug auf ein geographisches Gebiet, Verpackungen und Materialien wird sichergestellt, dass sonstige Organisationen für Herstellerverantwortung nur in Bezug auf die von ihnen angebotenen Sammel- und Verwertungsleistungen die Herstellerverantwortung übernehmen können. Dabei dürfen sie die Sammlung- und Bewirtschaftung nicht auf diejenigen Verpackungsabfälle beschränken, bei denen dies am profitabelsten ist. So muss beispielsweise sichergestellt sein, dass auch an abgelegenen Anfallstellen Verpackungsabfälle abgeholt werden, für die eine sonstige Organisation für Herstellerverantwortung die Herstellerverantwortung übernommen hat. Vergleichbares gilt für Verpackungsmaterialien, deren Verwertung besonders teuer ist. Auch bezüglich Verpackungen aus diesen Materialien muss eine Organisation für Herstellerverantwortung nach § 41 Absatz 1 die Sammlung sicherstellen und sie nach § 41 Absatz 2 einer Wiederverwendung oder einer Verwertung gemäß den Anforderungen des § 42 Absatz 5 zuführen, wenn sie für diese die erweiterte Herstellerverantwortung trägt. Auf Erwägungsgrund 25 zur Richtlinie (EU) 2018/851 zur Änderung der EU-Abfallrahmenrichtlinie wird verwiesen.

Zu Nummer 2

Die in **Nummer 2** vorgesehene Bereitstellung von Abfallsammelsystemen in gebotenem Umfang kann sowohl im Wege eines Hol- als auch eines Bringsystems erfüllt werden. Ein Abfallsammelsystem ist in gebotenem Umfang bereitgestellt, wenn den Anfallstellen die Überlassung der Verpackungsabfälle an die sonstige Organisation für Herstellerverantwortung mit zumutbarem Aufwand möglich ist. Ein unzumutbarer Aufwand kann im Falle eines Bringsystems beispielsweise anzunehmen sein, wenn so wenige Sammelpunkte eingerichtet sind, dass die Überlassung der Abfälle für Anfallstellen regelmäßig mit längeren Anfahrten verbunden ist. Im Falle eines Holsystems kann ein unzumutbarer Aufwand beispielsweise bei nur selten erfolgenden Abholungen gegeben sein, die eine Lagerung der Verpackungsabfälle über längere Zeiträume erforderlich machen.

Zu Nummer 3

Nummer 3 dient der Umsetzung von Artikel 47 Absatz 3 Buchstabe c der EU-Verpackungsverordnung. Eine sonstige Organisation für Herstellerverantwortung muss im Rahmen der Zulassung bestätigen, dass sie, soweit dies für die Organisation erforderlich ist, die für die Abfallbewirtschaftung erforderlichen Vereinbarungen getroffen hat. Diese Vereinbarungen können unter anderem die Sammelstruktur oder das Recycling betreffen.

Zu Nummer 4

Nummer 4 setzt Artikel 47 Absatz 3 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 6 der EU-Verpackungsverordnung um. Danach ist Voraussetzung für die Zulassung, dass die antragstellende sonstige Organisation eine angemessene, insolvenzfeste Sicherheit nach Maßgabe von Absatz 4 geleistet hat.

Zu Nummer 5

Die in **Nummer 5** festgelegte Anforderung, einen Finanzierungsvereinbarung entsprechend § 50 Absatz 1 Satz 2 abzuschließen dient der Finanzierung der Zulassungsverfahren der sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung inklusive der Kosten für die Etablierung und Aufrechterhaltung und Aktualisierung der erforderlichen IT-Systeme bei und durch

die Zentrale Stelle Verpackungsregister. Im Zusammenhang mit der Finanzierung der Aufgaben, die durch § 22 entstehen ist insbesondere sicherzustellen, dass die bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister durch die Zulassung der sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung entstehenden Kosten nicht zu Lasten der Systeme gehen, die die Finanzierung der Zentralen Stelle Verpackungsregister hinsichtlich aller Aspekte der systembeteiligungspflichtigen Verpackungen sicherstellen. Die Finanzierungsvereinbarungen sind Ausdruck der erweiterten Herstellerverantwortung. Sie sind auch als Ausgestaltung und Konkretisierung von Artikel 40 Absatz 2 der EU-Verpackungsverordnung zu verstehen.

Zu Nummer 6

In **Nummer 6** wird auf Anforderungen aus § 20 verwiesen. Hinsichtlich des Verweises auf die Anforderung nach § 20 Absatz 2 Nummer 3 wird auf die Begründung zu selbigem verwiesen.

Der Verweis auf § 20 Absatz 2 Nummer 4 dient der Umsetzung des Artikel 8a Absatz 3 Buchstabe c der EU-Abfallrahmenrichtlinie. Auf eine weitergehende Prüfung der Erfüllung dieser Anforderungen wie er bei den Systemen entsprechend § 20 erfolgt, wird zunächst verzichtet. Insbesondere ergeben sich durch den Ausfall einer solchen Organisation in der Regel keine Einnahmeausfälle für die öffentliche Hand. Durch die Aufnahme des Kriteriums der finanziellen Leistungsfähigkeit als Zulassungsanforderung greift bei einer Änderung der finanziellen Leistungsfähigkeit Artikel 47 Absatz 4 der EU-Verpackungsverordnung. Demnach muss die sonstige Organisation die zulassende Stelle, hier die Zentrale Stelle Verpackungsregister, unverzüglich über Änderungen der im Zulassungsantrag enthaltenen Informationen informieren. Diese Informationen ermächtigen die Zentrale Stelle Verpackungsregister die Zulassung einer erneuten Prüfung zu unterziehen.

Der Verweis auf § 20 Absatz 2 Nummer 5 stellt sicher, dass die Anforderungen nach Artikel 47 Absatz 3 Buchstabe a der EU-Verpackungsverordnung in Verbindung mit Artikel 8a Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der EU-Abfallrahmenrichtlinie umgesetzt werden. Nach dieser Vorgabe müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Organisationen, die für Hersteller Verpflichtungen der erweiterten Herstellerverantwortung wahrnehmen, einen geeigneten Eigenkontrollmechanismus einrichten zur Bewertung unter anderem ihrer Finanzverwaltung. Aufgrund der möglichen Heterogenität der einzelnen sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung ist es dabei weder sachgerecht noch angemessen, die Form dieser Eigenkontrollmechanismen im Detail vorzuschreiben. Vielmehr überlässt die getroffene Regelung mit Blick auf die zahlreichen möglichen, unterschiedlichen Organisationsformen der sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung es ihrer Eigenverantwortung, in welcher Art und Weise sie – ausgehend von den bestehenden Vorgaben des Handels- und Gesellschaftsrechts – die erforderlichen Eigenkontrollmechanismen ausgestalten.

Satz 2 ermächtigt die Zentrale Stelle Verpackungsregister von den Antragsstellern Unterlagen anzufordern, die für die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen erforderlich sind. Die Ermächtigung ist erforderlich um über das automatisierte Verfahren hinaus zulassungsrelevante Dokumente und Unterlagen anzufordern, soweit die Zentrale Stelle Verpackungsregister dies als erforderlich ansieht. Beispielhaft seien hier im Zusammenhang mit der Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit die Unterlagen einer Bank, einer öffentlichen Sparkasse, eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers genannt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 47 Absatz 3 Buchstabe e in Zusammenhang mit Absatz 6 der EU-Verpackungsverordnung um. Die von den sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung zu leistende insolvenzfeste Sicherheit dient als Absicherung für beteiligte Dritte für den Fall, dass die sonstige Organisation für Herstellerverantwortung ihren Pflichten nicht ordnungsgemäß nachkommt, über den Zeitpunkt einer etwaigen Einstellung des Betriebs hinaus Kosten entstehen oder für den Insolvenzfall. Diese Kosten können sowohl bei den

beteiligten Herstellern als auch bei anderen Wirtschaftsbeteiligten entstehen, mit denen die sonstige Organisation für Herstellerverantwortung Verträge zur Abfallbewirtschaftung abgeschlossen hat, wie etwa Unternehmen, die im Auftrag der sonstigen Organisation für Herstellerverantwortung die Sammlung oder Verwertung von Abfällen übernehmen. Die Sicherheitsleistung kann dabei in Abhängigkeit vom Verpackungsmaterial unterschiedlich hoch ausfallen. Bei der Festsetzung der Sicherheitsleistung kann die Zentrale Stelle Verpackungsregister u.a. berücksichtigen, wie sich die Marktpreise für die Verpackungsmaterialien in der Vergangenheit entwickelt haben. Es können auch andere Sachverhalte, die Auswirkungen auf die Angemessenheit haben, berücksichtigt werden.

Zur Auslegung des in Artikel 47 Absatz 6 der EU-Verpackungsverordnung genutzten Begriffs der Garantie wird auf die Begründung zu § 20 Absatz 4 verwiesen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 verweist auf § 20 Absatz 3. Die dort gefassten Regelungen gelten entsprechend für die Zulassungen von sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung. Auf die entsprechende Begründung wird verwiesen.

Zu § 23 (Widerruf der Zulassung)

§ 23 ergänzt die in Artikel 47 Absatz 5 der EU-Verpackungsverordnung festgelegten Wiederrufsgründe um weitere Tatbestände.

Zu Absatz 1

Absatz 1 führt aus, unter welchen Bedingungen eine Herstellerzulassung nach § 19 widerrufen werden kann beziehungsweise wann diese zu widerrufen ist. Kommt ein Hersteller seinen Pflichten zur Sammlung und Rücknahme nach § 39 Absatz 1 und 2 nicht nach oder erfüllt er die Zulassungsanforderungen nach § 19 Absatz 2 Satz 1 nicht mehr kann die Zulassung widerrufen werden. Eine Zulassung ist im Falle der individuellen Herstellerzulassungen zu widerrufen, wenn ein Hersteller den Betrieb einstellt oder der Hersteller seiner Zahlung aus der Finanzierungsvereinbarung mit der Zentralen Stelle Verpackungsregister nicht fristgemäß nachkommt. Diese Regelung stellt die Finanzierung der Zentralen Stelle Verpackungsregister sicher, die unbedingt gegeben sein muss.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ergänzt die Anforderungen zum Widerruf nach Artikel 47 Absatz 5 der EU-Verpackungsverordnung um die bisherige Regelung zum Widerruf der Systemzulassungen nach dem bisherigen § 18 Absatz 3 des Verpackungsgesetzes. Auf die Begründung in der Bundestagsdrucksache 18/11274, S. 103, wird verwiesen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 führt aus, unter welchen Bedingungen eine Zulassung einer sonstigen Organisation für Herstellerverantwortung nach § 22 widerrufen werden kann beziehungsweise wann diese zu widerrufen ist. Kommt eine sonstige Organisation für Herstellerverantwortung Pflichten zur Sammlung und Rücknahme nach § 39 Absatz 1 und 2 nicht nachkommt oder die Zulassungsanforderungen nach § 19 Absatz 2 Satz 1 nicht mehr erfüllt werden. Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn die Zentrale Stelle Verpackungsregister feststellt, dass der Betrieb eingestellt wurde.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass die zuständige Behörde den Widerruf der Zulassung öffentlich bekannt zu geben hat.

Zu Kapitel 4 (Pflichten der Systeme)

Zu § 24 (Gemeinsame Stelle der Systeme)

Zu Absatz 1

Satz 1 enthält die Pflicht der Systeme zur Beteiligung an einer Gemeinsamen Stelle und entspricht somit dem bisherigen § 19 Absatz 1 Satz 1 des Verpackungsgesetzes sowie dessen Vorgängerregelung § 6 Absatz 7 Satz 1 der (nationalen) Verpackungsverordnung. Durch den Erhalt der Gemeinsamen Stelle sowie der Pflicht der Systeme, sich an dieser zu beteiligen, werden insbesondere die Vorgaben der Artikel 45 Absatz 1 der EU-Verpackungsverordnung in Verbindung mit Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 3 Buchstabe c und Artikel 46 Absatz 1 der EU-Abfallrahmenrichtlinie umgesetzt. Gemäß Artikel 45 Absatz 1 der EU-Verpackungsverordnung tragen Hersteller eine erweiterte Herstellerverantwortung nach Artikel 8 und 8a der EU-Abfallrahmenrichtlinie. Diese können sie gemäß Artikel 46 Absatz 1 der EU-Verpackungsverordnung auf eine zugelassene Organisation für Herstellerverantwortung übertragen. In Bezug auf die Regime der erweiterten Herstellerverantwortung sorgen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe a der EU-Abfallrahmenrichtlinie für die genaue Definition der Rollen und Verantwortlichkeiten aller einschlägigen beteiligten Akteure. Zudem treffen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 8a Absatz 3 Buchstabe c der EU-Abfallrahmenrichtlinie die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Hersteller von Erzeugnissen oder Organisationen, die für diese Verpflichtungen der erweiterten Herstellerverantwortung wahrnehmen über die erforderlichen finanziellen Mittel oder finanziellen und organisatorischen Mittel verfügen, um ihren Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung nachzukommen.

Hersteller systembeteiligungspflichtiger Verpackungen übertragen ihre erweiterte Herstellerverantwortung im Sinne von Artikel 45 Absatz 1 der EU-Verpackungsverordnung in Verbindung mit Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 3 Buchstabe c der EU-Abfallrahmenrichtlinie gemäß Artikel 46 Absatz 1 Satz 2 der EU-Verpackungsverordnung auf die Systeme. Durch die Einrichtung der Gemeinsamen Stelle wird gemäß Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe a der EU-Abfallrahmenrichtlinie im Rahmen des Regimes der erweiterten Herstellerverantwortung für systembeteiligungspflichtige Verpackungen für die genaue Definition der Rollen und (finanziellen) Verantwortlichkeiten aller einschlägigen beteiligten Akteure gesorgt.

Der Grund für die Einrichtung einer Gemeinsamen Stelle lag bei ihrer Einführung durch § 6 Absatz 7 Satz 1 der (nationalen) Verpackungsverordnung in dem Umstand, dass bei einer größeren Zahl von am Markt tätigen Systembetreibern eine Koordinierung im Hinblick auf die Ermittlung der anteilig zuzuordnenden Verpackungsmengen mehrerer Systeme im Gebiet eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, die Aufteilung der abgestimmten Nebenentgelte sowie die wettbewerbsneutrale Koordination der Ausschreibungen notwendig wurde (vgl. Bundestagsdrucksache 16/7954 S. 21). Die Aufteilung der abgestimmten Nebenentgelte sowie die wettbewerbsneutrale Koordination der Ausschreibungen zur Vergabe von Sammelleistungen liegen gemäß Absatz 2 Nummer 2 und 3 (neu) auch weiterhin in ihrem Aufgabenbereich.

Die Einrichtung einer Gemeinsamen Stelle der Systeme ist – trotz der Errichtung einer Zentralen Stelle Verpackungsregister – weiterhin erforderlich, da die Gemeinsame Stelle notwendige Aufgaben der Koordinierung und Abrechnung der Systeme untereinander zu übernehmen hat, welche nicht zum überwiegend hoheitlichen Aufgabenbereich der Zentralen Stelle Verpackungsregister passen würden (s. so bereits Bundestagsdrucksache 18/11274, S. 104).

Satz 2 legt zum Schutz der Funktionsfähigkeit der Gemeinsamen Stelle – wie dem Sinne nach bereits § 19 Absatz 1 Satz 2 des Verpackungsgesetzes und § 6 Absatz 7 Satz 3 der Verpackungsverordnung – fest, dass die Zulassung nach § 20 automatisch erlischt, wenn

ein System sich nicht innerhalb von drei Monaten nach Erteilung der Zulassung an der Gemeinsamen Stelle beteiligt. Da die Beteiligung dauerhaft erfolgen muss, führt eine Weigerung zur weiteren Mitarbeit in der Gemeinsamen Stelle ebenfalls zum Erlöschen der Zulassung.

Satz 2 stellt eine Maßnahme zur Festlegung der Anforderungen und Einzelheiten des Zulassungsverfahrens und damit eine Umsetzung von Artikel 47 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 a) in Verbindung mit 40 Absatz 2 der EU-Verpackungsverordnung und Artikel 8a Absatz 3 Buchstabe c der EU-Abfallrahmenrichtlinie dar. Durch die Beteiligung an der Gemeinsamen Stelle als Zulassungsanforderung wird sichergestellt, dass die Systeme gemäß Artikel 47 Absatz 3 Buchstabe a der EU-Verpackungsverordnung in Verbindung mit Artikel 8a Absatz 3 Buchstabe c der EU-Abfallrahmenrichtlinie über die finanziellen und organisatorischen Mittel verfügen, um ihren Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung nachzukommen. Ohne eine Beteiligung an der Gemeinsamen Stelle würden die betreffenden Systeme insbesondere nicht in die Aufteilung der Entsorgungskosten, die Bestimmung der Ausschreibungsführer oder die Bestimmung gemeinsamer Vertreter einbezogen werden. Eine verlässliche Organisation und Finanzierung der flächendeckenden Sammlung, Sortierung und Verwertung systembeteiligungspflichtiger Verpackungen wäre damit nicht mehr gewährleistet.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Aufgaben der Gemeinsamen Stelle und entspricht inhaltlich im Wesentlichen § 19 Absatz 2 des Verpackungsgesetzes. Es wird daher auf Seite 104 der Gesetzesbegründung in der Bundestagsdrucksache 18/11274 verwiesen. Die Gemeinsame Stelle stellt durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben sicher, dass Hersteller systembeteiligungspflichtiger Verpackungen durch die Systeme gemäß Artikel 46 Absatz 1 Satz 1 und Artikel 45 Absatz 1 der EU-Verpackungsverordnung in Verbindung mit Artikel 8 und Artikel 8a der EU-Abfallrahmenrichtlinie ihrer erweiterten Herstellerverantwortung nachkommen können. Sie definiert insbesondere gemäß Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe a der EU-Abfallrahmenrichtlinie die Verantwortlichkeit der Systeme, indem sie ihre finanzielle und gebietsbezogene Verantwortung für die Sammlung, Sortierung und Verwertung bestimmt. Sie stellt damit gemäß Artikel 8a Absatz 3 Buchstabe c der EU-Abfallrahmenrichtlinie sicher, dass die Systeme über die notwendigen finanziellen Mittel und organisatorischen Mittel zur Wahrnehmung ihrer Pflichten verfügen.

Darüber hinaus können die Systeme vereinbaren, weitere Aufgaben der Systemkoordination im organisatorischen Rahmen der Gemeinsamen Stelle wahrzunehmen.

Zu Nummer 1

Nach **Nummer 1** muss die Gemeinsame Stelle die Entsorgungskosten auf die einzelnen Systeme aufteilen (sogenanntes Clearing).

Zu Nummer 2

Nach **Nummer 2** muss die Gemeinsame Stelle die gemäß § 31 Absatz 2 mit den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern vereinbarten Nebentgelte auf die einzelnen Systeme aufteilen.

Zu Nummer 3

Nummer 3 umfasst insbesondere die Bestimmung der Ausschreibungsführer für jedes Sammelgebiet.

Zu Nummer 4

Nach **Nummer 4** kann die Gemeinsame Stelle Einzelheiten zur elektronischen Ausschreibungsplattform und zum Ausschreibungsverfahren gemäß § 36 festlegen.

Zu Nummer 5

Nach **Nummer 5** benennt die Gemeinsame Stelle den gemeinsamen Vertreter nach § 31 Absatz 1 Satz 1.

Zu Nummer 6

Nach **Nummer 6** muss die Gemeinsame Stelle die Systemprüfer gemäß § 25 Absatz 4 benennen. Diese dienen gemäß Artikel 8a Absatz 5 der EU-Abfallrahmenrichtlinie einem Überwachungsrahmen, um sicherzustellen, dass die Hersteller und Systeme als Organisationen ihre Verpflichtungen der erweiterten Herstellerverantwortung wahrnehmen.

Zu Nummer 7

Nach **Nummer 7** hat die Gemeinsame Stelle die nach § 40 Absatz 3 vorgeschriebenen Informationsmaßnahmen zu bestimmen und die Kosten dieser Maßnahmen auf die Systeme zu verteilen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 19 Absatz 3 des Verpackungsgesetzes sowie dessen Vorgängerregelung § 6 Absatz 7 Satz 4 und 5 der Verpackungsverordnung. Der in § 19 Absatz 3 Satz 1 des Verpackungsgesetzes bislang enthaltene Verweis auf die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten wurde gestrichen, da diese Vorschriften (insbesondere die EU-Datenschutz-Grundverordnung) ohnehin einzuhalten sind.

Zu § 25 (Meldepflichten der Systeme)

§ 25 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 20 des Verpackungsgesetzes. Die enthaltenen Regelungen dienen der Umsetzung von Artikel 45 Absatz 1 der EU-Verpackungsverordnung in Verbindung mit Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe c der EU-Abfallrahmenrichtlinie, nach dem Mitgliedstaaten gehalten sind, Berichterstattungssysteme über die in Verkehr gebrachten Produkte, die einer erweiterten Herstellerverantwortung unterliegen, zu etablieren. Die Meldepflichten nach dem Vorbild des bisherigen § 20 des Verpackungsgesetzes können daher vorläufig bis zur Geltung des neuen Datenmeldesystems nach Artikel 44 der EU-Verpackungsverordnung beibehalten werden. Im Übrigen wird auf die Begründung der Bundestagsdrucksache 18/11274 S. 105 ff. verwiesen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 20 Absatz 1 Verpackungsgesetzes. Lediglich § 20 Absatz 1 Satz 2 wurde gestrichen, da auf Grund der Verbunddefinition in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 24 der EU-Verpackungsverordnung auch der in Bezug genommene § 16 Absatz 3 Satz 4 des Verpackungsgesetzes gestrichen wurde.

Zu Absatz 2 bis 4

Die **Absätze 2 bis 4** entsprechen den bisherigen Absätzen 2 bis 4 des bisherigen § 20 des Verpackungsgesetzes. Auf die Begründung der Bundestagsdrucksache 18/11274 S. 105 ff. wird verwiesen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 20 Absatz 5 des Verpackungsgesetzes und setzt weiterhin die Verpflichtung nach Artikel 8a Absatz 3 Buchstabe c der EU-Abfallrahmenrichtlinie um (vgl. Bundestagsdrucksache 19/27634 S. 75). Denn die Pflicht zur Umsetzung von Artikel 8a Absatz 3 Buchstabe c der EU-Abfallrahmenrichtlinie durch die Mitgliedstaaten bleibt gemäß Artikel 47 Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe a der EU-Verpackungsverordnung bestehen.

Die Pflicht zur Herausgabe weiterer für die Prüfung im Einzelfall erforderlicher Unterlagen nach Satz 3 richtet sich ausschließlich gegen die Systeme. Solche Unterlagen können unter anderem die Handakten eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers sein, insofern kann § 51b Absatz 3 Satz 1 der Wirtschaftsprüferordnung zu beachten sein.

Zu § 26 (Ökologische Gestaltung von Beteiligungsentgelten)

§ 26 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 21 des Verpackungsgesetzes. Hinsichtlich der Begründung wird daher auf die Gesetzesbegründungen in den Bundestagsdrucksachen 18/11274, S. 107 und 19/27634, S. 75 verwiesen.

Die sprachlichen Anpassungen in Absatz 1 gegenüber dem bisherigen § 21 Absatz 1 des Verpackungsgesetzes dienen der besseren Verständlichkeit.

Die Regelung des bisherigen § 21 Absatz 4 des Verpackungsgesetzes wird indes nicht übernommen. Die darin enthaltene Frist bis zum 1. Januar 2022 ist zwischenzeitlich verstrichen und die vorgeschriebene Evaluierung erfolgt.

Eine darüberhinausgehende Anpassung der in § 26 enthaltenen Regelungen wird voraussichtlich zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich, um die Vorgaben nach Artikel 6 Absatz 8 der EU-Verpackungsverordnung durchzuführen. Gemäß Artikel 6 Absatz 8 der EU-Verpackungsverordnung werden 18 Monate nach Inkrafttreten der gemäß Artikel 6 Absatz 4 der EU-Verpackungsverordnung erlassenen delegierten Rechtsakte und der gemäß Artikel 6 Absatz 5 der EU-Verpackungsverordnung erlassenen Durchführungsrechtsakte die Finanzbeiträge, die von den Herstellern zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung entrichtet werden, im Einklang mit den Leistungsstufen für die Recyclingfähigkeit moduliert, um die Recyclingfähigkeit von Verpackungen zu erhöhen. Die Delegierten Rechtsakte nach Artikel 6 Absatz 4 und die Durchführungsrechtsakte nach Artikel 6 Absatz 5 der EU-Verpackungsverordnung liegen zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vor. Die Europäische Kommission erlässt die betreffenden delegierten Rechtsakte nach Artikel 6 Absatz 4 der EU-Verpackungsverordnung bis zum 1. Januar 2028. Die betreffenden Durchführungsrechtsakte erlässt sie gemäß Artikel 6 Absatz 5 der EU-Verpackungsverordnung bis zum 1. Januar 2030.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 21 Absatz 1 des Verpackungsgesetzes.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 21 Absatz 2 des Verpackungsgesetzes.

Zu Absatz 3

Die Europäische Kommission erlässt gemäß Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe a bis c der EU-Verpackungsverordnung bis zum 1. Januar 2028 delegierte Rechtsakte, in welchen unter anderem die Kriterien für die Leistungsstufen der Recyclingfähigkeit und die Art und Weise

der Bemessung der Recyclingfähigkeit festgelegt werden. Diese lösen damit voraussichtlich gemeinsam inhaltlich den Mindeststandard ab. Mit Geltung dieser delegierten Rechtsakte wird ein nationaler Mindeststandard somit entbehrlich. Bis zur Geltung eines umfassenden und einheitlichen EU-Standards zur Bemessung der Recyclingfähigkeit von Verpackungen soll der Mindeststandard weiterhin für die Bemessung der Recyclingfähigkeit herangezogen werden. Um Aufwände und Kosten des nationalen Mindeststandards im Hinblick auf den erwarteten EU-Standard in Grenzen zu halten, soll dieser ab Geltung des ersten der delegierten Rechtsakte nach Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe a bis c der EU-Verpackungsverordnung indes nicht weiter aktualisiert werden.

Zu Kapitel 5 (Gestaltung der Sammlung von Verpackungsabfällen)

Zu § 27 (Abstimmung zwischen Systemen und öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern)

Die Vorschriften §§ 27 bis 31 entsprechen weitgehend dem bisherigen § 22 des Verpackungsgesetzes. Auf die Bundestagsdrucksache 18/11274 ab Seite 108 wird verwiesen. Aus Gründen der Rechtsförmlichkeit wurde der ursprüngliche Paragraph in mehrere Paragraphen aufgeteilt. Dadurch soll die Lesbarkeit für den Rechtsanwender verbessert werden. Inhaltliche Änderungen ergeben sich aus dieser neuen Strukturierung nicht.

In § 27 Absatz 1 Satz 5 wurde aus rechtsformalen Gründen das Wort „zwingend“ gestrichen. Inhaltliche Änderungen ergeben sich daraus nicht. Die Rahmenvorgabe ist genauso zu beachten, wie vor dieser Streichung,

Zu § 28 (Mitbenutzung der Sammelinfrastruktur; Wertstoffsammlung)

Auf die Begründung zu § 27 wird verwiesen.

Zu § 29 (Rahmenvorgabe)

Auf die Begründung zu § 27 wird verwiesen.

Zu § 30 (Berechnung der Entgelte)

Auf die Begründung zu § 27 wird verwiesen.

Zu § 31 (Weitere Pflichten der Systeme im Rahmen der Abstimmungsvereinbarungen)

Auf die Begründung zu § 27 wird verwiesen.

Zu § 32 (Ausschreibung von Sammelleistungen; Ausschreibungsführer)

Die Regelungen des bisherigen § 23 des Verpackungsgesetzes bleiben inhaltlich bestehen, Aus Gründen der Rechtsförmlichkeit wurde der ursprüngliche Paragraph in mehrere Paragraphen aufgeteilt, sodass sich diese Regelungen nun in den §§ 32 bis 37 befinden. Dadurch soll die Lesbarkeit für den Rechtsanwender verbessert werden. Inhaltliche Änderungen ergeben sich aus dieser neuen Strukturierung nicht. Außerdem werden Verweise auf andere Normen angepasst. Auf die Bundestagsdrucksache 18/11274 ab Seite 117 wird verwiesen.

Zu § 33 (Durchführung des Ausschreibungsverfahrens)

Auf die Begründung zu § 32 wird verwiesen.

Zu § 34 (Zuschlagserteilung, Vertragsschluss)

Auf die Begründung zu § 32 wird verwiesen.

Zu § 35 (Einspruch, Schiedsgerichtverfahren)

Auf die Begründung zu § 32 wird verwiesen.

Zu § 36 (Elektronische Ausschreibungsplattform)

Auf die Begründung zu § 32 wird verwiesen.

Zu § 37 (Anwendbarkeit des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und der Vergabeverordnung)

Auf die Begründung zu § 32 wird verwiesen.

Zu Kapitel 6 (Rücknahme, Sammlung und Verwertung von Verpackungen)

Zu § 38 (Getrennte Sammlung)

§ 38 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 13 des Verpackungsgesetzes.

Gemäß Artikel 48 Absatz 1 Satz 1 der EU-Verpackungsverordnung sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass Systeme und Infrastrukturen für die Rücknahme und getrennte Sammlung aller bei den Endabnehmern anfallenden Verpackungsabfälle eingerichtet werden, um sicherzustellen, dass sie im Einklang mit den Artikeln 4, 10 und 13 der EU-Abfallrahmenrichtlinie behandelt werden, und um die Vorbereitung für die Wiederverwendung und für ein hochwertiges Recycling zu erleichtern. Die einzurichtenden Sammel- und Rücknahmesysteme und die dazugehörigen Infrastrukturen umfassen gemäß Artikel 48 Absatz 5 Buchstabe b der EU-Verpackungsverordnung die getrennte Sammlung in öffentlichen Räumen, Geschäftsräumen und Wohngebieten.

Die § 38 und § 40 beziehen sich speziell auf restentleerte Verpackungen, die in privaten Haushalten oder bei vergleichbaren Anfallstellen als Abfall anfallen. Darüber hinaus enthält dieses Gesetz in den §§ 39 und 46 weitere Vorschriften zur Umsetzung von Artikel 48 der EU-Verpackungsverordnung. Verpackungsabfälle, die bei den übrigen Endabnehmern, die keine private Haushalte oder vergleichbare Anfallstellen sind, als Abfall anfallen, werden hierüber erfasst.

Die aufgrund der § 38, § 39, § 40 und § 46 umfassend eingerichteten Sammel- und Rücknahmesysteme sowie die dazugehörigen Infrastrukturen stellen gemeinsam im Sinne des Artikels 48 Absatz 1 und Absatz 5 der EU-Verpackungsverordnung eine umfassende Rücknahme und getrennte Sammlung aller bei den Endabnehmern anfallenden Verpackungsabfälle sicher. Diese bestanden bereits aufgrund der bisherigen §§ 13, 14, 15 und 31 des Verpackungsgesetzes. Verpackungsabfälle, die beim Verbraucher in privaten Haushalten oder bei vergleichbaren Anfallstellen anfallen, sind gemäß § 38 und § 40 getrennt zu sammeln und von den Systemen zurückzunehmen. Die vergleichbaren Anfallstellen sind in § 3 Absatz 7 definiert. Diese umfassen sowohl Geschäftsräume als auch öffentliche Gebäude. Verpackungsabfälle aus Gewerbe und Industrie sind gemäß § 39 von den Herstellern oder den sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung zurückzunehmen und getrennt zu sammeln. Für bestimmte mit Getränken befüllte Einweggetränkeverpackungen besteht eine Pfand- und Rücknahmepflicht nach § 46. Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung wird auf die jeweilige Begründung zu § 38, § 39, § 40 und § 46 verwiesen.

Die Sammel- und Rücknahmesysteme und die dazugehörigen Infrastrukturen nach § 38, § 39, § 40 und § 46 stellen – wie bisher – sicher, dass die beim Endabnehmer anfallenden

Verpackungsabfälle im Einklang mit den Artikeln 4, 10 und 13 der EU-Abfallrahmenrichtlinie behandelt werden und die Vorbereitung für die Wiederverwendung und für ein hochwertiges Recycling erleichtern. Um ein hochwertiges Recycling zu erleichtern, stellen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 48 Absatz 2 Satz 1 der EU-Verpackungsverordnung sicher, dass Systeme und Infrastrukturen für eine umfassende Sammlung und Sortierung vorhanden sind, um das Recycling zu erleichtern und die Verfügbarkeit von Kunststoffrohstoffen für das Recycling sicherzustellen. Die gemäß den § 38, § 39, § 40 und § 46 gesammelten und zurückgenommenen Verpackungsabfälle sind insbesondere jeweils durch einen Verweis auf § 42 Absatz 1 und 2 oder Absatz 5 im Einklang mit der Abfallhierarchie nach Artikel 4 der EU-Abfallrahmenrichtlinie vorrangig einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen. Hinsichtlich der von den Systemen zurückgenommenen Verpackungen sind für die Wiederverwendung und dem Recycling nach § 42 Absatz 2 weiterhin verpflichtend einzuhaltende Quoten vorgegeben. Die Höhe der Quote unterscheidet sich je nach der Art des Materials. Um die Vorgaben hinsichtlich der Verwertung erfüllen zu können und um ein hochwertiges Recycling zu erleichtern, werden weiterhin im Sinne des Artikels 48 Absatz 2 Satz 1 der EU-Verpackungsverordnung Sammel- und Rücknahmesysteme mit den dazugehörigen Infrastrukturen für eine umfassende Sammlung und Sortierung eingerichtet und betrieben, die das Recycling erleichtern und die Verfügbarkeit von Kunststoffrohstoffen für das Recycling sicherstellen.

Die nach § 46 der Pfandpflicht unterliegenden Einweggetränkeverpackungen müssen gemäß § 46 Absatz 3 einer Verwertung entsprechend der Anforderungen des § 42 Absatz 5 zugeführt werden. Sie werden aufgrund der guten Sortierung im Pfandsystem in der Regel sehr hochwertig recycelt. Die pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen werden getrennt vom restlichen Verpackungs- und Siedlungsabfall, häufig auch nach Materialarten sortiert gesammelt, wobei sichergestellt ist, dass die Verpackungen nur zur Verpackung von Lebensmitteln – nämlich Getränken – verwendet wurden.

Die § 38, § 39, § 40 und § 46 dienen zudem neben weiteren Vorschriften der Umsetzung von Artikel 48 Absatz 7 EU-Verpackungsverordnung. Dieser verpflichtet die Mitgliedstaaten Maßnahmen zu treffen, um das Recycling von Verpackungsabfällen zu fördern, welches den Qualitätsnormen für die Verwendung recycelter Materialien in einschlägigen Sektoren entspricht. Qualitätsnormen für die Verwendung recycelter Materialien bestehen in Deutschland bislang nur sehr begrenzt. Zu nennen sind beispielsweise auf unionsrechtlicher Ebene die Verordnung (EU) 2022/1616 über Materialien und Gegenstände aus recyceltem Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen. Eine Maßnahme zur Förderung in diesem Zusammenhang ist insbesondere die oben erwähnte Pfand- und Rücknahmepflicht nach § 46. Auf nationaler Ebene ist zudem die DIN SPEC 91446 zur „Klassifizierung von Kunststoff-Rezyklaten durch Datenqualitätslevel für die Verwendung und den (internetbasierten) Handel“ zu nennen. Im Hinblick auf mögliche in Zukunft hinzutretende Qualitätsnormen, den Mindestrezyklatanteil in bestimmten Kunststoffgetränkeflaschen nach § 45 und die künftig geltenden Vorgaben zum Rezyklateinsatz nach Artikel 7 der EU-Verpackungsverordnung wird national durch verschiedene Maßnahmen die Verfügbarkeit hochwertiger Rezyklate gefördert. Solche Maßnahmen sind beispielsweise die Pflicht zur Systembeteiligung nach § 7, die oben genannten Sammel- und Rücknahmesysteme mit den dazugehörigen Infrastrukturen, die Vorgaben zur Verwertung nach § 42 und die Informationspflichten der Systeme nach § 40 Absatz 3.

Die bei den Verbrauchern und den vergleichbaren Anfallstellen getrennt gesammelten und über die Systeme zurückgenommenen Verpackungen werden anschließend gemäß den § 40 und § 42 im Einklang mit den Artikeln 4, 10 und 13 der EU-Abfallrahmenrichtlinie behandelt.

Zu § 39 (Pflichten der Hersteller und Vertreiber zur Rücknahme und Verwertung)

§ 39 entspricht im Wesentlichen der Vorgängerregelung in § 15 des Verpackungsgesetzes. Insofern wird auf die Begründung zur Bundestagsdrucksache 19/27634 verwiesen. Insbesondere wurden die Begrifflichkeiten an die Begrifflichkeiten der EU-Verpackungsverordnung angepasst. Folgeanpassungen am Paragraphen werden künftig erforderlich werden, wenn die Regelungen der EU-Verpackungsverordnung zum nationalen Register nach Artikel 44 wirksam werden. Die betrifft insbesondere Absatz 3 Satz 4 bis 6 und Absatz 5 Satz 5.

Zu Absatz 1

Die Änderungen gegenüber dem bisherigen § 15 Absatz 1 des Verpackungsgesetzes beruhen im Wesentlichen auf den neuen Begrifflichkeiten nach der EU-Verpackungsverordnung.

Anders als nach dem bisherigen Verpackungsgesetz fallen Verpackungen für den Versand an den Endabnehmer, wie beispielsweise Verpackungen für den elektronischen Handel nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 8 der EU-Verpackungsverordnung nicht mehr unter den Begriff der Verkaufsverpackung. Sie sind nach der EU-Verpackungsverordnung eine Untergruppe der Transportverpackungen. Unter Verpackungen für den elektronischen Handel fallen alle Transportverpackungen, die für den Transport von Produkten über Formen des Fernabsatzes an Endabnehmer vorgesehen sind.

Verpackungen für den elektronischen Handel werden in der Regel durch sogenannte Kurier- und Express-Paketdienste zugestellt. Aus Daten dieser Unternehmen geht hervor, dass im Jahr 2023 57 Prozent aller Sendungen in den Business-to-Consumer (B2C) Vertrieb gefallen sind. 37 Prozent der Sendungen sind dem Business-to-Business (B2B) Bereich zuzuschreiben. Die verbleibenden 4 Prozent gehen auf Sendungen zwischen Verbraucherinnen und Verbrauchern zurück. In Verpackungen für den elektronischen Handel werden typischerweise kleinere Produkte (einzelne Produkte oder mehrere kleine Produkte in einer Sendung) versandt. Auf dieser Grundlage ist davon auszugehen, dass ein wesentlicher Teil der B2B Sendungen an vergleichbare Anfallstellen gerichtet ist. Abweichend davon ist bei gewerblichen und industriellen Anfallstellen davon auszugehen, dass aufgrund der Größe der Anfallstelle und dem damit zusammenhängenden größeren Bedarf und Verbrauch von Produkten, Lieferungen in aller Regel über Speditionen erfolgen. Speditierte Waren werden größtenteils in der Produktverpackung, ggf. mit Unterstützung einer Transportverpackung, aber ohne eine zusätzliche Verpackung für den elektronischen Handel ausgeliefert. Vor diesem Hintergrund kann davon ausgegangen werden, dass Verpackungen für den elektronischen Handel im Sinne der EU-Verpackungsverordnung in der Regel beim Verbraucher oder vergleichbaren Anfallstellen anfallen. Durch die in § 39 Absatz 1 Nummer 1 formulierte Ausnahme von Verpackungen für den elektronischen Handel von den Pflichten des § 39 bleibt die bisherige Systematik, dass Versandverpackungen bzw. nun Verpackungen für den elektronischen Handel unter die Systembeteiligungspflicht nach § 7 fallen, erhalten.

Insofern ergeben sich keine wesentlichen Änderungen zur Vorgängerregelung.

Zu Absatz 2 und 3

Die **Absätze 2 und 3** entsprechen im Wesentlichen § 15 Absätze 2 und 3 des Verpackungsgesetzes. Der Begriff „Versandhandel“ wird an die in der EU-Verpackungsverordnung verwendeten Begriffsbestimmungen angepasst und durch „Fernabsatz“ ersetzt. Fernabsatz bedeutet gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b lit. i der Richtlinie (EU) 2015/1535 „ohne gleichzeitige physische Anwesenheit“. Erfasst sind somit Geschäfte im B2B- und B2C- Be-

reich, die ohne gleichzeitige physische Anwesenheit der Vertragsparteien zustande kommen, wie beispielsweise Online-Verkäufe (vgl. Artikel 3 Absatz 1 Nummer 8 EU-Verpackungsverordnung).

Im Hinblick auf die Herstellerdefinition in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 15 der EU-Verpackungsverordnung wurde klargestellt, dass die Verwertungs- und Dokumentationspflichten auch gelten, soweit Hersteller nach Buchstabe e dieser Definition verpackte Produkte auspacken. Hersteller, die ihre erweiterte Herstellerverantwortung komplett oder teilweise an eine sonstige Organisation für Herstellerverantwortung übertragen, müssen dies der Zentralen Stelle Verpackungsregister unverzüglich mitteilen. Die unverzügliche Meldung ist insbesondere hinsichtlich der sich aus der Anzahl der bei einer sonstigen Organisation für Herstellerverantwortung beteiligten Hersteller ergebenden Höhe der Zahlungen nach der Finanzierungsvereinbarung erforderlich. Die Regelung korrespondiert mit der Pflicht der sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung in § 41 Absatz 4, die Zentrale Stelle Verpackungsregister unverzüglich über den Vertragsschluss mit einem Hersteller zu informieren, sodass eine wechselseitige Bestätigung der Beauftragung der sonstigen Organisation für Herstellerverantwortung besteht. Darüber hinaus wurden Begrifflichkeiten an die EU-Verpackungsverordnung angepasst.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht in Teilen der Vorgängerregelung in § 15 des Verpackungsgesetzes. Ergänzt wurde die Pflicht, eine Garantie zu hinterlegen, auf die in dem Fall, dass der Hersteller seinen Pflichten im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung nicht nachkommt, zurückgegriffen werden kann. Die Regelung ist eng angelegt an die Verpflichtung nach Artikel 47 Absatz 6 der EU-Verpackungsverordnung und ermöglicht eine Umsetzung mit möglichst wenig bürokratischem Aufwand. Die Hinterlegung der Garantie ist auch eine Zulassungsvoraussetzung nach § 19. Die Form der Garantie wird durch die Zentrale Stelle Verpackungsregister für die Zulassungsverfahren festgelegt. In Satz 3 wurde eine Klarstellung ergänzt, welche Aspekte die bereits bisher bestehende Pflicht zur Einrichtung von Mechanismen der Selbstkontrolle zur Bewertung der Finanzverwaltung der Hersteller umfassen muss. Diese Aspekte waren bereits bisher von der Pflicht umfasst, die Ergänzung dient lediglich der Verdeutlichung, welche Punkte insbesondere zu beachten sind.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht der Vorgängerregelung in § 15 Absatz 5 des Verpackungsgesetzes.

Zu Absatz 6

Absatz 6 stellt klar, dass Hersteller die Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4 mit Ausnahme der Dokumentationspflichten und der Mechanismen der Selbstkontrolle nach Absatz 3 Satz 3 bis 6 auf sonstige Organisationen für Herstellerverantwortung übertragen können. Insbesondere gilt die Möglichkeit Pflichten zu übertragen nicht für die Dokumentationspflichten. Diese Pflicht verbleibt beim Hersteller. Soweit erforderlich muss er durch entsprechende Absprachen mit einer sonstigen Organisation für Herstellerverantwortung den erforderlichen Datenaustausch sicherstellen.

Zu § 40 (Pflichten der Systeme zur getrennten Sammlung, Verwertung und Information)

§ 40 entspricht hinsichtlich seiner Struktur im Wesentlichen dem bisherigen § 14 des Verpackungsgesetzes. In Umsetzung der Vorgaben zur getrennten Sammlung gemäß Artikel 48 Absatz 1 und Absatz 5 Buchstabe b der EU-Verpackungsverordnung werden die Pflichten der Systeme zur getrennten Sammlung, Verwertung und Information geregelt (siehe hierzu näher in der Begründung zu § 38).

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht hinsichtlich seiner Struktur im Wesentlichen dem bisherigen § 14 Absatz 1 des Verpackungsgesetzes. Sonstige Verpackungen, die beim Endabnehmer als Abfall anfallen, sind nach § 39 oder § 46 zurückzunehmen und zu sammeln.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 14 Absatz 2 des Verpackungsgesetzes.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 14 Absatz 3 des Verpackungsgesetzes und dient wie dieser der Umsetzung von Artikel 10 der EU-Einwegkunststoffrichtlinie. Hinsichtlich der Begründung wird daher auf die Bundestagsdrucksache 19/27634 S. 68 ff. verwiesen.

Zusätzlich zu den hier geregelten Pflichten gelten für die Systeme die Informationspflichten nach Artikel 55 der EU-Verpackungsverordnung. Die Regelung in Nummer 1 ist zur Umsetzung von Artikel 10 der EU-Einwegkunststoffrichtlinie auch neben Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe e der EU-Verpackungsverordnung weiter erforderlich, da letzterer keinen ausdrücklichen Hinweis auf die Meeresumwelt enthält. Artikel 10 Buchstabe b der EU-Einwegkunststoffrichtlinie ist insofern spezieller. Gemäß Erwägungsgrund 180 der EU-Verpackungsverordnung ist die EU-Einwegkunststoffrichtlinie „lex specialis“ gegenüber der EU-Verpackungsverordnung und soll im Konfliktfall gegenüber der EU-Verpackungsverordnung im Rahmen ihres Geltungsbereichs Vorrang haben.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 14 Absatz 4 des Verpackungsgesetzes und dient wie dieser der Umsetzung von Artikel 8a Absatz 3 Buchstabe e und Absatz 8 der EU-Abfallrahmenrichtlinie. Zur Begründung wird daher auf die Bundestagsdrucksache 19/27634 S. 69 ff. verwiesen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird fortan zusätzlich auf die Informationspflichten verwiesen, die für die Systeme nach Artikel 46 Absatz 4 gelten. Zudem werden den Systemen die Pflichten nach Artikel 55 Absatz 1 und 2 der EU-Verpackungsverordnung auferlegt. In Artikel 55 Absatz 1 besteht im Unterschied zu Artikel 46 Absatz 4 der EU-Verpackungsverordnung eine Öffnungsklausel in Bezug auf die Wahl des Verpflichteten. Verpflichtet zur Bereitstellung der Informationen nach Artikel 55 Absatz 1 und 2 der EU-Verpackungsverordnung sind im Bundesgebiet nach **Satz 1** die Systeme und nach § 41 Absatz 5 die sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung.

In **Satz 2** wird zusätzlich ein Verweis auf die Pflichten nach Artikel 46 Absatz 4 und Artikel 55 Absatz 1 und 2 der EU-Verpackungsverordnung aufgenommen. Durch die Formulierung in Artikel 46 Absatz 4 der EU-Verpackungsverordnung, nach welcher die genannten Informationen zusätzlich zu denjenigen nach Artikel 8a Absatz 3 Buchstabe e der EU-Abfallrahmenrichtlinie zu veröffentlichen sind, wird die dort aufgeführte Liste mit Informationen inhaltlich erweitert. Artikel 55 Absatz 1 der EU-Verpackungsverordnung erweitert auf dieselbe Weise die Aufzählung der Informationspflichten in Artikel 8a Absatz 2 der EU-Abfallrahmenrichtlinie. Die Vorgabe nach Artikel 8a Absatz 8 der EU-Abfallrahmenrichtlinie, dass die in Artikel 8a vorgesehene Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit nicht die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen gemäß den einschlägigen Unionsrechtsvorschriften und dem nationalen Recht berührt, gilt folglich gleichermaßen für die nach Artikel 46 Absatz 4 und Artikel 55 Absatz 1 der EU-Verpackungsverordnung bereitzustellenden Informationen.

Zu § 41 (Pflichten der sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung)

§ 41 adressiert die Pflichten der sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung. Die Pflichten sind in Teilen in Anlehnung an die Pflichten der Systeme zur Sammlung, Verwertung und Information in § 40 angelegt. Diese Pflichten sind in den Bundestagsdrucksachen 18/11274, S. 96 f und S. 101 f und 19/27634, S. 69 ff und S. 72 f erläutert.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 regelt die Sammlung der restentleerten Verpackungen durch die sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung. Sonstige Organisationen für Herstellerverantwortung sind verpflichtet, eine Sammelstruktur für alle Verpackungen, für die sie die erweiterte Herstellerverantwortung wahrnehmen, bereitzustellen. Analog zur Sammlung durch die Systeme kann die Sammlung bei den Anfallorten oder in deren Nähe erfolgen. Sie muss dabei für die Anfallorte, die selber nicht die Herstellereigenschaft erfüllen, unentgeltlich sein, denn die Kosten der Sammlung und Verwertung sind im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung durch die Hersteller durch Zahlungen an die sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung zu decken. **Satz 2** ermöglicht von Satz 1 abweichende Regelungen hinsichtlich der Kosten und des Ortes der Übergabe für den Fall, dass der Anfallort zugleich Hersteller im Sinne der Herstellerdefinition der EU-Verpackungsverordnung ist. **Satz 3** stellt klar, dass die Sammelsysteme geeignet sein müssen, die bei den Anfallorten anfallenden Verpackungsabfälle, für die die sonstige Organisation die erweiterte Herstellerverantwortung wahrnimmt, bei regelmäßiger Leerung aufzunehmen. Dies kann spezielle Sammelstrukturen und Abfuhrhythmen erforderlich machen und ist ggf. im Einzelfall mit den Anfallorten abzustimmen. **Satz 4** grenzt den Tätigkeitsbereich der sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung von dem der Systeme ab. Sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung ist es nicht gestattet, systembeteiligungspflichtige Abfälle bei privaten Haushaltungen und vergleichbaren Anfallstellen zu sammeln.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verpflichtet die sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung, die erfassten Verpackungen einer Wiederverwendung zuzuführen oder entsprechend den Anforderungen des § 42 Absatz 5 zu verwerten. Dies bedeutet, dass die Verpackungsabfälle vorrangig wiederzuverwenden, der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 konkretisiert die Dokumentationspflichten der sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung hinsichtlich der Verwertung der erfassten Verpackungen. Der Nachweis ist ab dem Zeitpunkt der Zulassung zu führen. Basis der Berechnung sind die bei der sonstigen Organisation für Herstellerverantwortung beteiligten Mengen. Die Dokumentation muss dabei aufschlüsseln, welche Materialien welcher Form der Verwertung zugeführt wurden. Papier, Pappe und Karton sind als eine Materialart gemeinsam aufzuführen. Für die Nachweisführung sind interne Mechanismen zur Bewertung der Richtigkeit und Vollständigkeit einzurichten. Sollten beteiligte Hersteller oder die zuständigen Landesbehörden die Dokumentation anfordern, so ist diese vorzulegen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 verpflichtet die sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung Vertragsabschlüsse unverzüglich an die Zentrale Stelle Verpackungsregister zu melden. Die Meldung hat nur die in Absatz 4 genannten Informationen zu umfassen, Angaben zu beteiligten Verpackungsarten und -Mengen sind ausdrücklich nicht erforderlich. Die unverzügliche Meldung ist insbesondere hinsichtlich der sich aus der Anzahl der beteiligten Hersteller erge-

benden Höhe der Zahlungen nach der Finanzierungsvereinbarung erforderlich. Die Regelung korrespondiert mit der Pflicht der Hersteller in § 39 Absatz 3 die Zentrale Stelle Verpackungsregister unverzüglich über die Beauftragung einer sonstigen Organisation für Herstellerverantwortung zu informieren, sodass eine wechselseitige Bestätigung der Beauftragung der sonstigen Organisation für Herstellerverantwortung besteht.

Zu Absatz 5

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 8a Absatz 3 Buchstabe e und Absatz 8 der EU-Abfallrahmenrichtlinie.

Neben den Informationspflichten nach der EU-Abfallrahmenrichtlinie haben die sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung auch die in der EU-Verpackungsverordnung angelegten Informationspflichten nach Artikel 46 Absatz 4 und Artikel 55 Absatz 1 zu erfüllen.

Nach **Satz 1 Nummer 1** sind Informationen zu den Eigentums- und Mitgliederverhältnissen zu veröffentlichen. Da das Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung nach § 3 Absatz 10 die Wahl lässt, ob sie sich als privatrechtlich organisierte juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft gründen, stellt die Nennung von „Eigentums- oder Mitgliederverhältnissen“ sicher, dass entsprechende Informationen unabhängig von der Organisationsform zu veröffentlichen sind. Über den Begriff „Mitgliederverhältnisse“ sind auch Organisationsformen erfasst, die keine Eigentümer, sondern Mitglieder haben, wie etwa Vereine. Nicht zu veröffentlichen sind dagegen Informationen dazu, welche Hersteller mit Verpackungen an der sonstigen Organisation für Herstellerverantwortung beteiligt sind.

Nach **Satz 1 Nummer 2** sind Informationen zu den von den Herstellern zu leistenden Entgelten zu veröffentlichen. Die sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung können dabei selbst entscheiden, ob sie die Preise in Bezug auf einzelne Verpackungen (pro Stück) oder in Bezug auf eine bestimmte Masseinheit (z. B. pro Tonne) angeben.

Die Veröffentlichung der Informationen nach **Nummer 3** stellt in Umsetzung der europäischen Vorgaben keine inhaltlichen Anforderungen an das Auswahlverfahren, sondern verlangt lediglich eine Veröffentlichung des Auswahlverfahrens einschließlich der Auswahlkriterien, die einer Entscheidung der Organisation für eine Verwertungseinrichtung zu Grunde liegen. Ziel ist auch bei dieser Vorgabe eine bessere Transparenz im Hinblick auf das Gesamtregime.

Satz 2 stellt klar, dass eine der nach Absatz 4 Satz 1 zu veröffentlichen Informationen, die ein Geschäftsgeheimnis enthält, nicht veröffentlicht werden muss. Diese Regelung dient der Umsetzung von Artikel 8a Absatz 8 der EU-Abfallrahmenrichtlinie. Artikel 8a Absatz 8 der EU-Abfallrahmenrichtlinie stellt klar, dass die einschlägigen unionsrechtlichen und nationalen Vorschriften zur Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen unberührt bleiben. In Umsetzung dieser Vorgabe müssen Informationen, die Geschäftsgeheimnisse darstellen, nicht veröffentlicht werden. Ein Geschäftsgeheimnis ist nach der gesetzlichen Definition in § 2 Nummer 1 des Geschäftsgeheimnisgesetzes „eine Information, die weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich ist und daher von wirtschaftlichem Wert ist und die Gegenstand von den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihren rechtmäßigen Inhaber ist und bei der ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht“. Unter diese Begriffsdefinition fallen auch diejenigen Geheimnisse, die im deutschen Recht bislang unter den Begriff des Betriebsgeheimnisses gefasst wurden, wenn diese Informationen den in § 2 Nummer 1 Buchstabe a bis c des Geschäftsgeheimnisgesetzes aufgestellten Voraussetzungen genügen. Es kann sich bei Geschäftsheimnissen mithin sowohl um technisches wie auch um kaufmännisches Wissen handeln.

Zur weiteren Begründung wird auf die Bundestagsdrucksache 19/4724, S. 24 f. verwiesen. Danach zählen dazu typischerweise zum Beispiel auch Kunden- und Lieferantenlisten sowie Kosteninformationen

Zu § 42 (Anforderungen an die Verwertung)

Diese Vorschrift dient der Durchführung von Artikel 52 Absatz 1 der EU-Verpackungsverordnung. Änderungen im Vergleich zu § 16 des Verpackungsgesetzes dienen überwiegend der Anpassung an die Vorgaben der EU-Verpackungsverordnung.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 16 Absatz 1 des Verpackungsgesetzes.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht in weiten Teilen dem bisherigen § 16 Absatz 2 des Verpackungsgesetzes.

Die Streichung der Vorbereitung zur Wiederverwendung für die Quotenerfüllung dient der Angleichung an die EU-Verpackungsverordnung. In der Praxis spielte die Vorbereitung zur Wiederverwendung für die Quotenerfüllung zudem kaum eine Rolle. Absatz 1 macht gleichwohl deutlich, dass Verpackungsabfälle entsprechend der Abfallhierarchie weiterhin der Vorbereitung zur Wiederverwendung und dem Recycling zugeführt werden sollen.

Die Quotenschnittstelle, die anders als Artikel 53 Absatz 3 EU-Verpackungsverordnung bei der Zuführung zum ersten Recyclingverfahren ansetzt, wird beibehalten. Das bedeutet die hier festgelegten Quoten orientieren sich an der Zuführung zum Recycling und nicht anhand des Outputs aus dem Recycling. Sie sind in der Höhe entsprechend bemessen. Die Quotenvorgaben sind gegenüber den bisherigen, in § 16 Absatz 2 des Verpackungsgesetzes enthaltenen Anforderungen teilweise erhöht, teilweise beibehalten. Grundlage sind die Erfahrungen aus der Umsetzung des Verpackungsgesetzes, Erkenntnisse aus der Überprüfung gemäß § 16 Absatz 7 des Verpackungsgesetzes und das in Auftrag gegebene Forschungsvorhaben sowie Schlussfolgerungen des Umweltbundesamtes hieraus. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für einige Hersteller Artikel 44 Absatz 8 der EU-Verpackungsverordnung Anwendung finden wird, beispielsweise mit Blick auf Flüssigkeitskartons.

Bei Verbundverpackungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 und 6 und anderen Verpackungen, die aus mehr als einem Material bestehen, ist weiterhin insbesondere das Recycling des Hauptverpackungsmaterials sicherzustellen, soweit nicht das Recycling eines anderen Verpackungsmaterials den Zielen der Kreislaufwirtschaft besser entspricht. Dabei ist die Gesamtmasse der Verpackung jeweils, also sowohl bei einem Recycling der Hauptmaterialart als auch im Falle des Recyclings eines anderen Materials, bei der Berechnung der Quote des entsprechenden Hauptverpackungsmaterials nach Absatz 2 einzubeziehen.

Bei der Quotenermittlung für die Materialart Kunststoffe ist zwischen einer allgemeinen Zuführungsquote zum Recycling in Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 und einer werkstofflichen Zuführungsquote zum Recycling in Satz 2 zu unterscheiden. Diese Recyclingquote für Verpackungen aus Kunststoff ersetzt die Verwertungsquote im bisherigen § 16 Absatz 2 Satz 2 des Verpackungsgesetzes. Dies dient unter anderem der Angleichung an die EU-Verpackungsverordnung. Außerdem ist eine Verwertungsquote entbehrlich geworden, da die Verwertungsmengen weit über dem Vorgabewert liegen und sie die energetische Verwertung einschließt, die keines weiteren gesetzlichen Treibers bedarf. Zugleich entspricht der Begriff der werkstofflichen Recyclingquote (siehe § 3 Absatz 13) der bisherigen werkstofflichen Verwertungsquote und dient insoweit der begrifflichen Klarstellung. Dabei sollen Kunststofffraktionen, die keine ausreichende Qualität für ein werkstoffliches Recycling auf-

weisen oder für die nicht in ausreichendem Umfang werkstoffliche Anwendungen erschlossen werden können, vorzugsweise dem so genannten chemischen Recycling zugeführt werden. Hierzu dient die übergreifende Recyclingquote nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 6. Dies stellt Absatz 2 Satz 3 klar.

Die veränderten Quoten gelten ab dem 1. Januar 2028, damit sie rechtzeitig in die Verträge der Systeme einfließen können. Daneben sieht § 68 Absatz 6 eine Übergangsvorschrift für das Jahr 2026 vor, damit beispielsweise die geänderte Zuordnung der Gesamtmasse von Verbundverpackungen zur Hauptmaterialart nicht unterjährig erfolgt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht weitestgehend dem bisherigen § 16 Absatz 3 des Verpackungsgesetzes. Der ehemalige Satz 4 wurde nicht übernommen, da dieser auf Grund der neuen Definition der Verbundverpackungen in der EU-Verpackungsverordnung hinfällig ist.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht in weiten Teilen dem bisherigen § 16 Absatz 4 des Verpackungsgesetzes. Grundlage der schrittweisen Anhebung der Quoten sind Erfahrungen aus der Umsetzung des Verpackungsgesetzes, Erkenntnisse aus der Überprüfung gemäß § 16 Absatz 7 des Verpackungsgesetzes und das in Auftrag gegebene Forschungsvorhaben sowie Schlussfolgerungen des Umweltbundesamtes hieraus.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 16 Absatz 5 des Verpackungsgesetzes. Die Anforderungen an die Verwertung werden an die allgemeinen Vorgaben für Systeme in Absatz 1 Satz 1 angepasst. Außerdem ist die Sammlung der sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung gemäß § 41 Absatz 1 zu ergänzen.

Zu Absatz 6

Wegen der neuen EU-Abfallverbringungsverordnung ist eine Neuformulierung von **Absatz 6** notwendig. Mit Ausnahme der Quotenschnittstelle entspricht Absatz 6 dem Artikel 53 Absatz 11 der EU-Verpackungsverordnung.

Zu § 43 (Mengenstromnachweis)

§ 43 entspricht weitestgehend dem bisherigen § 17 des Verpackungsgesetzes. Änderungen dienen der Angleichung an die Überarbeitung des bisherigen § 16 des Verpackungsgesetzes in § 42. Zudem wurde die Überschrift angepasst. Im Übrigen wird auf die Gesetzesbegründungen in den Bundestagsdrucksachen 18/11274, S. 101 und 19/27634, S. 72, verwiesen.

Zu Kapitel 7 (Getränkeverpackungen)

Zu § 44 (Förderung von wiederverwendbaren Getränkeverpackungen)

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen § 1 Absatz 3 des Verpackungsgesetzes. Artikel 31 der EU-Verpackungsverordnung sieht ab Berichtsjahr 2030 eine Berichterstattung über Wiederverwendungsziele vor. Dabei wird auf Berichte der Wirtschaftsbeteiligten gemäß Artikel 29 Absätze 1-8 der EU-Verpackungsverordnung abgestellt. Abhängig von der konkreten Ausgestaltung zugehöriger Regelungen im nationalen Recht kann die Notwendigkeit der hier geregelten Pflicht zur Ermittlung von Daten perspektivisch überprüft werden. Der Begriff „Mehrweggetränkeverpackung“ wird im Einklang mit den Begrifflichkeiten in der EU-Verpackungsverordnung durch „wiederverwendbare Getränkeverpackung“

ersetzt. Getränkeverpackungen sind in § 3 Absatz 2 definiert. Wie andere Verpackungsarten gelten Getränkeverpackungen als wiederverwendbar, wenn sie die Anforderungen in Artikel 11 Absatz 1 der EU-Verpackungsverordnung erfüllen. Der Begriff „Mehrwegförderung“ wird in Anlehnung an die Begriffsbestimmung in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 27 der EU-Verpackungsverordnung durch „Förderung der Wiederverwendung von Verpackungen“ ersetzt.

Zu § 45 (Mindestrezyklatanteil bei Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff)

Diese Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 30a des Verpackungsgesetzes.

Mittelfristig beansprucht Artikel 7 Absatz 1 der EU-Verpackungsverordnung Anwendungsvorrang. Dementsprechend wird bei Kenntnis des Zeitpunkts der Anwendung von Artikel 7 Absatz 1 der EU-Verpackungsverordnung (ab dem 1. Januar 2030 oder drei Jahre nach Inkrafttreten des in Artikel 7 Absatz 8 der EU-Verpackungsverordnung genannten Durchführungsrechtsaktes, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist) geregelt werden, dass § 45 zu diesem dann bestimmten Zeitpunkt außer Kraft tritt.

Zudem definiert die EU-Verpackungsverordnung in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 54 Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff. Dies ist in § 45 sprachlich anzugleichen.

Die meisten Ausnahmen im bisherigen § 30a Absatz 3 des Verpackungsgesetzes gelten gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 54 der EU-Verpackungsverordnung in Verbindung mit Anhang Teil F der EU-Einwegkunststoffrichtlinie unmittelbar. Gleichzeitig ist die Definition in der EU-Verpackungsverordnung abschließend. Daher wird dieser der Absatz insgesamt gestrichen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen der Regelung des bisherigen § 30a Absatz 1 Satz 1 des Verpackungsgesetzes und dient der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 5 Buchstaben a und b der Richtlinie (EU) 2019/904. Das Umsetzungserfordernis besteht solange wie die Vorschrift nicht aufgrund des in Artikel 67 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2025/40 vorgesehenen Änderungsbefehls aufgehoben wird. Anknüpfungspunkt bei der Berechnung des Durchschnitts ist das Bereitstellen im Bundesgebiet. Dies entspricht den Formulierungen in der EU-Verpackungsverordnung. Das Bereitstellen im Bundesgebiet ist zugleich weiterhin unverändert im Sinne des Inverkehrbringens gemäß der Artikel 3 Nummer 6 und Artikel 6 Absatz 5 Satz 1 der EU-Einwegkunststoffrichtlinie zu verstehen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen der Regelung des bisherigen § 30a Absatz 1 Satz 2 des Verpackungsgesetzes

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 30a Absatz 2 des Verpackungsgesetzes.

Zu § 46 (Pfand- und Rücknahmepflichten für Einweggetränkeverpackungen)

Zu Absatz 1

Der in § 31 Absatz 1 Satz 2 und 4 des bisherigen Verpackungsgesetzes verwendete Begriff „Endverbraucher“ wird in Satz 2 und 4 jeweils durch den Begriff „Endabnehmer“ nach Artikel

3 Absatz 1 Nummer 23 der EU-Verpackungsverordnung ersetzt. Darüber hinaus wird der Anknüpfungspunkt des Inverkehrbringens durch die Bereitstellung im Bundesgebiet ersetzt.

Der bisher verwendete Begriff „Hersteller“, wird durch den neu eingeführten Begriff „Erstinverkehrbringer“ ersetzt. Der bisher verwendete Begriff „Vertreiber“ wird durch den Begriff „Inverkehrbringer“ ersetzt. Damit sollen die Verpflichteten des Einwegpfandsystems gegenüber der bisherigen Rechtslage gleich bleiben. Damit wird unnötiger Umstellungsaufwand vermieden und ein etabliertes System geschützt. Artikel 50 der EU-Verpackungsverordnung verpflichtet lediglich die Mitgliedstaaten hinsichtlich der Einrichtung von Pfand- und Rücknahmesystemen, legt jedoch keine konkreten Adressaten für diese Regelungen fest. Insofern steht es den Mitgliedstaaten frei, die Verpflichteten des Pfand- und Rücknahmesystems eigenständig zu definieren. Die übrigen Herstellerpflichten sind von der Verlagerung der Verpflichtungen des Einwegpfandes auf Erstinverkehrbringer und Inverkehrbringer unbetroffen.

Die Vorgabe einer einheitlichen Kennzeichnung der Einwegverpackungen für Getränke in Satz 3 dient der Durchführung von Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 4 Satz 1 der EU-Verpackungsverordnung. Gemäß dieser Vorschrift werden Verpackungen, die unter Pfand- und Rücknahmesysteme gemäß Artikel 50 Absatz 1 der EU-Verpackungsverordnung fallen, mit einer klaren und eindeutigen Kennzeichnung versehen. Satz 3 konkretisiert diese Anforderung. Die Kennzeichnung hat nicht nur klar und eindeutig, sondern dauerhaft, deutlich lesbar und an gut sichtbarer Stelle zu erfolgen.

Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 4 Satz 1 der EU-Verpackungsverordnung findet Anwendung, da Einweggetränkeverpackungen einem Pfand- und Rückgabesystem nach Artikel 50 Absatz 1 der EU-Verpackungsverordnung unterliegen.

Artikel 3 Absatz 1 Nummer 62 der EU-Verpackungsverordnung definiert ein Pfand- und Rücknahmesystem als ein System, bei dem der Endabnehmer beim Kauf eines verpackten oder eingefüllten Produkts, das unter dieses System fällt, ein Pfand entrichten muss, das zurückerstattet wird, wenn die Pfandverpackung über eines der Sammelsysteme, die von den nationalen Behörden für diesen Zweck eingerichtet wurden, zurückgegeben wird. Die hiesige Vorschrift schreibt vor, dass bei jeder Abgabe einer Verpackung, die unter das Pfand- und Rücknahmesystem fällt, ein Pfand von 0,25 Euro erhoben werden muss. Dieses Pfand wird zurückerstattet, wenn die Verpackung bei einem der gesetzlich verpflichteten Vertreiber zurückgegeben wird. Das einheitliche Pfandsystem nach Satz 4 ermöglicht dieses dezentrale Rücknahmesystem durch die Abwicklung von Pfanderstattungsansprüchen zwischen Herstellern und Vertreibern. Die behördliche Zulassung des Sammelsystems, das durch die Verpflichtung der Vertreiber sichergestellt wird, besteht erst recht dann, wenn das Gesetz – wie hier durch § 46 Absatz 2, bzw. zuvor durch § 31 Absatz 2 des Verpackungsgesetzes geschehen – dieses Sammelsystem als einzig mögliches vorsieht und zulässt. Folglich handelt es sich bei dem in Deutschland eingerichteten Pfand- und Rücknahmesystem um ein Pfand- und Rücknahmesystem nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 62 der EU-Verpackungsverordnung.

Es handelt sich im Übrigen um ein bereits vor dem Inkrafttreten der EU-Verpackungsverordnung eingerichtetes Pfand- und Rücknahmesystem, auf das Artikel 50 Absatz 11 Unterabsatz 2 der EU-Verpackungsverordnung Anwendung findet, soweit das Sammelziel nach Artikel 50 Absatz 1 Unterabsatz 1 auch in Zukunft erreicht wird. Denn das in § 29 Absatz 1 Satz 4 des bisherigen Verpackungsgesetzes geregelte Pfand- und Rücknahmesystem bestand bereits erheblich vor dem Inkrafttreten der EU-Verpackungsverordnung am 11. Februar 2025. Das Pfand- und Rücknahmesystem wurde in seiner heutigen konsolidierten Form bereits 2005 eingeführt und besteht seitdem - mit verschiedenen Detailänderungen - fort.

Hersteller nach Satz 1 sind zur Zulassung nach § 19 verpflichtet, sie erfüllen ihre erweiterte Herstellerverantwortung individuell und nicht durch eine damit betraute Organisation für die erweiterte Herstellerverantwortung.

Zu Absatz 2

Auch hier wird der Begriff Endverbraucher durch den Begriff Endabnehmer ersetzt. Außerdem wird der Begriff Letztvertreiber durch den Begriff Endvertreiber nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 21 der EU-Verpackungsverordnung ersetzt. Der Begriff „Versandhandel“ wird an die in der EU-Verpackungsverordnung verwendeten Begriffsbestimmungen angepasst und durch „Fernabsatz“ ersetzt. Fernabsatz bedeutet gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b lit. i der Richtlinie (EU) 2015/1535 „ohne gleichzeitige physische Anwesenheit“. Erfasst sind somit Geschäfte im B2B und B2C Bereich, die ohne gleichzeitige physische Anwesenheit der Vertragsparteien zustande kommen, wie beispielsweise Online-Verkäufe (vgl. Artikel 3 Absatz 1 Nummer 8 EU-Verpackungsverordnung).

Zu Absatz 3

In **Absatz 3** werden lediglich die Verweise in andere Vorschriften angepasst.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 regelt wie der bisherige § 31 Absatz 4 Satz 1 des Verpackungsgesetzes Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3. In Satz 1 Nummer 1 wird die Bezeichnung „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch „Bundesgebiet“ und „Endverbraucher“ durch „Endabnehmer“ ersetzt. Mehrere Verweise in andere Regelungstexte werden in Satz 1 Nummer 7 aktualisiert. Das Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz orientiert sich – wie auch das Verpackungsgesetz zuvor – an den lebensmittelrechtlichen Festlegungen zu unterschiedlichen Getränken und Lebensmitteln. Daher wird verschiedentlich in lebensmittelrechtliche Vorschriften verwiesen und diese Verweise entsprechend aktualisiert.

Durch die Änderung in Satz 1 Nummer 7 Buchstabe c) werden alkoholfreie und alkoholreduzierte weinähnliche Getränke und Mischgetränke ergänzt. Diese sind über § 10 Absatz 7 der Verordnung über bestimmte alkoholhaltige Getränke (AGeV) bereits bisher von der Begriffsbestimmung weinähnlicher Getränke umfasst, sodass es sich hier um eine Klarstellung handelt.

Der Verweis in Satz 1 Nummer 7 Buchstabe g) wurde angepasst, um den aktuellen Stand der Regulierung von Milch und Milcherzeugnissen abzubilden. Inhaltlich ergeben sich dadurch keine Änderungen.

Durch die Änderungen von Satz 1 Nummer 7 Buchstabe h und i soll für die praktische Anwendung klargestellt werden, dass die lebensmittelkennzeichnungsrechtlich zulässige Bezeichnung des Getränkes maßgeblich ist. Auf diese Weise ist für den Verbraucher wie die Vollzugsbehörden aus der Bezeichnung des Getränkes ersichtlich, ob das Getränk einer Ausnahme von der Pfand- und Rücknahmepflicht unterliegt.

In § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe j des Verpackungsgesetzes wurde bislang auf diätische Getränke im Sinne der Diätverordnung vom 28. April 2005 (BGBl. I S. 1161) Bezug genommen. Die Diätverordnung wurde durch die europäische Verordnung (EU) Nr. 609/2013 abgelöst. In der Definition von Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff in Artikel 1 Absatz 3 Nummer 54 der EU-Verpackungsverordnung wird in Teil F des Anhangs der EU-Einwegkunststoffrichtlinie verwiesen. Nach der dortigen Festlegung sind Getränkeflaschen, die für flüssige Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke gemäß Artikel 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 bestimmt sind und dafür verwendet werden, nicht von den dort definierten Einwegkunststoffartikeln umfasst. Folglich gelten Getränkeflaschen für die genannten Zwecke nicht als Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff im

Sinne der EU-Verpackungsverordnung. Um eine größere Einheitlichkeit zwischen den Regelungen zur Pfand- und Rücknahmepflicht und dem europäischen Recht zu erzeugen, wird die Ausnahmeregelung in Absatz 4 Nummer 7 Buchstabe j entsprechend angepasst.

Es wurde ein neuer Buchstabe k eingefügt, der eine Ausnahme für alkoholfreie Spirituosenalternativen regelt. Auf dem Markt etablieren sich zunehmend Getränke, die als alkoholfreie oder sehr alkoholarme Alternativen zu Spirituosen fungieren. Die Gestaltung und die Darbietung dieser Getränke ähneln dabei häufig sehr den vergleichbaren Spirituosen. Da diese Alternativprodukte jedoch oftmals aus Wasser und anderen Zutaten hergestellt werden, unterfielen sie bisher der Pfandpflicht. Das ist anhand der Anfallmenge und der Art der Verwendung nicht sachgerecht. Ziel der Regelung ist es, eine wirksame Abgrenzung gegenüber Erfrischungsgetränken zu erreichen. Anhaltspunkt für das Vorliegen einer alkoholfreien oder alkoholreduzierten Alternative zu einem Getränk der Position 2208 der Kombinierten Nomenklatur im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a in Verbindung mit Absatz 4 des Alkoholsteuergesetzes ist insbesondere die Aufmachung nach Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011. Außerdem muss die beschreibende Bezeichnung des Getränkes auf ein Getränk der Position 2208 der Kombinierten Nomenklatur im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a in Verbindung mit Absatz 4 des Alkoholsteuergesetzes hindeuten. Auch Geschmack und Geruch des Getränks können als Kriterien dafür herangezogen werden, ob es sich um eine alkoholfreie oder alkoholreduzierte Alternative handelt. Die Aufmachung nach Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 beinhaltet die Form, ihr Aussehen oder ihre Verpackung, die verwendeten Verpackungsmaterialien, die Art ihrer Anordnung und den Rahmen ihrer Darbietung. Bei der Verpackung und den verwendeten Verpackungsmaterialien ist dabei insbesondere die Flaschenform zu berücksichtigen, die bei den Spirituosenalternativen regelmäßig an den vergleichbaren Spirituosen orientiert ist oder ihnen sogar gänzlich gleicht. Der Rahmen der Darbietung ist regelmäßig im Kontext mit alkoholhaltigen Spirituosen in der entsprechenden Abteilung der Verkaufsstelle und gerade nicht mit pfandpflichtigen Erfrischungsgetränken.

Die Ausnahme nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 7 gilt gemäß Satz 2 nicht für Getränke, die in Einwegflaschen aus Kunststoff und Getränkedosen abgefüllt sind. Die bisherige Vorschrift enthielt eine Übergangsregelung, die bestimmte Teile der Regelung erst ab dem 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt hat. Diese inzwischen überflüssig gewordene Übergangsregelung wurde entfernt.

Zu Absatz 5

An Absatz 5 wurde die bisher in § 1 Absatz 3 Satz 4 des Verpackungsgesetzes stehende Regelung angefügt. Dabei wurde in Umsetzung von Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 4 der Richtlinie (EU) 2019/904 ergänzt, dass die Quoten für die getrennte Sammlung von Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff nicht gelten, soweit ein Fall des § 9 Absatz 3 Nummer 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vorliegt. Dieser entspricht inhaltlich dem in Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 4 der Richtlinie (EU) 2019/904 genannten Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 2008/98/EG. Außerdem wurde der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Regelung am 1. Januar 2025 gestrichen, da dieser inzwischen erreicht wurde. Inhaltliche Änderungen ergeben sich daraus nicht.

Zu § 47 (Hinweispflichten)

Es werden keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen. Lediglich der Begriff Letztvertreiber wird durch den Begriff Endvertreiber nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 21 der EU-Verpackungsverordnung ersetzt und der Begriff Endverbraucher wird durch den Begriff Endabnehmer nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 23 der EU-Verpackungsverordnung ersetzt. Anstatt Mehrweggetränkeverpackung wird der Begriff wiederverwendbare Getränkeverpackung verwendet, dieser ist im Sinne von Artikel 11 der EU-Verpackungsverordnung zu verstehen.

Der Begriff „Versandhandel“ wird an die in der EU-Verpackungsverordnung verwendeten Begriffsbestimmungen angepasst und durch „Fernabsatz“ ersetzt. Fernabsatz bedeutet gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b lit. i der Richtlinie (EU) 2015/1535 „ohne gleichzeitige physische Anwesenheit“. Erfasst sind somit Geschäfte im B2B und B2C Bereich, die ohne gleichzeitige physische Anwesenheit der Vertragsparteien zustande kommen, wie beispielsweise Online-Verkäufe (vgl. Artikel 3 Absatz 1 Nummer 8 EU-Verpackungsverordnung).

Die Pflicht zur Verwendung des Schriftzeichens „MEHRWEG“ bleibt hingegen bestehen, da sich der Begriff bereits im allgemeinen Sprachgebrauch etabliert hat. Eine Umstellung auf einen anderen Begriff könnte zu Unklarheiten bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern führen und hierdurch die Erreichung des Zwecks der Hinweispflicht beeinträchtigen. Eine Änderung könnte nach Erlass des Durchführungsrechtsaktes nach Artikel 12 Absatz 6 der EU-Verpackungsverordnung aufgrund von Artikel 12 Absatz 2 Satz 3 der EU-Verpackungsverordnung erfolgen.

Zu Kapitel 8 (Zentrale Stelle Verpackungsregister)

Zu § 48 (Errichtung und Rechtsform; Stiftungssatzung)

§ 48 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 24 des Verpackungsgesetzes. Die europarechtliche Grundlage für die Errichtung der Zentralen Stelle Verpackungsregister findet sich fortan in Artikel 46 Absatz 2 Satz 2 der EU-Verpackungsverordnung. Die Mitgliedstaaten benennen demnach einen unabhängigen Dritten, um zu überwachen, dass die Organisationen für Herstellerverantwortung die Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung in koordinierter Weise erfüllen, oder betrauen die zuständige Behörde mit dieser Überwachung. Die Zentrale Stelle Verpackungsregister überwacht bereits die koordinierte Erfüllung der Verpflichtungen der Systeme, indem sie etwa die Mengenstromnachweise oder die Systemmeldungen überprüft. Fortan nimmt sie zusätzlich Aufgaben in Bezug auf sonstige Organisationen für Herstellerverantwortung wahr. Sie ist zudem unter anderem die zuständige Behörde für die Zulassung nach Artikel 47 der EU-Verpackungsverordnung von Herstellern nicht systembeteiligungspflichtiger Verpackungen, sonstiger Organisationen für Herstellerverantwortung und Branchenlösungen. Außerdem ist die Zentrale Stelle Verpackungsregister Teil des Überwachungs- und Durchsetzungsrahmens nach Artikel 8a Absatz 5 der EU-Abfallrahmenrichtlinie.

Zu Absatz 1

Absatz 1 schafft weiterhin die Grundlage für das Besehen der Zentralen Stelle Verpackungsregister. Die Zentrale Stelle Verpackungsregister wurde bereits im Jahr 2017 aufgrund des bisherigen § 24 Absatz 1 des Verpackungsgesetzes errichtet. Sie hat am 1. Januar 2019 ihren Betrieb aufgenommen. Die Zentrale Stelle Verpackungsregister bleibt nach Satz 1 bestehen. Eine Neuerrichtung der Zentralen Stelle Verpackungsregister ist nicht vorgesehen. Die Zentrale Stelle Verpackungsregister ist lediglich nach Satz 2 im Falle einer Auflösung entsprechend der bisherigen Zentralen Stelle Verpackungsregister neu zu errichten. Der Adressatenkreis nach Satz 2 weicht aufgrund der neuen Begriffsbestimmungen der EU-Verpackungsverordnung leicht von demjenigen nach dem bisherigen § 24 Absatz 1 des Verpackungsgesetzes ab. Die gegenüber dem bisherigen § 24 Absatz 1 des Verpackungsgesetzes abweichenden Begriffe dienen dennoch einer Angleichung der Adressatenkreise. Der Begriff des Erzeugers wird ergänzt, da der Begriff des Vertreibers fortan in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 18 der EU-Verpackungsverordnung anders definiert wird als im bisherigen § 3 Absatz 12 des Verpackungsgesetzes. Ohne die vorgenommene Ergänzung wäre beispielsweise nicht mehr adressiert, wer gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 13 Buchstabe a der EU-Verpackungsverordnung eine leere Verkaufsverpackung unter eigenem Namen herstellt und diese im Bundesgebiet bereitstellt. Die betreffende Person wäre Erzeuger der leeren Verkaufsverpackung. Gemäß der neuen Begriffsbestimmung des Vertreibers nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 18 der EU-Verpackungsverordnung kann derjenige, der

bereits Erzeuger ist, nicht gleichzeitig auch Vertreiber sein. Der Herstellerbegriff greift für Verkaufsverpackungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 15 Buchstabe b und d der EU-Verpackungsverordnung lediglich in Bezug auf das verpackte Produkt und ist daher ebenfalls nicht einschlägig.

Zu Absatz 2 bis 4

Bei den Änderungen in den **Absätzen 2 bis 4** handelt es sich um Folgeanpassungen zu den Änderungen in Absatz 1 und des geänderten Namens des zuständigen Bundesministeriums.

Zu § 49 (Organisation)

§ 49 entspricht teilweise der Regelung in dem bisherigen § 28 des Verpackungsgesetzes, es wird insofern auf die Bundestagsdrucksache 18/11274 ab Seite 130 verwiesen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht der Regelung in dem bisherigen § 28 Absatz 1 des Verpackungsgesetzes.

Zu Absatz 2

In **Absatz 2** wurde die zusätzliche Aufgabe des Kuratoriums aufgenommen, über die Aufnahme von Darlehen nach § 51 Absatz 6 zu entscheiden. Bei der Zusammensetzung des Kuratoriums wurden zwei Vertreter aus der Gruppe der Hersteller von nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen ergänzt. Die Zentrale Stelle Verpackungsregister erhält zusätzliche Aufgaben, die sich auf nicht systembeteiligungspflichtige Verpackungen beziehen, und wird bezüglich dieser Aufgaben auch von den Herstellern nicht systembeteiligungspflichtiger Verpackungen finanziert. Diese neuen Aufgaben und neuen Finanzierungsbeiträge sollen auch in der Zusammensetzung des Kuratoriums abgebildet werden. Auch die von den neuen Aufgaben betroffenen Hersteller, werden so an der Gestaltung der Zentralen Stelle Verpackungsregister und den internen Entscheidungsprozessen beteiligt. Die Gewichtung der Hersteller verschiedener Typen von Verpackungen bildet die unterschiedlichen Schwerpunkte der Arbeit der zentralen Stelle Verpackungsregister ab. Auch mit den neu hinzukommenden Aufgaben, betrifft die überwiegende Zahl der Aufgaben der Zentralen Stelle Verpackungsregister systembeteiligungspflichtige Verpackungen, weshalb eine entsprechende Gewichtung des Kuratoriums sachgerecht ist. Für den Fall, dass die Organisation zur Finanzierung von Reduzierungs- und Präventionsmaßnahmen nicht gegründet wird oder die vereinnahmten Gelder binnen 5 Jahren nicht zweckgemäß ausgeschüttet wurden, verteilt die Zentrale Stelle Verpackungsregister die Gelder an gemeinnützige Körperschaften zwecks Förderung des in § 24. Darin immanent ist eine Entscheidung darüber, an welche Körperschaften die Gelder gehen sollen, dazu schlägt das Kuratorium dem Vorstand geeignete Körperschaften vor.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht § 28 Absatz 3 des Verpackungsgesetzes.

Zu Absatz 4

Auch der Verwaltungsrat enthält ergänzend zwei Vertreter aus der Gruppe der Hersteller nicht systembeteiligungspflichtiger Verpackungen und einen Vertreter der sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung. Wie bei der Umgestaltung des Kuratoriums nach Absatz 2 geht es auch hier darum, die nunmehr stärker betroffenen Hersteller und Organisationen ebenfalls in die interne Organisation der Zentralen Stelle Verpackungsregister einzubeziehen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 28 Absatz 5 des Verpackungsgesetzes. Die Arbeit des Beirates Erfassung, Sortierung und Verwertung beschränkt sich inhaltlich auf den Bereich der systembeteiligungspflichtigen Verpackungen. Dementsprechend werden hier anders als für die anderen Organen der Zentralen Stelle Verpackungsregister keine Vertreter der sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung vorgeschrieben.

Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht dem bisherigen § 28 Absatz 6 des Verpackungsgesetzes.

Zu § 50 (Finanzierung durch Systeme und Betreiber von Branchenlösungen)

Die Pflicht zum Abschluss von Finanzierungsvereinbarungen mit der Zentralen Stelle Verpackungsregister wird in § 51 auf sonstige Organisationen für Herstellerverantwortung und Hersteller nicht systembeteiligungspflichtiger Verpackungen erweitert. Die Begriffsbestimmung der Finanzierungsvereinbarung findet sich fortan in § 3 Absatz 15. An der Finanzierung der Zentralen Stelle Verpackungsregister durch die Systeme und Betreiber von Branchenlösungen ändert sich gegenüber dem bisherigen § 25 des Verpackungsgesetzes wenig, die grundsätzliche Funktionsweise der Finanzierung bleibt in diesem Bereich bestehen. Insbesondere bleibt die Aufteilung der Kosten innerhalb der Gruppe der Systeme und Betreibern von Branchenlösungen anhand des jeweiligen Marktanteils bestehen. Anders als bisher werden bestimmte Kosten der Zentralen Stelle Verpackungsregister, die sogenannten Gemeinkosten nach § 53, neben den Systemen und Betreibern von Branchenlösungen fortan von den sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung und Herstellern nicht systembeteiligungspflichtiger Verpackungen mitgetragen. Hinsichtlich der eigens für sonstige Organisationen für Herstellerverantwortung und Hersteller nicht systembeteiligungspflichtiger Verpackungen geltenden Vorgaben für die Finanzierungsvereinbarungen wird auf die Begründung zu § 51 verwiesen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht weitgehend dem bisherigen § 25 Absatz 1 des Verpackungsgesetzes. Neben den Errichtungskosten, werden zukünftig auch Erweiterungskosten der Zentralen Stelle Verpackungsregister finanziert. Dabei geht es um Kosten, die nicht durch die (erstmalige) Errichtung der Zentralen Stelle Verpackungsregister, sondern durch eine Erweiterung oder Veränderung ihrer Aufgaben entstehen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht weitgehend dem bisherigen § 25 Absatz 2 des Verpackungsgesetzes. Hinzu tritt fortan eine Differenzierung in die voraussichtlichen Kosten für die Erfüllung von Aufgaben, die ausschließlich systembeteiligungspflichtigen Verpackungen zugeordnet werden können, und den voraussichtlichen Anteil an ihren Gemeinkosten nach § 53. Hintergrund ist das Hinzutreten einer weiteren Gruppe von Wirtschaftsakteuren, bestehend aus den sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung und Herstellern nicht systembeteiligungspflichtiger Verpackungen, die sich fortan gemäß § 51 Absatz 1 Satz 1 an der Finanzierung der Zentralen Stelle Verpackungsregister zu beteiligen hat. Welche Kosten auf welche Wirtschaftsakteure umgelegt werden, bestimmt sich danach, welchen Verpackungen – systembeteiligungspflichtig oder nicht systembeteiligungspflichtig – diese zugerechnet werden können.

Die von den Systemen und Betreibern von Branchenlösungen zu zahlenden Umlagen sind ein Teil einer übergeordneten gemeinsamen Umlage, die sich zusätzlich aus den Umlagen der sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung und den Herstellern nicht systembeteiligungspflichtiger Verpackungen zusammensetzt. Siehe dazu § 52.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 und 2 entspricht dem bisherigen § 25 Absatz 3 des Verpackungsgesetzes.

Gemäß dem neuen **Satz 3** hat die Zentrale Stelle Verpackungsregister neben den Kosten nach Absatz 2 Satz 2 auch notwendige Ausgaben für Erstinvestitionen in die Bemessung der Umlage nach Absatz 2 und damit auch in die Nachkalkulation nach Absatz 4 einzubeziehen, soweit diese aufgrund der Hinzuschreibung gesetzlicher Aufgaben, allgemeiner, insbesondere technologischer, Fortschritte oder zur Aufrechterhaltung der informationstechnologischen Sicherheit der Zentralen Stelle Verpackungsregister erforderlich sind. Die Regelung ermöglicht es der Zentralen Stelle Verpackungsregister, insbesondere notwendige Ausgaben zur Übernahme neuer Aufgaben zu tätigen und diese über die Umlage im Rahmen der Finanzierungsvereinbarungen zu refinanzieren. Die Bemessung der Umlage und der Nachkalkulation erfolgt für notwendige Ausgaben auf dieselbe Weise wie für Kosten nach Absatz 2 Satz 2.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 25 Absatz 4 des Verpackungsgesetzes.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht weitgehend dem bisherigen § 25 Absatz 5 des Verpackungsgesetzes. Der Begriff des Gesamtumlageaufkommens stellt gemeinsam mit dem Verweis auf § 52 klar, dass es sich bei der von den Systemen und den Betreibern von Branchenlösungen und der von den sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung und Herstellern nicht systembeteiligungspflichtiger Verpackungen nach § 51 Absatz 2 zu zahlenden Umlagen um Anteile an einer gemeinsamen Gesamtumlage handelt, welche durch das Umweltbundesamt zu genehmigen ist. Nach Bemessung des Gesamtumlageaufkommens verteilt die Zentrale Stelle Verpackungsregister entsprechend den gesetzlichen Vorgaben die voraussichtlichen Kosten auf die in § 50 Absatz 1 Satz 1 und § 51 Absatz 1 Satz 1 genannten Vertragspartner. Die neu hinzutretenden Vorgaben fügen sich in das bisherige Finanzierungssystem ein und ergänzen dieses. Die Finanzierung durch sonstige Organisationen für Herstellerverantwortung und Hersteller nicht systembeteiligungspflichtiger Verpackungen stellt mithin keinen parallellaufenden, abtrennbaren Mechanismus dar.

Die Ergänzung in Satz 2 stellt eine Folgeänderung zur Aufnahme der notwendigen Ausgaben für Erstinvestitionen nach Absatz 4 dar. Diese werden in die Pflicht zur Genehmigung des Umlageaufkommens und der Nachkalkulation beim Umweltbundesamt mit einbezogen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht dem bisherigen § 25 Absatz 6 des Verpackungsgesetzes.

Zu § 51 (Finanzierung durch sonstige Organisationen für Herstellerverantwortung und durch Hersteller nicht systembeteiligungspflichtiger Verpackungen)

Neben den bereits bestehenden Umlagen, die von den Systemen und Betreibern von Branchenlösungen gezahlt werden, wird aufgrund der neuen Aufgaben der Zentralen Stelle Verpackungsregister, die insbesondere die Zulassung von Herstellern nicht systembeteiligungspflichtiger Verpackungen und sonstiger Organisationen für Herstellerverantwortung betreffen, eine Erweiterung des bisherigen Finanzierungsmechanismus für diese Hersteller und Organisationen etabliert. Damit wird abgebildet, dass die Zentrale Stelle Verpackungsregister auch für diese Beteiligten wichtige Aufgaben übernimmt und die daraus entstehenden Kosten nicht allein den Systemen und Betreibern von Branchenlösungen auferlegt werden können, sondern im Sinne der erweiterten Herstellerverantwortung von den vorgenannten Beteiligten getragen werden müssen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 etabliert die Pflicht, dass sonstige Organisationen für Herstellerverantwortung und Hersteller nicht systembeteiligungspflichtiger Verpackungen, also insbesondere Verpackungen nach § 39 Absatz 1 Satz 1 und Einweggetränkeverpackungen nach § 46, sich an der Finanzierung der Zentralen Stelle Verpackungsregister beteiligen und dazu Finanzierungsvereinbarungen abschließen müssen. Wenn ein Hersteller sämtliche seiner Verpackungen bei einer oder mehreren sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung übertragen hat, muss er selbst keine Finanzierungsvereinbarung eingehen. Wenn ein Hersteller jedoch zumindest für einen Teil seiner Verpackungen die Pflichten der erweiterte Herstellerverantwortung selbst übernimmt, muss er auch eine eigene Finanzierungsvereinbarung abschließen. Die Finanzierungsvereinbarungen werden elektronisch mittels einfacher elektronischer Bestätigung geschlossen, um den Verwaltungsaufwand sowohl für die Zentrale Stelle Verpackungsregister, als auch für die Betroffenen Wirtschaftsakteure niedrig zu halten.

Zu Absatz 2

Satz 1 entspricht weitgehend § 50 Absatz 2 Satz 1. Obwohl sich alle der in § 50 Absatz 1 Satz 1 und § 51 Absatz 1 Satz 1 genannten Wirtschaftsakteure an der Gesamtumlage zur Finanzierung der Zentrale Stelle Verpackungsregister beteiligen, gelten für die Umlagen nach § 50 Absatz 2 Satz 1 und § 51 Absatz 2 Satz 1 jeweils eigene und teilweise voneinander abweichende Vorgaben. Während etwa bei den Umlagen nach § 50 nach Abschluss und Genehmigung der Nachkalkulation gegebenenfalls eine Rückzahlung der zu viel gezahlten Beträge erfolgt, wird bei der Umlage nach dieser Vorschrift keine Rückzahlung vorgenommen. Sollten die tatsächlichen Kosten unter den prognostizierten Kosten liegen, werden die überschüssigen Beträge entweder zur Bildung einer Rücklage nach Absatz 5 genutzt oder mit den Umlagen der beiden darauffolgenden Kalkulationszeiträume verrechnet. Dieser Unterschied zu den Umlagen nach § 50 Absatz 2 ist vor allem darin begründet, dass die Zahlung durch eine Vielzahl von Herstellern und sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung erfolgt und daher jeweils von verhältnismäßig geringem Umfang sein wird. Dementsprechend gering würde auch eine mögliche Rückzahlung ausfallen, sodass der Verwaltungsaufwand einer Rückzahlung und die damit entstehenden Kosten, die wiederum von den Herstellern und sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung getragen werden müssten, in einem Missverhältnis zu den tatsächlich zurückgezahlten Beträgen stehen würden.

Sonstige Organisationen für Herstellerverantwortung und Hersteller nicht systembeteiligungspflichtiger Verpackungen– haben keinen Anspruch auf Rückzahlung der Umlage, wenn sie unterjährig den Betrieb einstellen. Gründe für den Ausschluss einer Rückforderung sind insbesondere der Umstand, dass der Zentralen Stelle Verpackungsregister auch bei einem unterjährigen Ausscheiden aus dem Markt Aufwand in Bezug auf den betreffenden Wirtschaftsakteur entstanden ist, eine Umgehung der Finanzierungspflicht vermieden werden soll und eine – wenn auch nur vorübergehende - Quersubventionierung durch die Systeme und Betreiber von Branchenlösungen im Falle von Kostenüberdeckungen vermieden werden sollen. Des Weiteren würde bei der Vielzahl der Vertragspartner ein unverhältnismäßig großer Aufwand entstehen. Diese Sachgründe sind hinsichtlich der Wirtschaftsakteure nach § 50 Absatz 1 Satz 1 nicht gegeben. Insbesondere kann eine unterjährige Einstellung des Geschäftsbetriebs eines Systems oder eines Betreibers einer Branchenlösung im Rahmen der Marktanteilsberechnung berücksichtigt werden.

Zu Absatz 3

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister berechnet für jeden Hersteller von nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungsregister Verpackungen den zu tragenden Anteil an den Kosten, die der Zentralen Stelle Verpackungsregister für nicht systembeteiligungspflichtige

Verpackungen und darauf entfallende Gemeinkosten (zu den Gemeinkosten siehe Begründung zu § 52) entstehen. Diese werden auf die zugelassenen Hersteller aufgeteilt. Auf jeden Hersteller entfällt dabei der gleiche Anteil. Das ist sachgerecht, weil die Aufwände, die der Zentralen Stelle Verpackungsregister entstehen, unabhängig von der Größe der Hersteller oder der Menge an jeweils bereitgestellten Verpackungen sind.

Wenn ein Hersteller seine Verpackungen im betreffenden Kalenderjahr bei einer sonstigen Organisation für Herstellerverantwortung beteiligt hat und diese damit die Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung für ihn übernimmt, zahlt die sonstige Organisation für Herstellerverantwortung den auf diesen Hersteller entfallenden Betrag an die Zentrale Stelle Verpackungsregister. Die Anzahl an Herstellerzahlungen, die eine sonstige Organisation für Herstellerverantwortung übernehmen muss, entspricht der Anzahl an Herstellern, die im betreffenden Kalenderjahr Verpackungen bei ihr beteiligt haben. Hat ein Hersteller Verpackungen bei mehreren sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung beteiligt, zahlt jede dieser Organisationen einen Herstellerbeitrag für ihn. Hat ein Hersteller seine Verpackungen teilweise bei einer oder mehreren sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung beteiligt und erfüllt die Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung teilweise selbst, zahlen sowohl die Organisation oder Organisationen als auch der Hersteller selbst jeweils einen Herstellerbeitrag. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Beteiligung sich jeweils auf das gesamte Kalenderjahr bezieht oder nur Teile des Jahres abdeckt. Die Aufwände, die bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister insbesondere für Überprüfung und Verwaltung entstehen, erhöhen sich, wenn ein Hersteller bei mehreren sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung beteiligt ist, unabhängig davon, welchen Zeitraum diese Beteiligung der Verpackungen abgedeckt hat. Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, dass die Anzahl an Herstellerzahlungen sich erhöht. Gleichzeitig wird damit ein Anreiz gesetzt, damit Hersteller und sonstige Organisationen für Herstellerverantwortung langfristige Verträge eingehen und so insbesondere die Entsorgung und Verwertung von Verpackungsabfällen langfristig und planbar gesichert ist.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt in Verbindung mit § 50 Absatz 5, dass sich die Pflicht der Zentralen Stelle Verpackungsregister zur Durchführung einer Nachkalkulation auch auf die Gesamtumlage nach § 52, also auch auf die von den sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung und Hersteller nicht systembeteiligungspflichtiger Verpackungen zu zahlenden Umlagen, erstreckt. Anders als gegenüber den Systemen und Betreibern von Branchenlösungen erfolgt keine Rückzahlung aus einer möglichen Kostenüberdeckung. Vielmehr dient die Nachkalkulation hier der Evaluierung der Zahlungshöhe, sodass diese in der Folge gesenkt oder erhöht werden kann und der Ermittlung einer etwaigen Kostenüberdeckung, die über die beiden folgenden Kalkulationsräume abgebaut oder unter den Voraussetzungen des Absatzes 5 als Rücklagen verwendet werden können.

Zu Absatz 5

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister kann nach **Absatz 5** Rücklagen bilden für die in den Nummern 1 bis 3 angegebenen Zwecke. Dies dient dazu, der Zentralen Stelle Verpackungsregister die Möglichkeit einzuräumen für planbare, aber auch unvorhergesehene Ausgaben Rücklagen zu bilden. Damit werden der stabile Fortbestand, die fortgesetzte Arbeitsfähigkeit und Sicherheit der Zentralen Stelle Verpackungsregister sichergestellt. Zum Zweck dieser Rücklage kann die Zentrale Stelle Verpackungsregister einen Zuschlag von höchstens 10 Prozent des Zahlungsaufkommens in die Berechnung der Zahlungen der Hersteller und sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung aufnehmen. Die Rücklage wird in ihrer Höhe begrenzt, sodass die Zentrale Stelle Verpackungsregister zwar die genannten Funktionen durch die Rücklage erfüllen kann, jedoch gleichzeitig die Hersteller und sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung nicht zu stark belastet werden. Aufgrund dieser Begrenzung verbleibende Beträge, sind über die Zahlung im folgenden Kalkulationszeitraum abzuschmelzen.

Zu Absatz 6

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister muss insbesondere hinsichtlich des Aufgabenbereichs, der nicht systembeteiligungspflichtige Verpackungen betrifft, erhebliche Neuorganisationen und Investitionen vornehmen. Um diese zu finanzieren ist es notwendig, dass die Zentrale Stelle Verpackungsregister Darlehen aufnehmen und diese notwendigenfalls durch Einholung einer Bürgschaft oder anderer Sicherungsrechte absichern kann. Davon sind auch Investitionen abgedeckt, die aufgrund des Wirksamwerdens von Artikel 44 der EU-Verpackungsverordnung notwendig werden. Zur Rückzahlung der Darlehen ist vorgesehen, dass diese über die Zahlung von Herstellern nicht systembeteiligungspflichtiger Verpackungen und sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung abgezahlt werden. Damit diese Rückzahlung nicht ausschließlich die Hersteller und Organisationen trifft, die im ersten Jahr nach Beginn der Darlehensrückzahlung tätig sind, wird die Rückzahlung über mindestens drei Kalenderjahre gestreckt. Die Hersteller und Organisationen profitieren langfristig von den unternommenen Investitionen und sind auch im Sinne der erweiterten Herstellerverantwortung für die Übernahme dieser Kosten verantwortlich. Das Kuratorium der Zentralen Stelle Verpackungsregister entscheidet ausweislich des § 46 Absatz 2 auch über die Aufnahme von Darlehen. Bei der Aufnahme der Darlehen hat die Zentrale Stelle Verpackungsregister sparsam und wirtschaftlich zu handeln, um eine übermäßige Belastung der betroffenen Wirtschaftsbeteiligten zu vermeiden. Das Umweltbundesamt muss die Aufnahme eines Darlehens zuvor genehmigen, andernfalls ist der Darlehensvertrag unwirksam. Auch dies dient dazu sicherzustellen, dass keine übermäßigen Belastungen entstehen.

Zu § 52 (Gesamtumlage und Kalkulationszeitraum)

Die Vorschrift regelt klarstellend, dass es sich bei den Umlagen nach § 50 Absatz 2 und § 51 Absatz 2 um jeweils Teile einer einzigen Gesamtumlage handelt. Diese Gesamtumlage deckt die Kosten für die gesamte Geschäftstätigkeit der Zentralen Stelle Verpackungsregister ab. Daher ist nach Absatz 2 ein einheitlicher Kalkulationszeitraum von höchstens einem Geschäftsjahr anzusetzen.

Zu § 53 (Gemeinkosten)

Bestimmte Kosten der Zentralen Stelle Verpackungsregister entfallen weder direkt auf die mit systembeteiligungspflichtigen Verpackungen verbundenen Aufgaben der Zentralen Stelle Verpackungsregister, noch auf die mit nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen verbundenen Aufgaben. Diese Gemeinkosten müssen jedoch auch durch die Hersteller von Verpackungen insgesamt getragen werden. Deshalb werden die Gemeinkosten nach den Vorschriften dieses Paragraphen aufgeteilt.

Zu Absatz 1

In **Absatz 1** werden zunächst allgemein die Gemeinkosten beschrieben.

Zu Absatz 2

Gemeinkosten werden von den Systemen, den Betreibern von Branchenlösungen, den sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung und den Herstellern von nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen gemeinsam getragen.

Zu Absatz 3

Zu den Gemeinkosten gehören auch die Kosten für den Betrieb des Herstellerregisters, und die Kosten für die Durchführung von Erhebungen über die Zusammensetzung von Siedlungsabfällen gemäß Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe b der EU-Verpackungsverordnung. Außerdem werden die Systeme und sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung

verpflichtet, ihre Beteiligungsentgelte so zu bemessen, dass die Kosten für die Erhebungen über die Zusammensetzung von Siedlungsabfällen, die sie im Wege der Gemeinkosten an die Zentrale Stelle Verpackungsregister zahlen, abgedeckt sind. In Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe b der EU-Verpackungsverordnung ist geregelt, dass die Finanzbeiträge der Hersteller die genannten Kosten abdecken müssen. Dies wird mit der hiesigen Vorschrift sichergestellt. Die Gemeinkosten werden mittelbar sowohl von Herstellern systembeteiligungspflichtiger, als auch nicht systembeteiligungspflichtiger Verpackungen getragen. Auch nicht systembeteiligungspflichtige Verpackungen können im gemischten Siedlungsabfall anfallen, sodass die Verteilung der Kosten auf sämtliche Verpackungshersteller sachgerecht ist. Die Zentrale Stelle Verpackungsregister erstattet gemäß § 43 Absatz 2 Satz 2 Nummer 10 in einem nächsten Schritt dem Umweltbundesamt die im Rahmen der Erhebungen über die Zusammensetzung gesammelter gemischter Siedlungsabfälle gemäß Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2025/40 entstandenen Kosten. Näheres zur Umsetzung von Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe b der EU-Verpackungsverordnung befindet sich in der Begründung zu § 43 Absatz 2 Satz 2 Nummer 10.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Aufteilung der Gemeinkosten zwischen den verschiedenen Zahlungsverpflichteten. Die Systeme und Betreiber von Branchenlösungen einerseits, sowie die Hersteller von nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen, also insbesondere der Verpackungen nach § 39 Absatz 1 Satz 1 und der Verpackungen, die nach § 46 der Pfandpflicht unterliegen, und sonstige Organisationen für Herstellerverantwortung andererseits, werden dabei jeweils als eine Gruppe betrachtet. Die Gemeinkosten werden zwischen diesen beiden Gruppen von der Zentralen Stelle Verpackungsregister aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt in einem angemessenen Verhältnis und nach objektiven Kriterien. Sie orientiert sich an dem Verhältnis der Kosten, die der Zentralen Stelle Verpackungsregister durch die jeweils einer der beiden genannten Gruppen klar zugeordneten Aufgaben entstehen.

Zu Absatz 5

Die Kriterien zur Aufteilung der Gemeinkosten werden von der Zentralen Stelle Verpackungsregister erstellt und regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre überprüft und erforderlichenfalls angepasst. Sowohl die erstmalige Erstellung als auch die Änderung der Kriterien sind vom Umweltbundesamt vorab zu genehmigen.

Zu § 54 (Aufgaben)

Die Vorschrift entspricht ihrer Struktur nach den Regelungen des bisherigen § 26 des Verpackungsgesetzes. Die Aufgaben sind dabei an die sich aus der EU-Verpackungsverordnung neu ergebenden Aufgaben angepasst worden.

Zu Absatz 1

Satz 1 enthält eine gesetzliche Beleihung der Zentralen Stelle Verpackungsregister mit den in Satz 2 aufgeführten hoheitlichen Aufgaben (zu den Gründen für dieses Beleihungsmodell wird auf die Bundestagsdrucksache 18/11274 ab Seite 123 verwiesen). Insofern handelt die Zentrale Stelle Verpackungsregister mithin als Behörde. Dabei untersteht sie nach § 47 Absatz 1 der Rechts- und Fachaufsicht des Umweltbundesamtes.

Satz 2 führt in den Nummern 1 bis 47 die einzelnen hoheitlichen Aufgaben detailliert auf. Damit wird der hoheitliche Tätigkeitsbereich ganz konkret festgelegt. Weite Teile des Aufgabenbereiches der Zentralen Stelle Verpackungsregister entsprechen den Aufgaben, die von der Zentralen Stelle Verpackungsregister bereits unter dem Verpackungsgesetz ausgefüllt wurden. Insofern wird auf die Bundestagsdrucksache 18/11274 ab Seite 128 verwiesen. Hinzu kommen insbesondere Aufgaben, die sich auf die Zulassung von sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung und

Zu Nummer 1

Die Aufgabe entspricht derjenigen aus § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Verpackungsgesetzes. Ergänzt wurde die Aufgabe, gemäß § 6 Absatz 4 Satz 4 Registrierungen zu widerrufen.

Zu Nummer 2

Die Aufgabe entspricht derjenigen aus § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 17 des Verpackungsgesetzes.

Zu Nummer 3

Die Aufgabe entspricht derjenigen aus § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 18 des Verpackungsgesetzes.

Zu Nummer 4

Diese Nummer regelt bereits jetzt, dass die Zentrale Stelle Verpackungsregister, die für das Register nach Artikel 44 der EU-Verpackungsverordnung zuständige Behörde ist.

Zu Nummer 5

Die Aufgabe entspricht derjenigen aus § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Verpackungsgesetzes.

Zu Nummer 6

Die Aufgabe entspricht derjenigen aus § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Verpackungsgesetzes.

Zu Nummer 7

Die Aufgabe entspricht derjenigen aus § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 des Verpackungsgesetzes.

Zu Nummer 8

Die Aufgabe entspricht derjenigen aus § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 des Verpackungsgesetzes.

Zu Nummer 9

Die Aufgabe entspricht derjenigen aus § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 des Verpackungsgesetzes.

Zu Nummer 10

Die neu hinzugekommene Aufgabe bezieht sich auf die Zulassung von Herstellern nicht systembeteiligungspflichtiger Verpackungen nach § 19.

Zu Nummer 11

Die neu hinzugekommene Aufgabe bezieht sich auf die Zulassung von Herstellern nicht systembeteiligungspflichtiger Verpackungen nach § 19 und sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung nach § 22.

Zu Nummer 12

Die neu hinzugekommene Aufgabe bezieht sich auf die Zulassung von Herstellern nicht systembeteiligungspflichtiger Verpackungen nach § 19 und sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung nach § 22.

Zu Nummer 13

Die neu hinzugekommene Aufgabe bezieht sich auf die Zulassung von Herstellern nicht systembeteiligungspflichtiger Verpackungen nach § 19 und sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung nach § 22.

Zu Nummer 14

Entspricht teilweise § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 19 des Verpackungsgesetzes. Die Sicherheit nach dem bisherigen § 8 Absatz 5 wurde durch die Sicherheit nach § 22 Absatz 4 ersetzt. Die entsprechende Aufgabe der Zentralen Stelle Verpackungsregister findet sich in Nummer 12.

Zu Nummer 15

Die neu hinzugekommene Aufgabe bezieht sich auf die Zulassung von Herstellern nicht systembeteiligungspflichtiger Verpackungen nach § 19 und die Zulassung von sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung nach § 22.

Zu Nummer 16

Die Aufgabe entspricht derjenigen aus § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7a des Verpackungsgesetzes.

Zu Nummer 17

Die Aufgabe entspricht derjenigen aus § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 des Verpackungsgesetzes.

Zu Nummer 18

Die Aufgabe entspricht derjenigen aus § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 des Verpackungsgesetzes.

Zu Nummer 19

Die Aufgabe entspricht derjenigen aus § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8a des Verpackungsgesetzes.

Zu Nummer 20

Entspricht weitgehend § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 22, wobei die Möglichkeit ergänzt wurde, Verfahrensanweisungen hinsichtlich der Zulassung von Herstellern nicht systembeteiligungspflichtiger Verpackungen und sonstiger Organisationen für Herstellerverantwortung zu erteilen und zu veröffentlichen.

Zu Nummer 21

Die Aufgabe entspricht derjenigen aus § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 des Verpackungsgesetzes.

Zu Nummer 22

Die Aufgabe entspricht derjenigen aus § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 des Verpackungsgesetzes.

Zu Nummer 23

Die Aufgabe entspricht derjenigen aus § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 14 des Verpackungsgesetzes.

Zu Nummer 24

Die Aufgabe entspricht derjenigen aus § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 15 des Verpackungsgesetzes.

Zu Nummer 25

Die Aufgabe entspricht derjenigen aus § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 16 des Verpackungsgesetzes.

Zu Nummer 26

Die neu hinzugekommene Aufgabe betrifft die Zulassung von sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung nach § 22.

Zu Nummer 27

Die neu hinzugekommene Aufgabe betrifft die Zulassung von Herstellern nicht systembeteiligungspflichtiger Verpackungen nach § 19 und von sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung nach § 22.

Zu Nummer 28

Die Aufgabe entspricht derjenigen aus § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Verpackungsgesetzes.

Zu Nummer 29

Die Aufgabe entspricht derjenigen aus § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10a des Verpackungsgesetzes.

Zu Nummer 30

Die Aufgabe entspricht derjenigen aus § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 11 des Verpackungsgesetzes.

Zu Nummer 31

Entspricht weitgehend § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6a des Verpackungsgesetzes, die entsprechenden Aufgaben bezogen auf sonstige Organisationen für Herstellerverantwortung wurde ergänzt.

Zu Nummer 32

Die Aufgabe entspricht derjenigen aus § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 des Verpackungsgesetzes.

Zu Nummer 33

Die Aufgabe entspricht derjenigen aus § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Verpackungsgesetzes.

Zu Nummer 34

Entspricht weitgehend § 26 Absatz 1 Nummer 24 des Verpackungsgesetzes, allerdings wird nicht mehr auf den Begriff „Mehrwegverpackung“ im Sinne von § 3 Absatz 3 des Verpackungsgesetzes, sondern auf „wiederverwendbare Verpackung“ im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 der EU-Verpackungsverordnung Bezug genommen.

Zu Nummer 35

Die Aufgabe entspricht derjenigen aus § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 des Verpackungsgesetzes.

Zu Nummer 36

Die Aufgabe entspricht derjenigen aus § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 26 des Verpackungsgesetzes.

Zu Nummer 37

Diese Aufgabe betrifft das Prüferregister nach § 56, die zugehörige Aufgabe war bisher in § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 27 des Verpackungsgesetzes geregelt.

Zu Nummer 38

Diese Aufgabe betrifft das Prüferregister nach § 56, die zugehörige Aufgabe war bisher in § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 27 des Verpackungsgesetzes geregelt.

Zu Nummer 39

Die Aufgabe entspricht derjenigen aus § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 28 des Verpackungsgesetzes.

Zu Nummer 40

Diese Aufgabe betrifft das Prüferregister nach § 56, die zugehörige Aufgabe war bisher in § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 27 des Verpackungsgesetzes geregelt.

Zu Nummer 41

Entspricht weitgehend § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 20 des Verpackungsgesetzes. Es wurden entsprechende Aufgaben bezüglich der Zulassungsdaten der Hersteller und sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung ergänzt.

Zu Nummer 42

Die Aufgabe entspricht derjenigen aus § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 21 des Verpackungsgesetzes.

Zu Nummer 43

Die Aufgabe entspricht derjenigen aus § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 29 des Verpackungsgesetzes.

Zu Nummer 44

Die Aufgabe entspricht derjenigen aus § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 29a des Verpackungsgesetzes.

Zu Nummer 45

Die Aufgabe entspricht derjenigen aus § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 30 des Verpackungsgesetzes.

Zu Nummer 46

Die Aufgabe entspricht derjenigen aus § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 31 des Verpackungsgesetzes.

Zu Nummer 47

Die Aufgabe entspricht derjenigen aus § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 32 des Verpackungsgesetzes. Die darin enthaltene Annexkompetenz erlaubt der Zentralen Stelle Verpackungsregister Tätigkeiten durchzuführen, für die eine ausdrückliche Rechtsgrundlage zwar nicht vorgesehen ist, die für eine sinnvolle Aufgabenwahrnehmung aber erforderlich sind. Voraussetzung ist dabei ein notwendiger Zusammenhang mit einer anderen Aufgabe, die ihr in Absatz 1 ausdrücklich zugewiesen ist. Die Regelung kann nicht als Ermächtigungsgrundlage herangezogen werden, wenn das Gesetz ausdrücklich vorsieht, dass die Zentrale Stelle Verpackungsregister eine bestimmte Tätigkeit nicht vornehmen soll oder sich dies im Wege der Auslegung einer Norm ergibt. Auch besonders grundrechtsintensive Maßnahmen können nicht auf die Annexkompetenz gestützt werden. Ob eine Tätigkeit auf Nummer 46 gestützt werden kann, unterliegt der Rechts- und Fachaufsicht durch das Umweltbundesamt nach § 57 Absatz 1.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 sind die Aufgaben geregelt, die die Zentrale Stelle Verpackungsregister in eigener Verantwortung wahrnimmt.

Zu Nummer 1

Entspricht weitgehend § 26 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1. Es wurden Aufgaben zum Register nach Artikel 44 der EU-Verpackungsverordnung und zur Zulassung von Herstellern, sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung, Sachverständigen und Prüfern ergänzt.

Zu Nummer 2

Die Aufgabe entspricht derjenigen aus § 26 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 des Verpackungsgesetzes.

Zu Nummer 3

Die Aufgabe entspricht weitgehend derjenigen aus § 26 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 des Verpackungsgesetzes. Sie wird um die Finanzierungsvereinbarungen mit den sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung und Hersteller nicht systembeteiligungspflichtiger Verpackungen erweitert.

Zu Nummer 4

Entspricht weitgehend § 26 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 des Verpackungsgesetzes. Die Aufgabe wurde jedoch auf Hersteller und sonstige Organisationen für Herstellerverantwortung erweitert.

Zu Nummer 5

Diese Aufgabe wurde neu eingefügt, um die Möglichkeit abzubilden, nach § 51 Absatz 5 Rücklagen zu bilden.

Zu Nummer 5

Diese Aufgabe wurde neu eingefügt, um die Möglichkeit nach § 51 Absatz 6 Darlehen aufzunehmen und Sicherungsrechte einzuholen, abzubilden.

Zu Nummer 7

Diese Aufgabe wurde neu aufgenommen, um die Verteilung der Gemeinkosten der Zentralen Stelle Verpackungsregister abzubilden.

Zu Nummer 6

Nummer 6 setzt gemeinsam mit den §§ 50 bis 53 die Vorgabe in Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe b der EU-Verpackungsverordnung um, wonach die von den Herstellern gezahlten Finanzbeiträge die Kosten für die Durchführung der Erhebungen über die Zusammensetzung gesammelter gemischter Siedlungsabfälle gemäß Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2025/40 abdecken müssen.

Die Umlegung der Kosten einer über vier Jahre laufenden Analyse seitens der Zentralen Stelle Verpackungsregister auf die Hersteller soll jährlich für jeweils 25 Prozent auf Grundlage der prognostizierten Gesamtkosten erfolgen, damit die jeweils auf dem Markt befindlichen Hersteller für die aktuellen Analysen aufkommen. Aus haushälterischen Gründen und um nicht notwendigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, soll die Kostenerstattung der Zentralen Stelle Verpackungsregister gegenüber dem Umweltbundesamt alle vier Jahre einmalig über den Gesamtbetrag erfolgen, wenn die tatsächlich für die Abfallanalysen angefallenen Kosten final feststehen.

Die Refinanzierung der Gemeinkosten der Zentralen Stelle Verpackungsregister erfolgt perspektivisch sowohl durch systembeteiligungspflichtige als auch durch nicht systembeteiligungspflichtige Verpackungen. Ein Einbezug der Abfalluntersuchungskosten dürfte keinen signifikanten Mehraufwand mit sich bringen; der Einbezug in die Gemeinkosten erscheint zudem der effizienteste Weg, da keine zusätzlichen Zahlungswege von den Refinanzierungspflichtigen zum Umweltbundesamt entstehen.

Da auch sämtliche nicht systembeteiligungspflichtige Verpackungen theoretisch als Siedlungsabfall anfallen können, sind insofern die betreffenden Hersteller, ggfls. über die von ihnen beauftragte sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung, ebenfalls refinanzierungspflichtig.

Zu Nummer 7

Entspricht weitgehend § 26 Absatz 2 Nummer 5 des Verpackungsgesetzes, jedoch wurde der vorgegebene Turnus der Schulungen auf zweimal jährlich erhöht.

Zu Nummer 8

Entspricht weitgehend § 26 Absatz 2 Nummer 6 des Verpackungsgesetzes, jedoch wurde die Möglichkeit ergänzt, sich auch mit Behörden und Stelle aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auszutauschen.

Zu Nummer 9

Die Aufgabe entspricht derjenigen aus § 26 Absatz 2 Satz 2 Nummer 7 des Verpackungsgesetzes.

Zu Absatz 3

Dieser Absatz entspricht weitgehend § 26 Absatz 3 des Verpackungsgesetzes, es sind Regelungen zu Branchenlösungen, Herstellern und sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung ergänzt worden, um die neuen Aufgaben der Zentralen Stelle Verpackungsregister vollständig abzubilden.

Zu § 55 (Automatisierung)

Die Regelung ermächtigt die Zentrale Stelle Verpackungsregister entsprechend § 35a des Verwaltungsverfahrensgesetzes zur automatisierten Erteilung der darin genannten Verwaltungsakte. Die Einzelfallprüfung bleibt für die Zentrale Stelle Verpackungsregister weiterhin möglich. Der automatisierte Erlass der Verwaltungsakte ist vor dem Hintergrund von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b der EU-Datenschutzgrundverordnung nur möglich, wenn kein besonderer Anlass für eine Prüfung des Einzelfalls durch eine natürliche Person besteht. Die Automatisierung der Zulassungsverfahren erfolgt vor dem Hintergrund des in Zusammenhang mit der Entsorgung gewerblicher Verpackungsabfälle geringen finanziellen Risikos und der bereits hohen Recyclingrate. Diese Regelung stellt eine bürokratiearme und digitale Umsetzung sicher.

Zu § 56 (Registrierung von Sachverständigen und sonstigen Prüfern)

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 27 Absatz 1 des Verpackungsgesetzes und wird aus Gründen der Klarstellung sprachlich neu gefasst. Wie auch bereits in der Gesetzesbegründung zu § 27 Absatz 1 (siehe Bundestagsdrucksache 18/11274, S. 129) ausgeführt, handelt es sich bei der Aufnahme in das Prüferregister um ein Antragsverfahren. § 56 Absatz 1 Satz 1 wird nun so gefasst, dass dies klar aus dem Rechtstext hervorgeht. **Satz 2** legt fest, dass der Antrag ausschließlich elektronisch zu stellen ist. Dies dient ebenfalls der Klarstellung und entspricht der bisherigen Praxis. Die Zentrale Stelle Verpackungsregister stellt entsprechende elektronische Formulare für die Antragstellung zur Verfügung. Nach **Satz 3** ist abweichend von der bisherigen Regelung der Nachweis über die Berechtigung nach § 3 Absatz 16 Nummer 1 bis 4 nicht erst auf Anforderung der Zentralen Stelle Verpackungsregister vorzulegen. Der Nachweis muss als Teil des Antrags eingereicht werden. Auch dies dient der Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren zur Aufnahme in das Prüferregister.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wird entsprechend zu Absatz 1 angepasst.

Zu Absatz 3

Absatz 3 verpflichtet die nach den Absätzen 1 und 2 Registrierten die Zentrale Stelle Verpackungsregister zu informieren, wenn sie ihrer Prüfertätigkeit nicht mehr nachgehen oder

ihre Berechtigung zur Aufnahme in das Prüferregister verfällt. Gleichzeitig wird die Zentrale Stelle Verpackungsregister verpflichtet, das Prüferregister hinsichtlich seiner Aktualität zu prüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren. Dabei darf sie aktiv auf Registrierte zugehen und Auskunft darüber verlangen, ob die Berechtigung zur Prüfung weiterhin besteht oder die Tätigkeit grundsätzlich weiterhin ausgeübt wird. Eine solche Kontaktaufnahme kann zum Beispiel per E-Mail oder über die Aufforderung, entsprechende Bestätigungen im Login-Bereich des Prüferregisters vorzunehmen, erfolgen. Die Regelungen sind erforderlich, um die Qualität des Prüferregisters sicherzustellen und den Herstellern eine Übersicht über aktuell tätige, registrierte Sachverständige sowie Prüfer und Prüferinnen zu geben. Der Mehraufwand für Hersteller, der entsteht, wenn z.B. nicht mehr tätige Sachverständige, Prüfer oder Prüferinnen kontaktiert werden, soll vermieden werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 verpflichtet die nach dieser Vorschrift Registrierten, die Vorgaben der Prüfleitlinien zu beachten. Diese Pflicht war bisher in § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 28 des Verpackungsgesetzes geregelt. Da die Regelung die Pflichten der registrierten Sachverständigen, Prüfer und Prüferinnen adressiert, wurde sie in diesen Paragrafen verschoben. Eine inhaltliche Änderung ergibt sich dadurch nicht. Abweichend von der bisherigen Regelung wird die Zentrale Stelle Verpackungsregister verpflichtet, die Schulung zu den Prüfleitlinien, Softwaresystemen und Datenformaten mindestens halbjährlich anzubieten. Diese Stärkung des Schulungsangebotes ist sachgerecht, da die Teilnahme an der Schulung nach Satz 3 nun innerhalb von sechs Monaten nach der Aufnahme in das Prüferregister nachzuweisen ist. Die Pflicht zur Teilnahme an der Schulung wird auf alle Registrierten ausgeweitet. Mit dieser Regelung soll die Qualität der Prüfungen der Vollständigkeitserklärungen von den nach Absatz 2 Registrierten sichergestellt werden. Die Erfahrung seit Schaffung des Prüferregisters und der Prüfungen nach dem Verpackungsgesetz hat gezeigt, dass Prüfungen durch die nach Absatz 2 Registrierten zum Teil in Unkenntnis der Prüfleitlinien erfolgten. Durch die Schaffung der Schulungspflicht wird die Qualität der Prüfungen insgesamt gesteigert. Die Pflicht, mindestens alle fünf Jahre an dieser Schulung teilzunehmen, wird analog zur Ausweitung der grundsätzlichen Teilnahmepflicht an der Schulung ebenfalls auf registrierte Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und vereidigte Buchprüfer ausgeweitet. Die Stärkung des Schulungsangebotes in Kombination mit der verpflichtenden Schulungsteilnahme für alle Registrierten soll die Qualität der Prüfergebnisse insgesamt steigern.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt, mit welchen Tätigkeiten oder anderen rechtlichen Beziehungen die Arbeit als registrierter Sachverständiger, registrierte Sachverständige, Prüfer oder Prüferin nicht vereinbar ist. Die Nummern 1 bis 5 enthält eine Aufzählung verschiedener Tätigkeiten im Bereich der erweiterten Herstellerverantwortung für systembeteiligungspflichtige Verpackungen, die mit der Berechtigung zur Prüfung der durch die Hersteller oder Organisationen für Herstellerverantwortung zu erbringenden Nachweise unvereinbar sind. Diese klare Trennung beugt Interessenskonflikten vor und sichert die unabhängige Prüfung der Nachweise der Hersteller, Systeme, Branchenlösungen und sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung. Sie dient somit der Sicherung des gesamten Systems der erweiterten Herstellerverantwortung für systembeteiligungspflichtige Verpackungen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 bündelt die Kompetenzen der Zentralen Stelle Verpackungsregister zur Entfernung von Registrierten nach den Absätzen 1 und 2 aus dem Prüferregister. **Satz 1** enthält verschiedene Gründe zur Entfernung eines Registrierten aus dem Register. **Satz 1 Nummern 1, 3 und 4** dienen der fortlaufenden Aktualisierung des Prüferregisters. Die Zentrale Stelle Verpackungsregister soll fortan Registrierte, die ihren Pflichten nicht nachkommen oder deren Berechtigung zur Prüfung nicht mehr besteht, aus dem Prüferregister entfernen.

Dies ermöglicht es, ein aktuelles und valides Prüferregister zur Verfügung zu stellen. Hierdurch wird Aufwand auf Seiten der Hersteller und Systeme vermieden. **Nummer 2** entspricht der bisherigen Regelung in § 27 Absatz 4 des Verpackungsgesetzes. Diesbezüglich wird auf die Begründung in der Bundestagsdrucksache 18/11274 S. 130 verwiesen. Nach **Nummer 5** soll die Zentrale Stelle Verpackungsregister registrierte Sachverständige, Prüferinnen und Prüfer aus dem Register entfernen, wenn diese die Unvereinbarkeitsvorschriften nach Absatz 5 nicht einhalten. Insofern ist diese Ermächtigung die Konsequenz aus der Vorgabe nach Absatz 5 für den Fall, dass die Zentrale Stelle Verpackungsregister Kenntnis von einer Unvereinbarkeit erlangt. **Satz 2** legt fest, unter welchen Bedingungen die Zentrale Stelle einem Antrag auf Registrierung eines nach Satz 1 aus dem Prüferregister Entfernten erneut stattgeben kann. Nach **Satz 3** wird der zeitlich befristete Rahmen, einen registrierten Sachverständigen, eine registrierte Sachverständige, einen Prüfer oder eine Prüferin aus dem Prüferregister zu entfernen, von drei auf bis zu fünf Jahre ausgeweitet. Diese Anpassung des Zeitraums der Entfernung aus dem Prüferregister soll die Qualität der Prüfungen sicherstellen.

Zu § 57 (Aufsicht und Finanzkontrolle)

§ 57 entspricht dem bisherigen § 29 des Verpackungsgesetzes. Hinsichtlich der Begründung wird auf die Gesetzesbegründung in der Bundestagsdrucksache 18/11274 S. 131 verwiesen.

Zu § 58 (Partieller Ausschluss des Widerspruchsverfahrens und der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage; Widerspruchsbehörde)

§ 58 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 30 des Verpackungsgesetzes. Lediglich der Begriff „Anfechtungsklage“ wurde auf ein allgemeineres „Klage“ erweitert. Damit gilt die Regelungen in Satz 1 auch hinsichtlich anderer Klageformen, zum Beispiel für eine Verpflichtungsklage. Hinsichtlich der Begründung wird auf die Gesetzesbegründung in der Bundestagsdrucksache 18/11274 S. 132 verwiesen.

Zu Kapitel 9 (Vermeidung von Verpackungen und Verpackungsabfällen)

Zu § 59 (Pflicht zur Finanzierung von Vermeidungsmaßnahmen)

Zu Absatz 1

In **Absatz 1** wird die Verpflichtung zu Reduzierungs- und Präventionsmaßnahmen von Verpackungen und Verpackungsabfällen in Umsetzung des Artikel 51 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2025/40 festgelegt, ohne, dass dabei eine Vorfestlegung getroffen wird, für welche Maßnahmen genau die Gelder von den genannten Normadressaten aufgewendet werden sollen.

Zu Absatz 2

In **Absatz 2** werden Beispiele für solche Maßnahmen genannt. So sind insbesondere Maßnahmen möglich, die den Einsatz wiederverwendbarer Verpackungen erhöhen, die zur Reduzierung des Materialeinsatzes von wiederverwendbaren Verpackungen beitragen sowie Aufklärungsmaßnahmen zur Verpackungsabfallvermeidung durch Wiederverwendung und Wiederbefüllung, wobei dies aufgrund der Definition des Begriffs „Wiederbefüllung“ in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 33 der Verordnung (EU) 2025/40 auch Aufklärungsmaßnahmen zu verpackungsfreien Einkäufen umfassen kann. Zudem wird in Nummer 4 die Förderfähigkeit der kostenlosen Abgabe von Leitungswasser in gastronomischen Betrieben erwähnt, was auch der Umsetzung von Artikel 43 Absatz 6 der EU-Verpackungsverordnung dient. Auch weitere Maßnahmen zum Zweck der Reduzierung und Prävention von Verpackungen und Verpackungsabfällen, sind jedoch denkbar.

Satz 2 stellt klar, dass der Einsatz von Mitteln nach Absatz 1 sowohl durch Investitionen in Maßnahmen und Prozesse zur Vermeidung von Verpackungen und Verpackungsabfällen durch Wiederverwendung und -befüllung als auch durch die Förderung von Maßnahmen Dritter, die diesem Zweck dienen, erfolgen kann. So soll den nach Absatz 1 Verpflichteten beispielsweise ermöglicht werden, ihrer Pflicht nachzukommen, indem sie in den Aufbau einer Mehrweginfrastruktur für die von ihnen in Verkehr gebrachten Produkte investieren. Als förderfähige Maßnahmen Dritter kommt beispielsweise die finanzielle Unterstützung von Aufklärungskampagnen gemeinnütziger Organisationen zum Thema Wiederverwendung und -befüllung in Betracht.

Die nach Absatz 1 Satz 1 und 2 Verpflichteten können beim Einsatz der Mittel unter Einhaltung kartellrechtlicher Anforderungen kooperieren und gemeinschaftlich tätig werden. Dies kann beispielsweise sinnvoll sein, wenn es um Verbesserungen bereits bestehender oder den Aufbau neuer Mehrwegsysteme geht.

Zu Absatz 3

Nach **Absatz 3** ist der Einsatz der Mittel nach Absatz 1 und 2 zu dokumentieren und der zuständigen Landesbehörde auf Verlangen unverzüglich vorzulegen. Nach Absatz 1 Verpflichtete, die einem solchen Verlangen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommen, handeln ordnungswidrig nach § 66 Absatz 1 Nummer 28.

Zu § 60 (Wiederverwendbare Alternative für Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und Einweggetränkebecher)

§ 60 entspricht im Wesentlichen den Regelungen des § 33 des Verpackungsgesetzes. Neu eingefügt wurde Absatz 1 Satz 2. Dieser enthält eine Klarstellung dahingehend, dass sich die Pflicht zum Angebot von wiederverwendbaren Verpackungen auch auf Verschlüsse und Deckel von Einweggetränkebechern bezieht. Die Ergänzung dient der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Teil A Nummer 1 des Anhangs der EU-Einwegkunststoffrichtlinie. Dieser erstreckt die durch § 60 umgesetzte Verbrauchsminderungspflicht ausdrücklich auf „Getränkebecher, einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel“. Die Klarstellung ist aufgrund des Urteils des Landgerichts Berlin vom 4. Juni 2024, Az: 102 O 58/23, erforderlich geworden. Danach seien Deckel von Einweggetränkebechern nicht von der Mehrwegangebotspflicht des bisherigen § 33 Absatz 1 Satz 1 des Verpackungsgesetzes erfasst gewesen.

Darüber hinaus wurden die Begrifflichkeiten, soweit erforderlich, an die EU-Verpackungsverordnung angepasst. Der Begriff „Mehrweg“ beziehungsweise „Mehrwegverpackung“ wurde durch den Begriff „wiederverwendbare Verpackung“, der in Artikel 11 der EU-Verpackungsverordnung definiert ist, ersetzt. Die Begriffe, die sich direkt aus der EU-Einwegkunststoffrichtlinie ableiten, wurden beibehalten, da § 60 der Umsetzung der EU-Einwegkunststoffrichtlinie dient. Da die in Artikel 4 der EU-Einwegkunststoffrichtlinie festgelegten Minderungsziele weiterhin zu erreichen sind, ist ein Fortbestand der Regelung bis zum Inkrafttreten der ähnlichen Regelung nach Artikel 33 der EU-Verpackungsverordnung erforderlich. Im Übrigen wird auf die Begründung in der Bundestagsdrucksache 19/27634, S. 81 ff. verwiesen.

Das Außerkrafttreten der Regelung aufgrund des Wirksamwerdens von Artikel 34 der EU-Verpackungsverordnung zum 12. Februar 2028 ist in Artikel 4 dieses Gesetzes festgelegt.

Zu § 61 (Erleichterungen für kleine Unternehmen und für Verkaufsautomaten)

§ 61 entspricht weitgehend der Regelung des § 34 des Verpackungsgesetzes. Anlog zu § 60 wurden die Begrifflichkeiten angepasst. Der Begriff „Mehrwegbehältnis“ wird zur Vereinheitlichung Begrifflichkeiten durch „wiederverwendbares Behältnis“ ersetzt. Die Anforderungen nach Artikel 11 Absatz 1 der EU-Verpackungsverordnung gelten ausschließlich für

Verpackungen und sind daher nicht für die von den Endabnehmern mitgebrachten Behältnisse relevant. Auf die Begründung zu § 60 und die Begründung in der Bundestagsdrucksache 19/27634, S. 81 ff. wird verwiesen. Das Außerkrafttreten der Regelung aufgrund des Wirksamwerdens von Artikel 34 der EU-Verpackungsverordnung zum 12. Februar 2027 ist in Artikel 4 des Gesetzgebungsverfahrens festgelegt.

Der neue Absatz 3 wurde ergänzt, um sicherzustellen, dass die Endvertreiber, aufgrund ihrer Pflicht nach den Absätzen 1 und 2 keinem unangemessenen Haftungsrisiko ausgesetzt sind. Eine mögliche Haftung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit eingeschränkt. Dies gilt sowohl gegenüber dem Endabnehmer, dessen mitgebrachtes Behältnis befüllt wird, als auch gegenüber Dritten, die beispielsweise Lebensmittel oder Getränke bei demselben Endvertreiber erhalten. Die geltenden Hygienevorschriften sind zu beachten.

Zu Teil 3 (Konformitätsbewertung)

Zu § 62 (Sprache der EU-Konformitätserklärungen)

Die Regelung dient der Durchführung von Artikel 39 Absatz 2 Satz 2 der EU-Verpackungsverordnung.

Da eine EU-Konformitätserklärung in der Regel nicht nur für den deutschen Markt erstellt wird, kann auch eine englische Fassung ausreichen. Sie ist jedoch auf Verlangen der zuständigen Behörden in die deutsche Sprache zu übersetzen. Das gilt nur für solche Verpackungen, die auch auf dem deutschen Markt bereitgestellt werden, nicht jedoch für solche, die ausschließlich für den Export bestimmt sind.

Die in den Verwaltungsverfahrensgesetzen des Bundes und der Länder enthaltenen Regelungen zur Amtssprache bleiben unberührt.

Artikel 39 Absatz 5 der EU-Verpackungsverordnung sieht vor, dass die zuständigen Behörden bestrebt sind, die Richtigkeit von zumindest einem Teil der EU-Konformitätserklärungen pro Jahr zu kontrollieren und gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Zuständig sind – wie auch im Übrigen für den Vollzug der Regelungen nach der EU-Verpackungsverordnung und nach diesem Gesetz, soweit nicht ausdrücklich andere Zuständigkeiten geregelt sind – nach der grundgesetzlichen Kompetenzordnung gemäß den Artikeln 30 und 83 des Grundgesetzes die Länder.

Zu § 63 (Unterrichtung bei Nichtkonformität einer Verpackung)

Die Vorschrift regelt den Fall, dass eine Marktüberwachungsbehörde eine Nichtkonformität einer Verpackung feststellt. Nach Artikel 58 Absatz 3 und 5 Unterabsatz 2 der EU-Verpackungsverordnung ist sie verpflichtet, die Europäische Kommission und die anderen Mitgliedstaaten hierüber und über die angeordneten Maßnahmen gegenüber dem Wirtschaftsakteur zu unterrichten. Die Unterrichtung wird über die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) vorgenommen.

Zu § 64 (Maßnahmen bei Nichtkonformität einer Verpackung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union)

Die Vorschrift regelt die nationalen Verfahren für den Fall, dass eine Marktüberwachungsbehörde in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union aufgrund einer dort festgestellten Nichtkonformität einer Verpackung eine vorläufige Maßnahme getroffen hat.

Zu Absatz 1

Absatz 1 dient der Durchführung von Artikel 58 Absatz 7 der EU-Verpackungsverordnung. Hält die deutsche Marktüberwachungsbehörde die vorläufige Maßnahme des anderen Mitgliedstaates für gerechtfertigt, so prüft sie nach Absatz 1 entsprechende eigene vorläufige Maßnahmen und ob diese gerechtfertigt sind. Die Marktüberwachungsbehörde unterrichtet über die BAuA die Europäische Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten über getroffene Maßnahmen und über weitere vorliegende Informationen.

Zu Absatz 2

Hält die deutsche Marktüberwachungsbehörde die vorläufige Maßnahme des anderen Mitgliedstaates hingegen nicht für gerechtfertigt, so ist dies gemäß **Absatz 2** der Europäischen Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Auch in diesem Fall unterrichtet die Marktüberwachungsbehörde über die BAuA über ihre Einwände. Die Marktüberwachungsbehörde und die BAuA tragen dafür Sorge, dass dabei die in Artikel 58 Absatz 8 der EU-Verpackungsverordnung genannte Frist nicht überschritten wird.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt den Fall, dass eine deutsche Marktüberwachungsbehörde einen Einwand gegen die nationale Maßnahme eines anderen Mitgliedstaats erhebt und aus diesem Grund selbst keine vorläufige Maßnahme durchführt; entgegen dem deutschen Einwand hält die Europäische Kommission die nationale Maßnahme des anderen Mitgliedstaats für gerechtfertigt. In diesem Fall muss in Deutschland eine restriktive Maßnahme erst noch durchgeführt und gemeldet werden (Artikel 59 Absatz 2 der EU-Verpackungsverordnung). Auch hier findet die Meldung über die BAuA statt.

Zu § 65 (Unterrichtung bei Risiken trotz Konformität einer Verpackung)

Die Regelung dient der Durchführung von Artikel 60 Absatz 4 der EU-Verpackungsverordnung. Es wird in Artikel 60 der EU-Verpackungsverordnung der Fall behandelt, dass von einer Verpackung trotz Konformität mit der Verordnung ein Risiko ausgeht. legt fest, dass die Marktüberwachungsbehörden die unmittelbar handelnden Akteure sind und präzisiert in diesem Fall den in 60 Absatz 4 der EU-Verpackungsverordnung genannten Akteur „Mitgliedstaat“ und die Meldung über die BAuA.

Zu Teil 4 (Bußgeldvorschriften; Übergangsvorschriften)

Zu § 66 (Bußgeldvorschriften)

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt die bußgeldbewehrten Gebote und Verbote mit Blick auf das Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt die bußgeldbewehrten Gebote und Verbote mit Blick auf die Verordnung (EU) 2025/40. Damit wird Artikel 68 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) 2025/40 umgesetzt. Die in dem Absatz vorgesehenen Bußgeldtatbestände gelten gemäß § 68 Absatz 15 ab dem 12. Februar 2027, womit von der in Artikel 68 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2025/40 vorgesehenen Frist Gebrauch gemacht wird.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt die Bußgeldobergrenze für die einzelnen Tatbestände der Absätze 1 und 2. Dabei werden je nach Bedeutung der jeweiligen Grundpflichten Bußgelder in unterschiedlicher Höhe festgelegt. Danach beträgt das Höchstmaß entweder zehntausend, hunderttausend oder zweihunderttausend Euro. Dies entspricht in der Regel den Bußgeldansätzen der Verpackungsgesetzes. Darüber hinaus kann bei der Bemessung der Geldbuße von der Regelung in § 17 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten Gebrauch gemacht werden. Insoweit wird auf die Begründung in der Bundestagsdrucksache 18/11274 S. 135 verwiesen.

Zu § 67 (Einziehung)

Die Regelung entspricht inhaltlich mit der erforderlichen Erweiterung auf Ordnungswidrigkeiten nach § 66 Absatz 2 dem bisherigen § 37 des Verpackungsgesetzes.

Zu § 68 (Übergangsvorschriften)

Zu Absatz 1

Durch die Änderung des Herstellerbegriffs aufgrund der Ablösung des bisherigen § 3 Absatz 14 des Verpackungsgesetzes durch Artikel 3 Absatz 1 Nummer 15 der EU-Verpackungsverordnung und die Änderungen in der Begriffsbestimmung der systembeteiligungspflichtigen Verpackung und der Änderung in § 3 Absatz 6 gegenüber dem bisherigen § 3 Absatz 8 des Verpackungsgesetzes kommt es zu Verschiebungen im Adressatenkreis der Systembeteiligungspflicht. Ein großer Teil der Adressaten bleibt jedoch gleich. Die Übergangsvorschrift in Absatz 1 berücksichtigt, dass die Verträge über die Systembeteiligung zwischen Herstellern und Systemen in der Regel im Voraus für das gesamte Kalenderjahr geschlossen werden. Hersteller, die nach dem bisherigen § 7 Absatz 1 Satz 1 des Verpackungsgesetzes – auch aufgrund einer Vorverlagerung nach dem bisherigen § 7 Absatz 2 Satz 1 des Verpackungsgesetzes – zur Systembeteiligung verpflichtet waren und dies auch nach § 7 Absatz 1 Satz 1 weiterhin sind, können einen bereits geschlossenen Vertrag für das gesamte Kalenderjahr 2026 beibehalten und müssen sich für dieselbe Verpackung nicht erneut beteiligen. Die fortgeltenden Systembeteiligungen sind folglich auch im Rahmen der Meldepflichten der Systeme nach § 20 für das Kalenderjahr 2026 vollumfänglich zu berücksichtigen.

Insbesondere Hersteller, die sich bereits an einem oder mehreren Systemen beteiligt haben und nach § 7 Absatz 1 Satz 1 fortan nicht mehr verpflichtet sind, können mit den Systemen abweichende vertragliche Vereinbarungen treffen und etwa vor dem 31. Dezember 2026 aus dem Vertragsverhältnis ausscheiden.

Zu Absatz 2

Registrierungen nach § 9 des Verpackungsgesetzes gelten fort. Für die Mitteilung von Änderungen nach § 6 Absatz 1 Satz 2, die eigentlich unverzüglich mitzuteilen sind wird eine Frist von 3 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeräumt. Diese ermöglicht es den Herstellern Änderungen an ihren Registrierungsdaten, die sich aus einer Änderung beim Hersteller oder aus dem Übergang vom des Verpackungsgesetzes zu EU-Verpackungsverordnung und Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz ergeben, in einem angemessenen Zeitrahmen bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister anzuzeigen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt den Übergang für die Datenmeldungen nach § 9 und die Vollständigkeits-erklärungen nach § 10 und stellt sicher, dass Hersteller im Sinne des bisherigen § 7 Absatz 1 Satz 1 des Verpackungsgesetzes ihren Pflichten in Bezug auf die von ihnen vor dem 12.

August 2026 im Bundesgebiet bereitgestellten Verkaufs- und Umverpackungen weiterhin nachkommen. Zweck dieser Übergangsvorschrift ist es insbesondere, Unklarheiten aufgrund der neuen Begriffsbestimmung des Herstellers nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 15 der EU-Verpackungsverordnung und den Verschiebungen im Adressatenkreis der Systembeteiligungspflicht zu vermeiden.

Satz 1 betrifft ausschließlich Hersteller nach dem bisherigen § 7 Absatz 1 Satz 1 des Verpackungsgesetzes, die vor dem 12. August 2026 Verkaufs- und Umverpackungen im Sinne des bisherigen Verpackungsgesetzes in Verkehr gebracht haben und fortan keine Hersteller nach § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 Nummer 15 der Verordnung (EU) 2025/40 sind. Für diese gelten für Verpackungen, die sie bis zum 12. August 2026 in Verkehr gebracht haben, die Pflichten nach § 9 und § 10 entsprechend. Die Regelung stellt sicher, dass alle Verpackungen nach den bisherigen § 10 und § 11 des Verpackungsgesetzes, die im Kalenderjahr 2026 im Bundesgebiet bereitgestellt wurden, in den Datenmeldungen nach dem bisherigen § 10 des Verpackungsgesetzes oder § 9 dieses Gesetzes sowie in den Vollständigkeitserklärungen nach § 10 für das Kalenderjahr 2026 erfasst werden. Dies ist unter anderem für die Berechnung der Marktanteile durch die Zentrale Stelle Verpackungsregister erforderlich.

Die **Sätze 2 bis 4** stellen sicher, dass keine Doppelmeldungen für das Kalenderjahr 2026 erfolgen. Dementsprechend ist gemäß **Satz 2** für Verpackungen, für die bereits eine Datenmeldung nach dem bisherigen § 10 des Verpackungsgesetzes erfolgt ist, nicht erneut eine Datenmeldung nach § 9 dieses Gesetzes vorzunehmen. Für die im Kalenderjahr 2026 im Bundesgebiet bereitgestellten Verpackungen ist nach **Satz 3 und Satz 4** nur eine Vollständigkeitserklärung abzugeben. Die Pflicht zur Hinterlegung ergibt sich für den gesamten Meldezeitraum aus § 10.

Gemäß **Satz 5** finden für die Aufschlüsselung der Angaben aus dem Kalenderjahr 2026 in der Datenmeldung nach § 9 und in der Vollständigkeitserklärung nach § 10 die bisherigen § 3 Absatz 5 und § 16 Absatz 2 und 3 des Verpackungsgesetzes entsprechende Anwendung. Dies soll eine einheitliche Art der Aufschlüsselung für alle Datenmeldungen und Vollständigkeitserklärungen sicherstellen, die Informationen aus dem Kalenderjahr 2026 abbilden. Ohne eine entsprechende Anwendung der genannten Regelungen des Verpackungsgesetzes käme es aufgrund der Änderungen in den Quoten in § 42 gegenüber dem bisherigen § 16 des Verpackungsgesetzes und der neuen Begriffsbestimmung der Verbundverpackung in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 24 der EU-Verpackungsverordnung gegenüber dem bisherigen § 3 Absatz 5 des Verpackungsgesetzes zu einem unterjährigen Bruch in der Aufschlüsselung. Ein solcher unterjähriger Bruch ist aus Praktikabilitätsgründen nicht sinnvoll.

Zu Absatz 4

Branchenlösungen nach § 8 Absatz 1 des Verpackungsgesetzes, die der Zentralen Stelle Verpackungsregister ihren Betrieb entsprechend § 8 Absatz 2 des Verpackungsgesetzes vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] angezeigt haben, dürfen ihren Aufgaben nach § 8 weiterhin nachgehen, längstens jedoch bis zum 31. Oktober 2027. Bis zu diesem Zeitpunkt muss die Zulassung nach § 22 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 1 erfolgt sein. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Branchenlösung für einen einzelnen Hersteller tätig ist oder ob mehrere Hersteller in der Branchenlösung zusammenwirken. Damit wird den Branchenlösungen ausreichend Zeit eingeräumt, um die Zulassung nach diesem Gesetz durchzuführen. Unterbleibt die Zulassung bis zu dem genannten Datum, ist der Betrieb unverzüglich einzustellen.

Zu Absatz 5

Branchenlösungen, die ihre Tätigkeit nach dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] aufnehmen, müssen diese nach § 9 Absatz 1 anzeigen. Die ebenfalls not-

wendige Zulassung nach § 8 Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 1 muss bis zum 31. Oktober 2027 erfolgen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Branchenlösung für einen einzelnen Hersteller tätig ist oder ob mehrere Hersteller in der Branchenlösung zusammenwirken. Damit wird den Branchenlösungen ausreichend Zeit eingeräumt, um die Zulassung nach diesem Gesetz durchzuführen. Unterbleibt die Zulassung bis zu dem genannten Datum, ist der Betrieb unverzüglich einzustellen

Zu Absatz 6

Absatz 6 enthält eine Übergangsvorschrift für die an die Systeme gerichteten Quoten, da die unterjährige Umstellung der an die Systeme gerichteten Quoten, insbesondere mit Blick auf Verbundverpackungen, aus Praktikabilitätsgründen nicht sinnvoll ist.

Zu Absatz 7

Absatz 7 regelt, dass Hersteller ohne Zulassung nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Verpackungen auf dem Bundesgebiet bis zum 31. Dezember 2027 bereitstellen dürfen. Die Übergangsregelung ist erforderlich, da die Zulassungsverfahren erst nach in Kraft treten dieses Gesetzes durch die Zentrale Stelle Verpackungsregister eingerichtet werden können. Der Zeitraum bis zum 31. Dezember 2027 räumt der Zentrale Stelle Verpackungsregister ausreichend Zeit für die Entwicklung und Programmierung der digitalen Antrags- und Zulassungsverfahren ein. Darüber hinaus ist ein Zeitraum berücksichtigt, in dem die Hersteller ihre Zulassungsanträge stellen können, bevor die in Absatz 7 genannte Frist eintritt. Insbesondere ist auch berücksichtigt, dass die Frist für Hersteller nach der in Absatz 10 genannten Frist liegt. Denn sollte ein Hersteller beabsichtigen, eine sonstige Organisation für Herstellerverantwortung mit der Erfüllung der Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung zu betrauen, so müssen diese dafür bereits zugelassen sein.

Zu Absatz 8

Im Einklang mit der Übergangsvorschrift in Absatz 7 zu § 42 gelten für die Aufschlüsselung der Mengenstromnachweise für die Angaben aus dem Kalenderjahr 2026 die bisherigen § 3 Absatz 5 und § 16 Absatz 2 und 3 des Verpackungsgesetzes entsprechend.

Zu Absatz 9

Die Übergangsvorschrift nach **Absatz 9** legt fest, bis wann die Systeme, denen nach § 18 des Verpackungsgesetzes eine Genehmigung erteilt wurde, die zusätzlichen Zulassungsanforderungen des § 20 nachweisen müssen. Der 1. Januar 2027 ist dabei das Datum, bis zu dem der angepasste Zulassungsbescheid der Behörde ergangen sein muss. Die in den Nummern 1 bis 4 genannten Anforderungen konkretisieren welche Zulassungsanforderungen des § 20 Absatz 2 nachgewiesen werden müssen, nämlich nur diejenigen, welche von den Anforderungen des bisherigen § 18 des Verpackungsgesetzes abweichen.

Zu Absatz 10

Die Übergangsregelung nach Absatz 10 dient der Absicherung der bereits heute auf der Grundlage von § 15 des Verpackungsgesetzes agierenden Unternehmen, die mit Inkrafttreten der EU-Verpackungsverordnung unter die Organisationen für Herstellerverantwortung fallen und nach § 22 einer Zulassung bedürfen. Diese dürfen den Betrieb bis 31. Oktober 2027 ohne Zulassung fortführen. Die Regelung gilt entsprechend für neue Marktakteure.

Die Übergangsvorschrift von ca. 15 Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes ist erforderlich, da die Zentrale Stelle Verpackungsregister mit der Konzeptionierung und Programmierung der Zulassungsverfahren erst dann beginnen darf, wenn ihr die entsprechenden Aufgaben gesetzlich zugewiesen wurden. Dies erfolgt erst mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Ab diesem Zeitpunkt ist mit einer Konzeptionierungs-, Planungs- und Umsetzungsphase von circa zehn bis elf Monaten zu rechnen, bis eine Antragsstellung möglich ist. Ab diesem Zeitpunkt hat die Zentrale Stelle Verpackungsregister entsprechend § 22 Absatz 1 zwölf Wochen Zeit um eine Zulassung zu erteilen. Die Frist 31. Oktober 2027 lässt allen betroffenen Akteuren ausreichend Handlungsspielraum, um den Anforderungen des § 19 nachzukommen.

Zu Absatz 11

Absatz 11 gewährt privatrechtlich als juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften organisierten Organisationen, die Aufgaben einer sonstigen Organisation für Herstellerverantwortung wahrnehmen und damit eigentlich gemäß § 22 zulassungspflichtig wären, eine Übergangszeit bis zum 31. Oktober 2027. Während dieser Zeit dürfen sie ihre Aufgaben ausnahmsweise auch ohne Zulassung erfüllen. Dieser Übergangszeitraum ist notwendig, da das Tätigwerden ohne Zulassung unter anderen Umständen eine Ordnungswidrigkeit darstellen würde. Bis die betroffenen Organisationen eine Zulassung erlangen können, ist jedoch unter anderem noch die Einrichtung der für das Zulassungsverfahren notwendigen Infrastruktur bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister und eine Bearbeitung der dazugehörigen Anträge notwendig. Es wäre unangemessen und nicht zweckmäßig, den betroffenen Organisationen ihre Tätigkeit in der Zwischenzeit zu verbieten.

Im Einklang mit der Übergangsvorschrift zu den Datenmeldungen und den Vollständigkeits-erklärungen der Hersteller gilt für die Aufschlüsselung der Systemmeldungen für die Angaben aus dem Kalenderjahr 2026 die bisherigen § 3 Absatz 5 und § 16 Absatz 2 und 3 des Verpackungsgesetzes entsprechend.

Zu Absatz 12

Die Übergangsvorschrift zu freiwilligen Vereinbarungen über eine einheitliche Wertstoffsammlung wird aus dem bisherigen § 38 Absatz 3 Satz 3 des Verpackungsgesetzes übernommen. Dies soll sicherstellen, dass etwaige auf dieser Grundlage im gegenseitigen Einvernehmen weiter geführten freiwilligen Vereinbarungen zwischen den Systemen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auch weiterhin fortgesetzt werden können.

Zu Absatz 13

Satz 1 regelt klarstellend, dass die Einordnungsentscheidungen der Zentralen Stelle Verpackungsregister nach dem bisherigen § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 bis 26 des Verpackungsgesetzes wirksam bleiben. Diese wären nach den Vorschriften in diesem Gesetz und der EU-Verpackungsverordnung weit überwiegend mit demselben Ergebnis getroffen worden wären. Eine umfassende Neuurteilung ist damit nicht erforderlich. Die Zentrale Stelle Verpackungsregister soll nach **Satz 3** den Inhalt der vor dem 12. August 2026 erlassenen Einordnungsanträge ändern und damit an die aktuelle Rechtslage anpassen. Dies ist insbesondere dann notwendig, wenn diejenigen Verpackungen, über die bereits eine Einordnungsentscheidung ergangen ist, weiterhin im Bundesgebiet bereitgestellt werden, da das Ergebnis der Einordnung mit verschiedenen Pflichten einhergeht (Systembeteiligungspflicht, Pfandpflicht etc.). Entsprechendes gilt für die Einordnung als vergleichbare Anfallstelle. **Satz 2** regelt den Übergang für laufende Verfahren, in die nicht eingegriffen werden soll.

Zu Absatz 14

Die Übergangsregelung von registrierten Sachverständigen, Wirtschaftsprüfern und -prüferinnen, Steuerberatern und -beraterinnen sowie Buchprüfern und -prüferinnen schafft Rechtssicherheit für die Betroffenen. Die Pflicht zur Teilnahme an der Schulung wird in den neuen Regelungen zum Prüferregister verpflichtend für alle Registrierten unabhängig von

ihrer Berufsausbildung vorgegeben. Die Schulung ist eine wichtige Voraussetzung für sachgerechte und sinnvolle Prüfung. Konsequenterweise wird diese Pflicht nach einer angemessenen Übergangszeit auch auf bereits Registrierte, die nach den Vorgaben des bisherigen § 27 Absatz 2 des Verpackungsgesetzes keiner Schulungspflicht unterlagen, ausgeweitet. Die Übergangsregelung schaffen frühzeitig Transparenz hinsichtlich des künftig anwendbaren Rechtsrahmens und ermöglichen es den Registrierten, sich auf die neuen Regelungen vorzubereiten und einzustellen. Sie sind dabei so bemessen, dass es allen Registrierten ermöglicht wird, ihren Status als registrierte Prüfer und Prüferinnen aufrechtzuerhalten. Dies minimiert etwaige negativen Folgen des Eingriffs durch die neuen Regelungen. Durch die Aufhebung der Registrierungen derjenigen, die der Schulungspflicht nicht nachkommen, wird das Register bereinigt und der Aufwand für prüfpflichtige Wirtschaftsakteure durch ein aktuelles Register reduziert. Denn es ist für die Wirtschaftsakteure, die einen Prüfer beauftragen müssen, bisher nicht erkennbar, welche im Prüfregister aufgeführten Prüfer und Prüferinnen noch aktiv sind und welcher nicht. Diese müssen daher ggf. verschiedene Prüfer und Prüferinnen kontaktieren, bis sie einen aktiven Prüfer oder eine aktive Prüferin finden, der oder die Prüfungen durchführt. Die neuen Regelungen sollen daher aktuell auftretende Verzögerungen vermeiden und dem Ziel zügiger und stringenter Verfahren dienen.

Zu Absatz 15

Die Bußgeldvorschriften nach § 66 Absatz 2 für Verstöße gegen die neuen Pflichten, die sich unmittelbar aus der EU-Verpackungsverordnung ergeben, gelten erst ab dem 12. Februar 2027. Den betroffenen Wirtschaftsbeteiligten wird hierdurch ein Umstellungszeitraum von 6 Monaten gewährt. Die Möglichkeit zur Gewährung eines solchen Übergangszeitraums ergibt sich aus Artikel 86 Absatz 1 der EU-Verpackungsverordnung.

Zu Anlage 1 (Schadstoffhaltige Füllgüter nach § 3 Absatz 5)

Anlage 1 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Anlage 2 des Verpackungsgesetzes

Zu Anlage 2 (Kennzeichnung von Verpackungen)

Anlage 2 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Anlage 5 des Verpackungsgesetzes.

Zu Artikel 2 (Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Die Einfügung dient der Umsetzung von Artikel 42 Absatz 1 der EU-Verpackungsverordnung. Danach ist in den Abfallbewirtschaftungsplänen ein besonderes Kapitel über Verpackungen und die Bewirtschaftung der daraus entstehenden Abfälle vorzusehen, einschließlich der nach den Artikeln 48, 50 und 52 dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen.

Zu Nummer 2

Die Einfügung dient der Umsetzung von Artikel 42 Absatz 2 der EU-Verpackungsverordnung. Danach ist in den Abfallvermeidungsprogrammen ein besonderes Kapitel über die Vermeidung von Verpackungen, Verpackungsabfällen und achtlos in der Umwelt entsorgten Verpackungen vorzusehen, einschließlich der nach den Artikeln 43 und 51 dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen.

Zu Artikel 3 (Folgeänderungen)

Die Änderungen in Artikel 3 sind redaktionelle Folgeänderungen in verschiedenen Rechtsnormen. Es werden jeweils lediglich Verweise auf das Verpackungsgesetz mit Verweisen auf das Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz ersetzt. Sofern darüber hinaus Änderungen vorgenommen wurden, werden diese im Folgenden im Einzelnen begründet.

Zu Absatz 7

Die Anpassungen des Umweltstatistikgesetzes treten zusammen mit dem Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes zur Anpassung des nationalen Verpackungsrechts an die neue EU-Verpackungsverordnung in Kraft. Die Berichtspflichten gemäß dem europäischen Verpackungsrecht (EU-Verpackungsrichtlinie), die inhaltlich aus den bisherigen statistischen Erhebungen nach § 5 Absatz 2 und § 5a Absatz 1 bis 4 Umweltstatistikgesetz gespeist werden, bleiben wegen der Übergangsbestimmungen des Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe d) der EU-Verpackungsverordnung bis einschließlich des Berichtsjahres 2028 in der bestehenden Form erhalten. Grundlegende Veränderungen der insoweit beitragenden statistischen Erhebungen erfolgen daher nicht. Sie sind aktuell nicht erforderlich.

Die für das Umweltstatistikgesetz erfolgenden Änderungen von Verweisen und Anpassungen weniger Definitionen werden erstmals für das Berichtsjahr 2026 wirksam, bedeuten aber keine wesentliche Änderung an den Erhebungsmerkmalen. Die zugehörige Datenerhebung beginnt im Frühjahr 2027. Statistische Datenerhebungen für 2025, die im Frühjahr 2026 starten, erfolgen auf Grundlage und unter Bezug auf die bestehenden Verweise.

Zu Nummer 1

Die Anpassung des Verweises auf § 15 Absatz 1 Satz 1 des Verpackungsgesetzes in § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 auf § 39 Absatz 1 Satz 1 des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes bleibt ohne Auswirkung auf die bestehenden statistischen Erhebungen. Der Einschub „nicht systembeteiligungspflichtigen“ ist ausschließlich klarstellender Natur. § 5a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 betraf auch bislang ausschließlich nicht systembeteiligungspflichtige Verpackungen. Die bisherigen Definitionen werden wortgleich übertragen. Die erstmalige ausdrückliche Herausnahme der Verpackungen für den elektronischen Handel ist klarstellender Natur und bedeutet in der Praxis keine wesentlichen Änderungen.

Die Änderung des bisherigen Verweises von § 31 Absatz 1 Satz 1 des Verpackungsgesetzes auf § 46 Absatz 1 Satz 1 des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes ist rein redaktioneller Natur.

Zu Nummer 2

Die systembeteiligungspflichtigen Verpackungen im Sinne von § 5a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, bei denen es sich nach bisheriger Definition um mit Ware befüllte Verkaufs- und Umverpackungen handelte, die nach dem Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen, werden durch den neuen Verweis auf § 3 Absatz 6 des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes künftig definiert als Verkaufs- und Umverpackungen, Serviceverpackungen sowie Verpackungen für den elektronischen Handel, die nach Gebrauch auf den Gesamtmarkt typgleicher Verpackungen bezogen mehrheitlich in privaten Haushalten oder vergleichbaren Anfallstellen als Abfall anfallen. Auf die Befüllung mit Ware wird künftig nicht mehr abgestellt. Neben den Verbrauchern werden – wie gehabt – auch vergleichbare Anfallstellen als Orte einbezogen, an denen Abfälle solcher Verpackungen anfallen. Der Begriff des Inverkehrbringens wird durch das Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz künftig durch die Bereitstellung im Bundesgebiet ersetzt. Hierbei handelt es sich um eine rein redaktionelle Änderung zur Anpassung der Begrifflichkeiten an die EU-Verpackungsverordnung. Die bisherigen statistischen Erhebungen nach § 5a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 können unverändert fortgesetzt werden. Sie erfolgen durch das Statistische

Bundesamt unmittelbar bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister nach § 3 Absatz 14 des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes, die entsprechenden Daten zur Verfügung stellt.

Der Ersatz des Begriffs des privaten Endverbrauchers in § 5a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 durch den Verbraucher und vergleichbare Anfallstellen nach § 3 Absatz 7 des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes tangiert das Verfahren der bisherigen statistischen Erhebung nicht. Die Erhebungsmerkmale im Sinne des § 5a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden weiterhin aus Verwaltungsdaten bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister nach § 3 Absatz 16 Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz erhoben. Diese hat die Verfügbarkeit entsprechender Verwaltungsdaten zu gewährleisten und bereits in der Vergangenheit private Haushalte sowie vergleichbare Anfallstellen gemeinsam unter dem Begriff des privaten Endverbrauchers subsumiert. Vergleichbare Anfallstellen sind insbesondere das Gastgewerbe im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 35 der EU-Verpackungsverordnung wie Gaststätten, Restaurants, Kantinen, Imbisse, Cafés und Hotels und Ferienanlagen, sowie Raststätten, Verwaltungen, Kasernen, Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen, karitative Einrichtungen, Niederlassungen von Freiberuflern, typische Anfallstellen des Kulturbereichs wie Kinos, Opern und Museen, sowie des Freizeitbereichs wie Freizeitparks und Sportstadien. Vergleichbare Anfallstellen im Sinne von Satz 1 sind außerdem landwirtschaftliche Betriebe und Handwerksbetriebe, deren Verpackungsabfälle mittels haushaltsüblicher Sammelgefäße sowohl für Papier, Pappe und Karton als auch für Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen, jedoch maximal mit einem 100-Liter-Umleerbehälter je Sammelgruppe, im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können.

Mit dem Wegfall der Definition der Mehrwegverpackungen im Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz bedarf es in § 5a Absatz 2 Satz 1 eines abweichenden Verweises, um den Erhebungsgegenstand zu definieren. Dieser erfolgt nunmehr auf Artikel 11 Absatz 1 der EU-Verpackungsverordnung. Begrifflich wird damit zugleich nicht mehr Bezug genommen auf Mehrwegverpackungen, sondern auf wiederverwendbare Verpackungen. Artikel 11 Absatz 1 benennt einen abschließenden Katalog kumulativer Anforderungen. Der Katalog stellt Anforderungen an die wiederverwendbaren Verpackungen, welche die Hersteller und diejenigen, die eine gemeinschaftliche Nutzung derselben ermöglichen, zu beachten haben. Die Einhaltung der Eigenschaften wird nicht im Zuge der Erhebungen nach § 5a Absatz 2 durch die amtliche Statistik geprüft. Für die definitionskonforme Meldung sind die eine gemeinschaftliche Nutzung ermöglichenden Anbieter verantwortlich.

Auch der Begriff der Verkaufsverpackungen entfällt als eigene nationale Definition im Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz. Daher wird in § 5a Absatz 2 künftig auf die entsprechende Definition in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 5 der EU-Verpackungsverordnung verwiesen. Die Definition ist jedoch inhaltsgleich mit der bisherigen und unterscheidet nicht nach dem Befüllungsort oder der Verpackungsart. Die bestehenden statistischen Erhebungen können daher unverändert fortgesetzt werden.

Mit dem Wegfall der nationalen Herstellerdefinition des § 3 Absatz 14 des Verpackungsgesetzes bedarf es der Anpassung des § 5a Absatz 3 Satz 1. Er nimmt nunmehr Bezug auf Artikel 3 Absatz 1 Nummer 15 der EU-Verpackungsverordnung. Dies geht einher mit einer Angleichung der Definition des Herstellerbegriffs an jenen der EU-Einwegkunststoffrichtlinie. U.a. vereinfacht die Angleichung die statistischen Erhebungen in Bezug auf den Wegfall einer Differenzierung von Importeuren danach, ob diese zum Zeitpunkt der Einfuhr bereits Eigentümer der entsprechenden Verpackungen und damit meldepflichtig waren. Der Begriff des Inverkehrbringens wird durch das Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz künftig durch die Bereitstellung im Bundesgebiet ersetzt. Hierbei handelt es sich um eine rein redaktionelle Änderung zur Anpassung der Begrifflichkeiten an die EU-Verpackungsverordnung.

Die Anpassung des Bezuges in § 5a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 auf § 39 Absatz 1 Satz 1 des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes bleibt ohne Auswirkung auf die bestehenden statistischen Erhebungen. Der Einschub „nicht systembeteiligungspflichtigen“ ist ausschließlich klarstellender Natur. § 5a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 betraf auch bislang ausschließlich nicht systembeteiligungspflichtige Verpackungen. Die bisherigen Definitionen werden wortgleich übertragen. Die erstmalige ausdrückliche Herausnahme der Verpackungen für den elektronischen Handel ist klarstellender Natur und bedeutet in der Praxis keine Änderung, da diese Verpackungen bisher regelmäßig systembeteiligungspflichtig waren und mithin von § 5a Absatz 1 erfasst sind. Im Übrigen handelt es sich bei den Anpassungen in § 5a Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 bis 4 um Folgeänderungen für welche die vorstehenden Erläuterungen gelten.

Mit den Änderungen in § 5a Absatz 3 Nummern 5 und 6 erfolgt eine Konkretisierung der Bezugnahme zum Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz. Der insoweit maßgebliche Inhalt des bisher allgemein in Bezug genommenen § 31 des Verpackungsgesetzes wird in § 46 des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes und dort in Absatz 1 Satz 1 überführt. Nunmehr wird explizit auf diesen Satz verwiesen. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Die Änderungen des § 5a Absatz 4 sind rein redaktioneller Natur.

Zu Nummer 3

Die Änderung des bisherigen Verweises ist rein redaktioneller Natur.

Zu Nummer 4

Die Änderungen beschränken sich auf die Verweise und sind rein redaktioneller Natur.

Zu Artikel 4 (Änderung des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Nummer 1 ändert § 12.

Zu Buchstabe a

Die Ausnahme nach § 12 Absatz 1 Satz 2 wird ab dem 1. Januar 2030 gestrichen, da sie ab diesem Zeitpunkt durch die entsprechende, unmittelbar geltende Regelung in Artikel 25 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang V Nummer 6 der EU-Verpackungsverordnung abgelöst wird.

Zu Buchstabe b

Die Regelung in § 12 Absatz 3 wird ab dem 1. Januar 2030 gestrichen. Die Regelung ist mit der Aufhebung von Artikel 9 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Anhang II Nummer 1 der EU-Verpackungsrichtlinie gemäß Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b der EU-Verpackungsverordnung ab dem 1. Januar 2030 hinfällig. Sie wird unmittelbar abgelöst durch die Regelungen nach Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 24 der EU-Verpackungsverordnung.

Zu Nummer 2 und Nummer 3

Nach einer Aufhebung der Beschlüsse 2001/171/EG und 2009/292/EG durch delegierte Rechtsakte nach Artikel 70 Absatz 3 der EU-Verpackungsverordnung werden die bis dahin aufgrund dieser Beschlüsse umsetzenden Ausnahmen nach §§ 14 und 17 nicht aufrechterhalten. Die EU-Verpackungsverordnung regelt in Artikel 15 Absatz 1 in Verbindung mit

Artikel 5 Absatz 1 und 4 abschließend das Verbot, Verpackungen oder Verpackungsbestandteile mit einer Blei-, Cadmium-, Quecksilber und sechswertigem Chrom von mehr als 100 mg/kg in Verkehr zu bringen. Artikel 5 Absatz 8 der EU-Verpackungsverordnung regelt hierbei abschließend die Möglichkeit der Europäischen Kommission, durch delegierte Rechtsakte Ausnahmen von diesem Verbot vorzusehen.

Die Ausnahmen nach den §§ 14 und 17 stellen eine Umsetzung der Beschlüsse 2001/171/EG und 2009/292/EG dar, welche die EU-Verpackungsrichtlinie ergänzen. Diese wird mit dem Zeitpunkt der Geltung der EU-Verpackungsverordnung gemäß Artikel 70 Absatz 1 und Artikel 71 grundsätzlich aufgehoben. Eine Ausnahme gilt gemäß Artikel 70 Absatz 3 der EU-Verpackungsverordnung ausdrücklich für die den §§ 14 bis 18 zugrundeliegenden Beschlüsse, bis die Europäische Kommission diese durch delegierte Rechtsakte nach Artikel 5 Absatz 8 aufhebt

Zu Nummer 4

Die Regelungen nach den §§ 60 und 61 werden im Wege des Anwendungsvorrangs teilweise von den unmittelbar geltenden Regelungen zu einem verpflichtenden Wiederverwendungsangebot und einer Wiederbefüllungspflicht nach Artikel 32 und 33 der EU-Verpackungsverordnung verdrängt. § 60 Absatz 1 Satz 1 wird daher geändert und der Anwendungsbereich der §§ 60 und 61 von Einweggetränkebechern auf Einwegkunststoffgetränkebecher im Sinne von Teil A Nummer 1 des Anhangs der EU-Einwegkunststoffrichtlinie beschränkt. Die nationalen Regelungen zu einem verpflichtenden Wiederverwendungsangebot und einer Wiederbefüllungspflicht ist weiterhin erforderlich, um die Vorgaben von Artikel 4 der EU-Einwegkunststoffrichtlinie umzusetzen und die vorgegebenen Minderungsziele zu erreichen.

Die Minderungsziele der EU-Einwegkunststoffrichtlinie können bei einer Streichung der nationalen Regelungen aufgrund des breiten Anwendungsbereichs der Ausnahme nach Artikel 33 Absatz 4 der EU-Verpackungsverordnung mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr erreicht werden. Die Regelungen der EU-Verpackungsverordnung haben in diesem Zusammenhang in Bezug auf Einwegkunststoffartikel keinen Anwendungsvorrang, da die EU-Einwegkunststoffrichtlinie gemäß Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 70 Absatz 5 der EU-Verpackungsverordnung im Kollisionsfall grundsätzlich Vorrang genießt. In Bezug auf Artikel 32 und 33 enthält die EU-Verpackungsverordnung insoweit keine abweichende Regelung.

Zu Artikel 5 (Außerkräftreten)

Um ein reibungsloses Zusammenspiel der EU-Verpackungsverordnung mit dem stark ausdifferenzierten, auf der abzulösenden Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle basierenden deutschen Recht sicherzustellen, ist es erforderlich, das bisherige des Verpackungsgesetzes durch das neue Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz abzulösen. Das bisherige Verpackungsgesetz tritt mithin mit Ablauf des Tages vor dem Inkrafttreten des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes außer Kraft.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält zum einen eine Regelung zum Inkrafttreten der Änderung zum bisherigen § 12 Absatz 1 Satz 2, der ab dem 1. Januar 2030 gestrichen wird. Dieser wird ab diesem Zeitpunkt durch die entsprechende, unmittelbar geltende Regelung in Artikel 25 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang V Nummer 6 der EU-Verpackungsverordnung abgelöst.

Zum anderen enthält **Absatz 1** eine Regelung zum Inkrafttreten der Änderungen zum bisherigen § 12 Absatz 3. Die Änderungen treten zeitgleich zu dem Datum in Kraft, ab dem die entsprechenden Regelungen der EU-Verpackungsverordnung gelten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine Regelung zum Inkrafttreten der Streichung der bisherigen §§ 14 bis 16. Dieser kann nach Inkrafttreten eines delegierten Rechtsakts gemäß Artikel 70 Absatz 3 der EU-Verpackungsverordnung zur Aufhebung des Beschlusses 2009/292/EG nicht weiter aufrechterhalten werden

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine Regelung zum Inkrafttreten der Streichung der bisherigen §§ 17 und 18. Dieser kann nach Inkrafttreten eines delegierten Rechtsakts gemäß Artikel 70 Absatz 3 der EU-Verpackungsverordnung zur Aufhebung des Beschlusses 2001/171/EG nicht weiter aufrechterhalten werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält eine Regelung zum Inkrafttreten der Änderungen zu dem bisherigen § 60 Absatz 1 Satz 1. Die Änderungen treten zeitgleich zu dem Datum in Kraft, ab dem die entsprechenden Regelungen der EU-Verpackungsverordnung gelten.

Zu Absatz 5

Absatz 5 legt das Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes mit Ausnahme der Änderungen nach Artikel 4 auf den 12. August 2026. Die EU-Verpackungsverordnung ist ab diesem Tag verpflichtend anzuwenden, soweit in den einzelnen Regelungen keine hiervon abweichenden Daten vorgesehen sind. Insofern sind ab dem 12. August 2026 eine Vielzahl von Regelungen des nationalen Gesetzes hinfällig und die entsprechende Anpassung des nationalen Rechtsrahmens erforderlich. Aus Gründen der Rechtsklarheit tritt die Vorgängerregelung, das Verpackungsgesetz, gemäß Artikel 5 zeitgleich außer Kraft.

